LIBRARY OF PRINCETON
FEB 21 1928
THEOLOGICAL SEMINARY

BR 855 .S43 1899
Sehling, Emil, 1860-1928.
Die Kirchengesetzgebung
unter Moritz von Sachsen

LIBRARY OF PRINCETON
DEC 14 1927
THEOLOGICAL SEMINARY

Die

Kirchengesetzgebung

unter

Moritz von Sachsen

1544—1549

und

Georg von Anhalt.

Von

Dr. jur. **Emil Sehling,**
ordentl. Professor der Rechte in Erlangen.

Leipzig.
A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf.
(Georg Böhme).
1899.

Vorwort.

Die Jahre 1544—1549 sind für die Geschichte der evangelischen Kirche und des evangelischen Kirchenrechtes im Albertinischen Sachsen von besonderer Bedeutung.

In diese Jahre fallen die Bestrebungen des Landesherrn, der evangelischen Kirche seines Gebietes neue Ordnungen und die erste wirkliche Verfassung zu geben. Das evangelische Bistum Merseburg wird geschaffen. Und der Träger des Episkopates, Fürst Georg von Anhalt, ist zugleich die leitende Persönlichkeit in der Kirchengesetzgebung.

Zweck der folgenden Darstellung ist, die einzelnen Phasen der Gesetzgebung von der Leipziger Lätarekonferenz an, bis zu den verwickelten und schwierigen Zeiten des Interims klar zu legen, zugleich den hervorragenden Einfluss in das rechte Licht zu stellen, den Georg von Anhalt auf dieselbe ausgeübt hat. Die reiche Litteratur über diese seltene Persönlichkeit wird deren Bedeutung nach dieser Richtung hin in keiner Weise gerecht. So mögen denn die nachfolgenden Zeilen zugleich ein bescheidener Beitrag sein zu der Lebensgeschichte des Fürsten, der es wahrlich verdient, neben den Ersten der Reformation nicht vergessen zu werden.

Indem ich die Schrift, welche im engsten Zusammenhange steht mit meinen Studien zu einer Gesamtausgabe der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, veröffentliche, ist es mir Bedürfnis, den verehrten Herren, welche mir durch ihr freundliches Entgegenkommen meine Aufgabe erleichtert, ja deren Erfüllung vielfach erst ermöglicht haben, herzlichst zu danken: vor allem dem Vorstande des Herzoglichen Staatsarchivs

zu Zerbst, Herrn Geh. Archivrat Dr. Kindscher, sodann den Herren Vorständen: des Königlichen Hauptstaatsarchivs zu Dresden, Herrn Geh. Rat Dr. Hassel, des Königlichen Staatsarchivs zu Magdeburg, Herrn Geh. Archivrat Dr. v. Mülverstedt, der Herzog Georgs Bibliothek zu Dessau, Herrn Geh. Hofrat Dr. Hosäus, des Superintendentur-Archives zu Zerbst, Herrn Superintendenten Fiedler, sowie des Ratsarchives zu Zwickau.

Erlangen, im August 1898.

Sehling.

Inhaltsübersicht.

		Seite
	Vorwort	III
§ 1.	Die Leipziger Lätareversammlung 1544	1— 13
§ 2.	Die Gutachten der Leipziger über die Bestellung eines Bischofs und die Einführung der Kölner Kirchenordnung	13— 21
§ 3.	Die Bestellung Georgs von Anhalt zum Bischof. Die Leipziger Michaeliskonferenz 1544. Die Vorbereitung der Cellischen Beratung. Das Konsistorium zu Merseburg	21— 39
§ 4.	Die in der Celle (Kloster Altenzelle) 1545 beschlossenen Ordnungen: Konsistorialordnung, Eheordnung, Kirchenordnung (Agende)	39— 47
§ 5.	Fortsetzung. Die Celler Kirchenordnung. Das Separat-Gutachten der Georg nicht unterstellten Superintendenten. Die Leipziger Michaeliskonferenz 1545. Die Superintendenteninstruktion Georgs. Die späteren Schicksale der Celler Kirchenordnung	48— 82
§ 6.	Das evangelische Kirchenrecht nach den Anschauungen Georgs von Anhalt	82— 91
§ 7.	Die Interims-Kirchenordnung. Schluss	91—120
Anlage A.	Die Beschlüsse der Leipziger Konferenz Lätare 1544	121—157
Anlage B.	Aus dem Memorial Georgs von Anhalt für die Beratung zur Celle 1545	158—160
Anlage C.	Die Celler Beschlüsse 1545.	
	1. Ehebedenken	161—173
	2. Kirchenordnung	174—191
	3. Konsistorialordnung	191—192
Anlage D.	Der Merseburger Synodalunterricht, mit den Abänderungen der allgemeinen sächsischen Superintendenteninstruktion 1545	193—222

§ 1.

Die Leipziger Lätareversammlung 1544.

Als Herzog Moritz von Sachsen die Regierung antrat, war die Reformation zwar in seinem Territorium fest begründet, waren zwar die Grundlagen der kirchlichen Organisation schon geschaffen, aber über diese Anfänge hinaus blieb noch unendlich viel zu einer befriedigenden definitiven Gestaltung des Kirchenwesens zu thun übrig. Herzog Moritz versuchte zunächst durch zwei Mandate, durch die sogenannte Landesordnung von 1543 einige Detailpunkte zu regeln.[1]) Dass damit das vorhandene Bedürfnis nicht befriedigt war, dass damit nicht alle zweifelhaften Fragen, die noch bestanden, entschieden waren, blieb Moritz nicht verborgen. So entstand bei ihm der Plan einer umfassenden Regelung des Kirchenwesens, der Plan einer neuen Kirchenordnung.

Zur Vorberatung über diese Angelegenheit berief der Herzog eine Konferenz seiner angesehensten Theologen nach Leipzig. Diese Versammlung fand Lätare 1544 d. i. am 23. März 1544 statt. Von den Verhandlungen und Beschlüssen derselben kannten wir bisher nicht viel mehr als die Thatsache ihrer Existenz. Bei meinen Studien zur Geschichte der Kirchenordnungen im albertinischen Sachsen, im Bistum Merseburg und im Fürstentum Anhalt, trat mir die grosse Bedeutung dieser Leipziger Beschlüsse von 1544 klar entgegen. Georg von Anhalt nimmt in seinen Gutachten wiederholt auf dieselben Bezug. Er berichtet davon

---

[1]) Die hier versuchte Regelung des Bannes erregte das Missfallen Luthers in besonderem Masse. Vgl. den Brief Luthers an Pfarrer Greser in Dresden vom 22. Oktober 1543 (de Wette 5, 596). Sohm, Kirchenrecht. Leipzig 1892. 1, 603. Rieker, Die rechtl. Stellung der evangelischen Kirche. Leipzig 1893. S. 169 ff.

namentlich in einem Gutachten vom 27. November 1544 (Zerbst, Herzogl. Staatsarchiv Vol. V, fol. 213 N. 20) und teilt uns darin einiges von dem Inhalte derselben mit.

Eine Eingabe, welche der Superintendent und Pfarrer zu Dresden, Daniel Greser, zugleich im Namen der sächsischen Superintendenten zu Freiberg, Pirna, Meissen, Oschatz im Jahre 1545 an den Herzog Moritz richtet (Zerbst, Staatsarchiv Vol. V, fol. 213 N. 20 und N. 21; vgl. darüber unten), nimmt ebenfalls Bezug auf diese Leipziger Konferenz; so erwähnt sie die „im Colloquio zu Leipzik eintrechtlich" beschlossene Einführung eines Kirchenrates.

In dem sogleich zu nennenden weiteren Gutachten der Leipziger Theologen von 1544 gehen dieselben wieder auf ihre früheren Beschlüsse zurück und erklären, dass sie nichts Besseres an deren Stelle zu setzen vermöchten.

Diese Leipziger Beschlüsse von 1544 haben sich erhalten in Zerbst Vol. V, fol. 213 N. 21. Das betreffende Schriftstück trägt zwar keine Aufschrift. Aber nach dem Inhalte unterliegt es keinem Zweifel, dass es die Beschlüsse der Lätarekonferenz enthält. Und zwar haben wir dasjenige Exemplar vor uns, welches Herzog Moritz dem Bischof von Merseburg, Georg von Anhalt, zur Begutachtung übersandt hat.

Wir bringen diese sowohl an sich, wie auch für das Verständnis der folgenden Entwickelung besonders wichtigen Beschlüsse in der Anlage A wörtlich zum Abdruck.

Als Quelle haben die Leipziger die Wittenberger Konsistorial-Ordnung von 1542 benützt. Und zwar vielfach wörtlich, namentlich in den Abschnitten, welche das Konsistorium betreffen. Ich hebe bei dem Abdruck die Übereinstimmung in den Anmerkungen hervor. Doch spielen diese Entlehnungen gegenüber den vielen originalen Gedanken der Leipziger keine Rolle.

Eine Besprechung des Inhalts möge unser Urteil bestätigen.

Die Vorschläge der Leipziger erstrecken sich auf alle Punkte einer Kirchenordnung. Sie charakterisieren sich einerseits als eine Verbesserung der Herzog Heinrichs-Agende, anderseits enthalten sie dieser gegenüber völlig Neues, wie die Einführung des Konsistoriums, des Kirchenrates oder der Gemeindeältesten.

Beginnen wir mit der Organisation der Kirche.

Das Fundament derselben ist der geistliche Stand. Auf die damalige Vorbildung desselben wirft das Gutachten ein eigen-

artiges Schlaglicht. Amtsthätigkeit, Lehre und Leben des Pfarrers werden kurz behandelt. Etwas ausführlicher die Standespflichten, das decorum clericale. Der Chorrock wird im Amte empfohlen. Den Standespflichten entsprechen Standesvorrechte; ein Privilegium fori wird für die geringeren Fälle in Anspruch genommen; bei schweren Verbrechen wird die Zustimmung des Landesfürsten zur Verhängung von peinlichen Strafen verlangt (eine schwache Reminiszenz an das privilegium canonis). Sehr ans Herz gelegt wird dem Pfarrer, jährlich mindestens zweimal seine sämtlichen Pfarreingesessenen zu visitieren und sich nach ihrem Glauben und Kenntnissen durch Abfragen zu erkundigen.

Zur Seite sollen dem Pfarrer Älteste stehen. In jeder Stadt 12 Personen, „bescheidene gottesfürchtige Männer, des Raths und vornehmste der gemeyn", nach dem canon Pauli. Diese Seniores oder Kirchväter bilden mit dem Pfarrer einen senatus ecclesiasticus, einen Kirchenrat. Dieser Kirchenrat übernimmt die Zucht in der Einzelgemeinde.

Allerdings nur soweit diese Zuchtgewalt der unteren Instanz gebührt. Denn eigentliche kirchliche Strafen — Bann — verhängt nur das Konsistorium. Der Kirchenrat hat nach den Übelthätern und Sündern zu forschen, darf sie citieren (er hat „die Partikularinquisition"), und sie „mit dem worte Gottes strafen", d. h. sie zur Busse und Besserung ermahnen. Fällt diese Ermahnung auf unfruchtbaren Boden, so erstattet der Kirchenrat Anzeige an das Konsistorium. In Verbindung mit dem Superintendenten beurteilt und richtet der Kirchenrat die geringeren Delikte der Pfarrer. Er bildet also neben dem Superintendenten eine Art Aufsichtsinstanz über die Pfarrer.

Das Gutachten motiviert diese Vorschläge neben der Berufung auf den Apostel Paulus mit Geschäftsentlastung des Konsistoriums und Kostenersparnis.

Neben dieser Teilnahme an der Kirchenzucht gebührt den Ältesten ein Einfluss auf die Verwaltung des Kirchenvermögens. Die Kastenherren haben ihre Rechnung in Zukunft vor dem Kirchenrat zu legen. Dieser gewinnt somit eine Kontrolle über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die Vornehmsten der Gemeinde sind aber weiter auch an der Ernennung der Pfarrer beteiligt. Die Berufung und Nomination

erfolgt in den Städten durch den Rat — die organisierte Gemeinde — „oder so keyn ordentlicher radt, bey den Obirherren, Edelleuthen und patronen sampt den vornehmsten der gemein", damit „also der beruff in und bey der kirchen bleibe". Eine oder zwei öffentliche Predigten finden statt. Abgesehen davon, dass der Bewerber in diesen Predigten seine Tüchtigkeit bewiesen haben soll, wird er noch besonders vom Superintendenten examiniert. War er noch nicht ordiniert, so wird er mit einem Zeugnis des Superintendenten, des Lehnsherrn oder der Gemeinde an das Konsistorium zum Examen und zur Ordination geschickt. Hierauf folgt dann die feierliche Einweisung, Investierung, in facie ecclesiae durch den Superintendenten.

Es verlohnt sich, etwas länger bei diesem Vorschlage der Leipziger stehen zu bleiben. Umsomehr, als der geplante Kirchenrat nicht einer vorübergehenden Eingebung, sondern einer festen Überzeugung entspricht. Er ist ein Lieblingsgedanke der sächsichen Theologen. In einem kurze Zeit nach dem ersten Gutachten erstatteten weiteren Gutachten wiederholen die Leipziger ihren Wunsch, indem sie dabei die rechtliche Stellung der Senioren noch schärfer präzisieren. Die Superintendenten von Dresden, Freiberg, Pirna, Meissen und Oschatz formulieren in einer Eingabe an den Herzog Moritz vom Jahre 1545 die Kompetenzen des Kirchenrates noch eingehender. Auf der Leipziger Konferenz 1545 legen die Theologen ihr Kirchenratsprojekt in einem Separatgutachten an den Herzog nieder und vertreten ihren Standpunkt dem Gegner des Planes, Georg von Anhalt gegenüber mit solcher Energie, dass der Beschluss nur auf eine zeitliche Ablehnung des Projekts lautet.

Die ersten aus der lutherischen Kirche uns bekannten Versuche, den Grundsätzen des Evangeliums entsprechend die Kirchenzucht mit Gemeindeältesten einzurichten, finden sich in den Kirchenordnungen von Schwäbisch-Hall (1526, Brenz),[1]) und Reutlingen (1526, Alber).[2]) In grösserem Umfange wird der Versuch unternommen in der hessischen Ordnung der Kirchenzucht von

---

[1]) Richter, Kirchenordnungen I, 40 ff. Auch in der Stralsunder Kirchenordnung von 1525 (Richter, ebenda I, 22 ff.) wirkt bei der Kirchenzucht die „gantze Gemeinte" mit. Doch fehlt die Organisation.

[2]) Hartmann, Matth. Alber. Tübingen 1863. S. 176 ff.

1539 (Butzer).[1]) Die Teilnahme von Ältesten an der Kirchenzucht entsprach durchaus den Intentionen Luthers. In der Predigt vom Februar 1539[2]) spricht er den Gedanken aus, dass er den Bann so einrichten wolle, wie es bei Matthäus im 18. Kapitel geschrieben stehe. In dem von Luther mitunterschriebenen Gutachten von 1540[3]) findet sich der Wunsch: restituatur et excommunicatio non ut ante in litibus rerum profanarum sed de flagitiis manifestis, adhibitis in hoc judicium senioribus in qualibet ecclesia. Wenn Luther somit Bann und Gemeindezucht nach evangelischer Vorschrift eingerichtet sehen wollte, so kann man sich vorstellen, dass die vom Herzog Moritz von Sachsen 1543 publizierte Form der Exkommunikation sein Missfallen erregen musste. Der Bann, als ein Ausfluss der Schlüsselgewalt, gebührt der Kirche, ihren berufenen Organen und Ältesten.[4]) So erklärt sich der berühmte Brief Luthers an Daniel Greser.[5]) Noch schärferen Ausdruck verleiht er seinen Gedanken in einem Schreiben an den Superintendenten Anton Lauterbach. Lauterbach stand in regem Briefwechsel mit Luther über die im albertinischen Sachsen vorzunehmenden Reformen. Wir werden noch an anderer Stelle auf diesen Briefwechsel einzugehen haben. Hier sei derselbe nur für die Ältestenfrage berührt. Lauterbach erhielt im Jahre 1543 auf seine Anfragen über die Herstellung einer Kirchenzucht von Luther die kurze Auskunft:[6]) placet exemplum Hassicae excommunicationis: si idem potueritis statuere, optime facietis, sed centauri et harpyiae aulicae aegre ferent. Luther hat zwar die wiederholten Bitten Lauterbachs, über kirchliche Disziplin zu schreiben, nicht erfüllt — in den Briefen vom 20. Juni 1544 (de Wette 5, 667) und vom 2. Dezember 1544 (de Wette 5, 700) entschuldigt er sich mit Erschöpfung und Arbeitsüberhäufung, in ersterem Briefe spricht er die Hoffnung aus, dass Fürst Georg von Anhalt ein Beispiel geben werde (dieser war allerdings ein Gegner der Ältestenidee) — aber man geht

[1]) Richter, Kirchenordnungen I, 290 ff.
[2]) Frankfurter Ausgabe Bd. 20 Abt. 1 S. 178.
[3]) Corp. Ref. III, 965.
[4]) Vgl. auch Sohm, Kirchenrecht, I, 529 Anm. 39; S. 568 Anm. 39; S. 621 Anm. 60. Köstlin, Martin Luther. 4. Aufl. Berlin 1889. 2, 585.
[5]) de Wette, 5, 551.
[6]) de Wette, 5, 551.

wohl nicht fehl in der Annahme, dass der Brief Luthers, in welchem er Anton Lauterbach das hessische Muster empfahl, die Beratungen der Leipziger Konferenz stark beeinflusst hat. Wir haben es jedenfalls bei dem Kirchenrate mit einem echtevangelischen Gedanken zu thun. Denn seine Wurzel liegt im Wortlaute des Evangelium. Eine Anknüpfung an ein katholisches Vorbild ist ausgeschlossen, ebensowenig kann man an den Send als Vorbild denken. Mit Recht berufen sich die sächsischen Theologen lediglich auf die Aussprüche des Apostels und nennen die Einrichtung in einem späteren Gutachten eine solche des Urchristentums, „ein Ebenbild der alten Kirchen". In unserem Gutachten erscheint der Umstand noch besonders bemerkenswert, dass die Ältesten auch noch in zwei anderen Beziehungen im rechtlichen Leben der Gemeinde Verwendung finden sollen.

Zwar ist es gewiss richtig, dass weder das Gemeindeprinzip noch die Selbstverwaltung der Kirche von den Reformatoren als Grundgedanken der neuen Kirchenbildung hingestellt worden sind; zwar ist es gewiss richtig gegenüber früherer Überschätzung, wenn Neuere betonen, dass das allgemeine Priestertum als ein religiöses Prinzip gedacht ist und namentlich jedes Fehlen des Mittlerstandes andeute — aber anderseits ist es zu weit gegangen, wenn man dem allgemeinen Priestertum jedwede Bedeutung für die Verfassungsbildung abstreiten will.[1]) Ohne die Beseitigung des Mittlerstandes, ohne Niederreissen der begrifflichen Schranke zwischen Clerus und Laien wäre nimmermehr ein so breites Hereinziehen des Laienelements in die Verfassung denkbar gewesen. Und wenn, wie hier, die Theologen an das Urchristentum anknüpfen, indem sie den Laien unter anderem das Zuchtamt überweisen wollen, so gehen sie dabei auf dieselbe Quelle zurück, aus der sie das allgemeine Priestertum ableiten. Das eine ist ohne das andere nicht denkbar. Das Gemeindeprinzip liegt daher — wenn auch für die Reformatoren unbewusst — in dem Grundgedanken des allgemeinen Priestertums

[1]) Sohm, Kirchenrecht 1, 510. Rieker, die rechtliche Stellung der ev. Kirche Deutschlands. S. 79. — Vgl. auch Kawerau, Über Berechtigung und Bedeutung des landesherrl. Kirchenregiments. Kiel 1886. S. 15. Achelis, System der prakt. Theologie. Freiburg 1891. 2, 461. Brieger in Z. f. Theolog. u. Kirche 2, 521.

mitenthalten, und kann daher mit Recht als ein evangelisches Prinzip bezeichnet werden.[1])

Kurz behandelt das Gutachten das Superintendentenamt. Hierfür genügen die bestehenden Vorschriften. Nur wird den Superintendenten noch speziell das Abhalten von Partikularvisitationen und Synoden empfohlen.

Darauf schlägt das Gutachten die Einführung eines neuen Organs vor: eines Konsistorium.

Ein Konsistorium sei hoch von nöten. Eines werde zwar kaum genügen bei der Ausdehnung des Landes, namentlich wenn die Pfarrer und die ihnen zugeordneten Ältesten nicht ihres Amtes mit besonderem Fleisse warteten. Damit aber die Sache nicht hinausgeschoben werde, möge man einstweilen wenigstens eines einrichten, und zwar zu Leipzig.[2]) Der vorgeschlagene Kirchenrat werde ja mit den Superintendenten das Konsistorium immerhin etwas entlasten.

Was die Zusammensetzung des Konsistoriums anlangt, so wird ein grosses und ein kleines Konsistorium vorgeschlagen. Das erste mit 12, das zweite mit 4 Konsistorialen besetzt. Die grosse Kammer besteht aus einem Vorsitzenden, neun theologischen Mitgliedern („die vornehmsten aus der theologischen Fakultät"), und drei Juristen. Die kleine Kammer zählt zwei Theologen und zwei Juristen. Der Vorsitzende ist bei beiden derselbe. Ebenso sind die Mitglieder des kleinen Konsistoriums zugleich solche des grossen. Jedes Konsistorium erhält noch je einen Notarius, einen Unterschreiber und einen Kursor. Vor das grosse Konsistorium gehören die „grossen, schweren, tapferen Kirchensachen" wie irrige Lehre, Rotten, Kirchenordnung und Zeremonien, Exkommunikation, Ehescheidung, heimliche Verlöbnisse u. s. w. Das kleine Konsistorium soll entscheiden „schlechte Ehesachen", „gemein ehegelübd" oder „ander gemeyne gebrechen".

Das Konsistorium ist das rechte bischöfliche Amt. Daher hat es vor allen Dingen die Aufsicht zu führen, im eigenen Namen und durch seine Vollzugsorgane, die Superintendenten,

[1]) Vgl. Friedberg, Kirchenrecht 4. Aufl. S. 75. Sehling in D. Z. f. Kirchenrecht 1894, S. 229.

[2]) Über die Geschichte der sächsischen Konsistorien werde ich mich ausführlicher verbreiten in der Einleitung zu dem demnächst erscheinenden 1. Band der „Ev. Kirchen-Ordnungen des 16. Jahrhunderts".

über Lehre, Amtsführung und Wandel der Pfarrer, sowie über die Handhabung der Zeremonien. In den Rahmen dieser Funktionen gehören die Generalvisitationen (vgl. den Abschnitt „Von der Visitation und Inquisition"), wie die Examination und die Ordination der Kirchendiener (vgl. den zweiten Abschnitt „Von beruff zu den kirchenemptern"). „Die Superintendenten werden von den Consistorien examinirt und bestätigt, und von etzlichen aus desselben mittel investirt." Amtsentsetzung des Superintendenten verhängt das Konsistorium. Die Amtsentsetzung des Pfarrers erfolgt durch den Superintendenten; die Berufung gegen solche Verfügungen geht an das Konsistorium. Geringe Delikte des Pfarrherrn straft der Superintendent und der Kirchenrat, schwerere das Konsistorium. Kapitalverbrechen gehören vor die weltliche Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen gebührt dem Konsistorium, ausserdem die Strafgerichtsbarkeit und die Disziplinargerichtsbarkeit. Als Fälle der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit werden aufgezählt: Ehebruch, Völlerei, Jungfrauenschwächen, Hurerei, Incest, Totschlag, Wucher, Verstoss gegen das 4. Gebot, fahrlässige Kindestötung durch die Mutter, Gotteslästerung, Zauberei, heimliche Gesellschaft mit Juden oder Jüdinnen, Meuterei der Küster und anderer gegen die Pfarrherrn u. s. w. — Dieses geistliche Gericht ist begrifflich verschieden vom weltlichen Gericht. Es verhängt keine weltlichen Strafen, wie Geld-, oder Leibesstrafen, sondern es übt die Schlüsselgewalt und die schwerste Strafe, welche es aussprechen soll, ist der Bann. Daher soll mit der geistlichen Gerichtsbarkeit die weltliche keineswegs um ihr Recht gebracht werden. Im Gegenteil; sie hat sogar die Pflicht, ihres Amtes zu walten und kann dadurch mit dem Konsistorium in eine „concurrentem iurisdictionem" geraten. Hier soll nun nicht wie nach bisherigem Gebrauch die Prävention entscheiden.[1]) Wenn also ein Ehebrecher, ein Wucherer von der weltlichen Obrigkeit gestraft ist, so ist damit der Kirche nicht

[1]) Für die sogenannten delicta mixta beansprucht die katholische Kirche eine mit dem Staate konkurrierende Gerichtsbarkeit, wobei die Prävention entscheidet. c. 8 X. 2, 2. c. 2 VI° 2, 12. Alexander III. bezeichnet dieses Recht als per consuetudinem in favorem ecclesiae introductum. Die im Leipziger Gutachten aufgezählten Thatbestände sind delicta mixta im kanonischen Sinne.

Genüge geschehen, sondern das Konsistorium soll ihn, wenn er nicht Besserung gelobt, von den Sakramenten ausschliessen.[1])

Als äusserste Strafe verhängt das Konsistorium den Bann: zur Besserung des Sünders (poena medicinalis), zur Abschreckung der anderen und zur Verhütung der Ansteckung und zwar nur aus dringender Not. (Man vgl. dazu auch die Bemerkungen im Eingange des Gutachtens über die Schwierigkeit „in diesen zeiten und leufften" den Bann einzurichten.) Diese Strafe wird ausschliesslich vom Konsistorium ausgesprochen. Der einzelne Pfarrer kann höchstens zur Exekution, d. h. zur öffentlichen Verkündigung aufgefordert werden. Die Strafe ist Ausschluss aus der christlichen Gemeinschaft: also Ausschluss von allen kirchlichen Rechten (vom Sakrament, von Gevatterschaft und von ehrlichem Begräbnis) und vollkommene Verkehrssperre. Ausserdem soll der Bann „eyn bürgerliche straff" mit sich bringen: Suspension vom Amt, „eine Zeit lang vom Radtstuhl, Verbot des Handwerks, seiner Nahrung". Das soll die weltliche Obrigkeit verfügen.[2]) Bei hartnäckigem Verharren im Bann soll Landesverweisung oder andere rechtliche Strafe verhängt werden. Mit diesem Banne sollen bestraft werden: Ketzerei (delictum mere ecclesiasticum), Realinjurien gegen Prediger (privilegium canonis; doch ist zum Unterschied vom kanonischen Recht die Exkommunikation als ferendae sententiae gedacht); ferner hartnäckiger Ehebruch, Hurerei, Realinjurien und Mord gegen die Eltern, Gotteslästerung und Verhöhnung der Kirche und ihrer Lehre, Störung des Gottesdienstes, Verachten der Predigt oder des Sakraments, Zauberei, Meineid, Raub, Unterschlagung, Betrug begangen an Kirchengut, Wucher. (Hier folgt eine ausführliche Auseinandersetzung über die verschiedenen Fälle des offenen und verschleierten Wuchers.) Im wesentlichen also die delicta mixta des kanonischen Rechts. Ebenso dem kanonischen Recht entlehnt ist das Inquisitionsverfahren. Es werden die Arten der inquisitio per diffamationem, per denuntiationem und die purgatio verwendet. Die Grundsätze der Absolution werden aus c. 108 C. 11 q. 3

---

[1]) Ähnlich die Wittenberger Konsistorialordnung von 1542, aus welcher die Leipziger im wesentlichen diesen Passus entlehnt haben.

[2]) So auch die Wittenberger Konsistorialordnung von 1542, aus welcher die Leipziger diesen Satz entnommen haben.

entlehnt. Man sieht: das kanonische Recht soll im wesentlichen in Geltung bleiben.

Werfen wir zum Schluss die Frage auf: Welchen Rechtscharakter haben die Konsistorien nach der Ansicht der Leipziger?

Das Konsistorium tritt an die Stelle des katholischen Bischofs. Es soll allein das rechte bischöfliche Amt tragen. „Das Konsistorium vertritt die ganze christliche Kirche dieser Lande.“ Es ist der Inhaber der Schlüsselgewalt. Mit einem Worte: die Konsistorien sind Organe der Kirche. Rieker hat daher recht, wenn er gegen die frühere Meinung lehrt,[1]) die Konsistorien seien als Kirchenorgane gedacht und nicht als landesherrliche. Ein landesherrliches Kirchenregiment in unserem modernen Sinne ist den Ideengängen der Zeit völlig fremd. Das Konsistorium vertritt den Bischof. Daneben hätte ein Landesherr als Bischof gar keinen Platz gehabt. Erst recht natürlich nicht, nachdem wirkliche Bischöfe, wie Georg von Anhalt, eingesetzt waren. Dem Landesherrn die bischöfliche Gewalt zu übertragen, wäre gar nicht angegangen. Dazu war man doch noch viel zu sehr von kanonischen Vorstellungen beherrscht, wofür das Leipziger Gutachten genügende Beweise erbringt. Die Befugnisse, welche einem Bischof gebühren, darf nur dieser ausüben. Der Landesherr hat nicht die Kirchengewalt = Schlüsselgewalt.[2]) Daraus erklärt sich die versuchte Scheidung zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit in unserem Gutachten. Daraus erklären sich die bekannten Vorwürfe Luthers gegen Einmischung der weltlichen Gewalt in die kirchliche Sphäre. Soweit stimme ich Rieker zu. Wie sehen die Dinge aber in Wirklichkeit aus? Der Landesherr hat als die von Gott eingesetzte Obrigkeit, als das vornehmste Glied der Kirche die Aufgabe, für die reine Lehre zu sorgen, er hat die Reformationsgewalt.[3]) Er fördert durch Visitationen die Einführung der Lehre, er sorgt durch Gesetz und Ordnungen für die Fortbildung des durch seinen Willen Geschaffenen. Er sorgt für die Einrichtung von Behörden. Er bestellt deren Mitglieder. Sein Wille schafft die Behörden.

---

[1]) a. a. O. S. 167 ff.

[2]) Vgl. Sohm, Kirchenrecht 1, 460 ff. — Vgl. dazu das Leipziger Gutachten von 1544 in dieser Abhandlung, S. 13 ff., worin die Befugnisse eines ev. Bischofs auseinandergesetzt werden. — Vgl. auch unsere Ausführungen in § 5, I.

[3]) Vgl. Sohm, a. a. O. S. 573 ff.

Sein Wille erhält sie. Sein Wille ist für ihr Verhalten massgebend. Er sorgt für ihr Einkommen. So sind die Konsistorien in der Theorie zwar Vertreter der Kirche, in der That aber von Anfang an von dem Willen des Landesherrn abhängige, d. h. in Wahrheit landesherrliche Behörden. Dieselben Leipziger Theologen erklären daher in einem zweiten über das bischöfliche Amt handelnden Gutachten von 1544 „das sie wollen reden von eynem bischoffen, das ist eynem Vorsteher der Kirchen, unangegriffen fürstlicher gewalt davon sie nichts zu sagen wissen, inen auch nicht gebure". Der Bischof darf kein solcher werden, der die durch die Reformation dem Landesherrn in der Kirche eingeräumten Befugnisse an sich reisse. Und von dem Bischof zu Merseburg sagen sie mit Bezug auf die Universität Leipzig, dass er von alters her Kanzler gewesen, das ist Superintendent, „praeceptor, verteidiger und nach dem Landesfürsten hanthaber", während doch historisch der Bischof als Kanzler der Aufseher der Kirche über das höhere Schulwesen gewesen war.[1]) Allerdings standen, wie Rieker a. a. O S. 170 hervorhebt, diese Kirchenbehörden dem Landesherrn freier gegenüber als die politischen Behörden; sie hatten ihre Richtschnur und Instruktion im Worte Gottes und in den Bekenntnissen der Kirche und konnten sich landesherrlichen Weisungen gegenüber darauf berufen. Aber man darf auf dieses Moment nicht dasselbe Gewicht wie Rieker legen. Die Schranke des Evangeliums und der Bekenntnisse bestand gleichmässig für den Landesherrn wie für alle Behörden. Innerhalb dieser selbstverständlichen Schranke herrschte aber sein Wille absolut auch in der Kirche. Er erlässt die Kirchenordnungen, was doch die A. C. Art. 28 als Aufgabe der Bischöfe oder Pfarrherrn bezeichnet hatte, er ordnet die Behörden und diese richten sich nach seinen Befehlen. Wie hätten sie es auch wagen können, seinem Willen sich zu widersetzen? Dem Landesherrn gehorchen sie, niemandem sonst, denn niemand sonst erteilt ihnen Befehle oder ist dazu in der Lage. Da muss man doch juristisch von einem „Regiment" des Landesherren reden. Je mehr nun aber die geringe Selbständigkeit verschwand, deren sich die theoretisch als Kirchenorgane gedachten Behörden in

[1]) Sehling, Daniel von Superville. Das Kanzleramt an der Univ. Erlangen. Leipzig 1893. S. 67 ff.

Wahrheit dem Landesherrn gegenüber erfreuten, um so deutlicher entwickelt sich dasjenige, was in seinen Grundlagen thatsächlich von Anfang an gegeben war, und was die Späteren dann auch theoretisch als landesherrliches Kirchenregiment erkennen und bezeichnen. Man darf auf die theoretischen Begründungen nicht zu grosses Gewicht legen, und dagegen die nackten Thatsachen zurücktreten lassen. Denn auch noch am Ende des 16. Jahrhunderts motivieren wohl Landesherrn ihr Eingreifen in kirchliche Dinge, nicht mit einem Summepiskopat, sondern mit einem jus supremae inspectionis.[1]) Ob das Recht des Landesherrn, formell verbindliche Vorschriften zu erlassen, von den Zeitgenossen in diesem oder jenem Sinne theoretisch begründet wurde, ist für die Beantwortung der Frage gleichgültig, ob der Landesherr thatsächlich „geherrscht", ob er das „Kirchenregiment" ausgeübt hat.[2])

Endlich enthält das Leipziger Gutachten auch recht beachtenswerte Verbesserungsvorschläge über die Verwaltung der Sakramente. Bei der Taufe werden wichtige Anforderungen an die Paten gestellt. Die Einführung von Tauf-, Ehe- und Sterberegistern wird empfohlen. Bei der Abendmahlsfeier soll die Elevation ganz abgeschafft werden. Der Glöckner soll ein Klingelzeichen geben beim Beginn der Einsetzungsworte. Das Sakrament soll nicht in Ciboriis gehalten, auch nicht über die Strasse zu Kranken getragen, sondern die Kommunion soll bei den Kranken selbst abgehalten werden. Bei den Zeremonien wird der Wunsch geäussert, dass die lateinischen Gesänge nicht ganz beseitigt würden. Dies wird damit motiviert, dass das Alte und das Neue Testament lateinisch geschrieben seien (1544!), und weiter mit der Befürchtung, dass die Kenntnis der lateinischen Sprache sonst noch mehr zurückgehen würde. Die Wichtigkeit der Einheit der Zeremonien wird stark betont. Von Kirchengesängen soll nur das Wittenberger Gesangbüchlein benutzt werden. Busse, sogar Fasten sind für ausserordentliche Fälle vorgesehen. Die

---

[1]) Z. B. Johann Georg von Anhalt 1598. Vgl. Duncker, Anhalts Bekenntnisstand (1570—1606). Dessau 1892. S. 179.

[2]) „Kirchenregiment", wie ich, um Missverständnisse auszuschliessen, bemerke, im modern-juristischen Sinne genommen. Nicht also im Sinne der Kirchengewalt Luthers. Sohm 1, 460 ff., Rieker S. 100 ff. Vgl. zu diesen Fragen, über die ich mich in diesem Zusammenhange nicht ausführlicher aussprechen will, auch noch unten § 5, I.

Konfirmation soll im Sinne der alten Kirche wieder eingerichtet werden. (Katechismusunterricht, wobei die weltliche Obrigkeit die Eltern zur Entsendung der Kinder anhält. Examen vor dem ganzen Volke. Handauflegung. Kommunion. Konfirmandenlisten. Feier zweimal jährlich.) Das Schulwesen, die gemeinen Kirchengüter (welche von den Kastenherrn unter Kontrolle der Obrigkeit, der Pfarrer und des Kirchenrates verwaltet werden), das Emeritenwesen, das Bauwesen und das Begräbniswesen werden mit guten Bemerkungen gestreift, auch im materiellen Eherecht finden sich neue Vorschläge, wie Einführung der geschlossenen Zeit.

§ 2.

Die Gutachten der Leipziger über die Bestellung eines Bischofs und die Einführung der Kölner Kirchenordnung.

Die Leipziger Konferenz hatte somit ein gründlich durchdachtes Projekt dem Landesfürsten unterbreitet. Bei der Gewichtigkeit ihrer Autorität und ihrer Argumente konnte sie mit vieler Gewissheit auf Annahme durch den Landesherrn rechnen.

Die Dinge nahmen aber plötzlich eine ganz unerwartete, und namentlich auch wohl für die Leipziger unerwartete Wendung.

Der Bischof von Merseburg, Sigismund, war am 4. Januar 1544 gestorben. Herzog Moritz, als der Schutzherr der Stifts, ergriff die Gelegenheit, um einmal das Stift dauernd mit seinem Hause zu verknüpfen, zugleich auch um die Ansprüche seines Bruders August, welcher nach den väterlichen Bestimmungen leicht einen Teil der Erblande hätte verlangen können, zu befriedigen.[1]) Moritz suchte auf dem Wege eines Vertrages mit dem Domstifte sein Ziel zu erreichen. Schwierigkeit bot dabei der Umstand, dass Herzog August weltlichen Standes war. Schon am 13. Januar 1544 schrieb Moritz an seinen Schwiegervater, den Landgrafen Philipp von Hessen, „er wolle darob halten, dass nur ein Bischof in das Stift geordnet werde, der ihm gefällig sei und dem, ob er das Bischofsamt an sich nicht tragen könnte, ein Verweser oder Mithelfer gesetzt werde".[2])

---

[1]) v. Langenn, Moritz, Herzog zu Sachsen. Leipzig 1841. 1, 106. 179 ff.

[2]) Fraustadt, Die Einführung der Reformation im Hochstift Merseburg. Leipzig 1843. S. 143.

Also ein evangelischer Bischof sollte in Merseburg regieren.[1]) Die evangelische Kirche sollte eine bischöfliche Organisation erhalten. Gewiss hegte Herzog Moritz schon damals den Gedanken, die bischöfliche Organisation auf das ganze Land auszudehnen, die beiden Bischöfe von Merseburg und Meissen als die Grundpfeiler der Organisation seiner Kirche zu erwählen. Man beachte, wie er in seiner Landesordnung von 1543 mitteilt, dass er erst die beiden Bischöfe habe auffordern lassen, im evangelischen Sinne ihres Amtes zu walten, und dass er erst dann, als seine Aufforderung vergeblich gewesen sei, als Landesherr die Regelung in die Hand genommen habe. Ob Moritz zu diesen Plänen lediglich durch die Merseburger Frage oder auch durch sonstige politische Erwägungen bestimmt wurde, bleibe dahingestellt. Als die einfachste Lösung der Verfassungsfrage musste die bischöfliche Organisation den Zeitgenossen erscheinen. Und Herzog Moritz wäre sie gewiss die bequemste und liebste gewesen. Die Merseburger Frage wurde thatsächlich der Ausgangspunkt für den Versuch mit der bischöflichen Verfassung, für die bischöfliche Periode in der Geschichte der albertinischen Kirche.

Kaum hatten seine Gedanken eine feste Form gewonnen, so legte Moritz seinen Theologen in Leipzig die wichtigsten hier in Betracht kommenden Fragen zur Begutachtung vor: Ob ein Bischof zu wählen sei, nach welcher Ordnung die Reformation vorzunehmen sei und wie das Amt des Bischofs näher zu begrenzen sei. Dass den Gelehrten diese drei Fragen gestellt wurden, entnehme ich aus den von ihnen erstatteten Gutachten. Diese Bedenken finden sich in Zerbst, Herzogl. Staatsarchiv Vol. V, fol. 213 N. 21 ohne Datum und ohne Unterschrift. Wir haben hier die Abschriften der an Herzog Moritz geschickten Originale vor uns, welche Georg von Anhalt sich für seine Zwecke hatte anfertigen lassen, oder welche ihm von Moritz zur Begutachtung zugesandt worden waren. Aus dem Inhalt ergibt sich zunächst für die Zeit ihrer Abfassung folgendes. Sie liegen nach der

[1]) Interessant ist es, dass der später zum Bischofe von Merseburg erwählte Georg von Anhalt am 26. Januar 1544 aus Bernburg an Moritz von Sachsen ein Schreiben richtete, in welchem er sich entschuldigt, dass er nicht zur Wahl des neuen Bischofs kommen könne, und den Herzog ermahnt, dass er nur einen wahren evangelischen Bischof erwählen möchte. (Zerbst St. A. Zu K. 54 Vol. V fol. 195 a. XII. Interims und andere geistliche Ordnungen.)

Lätarekonferenz von 1544. Denn auf diese wird als „newgehaltene versamlung“ verwiesen. Später als den 14. Mai 1544 können sie wiederum nicht abgefasst sein, weil zur Zeit ihrer Abfassung die Erwählung eines Bischofs noch nicht entschieden war, ihr Gutachten vielmehr Abwarten empfiehlt. Demnach setze ich diese Bedenken in den April 1544.

Wer hat sie verfasst? Den ganzen Umständen nach können es nur die Leipziger Theologen gewesen sein. „Theologen“ nennen sich die Verfasser selbst einmal, von „andern gelehrten leuten“ reden sie ein anderes Mal. Dass der Herzog andere Theologen befragt haben sollte, als seine Gelehrten zu Leipzig, deren Gutachten er wiederholt erfordert hat, ist ausgeschlossen. Ob auch noch die anderen Teilnehmer der Leipziger Lätarekonferenz beteiligt waren, bleibe dahingestellt.

Die Leipziger gingen gewiss mit Unlust an diese Bedenken. Ihr umfangreiches, wohldurchdachtes Gutachten wird vom Herzog keines Wortes gewürdigt. Deshalb machen sie ihn wiederholt darauf aufmerksam und empfehlen das Studium desselben. So erklärt sich die kurze, verdrossen klingende Bemerkung, dass sie nichts Besseres zu sagen wüssten, als was sie schon gesagt hätten. Weiterhin lag nicht bloss eine Nichtachtung ihrer Vorschläge vor, sondern das, was der Herzog bezweckte, war das gerade Gegenteil ihrer Pläne. Nach ihren Vorschlägen sollte ein evangelisches Konsistorium an die Spitze treten, der Herzog wollte die katholische Institution des Bischofs erneuern. Der leitende Gedanke der Leipziger Aprilberichte ist dieser: Von der Ernennung eines Bischofs ist abzuraten; zum mindesten soll man nichts überstürzen; wenn aber doch ein Bischof ernannt werden soll, so muss das Amt in ganz neuer Weise geregelt werden; die Macht des Bischofs muss in den verschiedensten Beziehungen beschränkt werden; als grundlegende Ordnung ist die Heinrichs-Agende mit den Verbesserungen der Leipziger Lätarekonferenz zu benutzen.

Im einzelnen sind die Ausführungen der Leipziger folgende: „Das für gut geachtet, eynen Bischofen zu machen, der fleissige Aufmerkung haben müsste, dass in seynem bistumb die wahre reine und gewisse lehre des Evangelii getrieben und gefuert, kunten sie auch nicht unbillichen.“ Sie hätten aber hierüber nur wenig Bericht erhalten, so dass sie sich auch nicht endgültig

oder erschliesslich aussprechen könnten. „Doch als die gefragten aus pflichtigem gehorsam gegen gott und fürstlicher durchlauchtigkeit biethen und ermanen sie E. gestrengigkeit und gunst, und wer gebethen und ermanet werden solle, in unterthenigkeit und allen dienstlichen vleis, das mahn hierinnen ernstlich und getrewlich nachzudenken und zeitligen Rathe haben, und fürsichtlich handeln wolle, denn die sachen seind sehre hoch, schwer und geferliche dieser und kuenfftiger Zeit.“ Nachdem die Leipziger auf diese Weise ihre innersten Gedanken durchsichtig genug zu erkennen gegeben haben, präzisieren sie zunächst den Begriff des Bischofs, indem sie einige Reservationen zur Vermeidung von Missverständnissen vorausschicken. Vor allen Dingen darf der Bischof nicht in alter katholischer Weise allein das Kirchenregiment ausüben, und damit die vom Landesherrn in der evangelischen Kirche eingenommenen Rechte wieder an sich ziehen: „sie wollen reden von einem bischofe das ist einem Vorsteher der Kirchen, unangegriffen und ungemeldet fürstlicher gewalt, davon sie nichts zu sagen wissen, inen auch nicht gebüre“. Wenn man den Bischof nach den alten Gebräuchen wähle und denselben die alten Eide schwören liesse, so würde das wieder ein vollkommen päpstlicher Bischof werden. Wolle man überhaupt einen Bischof bestellen, so solle ihm nicht alle Gewalt übertragen werden, dass er thun und lassen könne was er wolle, sondern es solle ihm ein Konsistorium oder iudicium ecclesiasticum gesetzet werden, welches ordinariam iurisdictionem habe. Feststellung der Wähler und des Wahlmodus würde viel Schwierigkeiten bieten. „So viel aber des Bischofs person und ampt antreffend, hette es seynen bescheid lauter aus St. Pauli lehre, und musst auch eyn solche person vleissig gesucht werden ..... und sei auch die weise zu finden, wie man einen gemachten bischof falls er sich nicht bischöflich, das ist christlich halten würde, darnach auch zu endern seye.“ Deswegen solle man diese ganze Sache nicht übereilen, sondern mit anderen Gelehrten beraten, und der Person etwas stille stehen, bis erst das ganze Land dem Evangelium gewonnen werde.

So weit das erste Gutachten. — Als Grundlage der Reformation im Stifte Merseburg hatte Herzog Moritz die Kölner Kirchenordnung des Erzbischofs Hermann von Wied vom Jahre 1543 ausersehen, was, soviel ich bemerke, bisher nicht bekannt war

Wie der Herzog gerade auf diese Kirchenordnung gekommen ist? Ob durch Einfluss Melanchthons, der ja an der Entstehung dieser Ordnung beteiligt war?[1]) Näherliegend dürfte die Annahme sein, dass die Ähnlichkeit der Situation den Herzog bestimmt habe. Auch in Merseburg sollte ja die Reformation durch einen Bischof eingeführt werden. Ob Herzog Moritz geglaubt hat, bei der vermittelnden Richtung der Kölner Reformation dem Kaiser gegenüber eine leichtere Position zu haben, bleibe dahingestellt. Jedenfalls liefert Moritzens Plan einen weiteren Beweis für den tiefen Eindruck, welchen das reformierende Vorgehen eines der ersten Kirchenfürsten Deutschlands im ganzen Reiche, und nicht zuletzt bei den evangelischen Ständen hervorgerufen hatte.

Es scheint, als wenn Herzog Moritz sich sogar mit dem Gedanken trug, diese Kölnische Ordnung zur Grundlage der von ihm geplanten grossen Kirchenordnung für das ganze Land zu erwählen.

Jedenfalls legte er seinen Gelehrten diese Ordnung zur Begutachtung vor. Davon handelt das zweite der Gutachten. „Belangend das Bedenken und Meldung einer gemeynen Generalordnung“ machen die Gutachter den Herzog auf die Gefahren, welche der Erlass einer neuen Ordnung gerade in jetziger Zeit mit sich bringe, aufmerksam. Seine Fürstl. Gnáden hätten doch bereits eine begriffene und gestellte ordnung.[2]) Auch seien „in newgehaltener befolhner rathschlagung[3]) die wege angezeigt, dadurch sie verhoffen, zu gottliches wortes lehre und gueter ordnung der kirchen gekummen, und irrunge mengel und fele, dieser oder anderer zeit leichtlich geschicklich abgeschafft und gestaltet werden möchten, wollten Ire f. G. dieselben itzt gemachter Ordnung und geschehen bedenken gnediglich ersehen und erwegen“. Sie hätten darin über alle Punkte einer Kirchenordnung gründliche Vorschläge gemacht und wüssten nichts Besseres zu sagen.

Ein drittes Gutachten bringt eine eingehendere Kritik der

---

[1]) Luther war die Kölner Ordnung um diese Zeit noch nicht bekannt. Er schreibt am 23. Juni 1544 an Amsdorf, dass er die Kölner Reformation weder gesehen, noch gelesen habe. Er habe sie aber von Melanchthon rühmen hören (de Wette 5, 670). Als er die Ordnung später gelesen hatte, sprach er sich recht ungünstig über dieselbe aus (de Wette 5, 708).

[2]) Damit ist die Herzog Heinrichs Agende von 1539 gemeint.

[3]) Die Leipziger Konferenz Lätare 1544.

Kölner Ordnung, welche „die Herren Theologi nach zu gelasnen vorgehabten Bedachte", nachdem die Kölner Ordnung „fürgelegt und stücke zu stücke verlesen" [1]) verfasst haben. Die Frage, ob ihretwegen die frühere Ordnung geändert werden solle, wird verneint. Vieles in dieser Ordnung passe nicht für die Verhältnisse dieses Landes; einige Artikel erregten besonderes Bedenken, wie des näheren ausgeführt wird. [2])

Mit diesem ablehnenden Gutachten war die Kölnische Kirchenordnung aber noch keineswegs aus den Plänen des Herzogs gestrichen. Noch auf der Cellischen Beratung von 1545 sollte sie eine Rolle spielen.

In einem vierten Gutachten endlich sprechen sich die Leipziger ausführlich darüber aus, wie, wenn man doch an der Idee einen Bischof einzusetzen festhalten wolle, dessen Amt einzurichten sei. Man könnte deshalb auf die Idee kommen, dass dieses vierte Gutachten zeitlich mit dem ersten, welches die ganze Angelegenheit dilatorisch behandelt und deswegen auffallend kurz gehalten ist, nicht zusammenfalle, und dass die Leipziger, den bestimmten Willen des Herzogs erkennend, sich später mit der Thatsache so gut es ging hätten abfinden wollen. Dennoch kann auch dieses vierte Gutachten zeitlich nicht von den anderen abgerückt werden, denn die Person des zum Bischof Ausersehenen war ihnen offenbar nicht bekannt, während doch kurz darauf Georg gewählt wurde.

Die Leipziger versuchen das bischöfliche Amt ganz seiner

---

[1]) Das in dem erwähnten Zerbster Bande den Gutachten vorgeheftete Exemplar der Kölner Reformation, einer jener bekannten Drucke von 1543, ist wahrscheinlich dasselbe, welches den Leipzigern vorgelegen hat und dann von Moritz mit den sämtlichen Leipziger Gutachten an Georg geschickt worden ist.

[2]) Wie ernst die Leipziger es mit ihrer Aufgabe nahmen, zeigt der Umstand, dass sich im citierten Zerbster Bande ein Originalschreiben an Georg von Komerstadt befindet, der am Hofe des Herzogs Moritz in Kirchensachen mit Christoph von Carlowitz die leitende Stellung einnahm. „Etliche einreden so die theologi und predicanten in der Cölnischen Ordnung gefast." Auch hier wird dringend, unter eingehender Berücksichtigung einzelner Punkte der Kölner Ordnung geraten, dass man es bei der Visitationsordnung und Kirchenordnung Herzog Heinrichs bewenden lasse.

An dieser Stelle sind in dem Zerbster Bande auch die Beschlüsse der Leipziger Lätarekonferenz eingeheftet. Man sieht, Georg von Anhalt erhielt von Moritz das gesamte Material zugesandt und nahm dasselbe später mit nach Anhalt.

bedenklichen Seiten zu entkleiden. Die iurisdictio ordinaria wollen sie vom Bischof verlegen in das Konsistorium, so dass der Bischof in Wahrheit nur eine Art Präsident dieser kollegialen Behörde sein soll. An die Stelle einer büreaukratischen Organisation setzen sie eine kollegiale. Der Bischof kann nur mit dem Konsistorium zusammen thätig werden, der monarchische katholische Episkopat wird beseitigt. Sodann wird das bischöfliche Amt noch in weiterer Weise abgeschwächt, oder wie das Gutachten es formuliert „entlastet": durch den Senatus ecclesiasticus. Hier benutzen die Leipziger die Gelegenheit, diesen Gedanken, den sie schon in dem Gutachten der Lätarekonferenz dem Herzog so sehr ans Herz gelegt hatten, erneut ins gebührende Licht zu rücken. In der That wird manches dabei schärfer herausgearbeitet als im Lätarebedenken.

Eine kurze Skizzierung des Gutachtens liefere den Beweis: „Das Amt der Kirchenversorgung oder bischoflicher Befehl steht auf geistlicher Weiden der christlichen gemeind und aufmerkung und bestellung des Kirchendienst. Nun ist ja wissentlich, dass die geistliche weide nichts anders heisse, denn die lehre des Evangelii. Darum ist es nicht genügend, dass der Bischof für sich selbst das Evangelium predige, sondern auch dafür sorge, dass an allen orten des bisthumbs recht gepredigt werde, und christliche ordnung überall gehalten." Dazu sind vier Dinge nötig: 1. dass die reine rechte Lehre gepredigt werde, 2. dass die Kirche mit tüchtigen Dienern versehen werde, 3. dass auf deren Dienst Achtung gegeben werde, 4. dass ein Kirchengericht eingerichtet werde. Hieraus folgen die officia episcopi, nämlich:

1. Sorge für die reine Lehre (folgt eine längere Untersuchung, was die reine Lehre sei; dabei eine Auslegung der articuli fidei Christianae ex concilio Nicaeno).

2. Examination und Ordination der von den Kollatoren Präsentierten. Ordination ist nur bei wirklicher Tüchtigkeit zu erteilen.

3. Visitationen der Pfarrer, Kirchen und Schulen, auch der Universität. Letzterer um so mehr, als „der episcopus Merseburgensis von jeher ihr Kanzler gewesen, das ist Superattendent, praeceptor, verteidiger, und nach dem landesfürsten hanthaber sein und sich irer allenthalben, nichts ausgeschlossen unterfahen soll".[1])

[1]) Man beachte, wie die Leipziger auch hier die katholische Bischofswürde herabsetzen, und wie die Reformation auf die Entwickelung der

4. Der vierte Punkt ist hier für uns der wichtigste: Er betrifft drei Organe neben dem Bischof, das Konsistorium, die Kirchenältesten, einen allgemeinen Synodus der obersten Geistlichen als Beratungs- und Gesetzgebungsorgan. Diese Ausführungen lauten wörtlich:

Zum vierten vnd letzten, muess man auch das Consistorium oder kirchengericht vleissig vnd nach erforderung dieser Zeit ordnen vnd besetzen, vor welchen alle sachen vnd Irrunge der religion, sie belangen die Lehre oder anders, gehandelt vnd die personen, welche die sachenn angehen, oder die vnter einander zwispeltig sind, gefodert oder citirt, vnd aldo nach ordentlicher verhore die erkantnus vnd vrtail gefellet werden sollen. Aber solches Consistorij vnd gerichts bestellung mus geschehen durch gotliche vnd ehrlibende frumme gelerte Menner zimlicher antzal, derer rat der Bischof In allem, die Lehr, Ceremonien, Ehesachen, kirchentzucht, vnd vbung auch straf als bann vnd anderer penen verhöre vrteil, ausspruch, rath, vnd decret beuorderst in den schwersten handeln gebrauchen soll. Vnd dieweyl von andern stenden vnd kirchen emptern mehrmals zum Bischof In allerley Irrungen, vnd der ausgangenen Vrteil wurde appellirt werden, soll allzeit mit des Bischofs nahmen das Consistorium verstanden sein, das also der Bischof ohne des Consistorij vorwissen nichts newes anfahen oder schweres vnd vor sich selbst one das Consistorium Zu vrteilen nichts macht haben konte, damit aber ehr selber, vnd gedacht bestalt gericht mit weniger arbeit beladen, vnd Christliche Zucht rehtlicher [?] erhalten werden mochte, So wirt vor gut angesehen, das In allen steten angericht werde senatus ecclesiasticus, das ist eyn Zal erlicher Leute von kirchendienern, Rats Mennern vnd von den erlichsten Burgern, alles semptlich In acht oder zehen personen, welche als Censores vnd Zuchtmeister doruf achtung geben sollen, das Iderman sich von lastern hueten, vnd vf vorgehende vermanung In furcht etlicher straf vnd Letzlich des Bannes, so der Bischof vf ihr angeben mit Rath des Consistorij zu fellen hette, dauon abstehen musten, dadurch warlich grosse furcht vnd meidung Ins volck gebracht vnd rechte Zucht nach Ebenbilt der alten kirchen mit vorhuetung vieler arbeit vnd boses konte angerichtet werden,

Kanzlerwürde Einfluss übt. Vgl. Sehling, Daniel von Superville. Das Kanzleramt an der Universität Erlangen. S. 71 ff.

Die konte mahn mit Iren nahmen wol nennen Seniores ecclesie, hette also letzlich der Bischof vf erkentnis seins Consistorij den Bann wider die Vngotseligen, Halsstarrigen vnd vnbusfertigen sich ohne schew mit Christlichenn, erlichen ansehen zu gebrauchen, Wie solches vnd anders In aufrichtung vnd ordenung gedachtes Consistorij weiter zuuermelden wehren.

Es sol auch vnwegerlich alle Iar vfs wenigste eyn mal eyn Synodus gehalten und dartzu erfordert werden, Zum ersten alle Superintendenten des gantzen Bistumbs, doneben die theologen auf der Vniuersitet Leiptzig, vnd die verordenten des Consistorij von allem notturftigem sachen doselbst zu handeln vnd richten, Soll auch ausserhalben solches Synodi vnd Consistorij nicht newes zu decretiren oder zusetzen macht vnd gewalt haben. (Damit schliesst das Gutachten ab.)

§ 3.

Die Bestellung Georgs von Anhalt zum Bischof. Die Leipziger Michaeliskonferenz 1544. Die Vorbereitung der Cellischen Beratung. Das Konsistorium zu Merseburg.

I. So redliche Mühe sich auch die Theologen gegeben hatten, dem Herzog die Einsetzung eines Bischofs aus dem Sinne zu reden, sein Entschluss war gefasst. Der Versuch mit der bischöflichen Institution wurde gemacht. Durch Verhandlungen mit dem Domkapitel, deren Schilderung nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehört,[1]) wurde erreicht, dass Herzog August am 14. Mai 1544 vom Domkapitel zum Administrator des Bistums postuliert wurde. Da Herzog August aber nur die weltliche Regierung übernehmen konnte und wollte, so trug er die Verwaltung der geistlichen Funktionen, des eigentlichen bischöflichen Amtes, dem Domherrn zu Merseburg, Fürsten Georg von Anhalt an. Dieser nahm nach einigem Bedenken an. Die Bestallungsurkunde datiert vom 16. Mai 1544 und ist in vielen Exemplaren erhalten. (So z. B. zweimal in Zerbst, Staatsarchiv Vol. V, fol. 213 Nr. 20. Nr. 21. Mehrfach in Dresden, Haupt-Staats-A. z. B. Loc. 10737.

[1]) Vgl. dazu Fraustadt, Die Einführung der Reformation im Hochstifte Merseburg. Leipzig 1843. S. 141 ff.

Zellische O.; Loc. 7429. Rath zu Leipzig contra Consistorium und Ministerium daselbst 1599. 1 B. Bl. 77. Ein Auszug daraus findet sich unter dem Titel „Austzug etlicher artikell aus dem bestallungsbrief des bischofflichen ampts“ in Zerbst, Herzgl. St.-Archiv Vol. V, fol. 213 Nr. 21.)

Aus derselben seien die für die Gestaltung der kirchlichen Dinge wichtigsten Punkte hier hervorgehoben.

Herzog August teilt zunächst mit, dass er, nachdem das Domkapitel ihn zum Administrator postuliert, es doch für bedenklich gehalten habe, das bischöfliche Amt selbst zu verwalten. Er wolle dasselbe lieber durch eine dazu geeignete Persönlichkeit „aus dem Mittel des Thumkapitels“ ausüben lassen; er habe dazu Georg von Anhalt ausersehen und das Domkapitel habe sich diese Wahl gefallen lassen. Auf seine und seines Bruders, des Herzogs Moritz, Bitten habe Georg sich bewegen lassen, die Stelle anzunehmen. Derselbe werde sein Ampt gemäss Gottes Wort und den gemäss dieses Worts aufgerichteten oder noch aufzurichtenden Ordnungen ausüben, „die Pfarrherren und Ordinanden, soweit sich die Merseburger Diöces erstreckt und wir und unser Bruder seine Liebden in unseren Fürstenthümern anweisen lassen werden, in geistlichen synodis die seine Liebden mit den vorgesetzten Superintendenten in Merseburg halten mögen und sonst unterrichten, examinieren, zu christlicher gleichförmiger Lehre, Ceremonien und einickeit, ... leitten vnd halden . . . . . dazu wir den christlichen Predigern underhaltung verordnen lassen wollen, was auch der gebrechen in der religion, lehre, Ceremonien, und Consistoria fürfallen, das seine Liebe dieselben nach göttlicher Schrifft und so viel das Consistorium erfordert die Rechte entscheiden, und ob Seine Liebden darinnen Rats bedürfftigk, sich des an unseres bruders und vnser vorwissen an keinem orthe, dan zu Leipzk bey unseres bruders Gelehrten in der heiligen Schrifft und rethen erholen, und das sich seine Liebe umb die weltlichkeit und regierung dieses stifts noch sonst weiteres nichts anmassen, denn das bischöfliche ampt Gott zu Lobe christlich zu üben und zu verwalten . . . . . das volk zu leiten, die priesterschaft in zucht zu halten alles nach vermuge und inhalt der verschreibung, die seine Liebe uns hierüber versiegelt und mit derselben Handt unterschrieben zu gestellet.“ Zum Schlusse gelobt Augustus feierlich seine sämt-

lichen Zusagen zu halten. Und Moritz verspricht als der Schutzfürst des Stifts Georg bei seiner Thätigkeit zu schirmen und zu unterstützen. (Der letztere Satz fehlt in dem Exemplar in Zerbst, Staatsarchiv Vol. V, fol. 213 Nr. 21.)

Die Wahl konnte keine glücklichere sein. Fürst Georg war in der That die geeignetste Persönlichkeit zu solchem Amte. Zunächst verlieh ihm seine Geburt einen natürlichen Vorrang und ein Übergewicht über die ihm untergebene Geistlichkeit, welche, wie wir wissen, die Wiederbelebung des bischöflichen Amtes nur ungern gesehen hatte. Dieser Rang liess ihn aber auch gegenüber dem Landesherrn eine freiere Stellung einnehmen, als sie ein Konsistorium sich je hätte erringen können. Er konnte mit grösserem Freimute als irgend ein anderer auf Schäden hinweisen. Das hat er denn auch des öfteren in anerkennenswertester Weise gethan. So, wenn er z. B. den Herzog auf die finanziellen Bedrängnisse der Kirche und der Geistlichkeit aufmerksam macht und dabei hervorhebt, dass die Kirchenstiftungen nicht zu Staatszwecken Verwendung finden dürften. Unter voller Anerkennung der Thatsache, dass Augustus und Moritz seine Landesherren sind, wahrt er doch stets die Würde seines Amtes und seines Standes, die er — wie unten zu zeigen — wesentlich im katholischen Sinne auffasst.

Georg war eine sowohl allgemein, wie im speziellen theologisch und juristisch hoch gebildete Persönlichkeit. Dabei ein überzeugter Vertreter des Evangeliums. Aus innerem Drange, nicht wie bei den Fürsten seiner Zeit üblich aus politischen Gründen, hatte er die Gottesgelahrtheit als Beruf erwählt. Er nahm eine hohe Stellung in der kirchlichen Hierarchie ein, und schon 1541 hatten die Wittenbergischen Theologen ihn für einen evangelischen Bischofsstuhl (Naumburg) in Vorschlag gebracht. Er war eine nach Leben und Lehre unantastbare Persönlichkeit, der auch der Feind nur die höchste Achtung bezeigen konnte. Tali tam pio episcopo qualis est Merseburgensis optimus princeps, schreibt Luther am 19. Oktober 1545 an Anton Lauterbach (de Wette 5, 762), solle man gern nachgeben.

Zu alledem kam sein milder, versöhnlicher Charakter. Gerade in jener aufgeregten Zeit war dieser besonnene, ruhig denkende, zur Milde geneigte Mann ein wahrer Segen für die Reformation. Kein Geringerer, als Luther, hat gerade dieses

Verdienst des Fürsten Georg gebührend ins Licht gerückt.[1]) Wie hoch Fürst Georg seiner Geburt, seiner Stellung und seinen eigenen Fähigkeiten nach stand, nichts lag ihm ferner, als eigensinnig auf eigener Meinung zu bestehen und das Gute bei anderen zu übersehen. Diesem edlen Manne kam es nur auf die Sache selbst an. Die folgende Darstellung wird hierfür genügende Beweise erbringen.

Die Hoffnungen und Wünsche, welche Melanchthon in seiner Gratulation vom 24. Juni 1544[2]) aussprach, sind in reichem Masse in Erfüllung gegangen.

Es ist nicht zu verwundern, dass Fürst Georg nicht nur in

---

[1]) Beckmann, a. a. O. S. 159. Erhard, a. a. O. S. 21.

Litteratur zu Georg von Anhalt: Narratio de rev. et illustr. principe Georgio Principe Anhaltino et Ascaniae etc. auctore Joach. Camerario. Zuerst 1555 (in Camerarius, Synodalreden Georgs), zuletzt herausgegeben von Schubert, Georg der Gottselige von Anhalt. Eine Charakterschilderung von Joachim Camerarius. Zerbst 1853. [Steht auch in den Ausgaben der Werke Georgs]. Melanchthon verfasste 1554 eine Gedächtnisrede, welche Georg Major bei einer Doktorpromotion vorlas; diese ist den Ausgaben der Werke Georgs angefügt (latein. Ausgabe Bl. 627, deutsche Ausgabe Bl. 501). Eine kurze Lebensbeschreibung: Seckendorff, Historia Lutheran. III. S. 498 ff. Erhard in Überlieferungen zur vaterl. Geschichte alter und neuer Zeiten. 1. Bd. Heft 2. Magdeburg 1827 Bl. 1 ff. Gottlob Schmidt, Georg von Anhalt, des Gottseligen Leben, in Altväter der luth. Kirche. 1864. 4, 69 ff. [hier auch eine Zusammenstellung der Litteratur über Georg]. Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt. Zerbst 1710. Bd. V, VI. Wäschke, Abriss einer Anhaltischen Geschichte. Dessau 1895. Die Werke Georgs: Predigten und andere Schriften; Synodalreden. Zu den Ausgaben vgl. Schmidt, a. a. O. S. 69. G. Stier, Die 11 Synodalreden des Fürsten Georg von Anhalt, gehalten im Dom zu Merseburg 1545—1550. Dessau 1895.

[2]) Corp. Ref. V, 425. Melanchthon tritt sogleich als Berater mit Georg in brieflichen Verkehr. Vgl. C. R. V, 425, 468. Mit Melanchthon blieb Georg sein ganzes Leben hindurch auf das Innigste verbunden. Ein reger mündlicher und schriftlicher Gedankenaustausch herrschte bis zum Tode Georgs. Man vergleiche die zahlreichen Briefe (Krause, Melanchthoniana. Regesten und Briefe über die Beziehungen Melanchthons zu Anhalt. Zerbster Gymnasialprogramm. Zerbst 1885) im Verhältnisse zu dem spärlichen Briefwechsel zwischen Georg und Luther (Stier, Regesten aus Luthers Briefen, Anhalt und dessen Fürsten betreffend, in Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte und Altertumskunde Bd. 4. S. 1 ff.). Melanchthon und Georg standen sich auch in den Grundzügen ihres Wesens und Charakters sehr nahe. Gemeinsame Sorgen und Leiden führten sie in der schweren Zeit des Interim noch mehr zusammen. Man begreift daher den Schmerz Melanchthons über den Tod Georgs. C. R. VIII, 179.

seinem Stift Merseburg, sondern weit über dessen Grenzen hinaus eine führende Rolle erhielt.

Bislang hatte Moritz als beratendes Organ die Theologen zu Leipzig verwendet, in wichtigen Fällen unter Zuziehung der Superintendenten des Landes. Diese hatten über die Gestaltung der kirchlichen Dinge und über eine neue Kirchenordnung ausführliche Gutachten erstattet. Eine Folge hatte Moritz diesen Gutachten nicht gegeben. Kaum ist Georg zum Bischofe ernannt, so werden ihm die Ratschläge der Leipziger zu einer Art Obergutachten übersandt. Georg tritt an die Spitze der Konferenzen. Die Leipziger treten hinter ihm zurück. Sie hatten die Errichtung des Konsistoriums zu Leipzig vorgeschlagen, was übrigens Georg in einem Gutachten vom 27. November 1544 unterstützte. Dieses wird nicht errichtet. Lieblingspläne der Leipziger — denn sie werden mehrfach von denselben im Gegensatze zu Georg wiederholt — gelangen nicht zur Ausführung. Das bischöfliche Amt erhält durch Georg ein wesentlich anderes Gepräge, als es die Leipziger vorgeschlagen hatten. Georg fasst sein Amt, was die Jurisdiktion anlangt, wesentlich im katholischen Sinne auf — und doch weiss die milde, versöhnliche, wenn auch bestimmte Art Georgs alle Dinge zum besten zu wenden.

II. Die erste Konferenz, zu welcher Georg herangezogen wurde, fand am Leipziger Michaelismarkt 1544 statt. Auch die rechte Hand Georgs, Licentiat Anton Musa, war zugegen. Die Einladung ging von den Räten des Herzogs Moritz aus, denn Moritz und August nahmen im Sommer 1544 an dem Feldzuge gegen Frankreich teil. Die Räte hatten eine Reihe Artikel zur Begutachtung zusammengestellt. Diese handelten von Einheit in Lehre und Zeremonien, von einer Postille, von der Disziplinargewalt über die Kirchendiener, vom Konsistorium, von Ehesachen, von der Visitation, von Synoden und von der Universität Leipzig. Über die Verhandlungen sind wir nicht unterrichtet. Georg kleidete seine Antwort in schriftliche Form, er erstattete auf diese „fürgetragene“ Artikel den Räten „in Eile“ ein kurzes Gutachten, beziehentlich liess ein solches in seinem Auftrage und Namen erstatten.[1]) Dasselbe findet sich zweimal im Zerbster Archiv Vol. V, fol. 213 Nr. 20 und Nr. 21.

[1]) „Es haben mein gnädiger Fürst und Herr, Herr George Fürst zu Anhalt u. s. w. gnediglichen angehort und nach notturfft, so viel dieser Zeit

Es sei gewiss gut, so heisst es in dem Bedenken, für die Schwachen unter den Predigern eine Postille auszuarbeiten. Seine Fürstliche Gnaden sei aber jetzt durch die Visitation im Stiffte Merseburg zu sehr in Anspruch genommen.[1])

Was den zweiten Artikel, die Gleichheit der Zeremonien betreffe, so finde Seine Fürstl. Gnaden, dass die Kirchen in den Zeremonien nicht allzuweit von einander seien, ausser mit aufhebung des sakraments und mit Anlegen des Chorrocks. S. f. Gn. wolle die in dieser Sache früher ergangenen Bedenken mit der Herzog Heinrichs-Agende zusammen nochmals durchsehen und die Zeremonien soviel als möglich vergleichen, und „sonderlich verfügen, dass die alten sequenz, hymni und andere gesenge, welche von altersher gesungen wurden und der schrift gemäss sein, wieder in gebrauch gebracht würden".

Was den dritten Artikel angehe von „äusserlicher Zucht und Gezwang gegen denen so sich ungebürlich halten beide Priester und Layen", so wolle S. f. Gn. für Bestrafung Sorge tragen. Es solle aber keine weltliche Obrigkeit alleine gegen die Priester vorgehen („das mittlerweile keine weltliche Oberkeit mit gebott, getzwang, gefenknus oder dergleichen sich gegen den Priestern anmassen"), sondern was tadelnswert an einem Priester sei, solle dem Bischof angezeigt werden. S. f. Gn. könne aber keine gute Ordnung oder gebürlichen Zwang vornehmen, bevor sie genau wisse, wie weit ihre Competenzen sich erstreckten. „Zum anderen. Das das Consistorium vffs schierste, so es immer müglich mit tüchtigen Personen und besoldung bestalt werde. Denn ane ein Consistorium kan wider lehr, Ceremonien, ordnung, gezwang, noch nichts nutzliches angefangen, vorgenommen, regirt noch gehalten werden. Dan wo dasselbe geordnet, kunt man dadurch zu allen andern stucken bequemlich kommen. Das ist das bedenken seiner f. Gn. in eyle auf die furgehaltenen artikel". Dem Aktenstück angefügt sind einige Artikel, welche auf der anderen Seite Fürst Georg „zu berathschlagen haben lassen furtragen":

1. Von Unkost der Visitation im Stifft Merseburg.

müglich berathschlaget, die Artikel so die fürstlichen zu Sachsen .. . . Rethe, seiner f. Gnaden fürgetragen. Also geben S. f. G. ihr Bedenken hinwidder uff gedachte Artikell volgender weysse."

[1]) Dieselbe hatte am 23. September 1544 begonnen.

2. Von dem Ampt des Canzellariats der Universität zu Leipzig.
3. Von Verleyhung der Pfarren und anderen Lehen.
4. Von Bestetigung der Testament.
5. Von unkost der Superintendenten aus den Emptern zu verlegen, wenn sie in fürstlichen sachen reysen.
6. Von geistlichen guetern nicht hinweg zu gevenn.
7. Von unzuchtigem Leben der Thumherrn zu verbieten und die Ehe zu erlaubenn.
8. Von bestellung der Pfarrherrn zu St. Sixto.

Das Gutachten Georgs war „in Eile" abgefasst worden, und darum nur oberflächlich ausgefallen. Als Herzog Moritz aus Frankreich zurückgekehrt war, brachte er die Angelegenheit bei Georg in Erinnerung, und nunmehr erstattete Georg zusammen mit Musa unter dem 27. November 1544 dem Herzoge ein ausführliches Gutachten (es füllt in der Zerbster Handschrift Vol. V, fol. 213 Nr. 20. 72 Folioseiten), welches uns die interessantesten Einblicke in die Ideen Georgs und in die geplanten Einrichtungen gestattet.

Auf Bitten — so berichtet Georg — habe er das bischöfliche Ampt übernommen. Nachdem nun Herzog Moritz auf dem Leipziger Michaelismarkt ihm neben dem Lic. A. Musa vorgehalten, wie die Pfarrer in Einheit der Lehre und Zeremonien sich halten sollten, auch eine Postille und eine gleiche Form und Weise der Lehre, eine gleiche Form der Zeremonien angestellt werden solle, auch eine äusserliche Kirchenzucht einzurichten sei, habe er darauf sein Bedenken in aller Eile gestellt. „Als dann nun mein Herr Herzog Moritz nach desselbigen glückseligen wider anheim kummen mir obbemelter Artikel halben auch geschrieben, halte ich mich meinem Ampte nach und sonst schuldig, so viel der allmächtige Gott Gnade verleiht neben Herrn Anthonio Musa allen möglichen vleis hierin fürzuwenden, und die weil meine Herren nicht allein die fürnemsten gliedmass dieser Kirchen ihrer Fürstenthumb, und dieser Stiffte, sondern auch beschützer derselben sein, auch sonderlichen Herzog August wegen dieser Stiffter die sache fürnemlich betrifft", ... so habe er und Lic. Musa es für nötig befunden, „ehe eine gewisse ordnung gemacht werde" ein Bedenken zu stellen.

In den Abschnitten „Von der Lehre" und „Von der Postille"

wiederholt Georg im wesentlichen seine früheren Ausführungen. Im Abschnitt „Von Gleichförmigkeit der Ceremonien“ setzt er auseinander, dass es zwar unmöglich sei, dass in der ganzen Christenheit überall dieselben Gebräuche beständen, dass aber „diese Fürstenthümer als eine Kirche zu achten, auch die stifft in desselben Schutz begriffen“ seien, und dass deswegen auch in dieser Kirche eine Einheit der Zeremonien wünschenswert sei.

Man solle sich im wesentlichen an die Herzog Heinrichs-Agende halten. Die Elevation als Adiaphoron möge man bis auf weiteres Bedenken bleiben lassen. Aus diesem Anlasse verbreitet sich das Gutachten in sehr ausführlicher Weise über die Stellung des Geistlichen bei der Abendmahlsfeier. Sodann äussert sich der Fürst über den Chorrock. Weiter kommt Georg auf das Bedenken der Leipziger von 1544 zu reden. Was davon nützlich sei, möge in die Ordnung aufgenommen werden, wie z. B. dasjenige, was die Leipziger von der Konfirmation sagten, wogegen die Bestimmungen gegen den Luxus bei Hochzeiten und Kindtauffen nicht in eine Kirchenordnung gehörten. Man sieht, wie der Plan einer umfassenden Kodifikation schon greifbare Gestalt gewonnen hat. Der Fürst gibt an, was in eine solche aufgenommen werden soll und was nicht.

Es folgt der Abschnitt „Von Annehmung, Bestellung und Unterhaltung der Priester, äusserlicher Zucht und Disciplin derselben. Vom Examen und annehmung der Pfarrherrn.“ Hier hätten, meint Georg, die Leipziger Theologen in ihrem Ratschlage für gut befunden, eine Examenskommission einzurichten in ecclesiastico senatu oder consistorio. Es solle zwar jedem sein Patronat, und den Städten, da es Gebrauch, ihre Vokation bleiben. Doch sollten die Bewerber immer zuerst dem Bischof präsentiert werden. „Und darnach solle der auch von dem volk, do ehr sein soll, gehört werden, damit die Kirche auch in seine vocation constatire, und do die gemein nicht genugsam Mengel der Person oder der lahr halben anzuzeigen, solt ehr als dann instituirt und solenniter eingeweihet werden.“ [1])

Es solle auch die Ordination der Priester zu Merseburg ge-

[1]) Auf die Bedeutung dieser echt evangelischen Gedanken, die um so bemerkenswerter sind, als sie von einem sonst von seinem bischöflichen Amte stark durchdrungenen Kirchenfürsten ausgehen, — werde ich bei der zusammenfassenden Betrachtung noch zurückkommen.

schehen, „wie die theologi zu Leipzig bedacht“. Hierauf macht das Gutachten praktische Vorschläge über Besoldung und Alters- und Witwenversorgung, wobei auch der für die wirtschaftliche Lage der Geistlichkeit charakteristische Vorschlag vorkommt, dass der Superintendent oder sonstige fromme Leute den hinterlassenen Witwen zu einer neuen Ehe möglichst verhelfen sollten, „inen auch etwa aus den Jungkfrauenklöstern eine Aussteuer“ gegeben werden solle.

In dem Abschnitte „Von Strafe der Kirchendiener“ gibt Georg die Notwendigkeit einer Bestrafung der Priester zu. „Es sollen aber die weltlichen vermuge geschriebener privilegien an sie die hand nicht legen, ader ihnen durch land- oder stadtknechte zu gebieten haben.“ Fürst Georg will also die Privilegien des geistlichen Standes, insbesondere das privilegium canonis und fori möglichst erhalten sehen. Seine Vorschläge über die Gerichtsbarkeit gegen Geistliche sind infolgedessen ziemlich kompliziert. Es soll die Obrigkeit zuerst dem Superattendenten Meldung thun. Dieser soll den Schuldigen ermahnen. Absetzung und sonstige Disziplinarstrafen soll nur das Konsistorium zu Merseburg verhängen. In peinlichen Fällen soll der Priester zuerst vom Konsistorium verhört und dann der weltlichen Obrigkeit übergeben werden. Ebenso soll, wenn Weiber, Kinder und Gesinde der Priester strafbar werden, nicht sofort die weltliche Obrigkeit eingreifen, sondern zuerst die geistliche Obrigkeit. Diese soll nach Belieben die Sache entscheiden oder sie an die weltliche Oberkeit verweisen, „weil der Kaiser Constantinus ihnen der priester privilegium gegeben hat“.

Zum Kapitel „Vom Banne und Straffe öffentlicher Laster“ führt Georg folgendes aus: Wenn auch sicher zu erwarten sei, dass die weltliche Oberkeit ihr Amt „in Straffung des bösen nicht versäumen werde“, so sollen doch die Geistlichen nicht weniger hierzu thun; habe die Kirche den Bann verfügt, so müsse die weltliche Oberkeit denselben exequiren. Der Bann solle aber nicht zu weltlichen Zwecken, und nicht ex pravis affectibus sondern nur zu Abwendung und Straffe öffentlicher Laster verhängt werden, als: „Ketzerei, Zauberei, Wahrsagen, Meyneid, Gotteslästerung, Kirchenraub, Verachtung göttlichen worts, Mord, Räuberei, Todtschlag, Tiranney, Gewalt, Ehebruch, Unzucht Säuferei, Schwelgerei, Frauen die ihre Kinder aus follheit oder

unachtsamkeit erdrücken, Abtreibung, Diebstahl, jüdische Wucher und Geiz, Falsch Zeugen, Verleumdung."

Schon aus dem Register der Delikte ersieht man, dass Georg ganz wie das kanonische Recht nicht nur die delicta mere ecclesiastica, sondern auch mixti fori, ja auch einige civilia vor das forum der Kirche ziehen will; dass die weltliche Obrigkeit ganz wie nach kanonischem Rechte „ad nutum et patienciam sacerdotis" die Strafe zu vollstrecken hat. Aber auch die Wirkungen des Bannes weichen vom katholischen Recht nicht ab. Der Bann ist als Verkehrssperre gedacht.

Nur die echt reformatorische Auffassung von dem Wesen der weltlichen Obrigkeit und die damit in Zusammenhang stehende Idee von dem Nebeneinanderwirken von weltlicher und geistlicher Obrigkeit innerhalb des unum corpus christianum zu denselben Zielen bedingen den wesentlichen Unterschied gegenüber dem bisherigen Rechtszustand.

Wichtige Auseinandersetzungen bringt der Abschnitt „Vom Consistorio". Bann gehöre vor das Konsistorium. Der Pfarrer solle die Sünden strafen, aber ohne Benennung einer bestimmten Person. Er solle die betreffenden Sünder privatim ermahnen, und eventuell die Sache dem Superintendenten anzeigen. Die Institution der Rüge, wie sie früher auf den Dörfern gehalten worden sei — „dass nach den Gebrechen gefragt worden sei" —, sei eine gute Einrichtung gewesen. Im übrigen hätten die Theologen zu Leipzig unter den Titeln „Von Ordnung etlicher die unzucht und laster mit worten straffen sollen, auch von Ordnung des Consistorii, von Personen des Consistorii, von der besoldung, vom ampt des Consistorium, von der Visitation und Inquisition, Item vom banne, von der forma desselben und der Absolution" genügendes Gutachten erstattet, er — Georg — wolle nichts weiter dazu schreiben. Doch müsse er betonen, dass „ohne Consistorium nichts fruchtbares angerichtet werden könne, in lehre, Ceremonien, Zucht, Strafe des lasters, und ehesachen". Namentlich mit letzteren würden sie in Merseburg überhäuft, und dadurch von ihren eigentlichen Studien abgezogen. Er — Georg — sei zu schwach zu solcher grossen Arbeit. Musa sei mit dem Predigtampt überladen. Er — Georg — habe doch auf die Vertröstung hin das Amt angenommen, dass er durch mehrere in der Theologie und den Rechten gelehrte Personen unterstützt

werden würde, deren Rat er auch in examine ordinandorum nicht entbehren könne. Je reicher eine solche Behörde ausgestattet werde, um so besser sei es. „Und so es meinen Herren nicht beschwerlich were es zu Leipzik da man die gelerten bei der hand hat am füglichsten."

„Von den Ehesachen." „Als sich auch die meisten Irrungen von wegen der heimlichen verlöbniss halber zu tragen, ... möge man diese mit rath der Juristen und theologen ganz abschaffen." Alle viertel Jahre solle auf der Kanzel entsprechende vermahnung geschehen. „Auch des weglaufens halber tragen sich nicht wenig gebrechen zu." Man möge nicht so viel scheiden, sondern den Weglaufern zunächst ordentlich nachstellen. Die Pfarrer sollten nur Vergleiche in Ehesachen versuchen, alle Entscheidungen dem Konsistorium überlassen. Es müsse auch der Grenzstreit zwischen geistlicher und weltlicher Obrigkeit in criminalibus gelöst werden.

„Von der Visitation." Visitationen dürfen nicht unterlassen werden.

„Von synodis." Das auch die synodi in der Stiftskirchen löblicher alter Verordnung gemäss gehalten werden, sei ganz nützlich; in denselben müssten neben dem Pfarrherr dieser Diöcesis alle Superattendenten die zu diesem Bisthume geschlagen werden, erscheinen und von gemeinen gebrechen sich freundlich unterreden und vergleichen.

„Die Universität betreffend." „Dieweil auch das höchste kleinot und kron der kirchen und ganzen landes ist die löbliche Universität zu Leipzig thun meine Herren ganz christlich fürstlich und rühmlich daran dass sie dieselbe so mit Gnaden befördern." Es solle aber reine Lehre dort herrschen. Und darum sei sie dem bischöflichen Amte unterstellt. So bitte er die Herzöge um Erklärung, wie weit sich sein Ampt auf die Universität erstrecken solle. Der Universität solle gewiss aus seinem bischöflichen Amt kein Nachteil erwachsen. Namentlich bitte er um Aufklärung über das Canzellariat und die Bestellung des Vice-Cancellarii.

Sodann wolle er auch wissen, wie weit sich seine bischöfliche Jurisdiktion ausserhalb der Merseburgischen Diözese erstrecke und wann und wie er sich „cum impositione manuum gebürlich zum Ampt" solle „ordiniren lassen". So weit das Gutachten Georgs.

Man sieht noch Ende des Jahres 1544 waren die Kompetenzen des Bischofs — es wurde noch immer dieser Titel von Georg geführt [1]) — nicht fixiert. Die Antwort des Herzog August ist daher nicht nur für die Stellung Georgs im speziellen, sondern auch für die definitive Grenzziehung zwischen Staat und Kirche und die Gestaltung der evangelischen Kirche in Sachsen überhaupt von Bedeutung. Dieselbe findet sich im Original in Zerbst Vol. V, fol. 213 Nr. 20 (Nr. 21 noch einmal in Abschrift) und lautet:

„Erstlich wöllen die ehesachen und entscheidung derselben vor das bischöfliche Amt und die Consistoria gehören, doch das darin gleichförmig erkannt, und die Personen beider Consistorien zu Merseburg und Meissen [2]) sampt etlichen gelehrten in der heiligen schrifft und den Rechten, die wir dazu ordnen werden, auf nächst weihnacht in die Celle einkummen, sich der entscheidung auf die felle so viel müglich zu vergleichen und in eyne schrifft zu bringen. Wenn eheliche personen eynander nicht beywohnen, wollen sie durch den bann oder in verachtung des durch die weltliche Obrikeit zu dem beywohnen gezwungen werden, welche theil aber an dehm andern durch den ehebruch bricht, das sol durch die weltliche obrikeit gestrafft, und vor des die andere Ehe nicht erlaubt werden, Wue die weltliche obrikeit nachlessig were, junkfrauschwechen oder blutschande zu straffen, sal das bischofliche ampt und Consistoria die schuldigen personen zu vermanen und zu bannen haben. Wucher sol mit dem bann gestraft und abgeschafft werden, welche ihre Eltern schlagen, spotten oder unwert halten und von der weltlichen obrikeit nicht gestraft seind, die sol das bischöfliche ampt zu ermanen und zu bannen haben, alle gotteslesterung, trunkenheit, die lahre, sakramente, Cerimonien und ketzereyen und derselben anhenger und in der Lahre der Ketzergesellschaft, auch die zwiespalt zwischen den pfarrhern,

---

[1]) Irreführend Fraustadt S. 156.

[2]) Von einem Konsistorium zu Leipzig, wie es Georg in Übereinstimmung mit den Leipzigern vorgeschlagen und wie es Herzog Moritz früher selbst geplant hatte, ist keine Rede. Hierüber und über die Anfänge der ersten Konsistorien werde ich mich in der Einleitung zu meiner Ausgabe der Evang. Kirchenordnungen Bd. I weiter verbreiten, da es in gegenwärtiger Abhandlung im wesentlichen nur auf die Klarlegung der Kodifikationsversuche unter Herzog Moritz ankommt, an denen Georg einen massgebenden Anteil hatte.

kirchdienern und Cüstern, wenn die felle nicht peinlich, wollen vor das bischofsampt gehören, in allen öffentlichen lastern sol das bischöfliche ampt zu ermanen und zu bannen haben, doch der weltlichen obrikeit ihre straffe wie obgemeldet vorbehalten.

Seyner liebden gerichtszwang soll sein so weit sich das bistumb Merseburgk in unsers lieben bruders und unseren landen und Emptern, in vhorzeiten erstreckt, so sollen auch alle S. Liebden und unsere ampt auch Stedte und Schriftsassenn in Dhüringen in seiner Liebden geistlichen Jurisdiktion gehören,[1]) desgleichen das Stift Merseburgk, und soll söllichs den vnderthanen förderlich angetzeigt werden.

Seyne Liebden wirden das Consistorium bey sich haben vnd erhalten, dazu söllen nach seiner Liebden anzeigen zwo prebend die sich am nechsten vorledigt denen Personen geliehen werden, die seine Liebden zu dem Consistorio mag gebrauchen.

Das Vicecancellariat sol wie vhor alters in unserer canzley bleiben.

Die Pfarren so ein bischof zu Merseburgk vor sich in dem stiffte zu verleyhen gehabt, sol S. L. zu verleyhen haben. Aber die prebenden, vicarien und andere lehen behalten wir uns vhor, desgleichen soll seine Liebden in unseren Erbemptern und ausserhalb des stifts keine pfarre zu verleihen haben, ader die Investituren söllen bey seyner Liebden gesucht werden.

Die bestätigung der testamente bleibet in unserer Canzley.

Seyne Liebden wirden ahne zweifel von den 3000 Gulden die zerung der visitation zu tragen keyne beschwerung haben und die visitation darnach anzustellen wissen.

Das sich seyne Liebden durch einen evangelischen bischofen weyhen lassen, halten wir vor rathsam.[2])

Der priester zu Merseburg im stiffte und sunst, seiner liebden geistlichen gerichtszwange, unzüchtiges leben, sol seine liebden durch ermanen und bannen, ernstlich abschaffen.

So viel wir lehen im Stiffte Sixti zu verleyhen haben, die söllen vor alte unvermögende Priester behalten werden.

Den Titel lassen wir uns gefallen verwalter des bischöflichen

[1]) Damit waren ihm unterstellt die Superintendenturen Leipzig, Weissenfels, Eckartsberga, Langensalza, Weissensee und Sangerhausen.

[2]) Bekanntlich fand die Ordination am 2. August 1545 durch Luther statt. Vgl. Fraustadt a. a. O. S. 181 ff.

Ampts, doch stellen wir in seiner liebden gefallen ob sie Coadiutor in geistlichen Sachen wollen genennt werden. Augustus."

Der Landesfürst betrieb also die Errichtung des Konsistoriums, ordnete die Kompetenz desselben und des bischöflichen Amptes, stellte die Titelfrage in das Belieben Georgs (welcher diese im Sinne des Vorschlages erledigte), und lud zu weiteren Beratungen über die kirchliche Ordnung zu einer Konferenz nach Celle ein. Charakteristisch ist dabei die Abgrenzung der Rechte des Landesherrn gegenüber derjenigen des Bischofs. Der Bischof verleiht nur die Pfarreien in seinem Stifte, welche die früheren Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Bischöfe verliehen haben, alle anderen Stellen besetzt der Landesherr. Der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterliegen Ehesachen. In für uns Moderne eigentümlicher Vermischung von Staat und Kirche versucht erst die Kirche mit dem Banne zu zwingen, dann greift die weltliche Obrigkeit ein. Die Strafgewalt der Kirche wird abgegrenzt, wenn auch nicht immer besonders scharf. Ansprüche des Bischofs — wie auf Gerichtsbarkeit in Testamentssachen, Universitätsvizekanzellariat werden zurückgewiesen.

Offenbar war Georg durch die fürstliche Entschliessung nicht völlig befriedigt. Es befindet sich in Zerbst, Vol. V, fol. 213 Nr. 20 ein Bedenken Fürst Georgs, von Musa verfasst, in welchem bezüglich einzelner Punkte um deutlichere Erklärung gebeten wird.[1]) Doch ist nicht ersichtlich, ob dieses Bedenken abge-

---

[1]) „Etzliche bedenken vff die Artikel, so meinem gnedigen Herrn zu Anhalt u. s. w. aus fürstlicher Canzley zu Sachsen u. s. w. seind zugestellt, Doctori Fachsen durch Musa und durch ihn ferner an Doctor Kommerstedten geschickt." Hier bittet Georg zuerst um die Bestellung des Konsistoriums zu Merseburg. Mit der Unterredung zu Celle ist er einverstanden. Der weltlichen Obrigkeit solle ernstlich befohlen werden, die vom Konsistorium ausgesprochenen Strafen zu exequieren. Das Examen möge auf Befehl des Konsistoriums durch den Superattendenten geschehen. Georg bittet um Aufklärung, wie Wucher zu bestrafen sei. Er bittet um Namhaftmachung der Städte und Orte, in denen er den Gerichtszwang haben solle. „Das Canzellariat ist dem bischöflichen Amte anhängig und ist bedenklich, das es von weltlichem kommittiret werde." „Von der Bestettigung der Testamente: Dasselbe ist früher per officialem episcopi bestellt und solt nit unbequem sein, dass es noch bei dem Consistorium bliebe. [Der Passus vom Testament ist dann durchstrichen.] Georg ersucht um Angabe, durch wen er sich ordinieren lassen solle. Wegen der Reformation des Stifts müsse man sich deutlicher erklären, da die canonici unter des Capitels und die vicarii unter des decani, und nicht unter seinem Gerichtszwang ständen. Vom Titulo. „Weil verwalter des bischöflichen amts

schickt worden ist. Jedenfalls steht fest, dass Georg durch eine persönliche Aussprache mit dem Herzog eine Klärung herbeizuführen gedachte. Auf einem in Zerbst a. a. O. Nr. 20 enthaltenen Zettel hat sich Georg eine Anzahl Punkte zusammengestellt, „Zu Gedenken was mit meinem Herrn Herzogen Augusto zu reden", worin es u. a. heisst: „weil auch zu Celle solle gehandelt werden von den Consistoriis, dem Canzellariate, Verleihung der Lehen und anderer artikel halber". Ein weiterer Beweis für die rastlose Thätigkeit Georgs ist das ausführliche Memorial, welches er in der kurzen Spanne Zeit, die noch von dem für die Verhandlungen angesetzten Termine trennte, ausarbeitete: „Memorial wue von auff die angesetzte zusammenkunft gegen der Cella zu handeln sein solle." Dieses Memorial ist noch nicht bekannt. Ich gebe hier eine Übersicht und den wichtigsten Teil über die Ehesachen in Anlage B wörtlich wieder.[1]) Denn ist es feststehende Thatsache, dass die Ehegerichtsbarkeit der albertinischen Konsistorien sich im Anschluss an die Cellische Ordnung entwickelt hat, so ist diese Vorarbeit für das Verständnis der Cellischen Ordnung selbst wiederum von grösster Bedeutung. „Wie wol, (so beginnt das Memorial) die ehesachen proprie nicht geistlich sein, den nur sofern die, die gewissen betreffen, auch illarum cognitio nicht immediate, dem bischöflichen Ampt zugethan sondern etwann gehandelt durch die Archidiaconen, officialen, und sonderliche consistoria, oder wem sunst nach gewohnheit die iurisdictio ecclesiastica zugestanden, consuetudo enim dat in causis matrimonialibus iurisdictionem ut patet ex iuribus allegatis, in Gl. sup. verbo in tua In c. litteras de rest. spoliatorum[2]) so erfordert doch die gelegenheit der sache, dass in diesem fürstenthumb in beiden stiftern merseburg und meissen zwei stattliche consistoria von theologen propter casus conscientiarum und Juristen besetzt und erhalten werden, für denen nu hinfurder alle streitige ehesachen sollten geortert werden, und in denen sich sondere Pfarrherr, Superattendenten oder amptleute oder Rethe der städte nicht einlassen sollen. Was vom Consistorio zu bedenken (handelt von Competenz, Personen u. s. w.). Von besoldung der Consistorialium. Vom processu

nicht anders lateinisch denn administrator gesagt werden könne, wertte geachtet bequem zu sein der Nahme Coadiutoris des bischöflichen Ampts."

[1]) Aus Zerbst, Vol. V, fol. 213 Nr. 20.

[2]) Glossa sub verbo „In tua" zu c. 13 X 2, 13.

(Prozessverschleppung ist zu vermeiden, Eide sind möglichst zu verhüten, unnötige exceptiones dilatoriae sind nicht zu dulden. „Wann man Advokaten zulassen solle nachdem durch die die sachen ofte verwirret". „In was nahmen das Urteil zu sprechen." Appellationen). Vergleichung der Entscheidung auf die Ehefälle. In diesem Abschnitt (welcher in Anlage II ganz zum Abdruck gebracht wird) sind besonders beachtenswert die Bemerkungen über die Gleichförmigkeit der Entscheidungen der beiden Landeskonsistorien unter einander und mit den übrigen deutschen Konsistorien. Die beiden Landeskonsistorien sollen in zweifelhaften Fällen sich zu „einer einmüthigen Sentenz mit einander entschliessen". Dass diese Gedanken Georgs berechtigten Befürchtungen entsprangen, sollte die Zukunft bald lehren. Denn trotz der Cellischen Ordnung, welche im wesentlichen beide Konsistorien rezipierten, ist in der Folgezeit beständig Klage über zwiespältige Rechtsprechung. Den (für uns) naheliegenden Gedanken eines Obergerichtes (Oberkonsistorium) konnte Georg nach der Natur der Dinge, zumal er in kanonischen Anschauungen befangen war, nicht fassen.

III. Ehe wir jedoch auf die Celler Beschlüsse und ihre Schicksale näher eingehen, werfen wir einen Blick auf das Konsistorium, welches vom Fürsten Georg so gebieterisch gefordert, und dessen Errichtung nicht minder von dem Landesherrn als notwendig erkannt worden war.[1]) Unter dem 4. Dezember 1544 hatte Herzog Moritz ein gedrucktes Ausschreiben ausgehen lassen, in welchem er den Pfarrern anzeigte, dass Georg von Anhalt in Ehesachen gebürlichen Bescheid geben, auch wenn es von nöten dieselben rechtlich erörtern würde, dass er auch Macht habe, Priester zu weihen und zu investiren und Zucht zu halten.[2])

---

[1]) Ich will hier nur die Geschichte des Merseburger Konsistoriums und nicht die des Meissener behandeln, denn für die bischöfliche Episode im albertinischen Sachsen kommt nur Merseburg mit Georg von Anhalt in Frage. Über das Meissener Konsistorium bringe ich Aufschlüsse im ersten Bande meiner Ausgabe der Evang. Kirchenordnungen.

[2]) Das Ausschreiben erfolgt hier aus Zerbst, H.-St.-A. Vol. V, fol. 213 Nr. 20 wörtlich:

Moritz von Gots gnaden Hertzog zu Sachssen etc.

Wirdiger lieber Andechtiger [offen gelassen für Adresse].

Nachdem vnd als sich bißher inn Ehe vnd andern Geistlichen sachen allerley vnrichtigkeit zugetragen So haben wirr dieselbigen abzuwenden vnd

Das Konsistorium war also noch nicht eingerichtet.

Unter dem 11. Februar 1545 erlassen die Herzöge Moritz und August die Bestallung des Konsistoriums zu Merseburg.[1]) Aber bis zur eigentlichen Errichtung waren noch mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, die sowohl im Mangel an geeigneten Persönlichkeiten, als namentlich auch in den geringen Mitteln ihren Grund hatten, welche für die Gewinnung geeigneter Männer zur Verfügung standen.[2]) Neben dem, was Fraustadt

---

hinfürder zuuorkommen neben dem hochgeborenen Fürsten vnserm freundtlichen lieben Bruder Herrn Augusto Hertzogen zu Sachssen Landtgraffen inn Düringen Marggraff zu Meyssen vnd Administratorn zu Merseburg etc. den Ehrvirdigen vnd hochgebornen Herrn Georgen, Fürsten zu Anhalt, Grauen zu Aschkanien vnsern fründtlichen lieben Ohemen vormocht, das seine Liebe von wegen des angenohmenen Bischofflichen Ampts in denselbigen sachen gebürlichen bescheyd zugeben, Auch die do es von nöthen rechtlichen zuörttern sich nicht wyrdet beschweren, desgleichen Pfarher, Prediger Diaconen vnd andere Kirchendiener zu weyhen zu Inuestiren vnn was zwischen yhnen vor jrrungen vorfallen zuörttern yhre vnd anderer vbertrettung dorinnen die werntliche Oberkeit nicht zu straffen gepflehet, Ader do yhr solchs gebühret sich seumigk damit erzeiget mit dem Banne ader sonst zu straffen vnd in besserung zu führen. Auch wehr dieselbigen Kirchendiener vormeint anzusprechen demselbigen Rechtens wider sie zu gestatten vnd zuuor helffen vnn der jrrigen Lahr halben gebürlichs einsehen vorzuwenden, Wiewol wier dann auch hiebevorn eine Schule zu Mersenburg anzurichten haben lassen ausschreiben yedoch dieweil wir befunden das aus denselbigen Schülern die Kirchen mit Predigern vnd andern Dienern nicht so balde zuuorsehen noch darzu tüglich werden möchten, So haben wier solcher Schulen einkummen kegen Leipzigk zur vnderhaltung etlicher Stipendiaten, die do kürtzlichen zu solchen Kirchendiensten zugebrauchen vorordnet, Aber gleichwol die do yhre Knaben kegen Mersenburg zu presentiren gehabt damit kegen der Pforten geweist, Begeren demnach yr wollet solchs dem Volck in Ewerer Pfarren also verkündigen auff das ein yder solchs in erfarung bekumme vnd wann yhn gedachte sachen vorfallen, obgemeltem vnserm Ohmen von Anhalt darauff wisse zu Mersenburg anzulangen, Auch seiner Liebe die Pfarrer zu presentiren, innmassen yhr denn auch selbest thun vnd jnn dem dorinnen Euch erholung von nöthen dieselbige bey seiner Liebe haben vnd euch nach yhrem bescheid halten wollet, Vnd beschiet doran vnsere meynung.

Geben zu Dressden Dornstag am tag Barbara Anno 1544.

[1]) Diese Bestallung werde ich in der Ausgabe der Kirchenordnungen zum Abdruck bringen. Sie enthält mancherlei Konzessionen an Georg. [Zur Kompetenz der Konsistorien gehören alle öffentlichen Laster, wenn die weltliche Obrigkeit dieselben innerhalb eines halben Jahres nicht an sich gezogen hat. Privilegien der Geistlichen sind bewilligt u. s. w.]

[2]) Ein Schreiben Moritzens an Georg über die Besetzung des Merseburger

S. 186 mitteilt, hebe ich noch folgende neue Thatsachen hervor. In dem Zerbster Bande Nr. 20 findet sich ein Aktenstück „Etzliche Artikel das geistliche Regiment anlangende, unserm gnädigen Fürsten und Herrn, Herrn August u. s. w. von wegen unseres gn. Fürsten zu Anhalt u. s. w. fürzutragen". Nach einer Randbemerkung von der Hand Georgs „durch Licentiaten Musam in meinem abwesen abergeben" handelt es sich um ein von Musa, der in Abwesenheit Georgs diesen vertrat, überreichtes Promemoria. In demselben wird berichtet, dass „zur Kirchen und Consistorio noch ein theologus (d. h. neben Musa) von noten sei"; einige Lehen seien erledigt; dem protonotario Consistorii Ernesto Brotauff „der ein sere nützliche und nottige person ist" möchten „ein zwanzig gulden .... zugelegt werden, ane das kann er sich zum Consistorio nicht gebrauchen lassen". In einem Schreiben Georgs an Augustus, d. d. Mittwochs nach Quasimodi 1545 (d. i. 15. April 1545) heisst es „dan die weil der Cellischen Abrede nach, mein herr Herzoge Moritz in verschienen fasten [1]) mir geschrieben, das ich nunmehr das nothwendige Consistorium bestellen wolt, darauf ich bis anher in arbeit stehe, und nachdem ich auf fürgeschlagene besoldung niemandts vermogen kan, habe ich solches meinem Herrn Herzog Moritz auch schriftlich vermeldet". Er thue dies in der Hoffnung, der Herzog würde eine Zulage gewähren, weil dessen Erblande doch in grosser Zahl anher geschlagen. Jetzt sei aber der vornehmste Mangel ein angemessenes Haus für Konsistorium und Konsistorialen. Unter dem Datum Cantate 1545 (d. i. 6. Mai 1545) findet sich endlich ein Konzept eines Schreibens, welches die Berufung des Dr. jur. Christof Zabel zum Assessor des Konsistoriums enthält, und unter demselben Datum die Berufungsurkunde des Ernestus Brothauf, unter gleichzeitiger Anweisung über Geschäftsverteilung (Zerbst Nr. 20). Aber noch am 16. Juni 1545 klagt Georg in einem Schreiben an Moritz, dass er, wie dem Herzoge bewusst, „in der Kirchen und Consistorii vielfeltigen täglichen sachen neben dem Herrn Licentiat Musa wenig gehülfen gehabt und noch habe".

Konsistoriums vom 21. Januar 1545, Dresden H.St.A. Copial. 181 Bl. 209 berichtet über die in Aussicht genommenen Persönlichkeiten und ihre Gehaltsansprüche. Die Kopie der Cellischen Beschlüsse solle Georg zugeschickt werden.

[1]) Gemeint ist das Schreiben Moritzens vom 17. Februar 1545, durch welches Moritz die Cellischen Beschlüsse bestätigt zurückschickt. Vgl. unten.

Noch am 2. August 1545 schreibt Georg dem Herzog, dass die Konsistorialen bisher noch gar nichts für ihre Dienste erhalten hätten. — Die Klagen Georgs über Arbeitsüberbürdung waren wohl berechtigte. Auf ihm und seinen wenigen Gehilfen ruhte das ganze Reformationswerk im Stifte, die Erledigung der zahlreichen Aufgaben des Konsistoriums, und daneben übernahm er die führende Rolle in der von Moritz inaugurierten kirchlichen Gesetzgebung. Grosse Schwierigkeiten bereitete ihm das Domkapitel, welches von den alten Institutionen nicht ablassen wollte. Die Verhandlungen mit dem Kapitel beweisen so recht den wahrhaft evangelischen Charakter des Fürsten, und zugleich seine Festigkeit und Strenge in Fragen des Glaubens. Ich verweise auf Fraustadt S. 168 ff. [1])

§ 4.

Die in der Celle beschlossenen Ordnungen.

I. Wie mitgeteilt, hatte Herzog Moritz eine Konferenz in die Celle auf Weihnachten 1544 einberufen. Gemeint ist das Cisterzienser Kloster Altenzelle bei Nossen, welches auch in Zukunft des öfteren als Beratungsort diente. Ein Einladungsschreiben des Herzogs d. d. Dresden, Mittwochs nach Katharina 1544 [2]) lautet einfach: „Als und nachdem zwey Consistorien zu Merseburg und Meissen aufzurichten, und derwegen etzliche Artikel zu berathschlagen, wie Ihr die inliegende [3]) zu befinden, so begehren wir, Ihr wollet uff nechste künftigen Tag Johannis Evangelistae zur Celle einkummen." Nach einer Notiz wurde diese Einladung dreimal als Brief abgeschickt und zwar „1) an Dr. Fachs und Dr. Scheffelnn, 2) an Dr. Neumann, den Superattendenten, und Rivio zu Meyssen, 3) an den Superintendenten zu Freybergk", und einmal als „Zeddel" an den Superintendenten zu Dresden (Daniel

[1]) Über das Generalkapitel vom Juli 1545 vgl. Zerbster Staatsarchiv, Vol. V, fol. 213 Nr. 20.

[2]) Dresden, H.St.A. Loc. 7429 Articul der zwey neuen Consistorien halben so zur Zelle am Tage Johannis Evangelistae soll gehandelt werden 1544.

[3]) Leider liegen diese dem Konzepte in Dresden nicht mehr bei. Was dort jetzt beiliegt, ist ein Stück aus dem oben S. 32 mitgeteilten herzoglichen Schreiben an Georg.

Greser). Ob weitere Persönlichkeiten ausser den vorgenannten und einigen herzoglichen Räten sowie den Merseburgern, Georg und Musa teilnahmen, ist mir unbekannt. Interessant ist die Einladung Georgs, d. d. Dresden, Sonntags Thomae 1544.[1]) Georg möge Musa mitbringen, „desgleichen die Colnische Kirchen-Ordnung und was unsere Superintendenten so vor dem Ostermarkte zu Leipzig bey einander gewesen, berathschlaget, derselben Zeit und auch zuvor in ein schrifft gefast, wie denn solches E. Liebden durch unsere Rehte in ein buch gefasst ist zugestellt worden."

Die Grundlage der Beratungen sollten also die Kölnische Kirchenordnung und die oben dargestellten Leipziger Gutachten bilden.

Herzog Moritz hatte, wie man sieht, die Kölnische Kirchenordnung immer noch im Auge behalten. Hier auf der Cellischen Konferenz wurde sie definitiv fallen gelassen.

Über den Gang der Verhandlungen, welche natürlich unter dem Vorsitze Georgs stattfanden, im einzelnen sind wir nicht unterrichtet. Man beriet über eine Eheordnung, eine Konsistorialordnung und über eine Kirchenordnung, d. h. über eine Agende, welche die Herzog Heinrichs-Agende zu ersetzen, oder dieselbe wenigstens zu verbessern und zu ergänzen bestimmt sein sollte.

Die Beratungen führten in den beiden ersten Punkten zu allgemein angenommenen Ergebnissen. Was die Agende anlangt, so blieben einige Punkte unverglichen, so über Chorrock, Elevation, Feiertage und die Disziplin der Priester. Die Beschlüsse wurden sodann den Herzögen Moritz und Augustus zur Kenntnis mitgeteilt, und die nicht verglichenen Punkte der Agende wurden ins Ermessen der Landesherren gestellt.

Dass eine Bestätigung und Publikation des Landesherrn noch notwendig sei — soweit man sich verglichen halte —, wird nirgends auch nur angedeutet. Man hatte sich eben „verglichen". Die Konsistorien richteten sich, falls der Landesherr nicht ausdrücklich ein anderes bestimmte, nach ihren Beschlüssen und damit traten die Ordnungen thatsächlich ins Leben.

[1]) Dresden, H.St.A. Cop. 181 Bl. 204. — Ein Schreiben an den Schosser zur Cellen Freitags nach Katharinen 1544 fasst die materiellen Bedürfnisse ins Auge.

Daher hebt auch Superintendent Greser von Dresden in seinem unten näher zu besprechenden Gutachten ausdrücklich von den Artikeln über Elevation, Feiertage, Chorrock u. s. w. hervor, dass diese Artikel nicht von allen bewilligt, also „freie Punkte" seien. So weit die Artikel verglichen sind, halten sich die Teilnehmer der Konferenz offenbar für gebunden und zur Ausführung derselben für verpflichtet. Auch die Antwort, welche die Herzöge unter Rücksendung der Kopien an Georg unter dem 17. Februar 1545 [1]) richten, erwähnt nirgends eine Mitwirkung des Landesherrn. Die Beschlüsse werden einfach zur Kenntnis genommen. Nur bezüglich eines der nicht verglichenen Punkte machen die Fürsten eine Bemerkung. Sie wünschen nämlich, dass Georg mit der Elevation erst nach genügender Vorbereitung des Volkes vorgehen möge. Also auch hier überlassen sie es dem Bischof, den Beschlüssen Folge zu geben oder nicht.

---

[1]) Wörtlich hier abgedruckt aus Zerbst, H.St.A. Vol. V, fol. 213, Nr. 20: Vnnser freuntlich Dienst zuuornn Hochwirdiger vnnd Hochgebornner Freundtlicher lieber Oheim, wier vbersenden E. Lieb. Hier neben abschrifft der artickel, welcher sich E. L. mit etlichen vnsern darzu erforderten Rethen vnnd Superattendentenn Jungst in der cellenn vorglichenn, desgleichen die ordenung des Consistorii*) vnnd wie weit sich E. L. vnnd desselben ampt sol erstrecken, so ist auch vnsern vntertanen albereit angezeigt, das sie sich kegen E. L. vnnd dem Consistorio dermassen sollen vorhalten, das E. L. vnd des Consistorij ampt in das werk muge bracht werden, der Almechtige Got wolle darzu gnade vorleihenn, das es rechtschaffen angefangenn, also gehalten, das es zu einem lob vnnd besserung des Christlichen volks geubt vnd gebraucht werde, was wier als der lande furst neben deme Hochgebornnen zu sachssen vnnd des Stiffts Merseburgk administratornn etc. vnsern freuntlichen lieben Bruder vnd Gefattern darbei thun konnen, sol an vnsernn vleis kein mangel gespürt werden; Derhalbenn wolten E. L. mit Irem ampt vnnd dem Consistorio auch annehmung der dazu geordenten personen vnnd irer zusage an eides stat vortfaren vnd anheben So viel aber dem artickel, die Eleuacion belangent, verden E. L. das volck zu der notturfft vnd so lange es dieselbe erfordern vnterichten vnd vormanen lassen vnd alsdan mit verordenung desselben also fortfarenn, das dem volck zu einichen bedenck nicht vrsache gegeben werde, welches alles wier E. L. gutter meinunge nicht wollen verhalten vnd seint derselben freuntlich zu dienen willigk.

Datum Dresden XVII Februarii anno 1545.

Vonn gottes gnnaden Moritz Hertzogk zu Sachssen, Landgraw in Doringen vnd Marggraffe zu Meissen

M H Z Sachssen

mpp.

*) Fällt auch unter die Celler Beschlüsse.

Von dem Landesherrn wurden die Ordnungen weder direkt geboten,[1]) noch verboten. Dadurch waren nun die ausführenden Stellen, die Konsistorien bezüglich der Eheordnung und der Konsistorialordnung ungebunden, sie konnten sich nach den Ordnungen richten, soweit sie sich durch ihre Zustimmung daran für gebunden erachteten. Dies war bei der Konsistorial- und der Eheordnung um so leichter möglich, als es ja hier überhaupt keiner besonderen Publikation oder weitgehenden Bekanntmachung bedurfte. Die beiden Konsistorien besassen die von ihnen verglichenen Ordnungen. Das genügte. Ein Druck war nicht notwendig. In der That finden wir, dass sowohl das Merseburger wie das Meissener Konsistorium sich nach beiden richten. Allerdings hat sich das Meissener Konsistorium verschiedene Abweichungen gestattet. Aber es war ja eben keine landesherrliche Ordnung, der gegenüber man absolut gebunden gewesen wäre.

Anders lag die Sache mit dem dritten Teil der Beschlüsse: der Kirchenordnung. Diese war nicht bloss für die beiden Konsistorien, sondern für die grosse Menge der Pfarrer und die Gemeinden bestimmt und hätte also weitesten Kreisen publiziert und daher gedruckt werden müssen. Und wenn irgend Aussicht auf gemeinsame Geltung und gleichmässige Durchführung bestehen sollte, so musste diese Ordnung als eine landesherrliche ausgehen. Denn allein der Wille des Landesherrn war in der Lage, Einheit und gleichmässige Befolgung zu verbürgen. Eine solche gleichmässige Ordnung entsprach den Wünschen der herzoglichen Räte, ebenso wie denen Georgs. Aber der Landesherr konnte sich offenbar noch nicht dazu entschliessen. Nicht einmal die „streitigen", in sein Ermessen gestellten Punkte entschied er, geschweige denn dass er die ganze Ordnung als landesherrliche sanktioniert hätte. In der Antwort vom 17. Februar 1545 ist von einer solchen Absicht nichts zu lesen. Allerdings liegt auch kein Verbot vor, sich nach der Kirchenordnung zu richten. Und so steht denjenigen,

[1]) Einen einzigen Punkt aus den Cellischen Eherechtsbeschlüssen hat Augustus herausgenommen und in Form eines gedruckten Ausschreibens unter dem 10. Februar 1545 bekannt gegeben. Es betrifft die Verlöbnisse ohne Zustimmung der Eltern. Ein, nach der Adresse für Dr. Christoph Türk bestimmtes Exemplar dieses Ausschreibens findet sich in Zerbst, St. A. Vol. V, fol. 210 Nr. 20.

welche sich über die Kirchenordnung verglichen haben, nichts im Wege, dieselbe zu befolgen. Dass das geschehen ist, werden wir sehen. Georg scheint, mangels eines ausdrücklichen Verbotes, sich kraft seines bischöflichen Amtes für befugt gehalten zu haben, diesen dritten Teil zu publizieren; ja es scheint sogar, als wenn er sich dazu verpflichtet gefühlt habe. Unter dem 16. Juni 1545 entschuldigt er sich beim Herzog, dass er bisher die Kirchenordnung nicht habe ausgehen lassen.

Man kann in der That aus dem Reskripte Moritzens vom 17. Februar 1545 eine Aufforderung, mindestens aber eine Ermächtigung hierzu für Georg herauslesen.

Ganz anders lautet das, was Georg in einem Gutachten vom 21. Juni 1545 hierüber bemerkt, „als wissen wir uns zu erinnern, das vf E. L. beschreiben, jüngst Weinachten in der Zelle, durch uns und andere beschriebene, von vergleichung etlicher Ceremonien geredt, derer zum theil verglichen, und zum theil in E. L. bedenken gestelt haben, dabey denn auch E. L. rethe gewest, die es dafür gehalten das es nicht ungelegen sein solle, dass die Ceremonien gleichförmig gehalten würden, das ime nit ein jeder, in seiner Pfarre ein sonders machen, sondern sich einerley ordnung halten müsse, die E. L. als der landesfürst geben".

Hier ist an eine Ordnung für das ganze Land gedacht, welche als zwingendes Gesetz nur vom Landesherrn ausgehen konnte. Sobald irgendwo in den späteren Verhandlungen und Gutachten von dieser allgemeinen verbindlichen Landesagende, welche die Herzog Heinrichs-Agende zu ersetzen bestimmt ist, die Rede ist, besteht auf keiner Seite ein Zweifel darüber, dass eine landesherrliche Publikation erforderlich sei.

Dass Ordnungen ohne Genehmigung einer gesetzgeberischen Autorität faktisch in Geltung treten, ist bekanntlich in der Reformationszeit nichts auffallendes. Man darf die damaligen Verhältnisse nicht unter dem Gesichtspunkte des vollkommen entwickelten landesherrlichen Kirchenregiments beurteilen.

II. Im einzelnen waren die Schicksale der drei Teile sehr verschiedene.[1])

[1]) Die Cellischen Beschlüsse gelangen in Anlage C zum Abdruck. Und zwar Kirchenordnung und Konsistorialordnung erstmalig. Die Eheordnung ist zwar schon von Schleusner in Z. f. Kirchengesch. 6, 400 ff. abgedruckt, aber nicht ohne Fehler.

1. Die Ordnung des Consistorii. Diese kurzen Sätze sind sowohl in Merseburg wie in Meissen thatsächlich in Geltung gesetzt worden. Für Meissen beweist dies insbesondere ein Sammelband des Superintendenturarchives Zerbst A. Nr. XV. In diesem ist von einer fleissigen Hand aus dem Ende des 16. Jahrhunderts das gesamte für das Konsistorium zu Meissen geltende Rechtsmaterial zusammengestellt worden. Die Ordnung des Consistorii ist darin nach den Celler Beschlüssen ohne Abweichung enthalten, während das Meissener Konsistorium bezüglich der übrigen Teile der Cellischen Beschlüsse die oben charakterisierte Freiheit durch verschiedene Abänderungen bethätigt hat. Für Merseburg die Geltung anzunehmen, besteht nicht das geringste Bedenken; um so mehr, als auch die anderen Cellischen Beschlüsse — und sogar in weiterem Umfange als in Meissen — rezipiert worden sind. Die Beschlüsse waren doch vorwiegend Georgs Werk.

2. Als zweiter Teil der Cellischen Beschlüsse tritt uns das Bedenken in Ehesachen entgegen.

Dasselbe begegnete auf seiten des Landesherrn keinerlei Beanstandung. Es wurde daher auch ohne weiteres von den beiden Konsistorien als Grundlage für ihre Rechtsprechung in Ehesachen verwendet, und wird daher auch oft in den Quellen als „Ordnung" bezeichnet. Irreführend ist die Nachricht, dass die Celler Ordnung erst in weiteren Beratungen, namentlich zu Leipzig, Ende August 1545 ihre abschliessende Redaktion erhalten habe. (v. Langenn, Moritz II, 112; v. Langenn, Christof von Carlowitz S. 320 ff.; Schleusner, Anfänge des prot. Eherechts in Z. f. Kirchengeschichte 6, 398.)

Diese Beratungen betreffen nämlich nur den dritten Teil der Cellischen Beschlüsse, die Kirchenordnung oder Agende. Von der Eheordnung ist später nicht mehr die Rede. Diese gilt als definitiv festgestellt.[1])

[1]) Auch bei späteren Nachrichten über die Cellische Ordnung — wie z. B. bei dem Briefe des v. Carlowitz vom 10. September 1568 (vgl. Friedberg, Agenda wie es in des Churfürsten zu Sachsen Landen in den Kirchen gehalten wirdt. Halle 1869. S. 8 ff. Dresden, Hauptstaatsarchiv. Loc. 8522. Bd. 29 unter 68), der Antwort des Kurfürsten (Dresden, H.-Staatsarchiv. Loc. 8522. Bd. 29. Carlowitzer Briefe. S. 34 b), muss man sich stets die Frage vorlegen, von welchem Teile der Cellischen Beratungen die Rede ist.

Dass sich das Merseburger Konsistorium streng danach gehalten hat, steht fest.[1]) Anders lauten die Ansichten für das Meissener Konsistorium. Dieses soll die Ordnung nicht beobachtet haben. Diese Ansicht wird scheinbar gestützt durch spätere wiederholte Klagen, dass Ungleichheit in der Praxis der Konsistorien herrsche. So berichtet das Leipziger Konsistorium 1577:[2]) „Auch Ungleichheit zwuschen den anderen Consistorien im Lande, welche sich der Zellischen Ordnung nicht halten wollen, im Sprechen furgefallen.“ Hieraus und aus ähnlichen Nachrichten schliesst man, dass in Sachsen die Cellische Eheordnung nur in Merseburg und später in Leipzig beobachtet worden sei. So Geffcken a. a. O. S. 21, 22.

Diese Ansicht muss schon deswegen Bedenken erregen, weil die Cellischen Beschlüsse auf einer Abmachung beruhen, an welcher auch die Abgeordneten des Meissener Konsistoriums teilgenommen hatten. Dass sie unrichtig ist, geht zunächst hervor aus einem Gutachten des Leipziger Konsistoriums von 1555 (Dresden H. St. A. Loc. 10600. Synodi und Visitationssachen S. 5 ff.).[3]) Dasselbe zeigt, dass die Cellische Ordnung auch in Meissen („einestheils Consistorii“), wenn auch nicht strikt beobachtet wurde.

Dasselbe bestätigt ein vom Leipziger Konsistorium dem Kurfürsten Christian 1587 überreichtes Memorial „Gebrechenn des Consistorii zu Leiptzigk (abgedruckt bei Geffcken S. 26 ff.). Das Wittenberger Konsistorium hat sich allerdings nie nach der Cellischen Ordnung gerichtet; denn als Wittenberg 1548 albertinisch wurde, hat eine ausdrückliche Übertragung der Cellischen Ordnung nicht stattgefunden und zu einer thatsächlichen Herübernahme bestand für die Wittenberger keine Veranlassung. Sie

[1]) Zu den vielen bekannten Beweisen kommt ein neuer: In einer Zusammenstellung „Nottwendigste Artikel so bisher im Consistorio zu Merseburg vorgefallen und deshalben viel sachen gehindert und sonst in iren unrichtigkeiten verblieben“ (Zerbst, H.St.A. Bd. V, fol. 213 Nr. 20) wird bemerkt „das sacramentum calumniae ist nach ausslegung der Cellischen ordnung nicht mehr in übung gehalten“.

[2]) Geffcken, Zur ältesten Geschichte und ehegerichtlichen Praxis des Leipziger Konsistoriums, in Friedberg und Sehling, D. Ztschr. f. Kirchenrecht, 4, 19.

[3]) Dasselbe wird in der Ausgabe der Ev. Kirchenordnungen Bd. 1 abgedruckt werden.

hatten an den Beratungen nicht teilgenommen. Sie besassen ihre eigene, auf bester Tradition fussende Praxis. Daher sagt das Leipziger Memorial (Geffcken S. 26 ff.) mit Recht „Aber die Wittenberger haben ... von keiner Cellischen ordnung gewust". Von den Meissenern konnte das nicht gesagt werden.

Durch einen Fund im Superintendenturarchiv zu Zerbst kann ich sogar ganz im Einzelnen nachweisen, in welcher Form die Cellischen Beschlüsse in Meissen Geltung gefunden haben. Darüber werde ich im 1. Bande meiner Ausgabe der Evangelischen Kirchenordnungen Bericht erstatten.

Das Konsistorium zu Leipzig übernahm, als es 1550 in die Stelle des Merseburger einrückte, die Merseburger Tradition und hielt sich streng an die Cellischen Beschlüsse — wie es wiederholt berichtete, so in einem Brief an den Kurfürsten August vom 18. Februar 1577, in einem Memorial von 1587 und in einem Berichte von 1599.[1])

Wenn also Meissen die Cellische Ordnung frei benutzte, Wittenberg dieselbe gar nicht kannte, so ist es wohl zu verstehen, dass die Klagen über verschiedene Rechtsprechung nicht aufhören — zumal bei dem Mangel eines Obergerichts. Deshalb wurde 1556 eine Vergleichung der drei Konsistorien unter Melanchthons Protektorat in Dresden versucht; Resultat: die sog. Dresdener Eheordnung 1556. Aber auch dann verstummten die Klagen über vielfältige Entscheidungen nicht. Richtete sich doch das Wittenberger Konsistorium nur in beschränktem Masse nach der Dresdener Ordnung von 1556 (man vergleiche das von Geffcken, a. a. O. S. 26 ff. abgedruckte Memorial des Konsistoriums zu Leipzig von 1587). Und noch in der Kirchenordnung Augusts von 1580 wurde die Klage über ungleichmässige Ehepraxis wiederholt.

Ausser an den Konsistorien zu Merseburg, Meissen und Leipzig hat die Cellische Eheordnung auch Eingang gefunden in Goslar und Mecklenburg. Die Beschlüsse wurden in die Goslarer Konsistorialordnung von 1555, und in die Mecklenburger Konsistorialordnung von 1570 aufgenommen. Das war bisher schon bekannt.

---

[1]) Vgl. Dresden, H.St.A. Loc. 7418 Der Konsistorien Schreiben. Mejer, Ztschr. f. Kirchenr. 13, 188 ff. Darnach zu berichtigen: Schleusner, a. a. O. S. 397. Geffcken S. 22.

Eine weitere Geltung ist für das Erzstift Magdeburg nachzuweisen (1562. Vgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Erzstift M. II Nr. 530. Kirchen- und Klostervisitation und Ordnung gehalten zu Zeiten des Herrn Administrators Joachim Friedrichs 1562.] Bl. 65 ff.), und ich bin überzeugt, dass ihr Geltungsgebiet damit keineswegs erschöpft ist.

Bei solcher Sachlage ist es erklärlich, dass uns das Ehebedenken in verschiedenen Exemplaren erhalten ist.

Aus einem, in seinem Besitz befindlichen Exemplare hat Schleusner, a. a. O. S. 400—412 einen Abdruck veranstaltet.

Ein anderes Exemplar ist in der Univ.-Bibl. Halle. Handschrift. Jur. 211 Bl. 53 ff. (davon eine Abschrift Bl. 70 ff.). Drei Handschriften finden sich im Dresdener H. St. A. Interessant ist namentlich Loc. 7418 „Der Consistorien Schreiben" S. 211 ff. Wie aus einem dortselbst befindlichen Schreiben des Konsistoriums Leipzig an den Kurfürsten vom 2. März 1577 (abgedruckt in Z. f. Kirchenrecht 13, 119) hervorgeht, hatte Georg von Anhalt das Original nach Dessau mitgenommen. Das in Merseburg gebrauchte und sodann bei Errichtung des Leipziger Konsistoriums von Merseburg nach Leipzig gesandte und dann 1577 vom Leipziger Konsistorium auf Ersuchen an den Kurfürsten geschickte Exemplar befindet sich hier. Weitere Exemplare im Dresdener H. St. A. Loc. 7429, Cellische Konsistorialsachen, und Loc. 10737 Bedenken was auf unseres gnädigen Herrn und Fürsten Moritzen zu Sachsen, u. s. w.

Das Original, welches Georg mitgenommen hatte, steht in dem Sammelbande des Zerbster Staatsarchives Vol. V, fol. 213 Nr. 20. Eine gleichlautende Abschrift aus derselben Zeit ebenda Vol. V, fol. 216b Nr. 36. Der Abdruck erfolgt hier nach dem Zerbster „Original"-Exemplar.[1]) Der Schleusnersche Druck (wobei die Zerbster Exemplare verglichen sind) enthält sinnentstellende Fehler.

3. Ganz anders war das Schicksal des dritten Teiles der Celler Beschlüsse: der umfassenden Kirchenagende, welche berufen sein sollte, die Herzog Heinrichs-Agende zu ergänzen oder zu ersetzen.

---

[1]) Anlage C.

§ 5.

Fortsetzung. Die Celler Kirchenordnung. Die Leipziger Michaeliskonferenz 1545.

I. Bei den Beratungen in Celle war nicht über alle Punkte der Kirchenordnung Einstimmigkeit erzielt worden. Wie wir aus den späteren Verhandlungen erfahren, sind namentlich drei Fragen streitig geblieben: die Wiedereinführung des Chorrocks, der Elevation und einiger Feiertage. In diesen Punkten, von welchen Georg in seinem Gutachten vom 21. Juni 1545 bemerkte, dass sie in Celle nicht verglichen, sondern in des Herzogs Bedenken gestellt seien, nahm Georg einen konservativen Standpunkt ein, er wünschte im Gegensatze zu anderen ein Festhalten an den alten Gebräuchen bezw. eine Rückkehr zu denselben. Herzog Moritz forderte über diese Punkte Gutachten von einzelnen seiner Theologen ein. Daniel Greser erstattete ein solches, ebenso Anton Lauterbach, Superintendent zu Pirna.

Ausserdem reichte Daniel Greser, Superintendent von Dresden, zugleich im Namen der Superintendenten von Freiberg, Pirna, Meissen und Oschatz[1]) ein ausführliches Memorandum in dieser Angelegenheit ein, in der Befürchtung, dass „vielleicht Gegenbericht geschehen sei", wobei natürlich an Georg von Anhalt gedacht war. Die Elevation war übrigens Herzog Moritz selbst, schon bevor er die Ansichten seiner Theologen darüber vernommen hatte, (das grosse Gutachten der Theologen stammt vom Juni 1545), bedenklich erschienen. Denn schon in seiner Antwort an Georg auf die Zusendung der Celler Beschlüsse vom 17. Februar 1545 hatte er eine diesbezügliche Bemerkung gemacht. Wie müssen sich diese Bedenken erst gesteigert haben nach den Gutachten seiner Theologen!

Ja, Georg von Anhalt scheint selbst nachträglich schwankend geworden zu sein. Am 16. Juni 1545 entschuldigt er sich bei Moritz (Zerbst a. a. O. Nr. 20), dass er bisher die Kirchenordnung nicht habe ausgehen lassen. Er sei durch Arbeit überhäuft. „. . . . zudem das ich noch darin etlich mängel und bedenken gehabt, bis doher nicht kommen können, bin aber jetzo im Wergk

[1]) Es waren dies die Superintendenten, welche Georg nicht unterstellt waren.

verhoffend vermittellst göttlicher vorleihe die förderlichst zu verfertigen, wil alsdann dieselbe E. L. zu übersehen zu schicken, auch mit derselben und meines Herrn des Administratoris vorwissen, in Ihre Fürstenthumb, do mir die Jurisdiktion befholen, und in das Stifft publiziren ....“

Diesem Berichte fügte Georg ein Postskriptum bei „Als ich gleich diese Schrifft an E. L. habe abfertigen wollen, ist mir Derselben Schreiben sampt inliegendem bedenken des .... Daniel, Pfarrherrn und Superintendenten zu Dresden „Ettliche Artikel der Cellischen Unterrede betreffend zukommen“ Georg will, „der sachen etwas nach gedenken und furderlich mit wolmeynen derselben wiederum verständigen, damit dann auf ein christlich mittel und mass durch göttlich verleihe gegeben werden möchte ...“ Wir kommen damit auf die Eingabe der sächsischen Superintendenten zu sprechen. Dieselbe halte ich für besonders lehrreich. Sie gibt uns einige Aufschlüsse über die Celler Verhandlungen, von denen wir sonst nur die Resultate kennen. Sie offenbart einen höchst bemerkenswerten Gegensatz der Superintendenten wie der Theologen der Leipziger Verhandlungen 1544, welche aus ihrer führenden Rolle verdrängt waren, gegen Georg; sie bietet in ihrem Zurückgreifen auf die Leipziger Beschlüsse einen guten Einblick in die Bestrebungen der sächsischen Geistlichkeit, und die Ausführungen selbst sind recht interessant.

Eine ausführliche Wiedergabe des Gutachtens erscheint daher angezeigt.[1]) Was die drei Punkte anlange (Elevation, Chorrock, Feiertage), so seien die Dinge zum ersten in der Versammlung zu Leipzig, nachmals in der Cellen auf der Ban gewesen, und von etlichen vorgeschlagen. Diese Artikel seien aber nicht von allen bewilligt worden, seien also freie Punkte. Man spüre die Hand des Teufels, welche durch die gleichgültigen Ceremonien Uneinigkeit unter die Kirche bringen wolle. Gleichheit der Ceremonien sei gewiss gut: aber die Kirche sei doch wohl eigenrichtet. Warum sollten diese Dinge, welche seit sieben Jahren ohne

[1]) Dasselbe trägt kein Datum. Aus dem oben erwähnten Postskriptum Georgs folgt, dass es in die erste Hälfte des Juni 1545 fällt. — Das Gutachten enthält zunächst die Ansicht Gresers über ein „Gesicht oder Gespenst davon Euer f. G. der Schosser zum Honstein Meldung gethan“. (Es handelt sich dabei um eine Schatzgräbergeschichte.)

Ärgerniss, als unnöthig abgeschafft seien, so dass Niemand mehr darnach frage, jetzt auf einmal hoch von Nöthen sein. Durch die Einführung der alten Ceremonien könne das Volk auf den Gedanken kommen, dass nach und nach die alte Kirche wieder eingerichtet werden solle.

Vom Chorrock insbesondere. Derselbe sei nirgends bei den Nachbarn üblich, weder im Kurfürstenthum Sachsen, noch im Fürstenthum Hessen. Den Priester solle man an seinen Werken erkennen, nicht am Rocke. Zu Anfang der Regierung des Herzogs Moritz sei der Chorrock auf gemeinem Landtage von einigen des Adels verlangt worden, F. G. habe aber auf erstatteten Gegenbericht der Superintendenten denselben wieder anzulegen keinen Befehl gethan. Dabei möge der Fürst bleiben.

Von den abgethanen Feiertagen. Nach diesen bestehe gar kein Bedürfniss. Die Vermehrung würde nur zum „Müssiggang führen, fressen, saufen, spielen und ludern, auch balgen und zanken. Etlich fallen in die Ernte." Auch hätten nicht alle Feiertage ihre eigene Historie, es müsste also doch das gewöhnliche Evangelium gepredigt werden, während ausser Sonntags in Städten und Dörffern noch an zwei oder drei Tagen Gottes Wort gepredigt würde.

Von dem Umbkehren mit dem Sakrament vor dem Altar. In dem Gespräch vor einem Jahr zu Leipzig sei vieler Ursachen halber vor gut angesehen, die Aufhebung des Sakraments im Nachtmahl des Herrn abzuthun. Namentlich auch, damit das Volk nicht wieder wie im Pabstthum in die Meinung komme, es genüge das Sakrament anzusehen „daher auch noch viel weder zur predigt, nach der psalmodey adder gebet, in der kirchen, unter den gottlichen emptern nit kommen, stehen haussen, vnd plaudern vnd waschen, aber sobald die Schelle horen, kucken sie hinein, heben die hände auff, küssen sie darnach vnd machen sich vmmer widder darvon, meinen also, sie haben einen grossen theil vom sakrament bekommen, so sie es also allein haben gesehen, dannen her auch das sakrament umbgetragen und hingestellt ist worden, als das man nhur, durch desselbigen beschauen, zur andacht bewegt sollte werden, daher kommt auch dass etlich vor gut ansehen, dass man alle tage ein ampt halte ..... etlich auch unter dem adel wollen ire Pfarrherrn zwingen, Mess zu halten, wenngleich keine Communikanten vor-

handen .... diesem wane ... abzuhelfen .... hat man für gut angesehen, die Elevation abzuthun". Nun wolle man eine neue Elevation aufrichten mit Wendung. Von Anschauen habe Jesus bei der Einsetzung nichts befohlen, und man solle über den Befehl Christi zum Nachtmahl nichts hinzuthun. Was solle den Empfängern des Abendmahls auch das besondere Anschauen noch nützen? Bei der Wendung können auch leichtlich aus Kelch und Paten Partikelchen hinweg gewehet, oder vergossen werden. Es sei auch unmöglich, dass man zu allen Zeiten wegen der Communikanten alle Partikel auf die Paten fassen könne, es müssen also etliche hinter dem Priester liegen bleiben, und das Volk könne nun meinen, dieselben seien nicht consekrirt. Ausserdem könne, wenn der Priester sich umwenden müsse, „kein buch mehr daraus man die worte des nachtmahls pflegt zu singen adder zu lesen gebraucht, und aber viele Priester, so eines kurtzen gedechtnis, und derhalben des buchs nicht entperen mögen, durch andere einfallende gedanken irre mochten gemacht werden und also müssen mit Schanden vor dem volke stehen, und wollen E. F. G. hierbei nit bergen, das schon bereit den einfeltigen pfarrherrn, damit gespottet, und das sie müssen nhun pultlein auff die Nase setzen, das buch also antzusehen, gesagt ist worden". Dagegen hätten sie nichts einzuwenden, wenn der Priester über den Altar weg mit seiner Handlung vom Volke sollte angesehen werden, dann könne alles im Angesicht des Volkes geschehen. So sei es z. B. in Magdeburg, Torgau und Cassel üblich (auch an etlichen Orten zur Zeit des Pabstthums sei es so gewesen). Auf diese Weise habe auch Georg, der Coadjutor zu Merseburg vorgehabt, des Herrn Nachtmahl einzurichten. So haben „auch E. F. G. Räthe der Herr Cantzler Dr. Kommerstedt derhalben auch der Herzogin zu Rochlitz in welcherer widenthumb solches zum ersten, so viel uns bewusst, angefangen, hefftigk geschrieben".

Damit hätten die Superintendenten ihren Bericht an den Herzog abschliessen können; denn über ein mehreres waren sie nicht zum Berichte aufgefordert. Sie benutzen aber die Gelegenheit, verschiedene Wünsche, die sie auf dem Herzen hatten, dem Herzoge vorzutragen. Es sind zum Teil Lieblingsgedanken der sächsischen Geistlichkeit, welche schon auf der ersten Leipziger Konferenz hervortraten und welche in späteren Versammlungen stets wiederkehren, die aber namentlich durch die ablehnende

Haltung Georgs von Anhalt nicht zur Verwirklichung gelangen sollten.

Das Gutachten handelt nämlich weiter „Vom senatu ecclesiastico“. Es sei im colloquio zu Leipzigk eintrechtiglich vor gut angesehen worden, „das E. F. Gn. zur förderung der exkommunikation, achthabung aller kirchengeschäft und ihres einkommens uns einen kirchenradt wollt gebenn, wie zuvor bei zeiten der anfänglichen kirchen gewesen, denn das sehen wir wie wohl durch die Consistoria der ehesachen halben viel mühe den pfarrherrn abgenhomen, und den leutten geholfen wurdt, bleybt es doch im alten gleyss, mit der unzucht, und kumpt der ban nit auf, die weil die pfarrherrn nicht allein mit hass und neyt, auch mit anschuldigung und anweysung derer so zu verbannen und allerley unkosten, so darauf gehen wurdt, beschwert und beladen sein wollen, da sonst durch einen senatum ecclesiasticum, auff der kirchen Unkosten, solches unnachlesslich seine fortsetzung haben, und also demnach jedermann zu guter besserung, dienlich sein wurde. Es wurde auch ein senatus ecclesiasticus gut dazu sein, dass ein jeder pfarrherr seine aufseher bey ihm hette, nichts aus eigenem gutdünken anzufahen, und da er wolt hinlessigk und faul sein, wurde ehr dessen seine straff und vndersager haben.“

Es ist auch nöthig auf das kirchliche Einkommen zu sehen „die weyl wir befurchten, dass derselbigen Zins und Renth mit dem einkommen des gemeynem nutzen mit der Zeit vermischet und also die kirchen an iren bestellungen mocht verseumet werden“. Der Gotteskasten bringe nicht mehr ein als das Almosen an Sonntagen „so vor den kirchthuren gesamlet werden“, ob aber das, was nach Vergnügung der Kirche mit ihren Diensten noch übrig sei, an die Armen und Stipendiaten gegeben werde, sei ihnen unbekannt, da sie nicht zu den „Kirchenrechnungen“ zugezogen würden. Es sei ihnen aber glaublich berichtet, dass in einem halben Jahre an einem Orte 37 fl. aus dem Gotteskasten an Landstreicher und Kriegsknechte gezahlt, und 50 fl. einem Spital gegeben wurden, welches sein ständiges Einkommen hätte. Damit würden die Armen der Stadt geschädigt. „Da nu ein senatus ecclesiasticus, auf solch ein einkommen, nebendick den pfarrherren und kirchendienern hierauf einsehen hätten, wurden die armen bafs versorgt, und bliebe der Kirchen was ihr ist, mit anderen guttern unver-

mischt, und haltens gewisslich davor, das einen senatum ecclesiasticum vordienlich zur aufruhr niemant achten werde, ohne wem gute Zucht zu fordern nit angelegen, und der seines unrechten vorhabens halber, das liecht scheucht, welches keiner thut, des werk in Gott gethan sein. Joan. 3."

Endlich enthält das Gutachten der Superintendenten noch die Wiederholung eines weiteren Leipziger Gedankens.

„Von Jherlicher Zusammenkommen der Superattendenten".

„Solches dunkt unns hoch von notten, damit in gemein, des ganzen landes beschwerung und was in religions sachen zu betrachten, von uns allen, nit von einem adder zwen vorgenhomen, berathschlagt und angestellt werde, so haben auch auf bevelh E. F. G. dem Bischof ader Coadjutorn zu Merseburg, die gelerten so in Zeit seiner Erwehlung zu Leiptzig versamlet waren, das also furgestellet und nit vor gut angesehen, das ehr der Bischoff vor sich allein noch irgend ein anderer etwas sonder wissen der anderen Superintendenten und Theologen solt anfangen. — Solches alles haben sich die Superintendenten Freyberg, Birn, Meissen, Oschatz unter einander verglichen und mir E. F. G. also Ihr bedenken in unterthenigkeit vorzutragen bevholen. E. F. G. underthenig Daniel Greser."

Also ein beratendes kirchliches Centralorgan wird gewünscht. Der Vorwurf gegen Georg zielt dahin, das er allein in seinem Bezirke handelnd und anordnend vorgehe. Der Verdruss darüber, dass er mehr sein wolle als ein gewöhnlicher Superintendent, wie überhaupt der alte Argwohn der Theologen gegen den „Bischof" kommen hier ziemlich unverhüllt zum Durchbruch.

Von ganz besonderem Interesse erscheint uns die Wiederholung des Vorschlags der Errichtung eines senatus ecclesiasticus. Wir haben es hier nicht zu thun mit der vereinzelten Idee irgend eines Geistlichen, sondern mit dem wohl überlegten und wohl motivierten Vorschlage der fünf bedeutendsten Superintendenten des Landes, welche sich dabei im Einklange befinden mit anderen Theologen und namentlich, wie wir wissen und nochmals hören werden, denjenigen von Leipzig. Es ist ein Vorschlag, der aus weitesten kirchlichen Kreisen stammt, und dem, wie wir sehen werden, nur die leitenden Stellen, namentlich Georg von Anhalt (auch Melanchthon) feindlich gegenüber treten.

Man beachte ausserdem, um wie viel schärfer die Funktionen

des Kirchenrats, insbesondere gegenüber den Pfarrern hier herausgearbeitet sind, als in den Vorschlägen der Lätarekonferenz.

Welches war die Antwort Georgs auf dieses Bedenken und diese Angriffe? In einem ausführlichen Schreiben, welches in dem Zerbster Bande Nr. 20 fünf Blätter füllt, findet sich dieselbe. Auf die persönlichen Angriffe geht Georg überhaupt nicht ein. In seiner vornehmen und milden Art ignoriert er dieselben. Ihm kommt es nur auf die Sache selbst an. [Das Schreiben ist ohne Datum. Da aber Georg im Eingange sich dafür bedankt, dass Moritz und Augustus die Räte zu dem Generalkapitel abgeordnet hätten, so liegt das Schreiben kurz nach dem 21. Juni 1545. Unter diesem Datum hat nämlich Moritz ein (ebenfalls in Zerbst befindliches) Schreiben an Georg ergehen lassen, in welchem er die Absendung der Räte zum Generalkapitel anzeigt, und am Schlusse bemerkt, dass er der Antwort auf des Pfarrherrn zu Dresden Bedenken entgegen sehe.] S. F. G. haben, so beginnt Georg sein Obergutachten, ein Bedenken erfordert wegen des Schreibens des Superintendenten und Pfarrherrn zu Dresden. „Als wissen wir uns zu erinnern, dass uf E. F. L. beschreiben, jungst Weihnachten in der Zelle durch uns und andere beschriebene, von vergleichung etlicher Ceremonien geredt, derer zum theil vorglichen und zum theil in E. L. bedenken gestellt haben, darbey denn auch E. L. Räthe gewest, die es davor gehalten, dass es nicht ungelegen sein solle, dass die Ceremonien gleichförmig gehalten wurden, dass ime nit ein Jeder, in seiner pfarre ein sonders mache, sondern sich einerley ordnung halten müsste, die E. L. als der Landesfürst geben.“ Man habe sich in der Celle über alle Punkte der Zeremonien einstimmig verglichen, und nur über wenige Punkte habe man nicht zu einem einstimmigen Beschlusse gelangen können; das seien vornehmlich der Chorrock, die Elevation und dann der Priester Zucht gewesen. Diese Punkte würden natürlich in der Lehre keinen Zwiespalt hervorrufen. Aber man habe gehört, dass einige Priester vor der Gemeinde in ergerlicher Kleidung ihr Amt verrichtet hätten, deswegen habe man vom Chorrock gesprochen, den man an manchen Orten immer noch gebrauche, und denselben der Ehrbarkeit halber empfohlen. Man sei aber darüber einig, dass es ein Adiaphoron sei und mit der Lehre nichts zu thun habe. Deswegen

möge der Landesherr entscheiden, weil er in seinem Gebiete für die Erhaltung der Einigkeit und der Ordnung zu sorgen habe.

Ueber die Feiertage habe bis zur Berathung in der Celle keine Irrung bestanden, und es solle bei den Feiertagen bleiben, die in Herzog Heinrichs Ordnung angegeben seien, „es will sich unsern bedenkens gar nicht leyden, das die evangelischen feste, die yre eigene historie haben, darinnen die herrlichkeit gottes offenbart, abgethan werden sollen, als da ist Convers. Pauli, Johannis Baptistae, Petri Pauli, Visitat. Mariae, Magdalenae, der lieben engell uff Michaelis, und andere". Die Bedenken wegen der Leichtfertigkeit teile er nicht; dafür sei die weltliche Obrigkeit da.

Der Elevation halber teile er die Bedenken ebenfalls nicht. Man müsse das Volk eben besser unterrichten. Im übrigen sei sie ein Adiaphoron. Man solle es in solchen Dingen beim alten lassen. Wo sie abgeschafft sei, solle sie abgeschafft bleiben. Wo man daran gewohnt sei, solle man sie belassen „und derwegen keine Disputation, bekommernus, ergernus, und ferner argwohn der Leuthe" verursachen, „bis man sich der, uff wege vereynige, und das der Artikel gleich wy in E. L. Herrn vathers agenden gescheen, ytzo in der ordenunge, auch nicht erwehnt sondern übergangen werde". „Der Zusammenkunfft halber der Superintendenten ist in der Celle in nottorft verordnet, so werden E. L. des Kirchenradts halber, ob der uber die jerliche zusammenkunft der Superattendenten von noten und wes sich in Iren Steten leyden will, wol zu erzeigen wissen. Desgleichen mit verordnung der armen und gemeynen kastens, was wir aber in der visitation der kirchengüter vor unrichtigkeit an etlichen ortten befunden darinnen wollen wir, unseren fordern fleiss thun, und do wir die dinge zu rechten wegen nit bewegen können an E. L. und deren Bruder gelangen lassen, die werden sich darauff dermassen zu erzeigen, wie wir E. L. gottlob geneigt wissen und zu E. L. unser freundlichs vertrauen steht, damit den pfarrgütern davon sich ein Pfarrherr unterhalten soll, nichts entzogen werde.

Nach deme auch in der Celle, von Zucht der Kirchendiener geredt, und in schrifft gepracht, die achten wir one noth sein öffentlich ausgehen zu lassen, sondern sey genug, das sie in den synodis und zusammenkunfft der Superintendenten inen zugestellt und durch dieselben der priesterschaft irer Superintendentz vorgehalten werden, was dann ein jeder Superintendent, vor ge-

brechen der priesterschaft in seiner Superintendentz findet, die wirdt er uf der Superintendenten zusammenkunft, vns vnd Inen in gemeinen radt, anzuzeigen wissen, dormit in denen und allen andern sachen, was noth ist, wir und unser nachkommen die das bischofliche Ampt tragen mit irem radt zu handeln und zu bedenken haben was christlich gut und nütz ist, vf das in allwege eyn ehrlicher zuchtiger wandel unter der priesterschaft gehalten werde, wir wollen auch dieselbigen Artikel, nach unserm einfalt bewegen und E. L. zuschicken, ihren radt bedenken und mainunge doruff bitten vns freuntlich wissen zu lassen, und die deme Consistorio zu Meissen vorhalten zu lassen das sie or Gutdünken auch vermelden, damit in deme einhelligkeit gehandelt und gleichheit gehalten werde, aber die Agenda so vil die Kirchenampt betrifft wollen wir vff die vorbesserunge so in der Celle gemacht auch in form bringen, dorin dann der Artikel vom Chorrock wie der E. L. gefiele, gesetzt were, und dieselbe zum forderlichsten E. L. und deme Consistorio zu Meissen zuschicken, das da mit E. L. und genanntes Consistorio radt, vorwissen und bewilligunge beschlossen und edirt werde." (Am Schlusse entschuldigt sich Georg wegen der Verzögerung der Antwort mit dem Unfall, der das Konsistorium betroffen habe; er habe keine Rechtsverständigen in der Zeit haben können.)

In dieser Antwort Georgs scheiden sich deutlich von einander die Punkte, welche die Ordnung des Kultus, und diejenigen, welche die Verfassung betreffen. Betrachten wir zuerst die letzteren. Was den „Kirchenrat", den senatus ecclesiasticus anlangt, so spricht sich Georg gegen denselben aus. Wie hätte auch ein Mann wie Georg, dessen Rechtsanschauungen sich so stark in kanonischen Bahnen bewegten, der z. B. für seine Geistlichen die kanonischen Privilegien beanspruchte, sich für eine Institution erwärmen können, durch welche das Laienelement in so breiter Weise in die Verfassung hereingezogen, ja sogar zur Instanz über die Pfarrer gestempelt worden wäre. Er motiviert seine ablehnende Meinung damit, dass das gedachte Organ überflüssig sei; für das Vermögenswesen sorgten die Visitatoren und eventuell der Landesherr, für die Zucht seien die Local-Synodi der Superintendenten bestimmt.[1]) Dagegen ist er mit den

[1]) Auch Melanchthon spricht sich gegen den Plan des Kirchenrats aus.

Theologen für die Einführung einer Versammlung der Superintendenten als eines obersten beratenden Organes der Kirche. Damit widerlegt er zugleich die Vorwürfe seiner Gegner, welche sich über sein eigenmächtiges Vorgehen beschwert fühlten. Die Beschlüsse in Celle über die Kirchenzucht brauchten nicht publiziert zu werden, es genüge, wenn sie von den Superintendenten in den Synodis der Priesterschaft vorgehalten würden. Die betreffenden Artikel — in Celle war darüber nicht volle Einstimmigkeit erzielt worden — will Georg nochmals beraten und den Entwurf dem Herzoge zusenden, der sie noch dem Konsistorium zu Meissen zur Begutachtung vorlegen möge. Ob dies geschehen ist, vermag ich nicht zu sagen. Jedenfalls arbeitete Georg für seine Diözese derartige Artikel aus und liess dieselben bei der ersten Konvokation der Priesterschaft vortragen. Diese Artikel wurden dann 1545 auf der Leipziger Konferenz approbiert, und es wurde beschlossen, dieselben vermehrt um die 1545 zu Leipzig verglichenen Punkte durch die Superintendenten den Pfarrern „fürtragen“ zu lassen (vgl. unten).

Anders steht es nach Georgs Meinung mit der Ordnung des Kultus. Diese soll als eine landesherrliche Ordnung, als revidierte

---

Offenbar hatte Georg ihn schon im August 1544 von dieser Idee der sächsischen Theologen in Kenntnis gesetzt.

Melanchthon gibt in einem Schreiben an Georg, welches in die Zeit der Michaeliskonferenz 1544 fällt, seinen Gedanken einen deutlichen Ausdruck (Brief vom 21. August 1544 an Georg, Corp. Ref. V, 468):

Cum filius Dei domini noster Jesus Christus dixerit, se in medio eorum adfuturum esse qui conveniunt ipso invocato, et ut Evangelii propagationem adiuvent, oro eum ut iam et vestro congressui intersit. Spero nihil usquam dissidiorum esse in vestris ecclesiis de doctrina Evangelii et ne qua exoriantur, summa vigilantia providendum est. Haec sit prima inquisitio.

De ceremoniis adiaphoris ego quidem etsi amo similitudinem et convenientiam ordinis tamen me valde pugnare soleo cum aliis qui videntur acriores, et videri solent libertatis propugnatores. Etiam crebrae mutationes offendunt voluntates hominum. Ideo uti iam aliquae factae sunt mutationes et utcumque instituti ritus malim non subito rursus fieri mutationes. Sed ego in neutram partem de talibus rebus adiaphoris litigari optarim.

De senatu ecclesiae, omnino nollem alium senatum constitui quam consistorium, cui in causis difficilioribus Princeps ex aula et academia viros optimos et eruditissimos adiungere potest. Non est politicum multas novas potestates, multa collegia, multa concilia, instituere. Rectius est haec ad Episcopi et gubernatorum ordinariorum et assiduorum auctoritatem quantum fieri potest revocari . . . . .“

Heinrichsagende ausgehen. Von der Idee, dieselbe als Bischof zu publizieren (vgl. oben S. 43) ist er abgekommen, und musste er abkommen, da das Widerstreben der Superintendenten allein durch den Landesherrn bekämpft werden konnte.

Die Erledigung der Angelegenheit in diesem Sinne erscheint Georg sehr einfach und leicht. Aus den Verhandlungen zu Celle, und dem Gutachten der Theologen ergeben sich eigentlich nur drei Differenzpunkte: Chorrock, Feiertage, Elevation. Sind diese beseitigt, so sind auch alle Bedenken der Geistlichkeit beseitigt. Georg löst die Streitfragen so: Die Feiertage sollen so bleiben, wie in der Heinrichs-Agende, die Elevation solle wie in dieser gar nicht erwähnt werden, und die Frage des Chorrocks solle der Landesherr entscheiden. Ist diese Entscheidung getroffen, dann will Georg persönlich die (Heinrichs-)Agende auf Grund der Celler Beschlüsse revidieren und dem Landesherrn und dem Konsistorium zu Meissen zur Genehmigung vorlegen. Und dann möge der Landesherr die Publikation der neuen Ordnung anbefehlen.

Georg hat diese Verbesserung offenbar auch vorgenommen. Denn unmittelbar auf das Gutachten folgen im Zerbster Sammelbande Entwürfe des Cap. „von Feyertagen“ und des Artikels „den Chorrock betr.“ [1])

II. Georg hatte die Sachlage viel zu sanguinisch beurteilt, und die Bedeutung der „adiaphora“ viel zu sehr unterschätzt. Die sächsische Geistlichkeit erblickte in der von Georg geplanten Rückkehr zu den alten Gebräuchen eine Rückkehr zum Papsttum überhaupt, wodurch der von Anfang an vorhandene Argwohn gegen den „Bischof“, neue Nahrung erhielt, und sah es daher lieber, dass alles beim alten blieb und die neue Agende überhaupt nicht zu stande kam. Aber auch Herzog Moritz musste durch die verschiedenen Gutachten seiner Theologen bedenklich werden; ausserdem konnten doch, wenn er wirklich eine Gleichförmigkeit in den Zeremonien einführen wollte, so wichtige Punkte wie die Elevation nicht unentschieden bleiben. So ging denn der Herzog auf den Vorschlag Georgs nicht ein, sondern

[1]) Dabei ein neuer Punkt. „Die Priester sollen keinen unerlichen bart tragen, auch ane verursachung, krankheiten und dergleichen keinen kolben scheren lassen, sondern ein ehrlich haar tragen („Kolben“ = Haarschopf, in eine gewisse Form geschnittenes, rundgestutztes Haar, Modetracht, auch Tonsur. Grimm, Wörterbuch).

berief zur weiteren Beratung der Agende eine neue Konferenz nach Leipzig. Dieselbe fand am 25. August 1545 statt. Ein genau geführtes Protokoll (Zerbst, St. A. Vol. V, fol. 213 Nr. 20) gibt Auskunft über den Gang der Verhandlungen. Nach Ausweis der Protokolle nahmen teil Georg von Anhalt, Dr. Ludwig Fachs, Bernhard Ziegler, Pfeffinger, Johann Camerarius, Dr. Wolfgang Schirmeister, der letzte Prior des Dominikanerklosters zu St. Pauli, D. Alesius (1545 Dekan der theol. Fakultät, vgl. Seiffert, Die Reformation in Leipzig. Leipzig 1883. S. 209 Anm.) — alle diese von Leipzig; sodann Lic. Musa, Mag. Wolfgang Stein von Weissenfels, Mag. Caspar Zeuner von Freiberg, Daniel Greser von Dresden, Mag. Andreas Müntzer von Sangerhausen, sowie die Pfarrer zu Salza, Oschatz und Pirna. Weitere Teilnehmer sind aus den Protokollen nicht festzustellen.

Insbesondere werden Mitglieder des Meissener Konsistoriums dort nicht genannt. Da aber das Meissener Konsistorium stets an diesen Konferenzen beteiligt war, auch nicht bloss die zu Georgs Diözese gehörenden Superintendenten anwesend waren, so ist die Gegenwart von Vertretern des zweiten Landeskonsistoriums wohl anzunehmen. Die Protokolle referieren nur über die Redner.

Die Konferenz wurde durch eine Ansprache, welche Dr. Fachs im Namen des Herzogs hielt, eröffnet. Sodann wurde (wie es in dem Protokolle heisst) von Georg mit den Theologen und Superintendenten der Kirchenlehre und Zeremonien-Vereinigung halber verhandelt.

Vor Beginn der Verhandlungen überreichten die Theologen von Leipzig ein schriftliches Bedenken. Ob sie befürchteten, dass ihre Meinungen bei den Beratungen nicht gebührende Beachtung oder in der von Georg vorzunehmenden Berichterstattung entweder überhaupt nicht oder nicht genügend Berücksichtigung finden würden, oder ob sie dachten, auf diese Weise ihren Standpunkt dem Herzog besonders eindringlich vortragen zu sollen, bleibe dahingestellt. Ein Gegensatz gegen Georg liegt vor. Denn mehr und mehr war in der albertinischen Geistlichkeit der Gedanke durchgedrungen, an der alten Agende nichts zu ändern. Der treibende Teil in der Agendenfrage war um diese Zeit eigentlich allein Georg. Dieses schriftliche Bedenken wurde dem Berichte, welcher von Georg an Moritz erstattet wurde, in Anlage A beigefügt. Diese Anlage A findet sich ebenfalls in Zerbst a. a. O

und verdient eine kurze Betrachtung. Sie beginnt „Auf gnädiges begeren unseres G. Fürsten und Herrn, Herzogs Moritz zu Sachsen, haben wyr zu unterthänigem schuldigen gehorsam abermals die sachen vor uns genommen, und nach unseren vermogen bewogen, wie in s. F. G. landen eynhellig, christlich geleret, und nützliche Ceremonien gleichförmig gehalten und erhalten werden mechten".

Was den ersten Artikel über Einhelligkeit der christlichen Lehre belange, so sei — meinen die Leipziger — nichts zu verbessern nötig. Es befände sich alles in bester Einigkeit, und „ist hierzu auch meldung gescheen in der schrifft so uff vnseres G. F. und Herrn begeren gestellet und übergeben worden ist, Anno 44 zu Mitfasten, darauf wir uns auch referiren".[1])

Was die Gleichförmigkeit der Zeremonien betreffe, so habe man die Heinrichs-Agende. Es sei nicht wünschenswert, an den Zeremonien zu ändern, weil das viel Anlass zu Zweifel und Zwiespalt gebe, es liege auch kein Bedürfnis dazu vor. „Und wussten hierinne was die gleichheit der Ceremonien adder die mitteldinge angeht, nichts besseres auff dismals zu sagen denn wyr ym offtgemelten synodo Letare des 44 Jares gesaget."

Zum dritten: Einheit und richtige Lehre würde man nicht fördern durch neue Kirchenordnung, sondern nur dadurch, dass man tüchtige Pfarrer bestelle. Deswegen müsse man die Lage der Geistlichkeit verbessern.

„Zum anderen, das alle jar mit den Superintendentibus eyn synodus gehalten werde, darauf sie die gebrechen Irer pfarrherrn mochten anzeigen und abhelfen und die superintendenten alle jar einen synodum mit iren pfarherrn hielten unndt volgende localem visitationem, dass sie uff alle pfarrhen irer Superattendenten zugehörig zugen, visitirten allda pfarrherr und volk, verhorten, examinirten, wo es noth und allen bericht grundlich eynnehmen, wie sich der pfarrer in der lehr, Ceremonien, seinem leben und die pfarrkinder mit lehnen und gehorsam gegen dem göttlichen Wort verhielten." —

Hierauf beginnen die eigentlichen Beratungen. Die leitende Rolle hat Georg. „Durch den hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herren Georgen u. s. w. wird mit den beschriebenen Theologen

[1]) Gemeint ist die erste Leipziger Konferenz Lätare, d. h. am 23. März 1544.

und Superattendenten der Kirchenlehre und Ceremonien vereynigunge halben gehandelt", lautet die Wendung im Bericht.

Die lateinisch geführten Protokolle befinden sich in Zerbst, Vol. V, fol. 213 Nr. 20. — Die Beschlüsse oder vielmehr die Punkte, über welche eine Einigung erzielt wurde, finden sich ebenda kurz zusammengestellt. Sie ergeben sich aber auch aus dem Berichte, welcher an Moritz abgesandt wurde. Derselbe ist zweimal vorhanden in Zerbst a. a. O. Nr. 20 und 21. Er gibt zugleich ein treues Bild der Stimmungen und der auf der Konferenz hervorgetretenen Ansichten und geltend gemachten Beschwerden. Er sei hier auszugsweise wiedergegeben.

Über die Lehre sei keine Irrung. Die Pfarrer auf dem Lande seien sehr arm. Ihre Weiber und Kinder seien nach dem Tode ihrer Pfarrherrn an den Bettelstab gewiesen. Die Stipendien in Leipzig würden keine jungen Theologen anziehen, wenn sie sähen, wie es den im Dienste stehenden schlecht ginge, namentlich auch im hohen Alter. Zur Prüfung des Einkommens der Pfarrer müsse eine ernstliche und beständige Visitation vorgenommen werden. „Den Pfarrherrn, so selber predigten zu machen nicht geschickt", könne „von ihren Superintendenten nach der gelegenheit bevohlen werden, die Hauspostillen Lutheri und Corvini einen sonntag umb den andern dem volk furzulesen, wie den hiervon ein artickel in der Cellischen versammlung gestellt, bey dem es auch noch zu der zeith bleiben sollt, doch das auf besserung mit allem ernst getrachtet werde ..... was aber belangt, das fursprechen der heiligen 10 gebott des glaubens und gebets, dergleichen eyner gemeinen beicht, dadurch zur erkennung irer sünden und Bussfertigung das volk gereiyzet, muss man bekennen, dass sie als bey den sontagspredigten zu halten, nicht allein nützlich .... und von noten .... solten auch dazu die pfarrer durch die Superintendenten in den Visitationibus .... angehalten werden".

„Es wirdt aber angezeigt, das auch itzunt an vielen orten gar niemant zum öftern male bey den vesperpredigten und Catechismen erscheint, ... derhalben soll die Obrickeit ein einsehen haben". Da nun an reinen lehren und züchtigem erbaren wandel am meisten gelegen, „das die Visitationes vleissig angerichtet, und ernstlich volzogen werden, und sonderlich die locales, dan solches die not erfordert, das die visitationes, nicht allein etwa bisweilen

in gemeyn, durch das lant gescheen, sondern auch zu gelegener zeith im Jar, in sonderheit von einem jeden Superintendenten, bey den pfarrherrn so inen bevolhen darzu dan notwendige zerunge und verkostunge den Superintendenten verschafft und auch derhalben stattlicher bevel gethan werden solle, wie auch die felle verursacht, das neulich in anderen fürstenthümern bescheen ist, dieweil die Superintendenten vor sich und uff jetzige besoldung diese verkostung vor sich nicht erdragen konten, noch mochten und wirt hierauf von unserm G. H. Fürsten Georgen zu Anhalt und den anderen beschriebenen herren theologis zu Leipzig und Superintendenten auffs freundlichst, fleissigst und unterthenigst gebeten, Ire F. G. wolten sich zu solchem gotlichen heiligen werke gedachter Visitation nottürftige kostunge und zerunge gnedig zu verschaffen, nicht bevielen (= zu viel sein) lassen, denn sich im Werke befindet, dass sine locali visitatione so jherlich solt gescheen, in erhaltung christlicher lahr, ceremonien, priester und des volkes zucht wenig fruchtbar kann ausgerichtet werden."

„Fragestück über die Tauff. Wird für gut erachtet, das dieselben auff die gebotenen zu der tauffe, in gemeine die seint vordechtig bekannt oder nicht, gestellt und darin das ganze Kirchenampt, lehrampt, und heylige sakramentsreychung begriffen und solches in eyne kurze Form verfasset werde dieser gestalt, wie im synodo zu Leipzig Letare anno 44 eyne ungeverliche Form erstellt und sie ist auch ein gebrauch gewest der alten kirchen". Bei den Pathen sollen sich die Pfarrer mit ihrem Glaubensbekenntniss genügen lassen, öffentlich Exkommunicirte sollen nicht zugelassen werden .... „Und als dafür gehalten wurde, es solte hierzu und sunst zu vil anderem guten, sehr dienstlich und nützlich sein die anrichtung eynes senatus ecclesiasticus adder kirchenraths, wie von demselben Ao. 44 Letare zu Leipzig geredet worden, ist doch beschlossen diese stucke fürstlicher Durchlauchtigkeit anheim zu stellen, und das die Superattendenten nach erinnerunge allerley furfallenden bedenkens durch fürstliche Gnaden von Anhalt gescheen, auf solche anrichtung diesmal nicht dringen konnten, und sollten mit den erkanntnissen und straffen bey den zweyen Consistoriis bleiben.

Doch ist auch hierbey bewogen dass zum wenigsten solt nutzlich sein, das S. F. G. von Sachsen den Rethen der Stedt und do die Superintendenten sein, bevelh gebe, do jemants von

den widerwärtigen gottlichs worts oder auch unbussfertigen aus sonderlicher vermahnung sich nicht bessern wollte, das alsdann gedachte rethe der stadt etliche den Superintendenten oder pfarrherrn zu ordneten, sie nochmals durch Christliche ermahnung zur besserung zu führen, und wie das abermals unfruchtbar, diesselbigen verordneten neben dem pfarrherrn dasselbig an das Consistorium gelangten, und derhalben der unglimpf auf den Superintendenten oder pfarrherrn nicht allein bleiben musste".

Was die geistlichen Güter anlange, so müsse darin „statliche Visitation zu rathen" haben, „fürnemlich do sich auch die Consistoria umb solche lokaler Visitationen und die Inquisition ..... allen notigen sachen zur erhaltung und besserung .... mit ernst annehmen werden."

Dann habe man verhandelt über Zeremonien und Elevation, Feiertage und Chorrock.

Man sei darüber vollkommen einig gewesen, dass sie keinen Streitpunkt bilden dürften. Man habe sich folgendermassen verglichen. Wo die Elevation gefallen, solle sie nicht eingerichtet werden. Was den Chorrock betreffe, „were hiervon ein artikel bestellt im 44. Jar Letare darinnen fürnemlich vermeldet das mit dieser ordnung das gewissen ja nicht beschwert werden solle". Dieser Punkt solle mit Vernunft erledigt werden. Wo das Kleid zur Kirchenzucht dienlich, möge man den Gebrauch fördern, aber als unverbindlich. „Bis das in dem zukunftigen verordneten kayserlichen Colloquio [1]) von diesen rebus adiaphoris ein ander christliche masse getroffen wurde."

Die ganzen Feiertage richten sich nach der Agende. Die andern aber als halbe werden so gehalten, dass Sontags „die tage, daran sie zuvallen verkundigt, und predigt mit gehoriger historienvermeldung, als dann vormittage in der kirchenn ane gebotene feier vollbracht und auch das hochwürdige sakrament so Communikanten vorhanden gereicht werde."

Fällt der Heiligen tag auf einen Sonnabend, so soll „die historien desselben auf den nächst folgenden Sonntag nach mittag gehandelt werden". Über Verlegung des Festes „Annunc. Mariae" welches in die Marterwoche fällt, auf den Palmabend, wie über Verlegung der anderen Feste solle das Consistorium bestimmen.

[1]) Gemeint ist das Colloquium zu Regensburg 1545.

Die „unzucht an den Feiertagen mit fressen, sauffen u. s. w.“ sei sache der weltlichen Obrigkeit, auch solle die Obrigkeit für Sontagsheiligung sorgen.

Was die äusserliche priesterliche Zucht belangt, so habe Georg etliche Artikel für seine Merseburger Geistlichkeit vorgelesen [1]) „welche inen haben gefallen lassen solches allen pfarrherrn durch einen jeden Superattendenten in ihren synodis vorzuhalten“.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nun mit diesen Verbesserungen die „Agende sampt einem corrigirten Calender, und angehängten Catechismo neu gedruckt werden solle, vnd ist für gut angesehen, das noch zu der tzeit solches in ruhe gestalt aus allerley ursachen, des furstehenden Colloquii halben, und anderer, und allein die deklaration und itzige vergleichunge in sunderheit durch die Superattendenten den pfarrherrn angezeigt und gebracht werden sollten in die vorbemelte Schrifft, so s. F. G. den Superattendenten furgehalten, welche doch (dieweil sie itzunt allein auffs stifft merseburg gestellt) in eyne gemeyne Form gefasset, und s. F. G. zu Sachsen hiermit auch zugeschickt wirdet und mocht die alsdann für die pfarrherr sich darnach zu richten in druck gegeben werden“.

Fassen wir die Ergebnisse dieser Leipziger Konferenz von 1545 zusammen. Im allgemeinen herrscht eine erfreuliche Einmütigkeit. Namentlich berührt es gegenüber den dogmatischen Streitigkeiten späterer Zeit wohlthuend, wenn wiederholt von allen Seiten versichert wird, dass in der Lehre Eintracht herrsche und man sich nur über Nebendinge, über Zeremonien, Rechtsfragen u. dgl. unterhalte. Hier treten uns zunächst die alten drei Streitpunkte entgegen: Elevation, Chorrock und Feiertage. Über die beiden ersten gelangt man zu keinem definitiven Entschlusse: es bleibt beim alten, d. h. ihre Behandlung steht im Ermessen der einzelnen Pfarrer. [2]) Bezüglich der Feiertage dringt

[1]) Vgl. oben S. 57.

[2]) Welchen Einfluss würde wohl auf diese Beratungen der Brief gehabt haben, den Luther am 19. September 1545 an Anton Lauterbach schickte (de Wette 5, 762)? Lauterbach hatte über die Elevationsfrage zwei Briefe an Luther geschrieben. Dieser entschuldigt sich, dass er erst jetzt auf zwei Briefe schreibe. Man möge dem Bischof von Merseburg doch zugeben, dass die Elevation beibehalten werde. Denn er sei doch ein rechter Bischof [nam apud Deum et apud me verus est episcopus etiamsi tituli varient]. Und einem so frommen Bischof könne man doch concediren in diesen zeitlichen und un-

Georgs Ansicht durch: neben den ganzen Feiertagen werden noch halbe eingeführt.

Was nun die alten, auch hier wiederholten Wünsche der Leipziger und der Superintendenten angeht, so werden die Visitationen und synodi allgemein als nothwendig bezeichnet. War ja doch auch gerade Georg ein Anhänger dieser Institutionen, die er in seinem Stiftsgebiete zu reicher Blüte gebracht hatte. Der Bericht hebt aber auch schon dasjenige Moment hervor, welches damals, wie später, ein Haupthindernis für das Aufkommen dieser Lokalvisitationen und Synoden gebildet hat: die finanziellen Schwierigkeiten. Mit besonderem Ernst wird stets die Notlage der Geistlichen betont.

Was die Postille betrifft, so wird auf die Cellische Ordnung als in Geltung befindlich verwiesen. Bezüglich der Taufe lässt die Verhandlung den ersten Leipziger Beschlüssen von 1544 (an denen Georg nicht teilgenommen hatte) volle Gerechtigkeit widerfahren.

Dagegen werden die Wünsche der Theologen in einem Hauptpunkte nicht erfüllt: der senatus ecclesiasticus wird nicht beliebt. Weshalb er Georg nicht sympathisch war und nicht sympathisch sein konnte, ist oben auseinandergesetzt. Durch Georgs Vorstellungen bewogen, lässt die Versammlung ihr Lieblingsprojekt „zur Zeit“ fallen. Eine kleine Konzession macht sie Georg immerhin. Die Strafgewalt bleibt zwar ausschliesslich bei den zwei Konsistorien. Aber den Superintendenten und Pfarrherren sollen die Räte der Städte, wenn die Ermahnungen der Superintendenten allein nichts fruchten, etliche zuordnen, damit diese zusammen mit den Superintendenten oder Pfarrherrn nochmals ermahnen. Fruchtet diese Ermahnung auch nicht, so soll Anzeige beim Konsistorium erfolgen. Die Motivierung dieses Kirchenrates in abgeschwächter Form („damit der Unglimpf auf den Superintendenten oder Pfarrherrn nicht allein bleiben müsste“), ist zum mindesten als sonderbar zu bezeichnen.

Man sieht, es wird von beiden Seiten nachgegeben. Immer-

---

wesentlichen Dingen, non iure sed charitate libertatis. Denn es komme doch nur auf die Einheit des Geistes an. — Übrigens hatte Luther schon am 26. Juni 1542 (de Wette V, 478 ff.) Georg seine Ansicht über die Elevation mitgeteilt.

hin war, wie wir wissen, die Stimmung der sächsischen Theologen dem Plane der neuen Agende abgeneigt. Sie war es ja eigentlich schon von Anfang an gewesen. Nur dem Verlangen des Herzogs Moritz und später namentlich Georg's nachgebend, hatte man beraten und begutachtet. Durch Zwischenbedenken hatte man die Entscheidung hingezogen. Es ist klar, dass die Leipziger Verhandlungen die Gemüter kaum umzustimmen vermochten und das um so weniger, als alte Lieblingswünsche eine Berücksichtigung nicht gefunden hatten, im Gegenteil Georg mit seinen Ideen im wesentlichen durchgedrungen war. Als daher am Schlusse der Verhandlungen die Frage aufgeworfen wurde, ob nunmehr die Agende mit diesen Verbesserungen gedruckt werden solle, wurde diese Frage verneint. Genauer gesprochen wurde die Entscheidung auf eine künftige Zeit verschoben. Es war das aber wohl nur eine feinere Form der Ablehnung, namentlich Georg gegenüber, der sich in dieser Agendenunternehmung doch stark engagiert hatte. Auch die Motivierung mit dem Hinweis auf das fürstehende Colloquium zu Regensburg kann nur als ein Vorwand aufgefasst werden. Die wahren „anderen ursachen" sind uns bekannt.

Als Zugeständnis an Georg, dessen Agendenplan man damit ad Calendas Graecas vertagt hatte, wurde beschlossen, wenigstens für die Pfarrer eine Art Instruktion aufzustellen, in der die vereinigten Punkte der gemeinsamen Beratungen enthalten sein sollten. So verstehe ich den Beschluss, dass die Artikel, welche Georg für seine Merseburger Geistlichkeit entworfen hatte, vermehrt um die zu Leipzig vereinigten Punkte („die deklaration und itzige vergleichung") in eine Schrift gefasst werden, durch die Superintendenten den Pfarrern angezeigt, und nach eingeholter Zustimmung des Herzogs zu Sachsen in Druck gegeben werden sollte.

III. An Stelle einer umfassenden, allgemeinen, neuen Kirchenordnung sollte nur eine in bestimmtem Umfange gehaltene ausschliesslich für die Pfarrer bestimmte Anweisung treten. Ein geringes Ergebnis dieser langjährigen Verhandlungen! Wollte man nun meinen, dass Georg etwa über den Misserfolg verstimmt gewesen, und sich von diesen Angelegenheiten zurückgezogen hätte, so würde man sich vollkommen irren. Georg war eine viel zu versöhnliche Natur, und ihm stand die Sache selbst dazu

viel zu hoch. Trotz Luthers Mahnungen [1]) war ihm der Gedanke einer Einheit der Zeremonien viel zu sehr ans Herz gewachsen, als dass er nicht noch die letzte Gelegenheit zur Verwirklichung seines Planes hätte ergreifen sollen. Mit unermüdlichem Eifer machte er sich sofort an die beschlossene Umarbeitung seiner Merseburger Instruktion. In einem in Zerbst, Vol. V, fol. 213 Nr. 20 — im Konzept, aber leider nicht ganz — erhaltenen Schreiben sendet Georg „einem lieben Rat zu Leipzig" (damit kann nach dem Folgenden nur Dr. Fachs gemeint sein) die Resultate der „jüngst gehaltenen Unterrednung zu Leipzig" zu, nämlich:

1. „Die Schrift an Herzog Moritz" (das ist der oben beschriebene Bericht über die Leipziger Konferenz).

2. „Der Theologen vbergeben bedenken" (das ist das Sondergutachten der Leipziger).

3. „Vnserer allerseits vergleichung und Entschluss" (das ist die Zusammenstellung unter der Aufschrift Zeremonien, wie ich sie aus Zerbst Nr. 20 hier als Anm. [2]) abdrucken lasse).

---

[1]) S. den Brief vom 10. Juli 1545 an Georg. de Wette VI. (ed. Seidemann) Bl. 378.

[2]) Ceremonien.

Eleuation lass man bleiben do es Ist biss vff ferner vorgleichung.

Chorrock das der bleibe, do ehr ist, bis auff ferner vorgleichung.

Ban vnd straff offentlicher laster betreffent Ist allhir ein dubium, wie man In erfarung kompt, ob die weltliche Obrigkeit gestraffet, vnd da das Consistorium aus seumniss der weltlickeit die straffe furgenommen, ob dadurch die peinligkeit vffgehoben.

Priuilegia der Pfarher, Ist Ihn billich, so man Ihnen poenas vorschreibe, das Inen auch priuilegia gegeben. Qui enim bene praesunt, duplici honore digni sunt.

Wie die pfarher zubeclagen Ist gut was schult vnd dergleichen geringe sachen belanget, das es an die Superattendenten also gelanget, was aber lahr oder offentliche laster betreffe, muste an das Consistorium gelanget werden.

Item wie das zuuorstehen, die wirckliche hulff in der kirchendiener eigene guter ect.

So die pfarher Jemands von wegen der kirchenguter zubeclagen, were aus vielen vrsachen billich furs Consistorium zuthun, wo sie aber sonst ausser dem Jemands vmb Iniurien oder anders anzusprechen, das solchs fur der weltlichen obrigkeit geschege, vnd do es vonnoten vnd auss ansuchen, mocht Im das Consistorium durch vorschrifft oder sonst forderlich sein.

Da aber Jemands dem Consistorio In kirchen vnd derselben guter sachen nicht gehorsamen wolt, das als dan die execution bei den Fursten ader obrigkeitten gesucht.

4. „Was durch einen jeden Superintendenten seinen pfarrherrn vorzuhalten sein sollt."

Der lange Verzug [1]) — so schreibt Georg — erkläre sich daraus, dass er etliche Artickel, davon geredet wurde, hin und wieder an den ort, dahin sie gehorigk, habe einbringen müssen, „und weil es zum theil eben viel mit dem abschreiben nicht eher hat fertig werden mögen, haben es auch zwiefachen lassen, ob vielleicht in einem etwas geandert, und unserm lieben Herrn und Ohemer zugeschickt, wir das andere bey uns auch haben mögen, und begehren ganz gnädiglich, ihr wollet neben den Herrn Doctoribus Bernhardo Ziegler, Decano theolog. fac., dem Herrn Pfeffinger, und Joachimo Cammerario, weil die alle darbey (sc. auf der Leipziger Konferenz) gewesen dieselbige schrift nochmals fürnehmen, und mit vleis übersehen und do vielleicht etwas darinne vergessen oder übrig geachtet, emendiren und bessern, und alsdann .... Herzog Moritz zu schicken." Ihm (d. h. Georg) solle dann auch eine Abschrift zugeschickt werden Gleichzeitig legt Georg den Herren eine „forma der gemeinen beicht" vor, welche Lizentiat Musa aus den zehn Geboten gefertigt habe. [2]) Die Herren mögen „bedenken und so sie ihnen gefällig

---

Das den pfarhern von vorledigten geistlichen gutern Zulage mochte geschehen, erfordert die hoe not, aber die vocirende Vicarien zu Mersburgk wolten dazu zu wenig sein, weil die kirchendienste daselbst noch nicht bestalt.

Die alten pfarher vnd wittwen Ist noch zu bedencken.

Kirchendiener aus der Vniuersität zu fordern Ist billich, wo man aber die noch zur Zeit nit haben kan, muss man sich der an andere ort erholen.

In der Frage bej der Tauff Ist das wort kirchenampt bequem.

Der Kirchen Senat wil noch zur Zeit nicht gelegen sein.

Die Superattendenten haben sich bereit eines gewissen tages die Jerlichen Synodos zu halten vorglichen.

Es soll auch die ordnung nicht anders dan für die pfarher gedruckt werden.

Die Localis visitatio wil hoch vonnoten sein, muss aber nu biss nach den Ostern anstandt haben, was aber darinnen befunden die guter betreffen, kan auch ane vorbitterung durch das Consistorium oder Fursten zu geburliche wege gebracht werden.

Die expens der Visitation vnd Synodorum weil sie nicht konten so gar wichtigk sein, wieder mein Herr, sonder Zweiffel etwan auff wege auch genediglich gedencken.

[1]) Hiernach in Verbindung mit dem Hinweise auf die „jüngst" gehaltene Unterredung zu Leipzig setze ich das Schreiben Ende August oder Anfang September 1545.

[2]) Dieselbe ist leider nicht im Konzept zurückgeblieben. Es wäre sonst

oder von ihnen verbessert welt von noten sein, dieselbe alsdann im Druck auch einverleiben". Für die Auffassung Georgs von den ausschlaggebenden Stellen in Sachsen ist dieser letzte Zusatz beachtenswert. Georg ist offenbar der Meinung, dass es, wenn die Leipziger Gelehrten zugestimmt haben, einer weiteren Mitwirkung der übrigen Superintendenten nicht bedürfe. Auf der Leipziger Konferenz war von dieser Beichtform nicht die Rede gewesen.

Die von Georg entworfene Superintendenteninstruktion folgt hierauf im Konzept. Im einzelnen hat dieser Entwurf folgende Geschichte.

Die von Georg für sein Stift Merseburg verfasste und bei der ersten Synode den Pastoren vorgetragene Anweisung findet sich unter dem Titel „Was den pfarhern des Stifts Merseburg in der ersten Convokation fürgehalten. Das sie gehorsam angelobet" in Zerbst, Herz. St.A. Vol. V, fol. 213 Nr. 20 d. Dieses Exemplar wurde von Georg und anderen z. B. Musa für die Zwecke der Leipziger Beratungen übersehen und es wurde davon eine Abschrift gefertigt. Diese schickte Georg zunächst an Luther zur Begutachtung. Luther erklärte sich vollkommen einverstanden[1]) und sandte das Exemplar zurück. Eben dieses Exemplar hat sodann Georg als Konzept zur Umarbeitung für die allgemeine sächsische Anweisung benutzt. Denn dieses Konzept (Zerbst St.A. Vol. V, fol. 213 Nr. 20) trägt von der Hand des Dr. Fachs am Rande den Vermerk „Dieses Exemplar hat D. Martinus gesehen".

Dieses von Luther durchgesehene Exemplar stimmt im fortlaufend von derselben Hand geschriebenen Grundtext fast stets mit der in Zerbst, Vol. V, fol. 213 Nr. 20 d enthaltenen Merseburger Instruktion nach der dortselbst vorgenommenen Revision überein.

Nur vereinzelt hat der Grundtext des Luther vorgelegten Exemplares die ältere Merseburger Form: z. B. „für uns oder vnserem Consistorio", statt wie in dem revidierten Merseburger Texte, „für den Superintendenten oder Consistorium" — welche letztere

---

zu untersuchen, ob sie die Grundlage für die Beichtordnung in der Interimsagende von 1549 gebildet hat.

[1]) Brief vom 22. Juli 1545. Bei de Wette 5, 750.

Lesart dann in das Lutherexemplar nachträglich hineinkorrigiert ist; ähnlich steht es mit einigen Worten in den Abschnitten von dem Bann und von äusserlichem Wandel der Priester. Dies erkläre ich mir so, dass nach der Rücksendung Luthers beide Exemplare nochmals wieder revidiert worden sind. Auch in dem Merseburger Exemplare findet sich z. B. ein Zeichen, dass an der betr. Stelle ein Zusatz gemacht werden solle, der dann unter demselben Zeichen im Lutherexemplar sich vorfindet. Die für Sachsen bestimmte Grundumgestaltung wurde nur im Lutherexemplar vorgenommen.

Die von Luther eingesehene Abschrift ist nach der Leipziger Konferenz von Georg in der oben von ihm selbst gekennzeichneten Weise durch Korrekturen und umfangreiche Zusätze, unter Verwertung der Beschlüsse der Leipziger Konferenzen von 1544 und 1545 zu einer allgemeinen sächsischen Instruktion umgearbeitet worden. Die Verbesserungen sind vorwiegend von der Hand Musas und von einer Kopistenhand geschrieben, auch Georgs Handschrift findet sich vor.

Ob diese Korrekturen alle aus der gleichen Zeit stammen, oder ob etwa, nachdem das angepasste Exemplar an Fachs geschickt worden war, dieser dasselbe nach Durchsicht zurückgeschickt hat und dann weitere Korrekturen vorgenommen worden sind — vermag ich mangels weiterer Nachrichten nicht zu entscheiden. Fest steht folgendes: Fachs hat das von Luther eingesehene und von Georg revidierte Exemplar erhalten (dasselbe wird dabei wohl kaum so stark durchkorrigiert gewesen sein, wie es uns jetzt vorliegt), Fachs hat am Rande des in Zerbst befindlichen Exemplars die Bemerkung über Luthers Durchsicht geschrieben, von seiner Hand rührt auch der Vorschlag des neuen Titels auf dem Umschlage her[1]) — wahrscheinlich hat er also das Exemplar wieder an Georg zurückgeschickt, vielleicht mit der Bitte um weitere Revision, die dann Musa mit seiner schwer leserlichen Handschrift zum Theil auf losen Zetteln vorgenommen hat. Jede genauere Nachricht fehlt. Wir bringen die

---

[1]) Der neue Titel lautet: „Was ein jeder Superintendent in S. F. G. und Herrn Moritzen und Herrn Augusti Administratoris zu Merseburg, beyder Hertzogen zu Sachsen u. s. w. Fürstenthümer, auch in beiden stifften Merseburg und Meissen den befolenen Pfarrherrn in synodo vorzuhalten.“

Anweisung in Anlage D zum Abdrucke, und zwar mangels besserer Handschriften nach den Zerbster Exemplaren.

Zu Grunde gelegt wird Zerbst, Vol. V, fol. 213 Nr. 20d, und zwar so wie der Text daselbst ursprünglich lautet. Wo der originale Text dort abgeändert worden ist, wird dies in Anmerkungen unter „Merseburger Ex." hervorgehoben.

Unter A. sind die Abweichungen angegeben, in denen sich der Luther vorgelegte Text von dem Merseburger Texte unterscheidet.

Unter B. endlich die Verbesserungen für die allgemeine sächsische Fassung.

Auf diese Weise hat der Leser alle drei oder richtiger alle vier Texte neben einander.

Von Hause aus war es eine „Vorhaltung" des Bischofs an seine Pfarrer auf der Synode. Georg benutzt die Gelegenheit, um seinen Pfarrern ins Gewissen zu reden, ihnen ihre Pflichten einzuschärfen, aber auch um sie zu belehren und zu unterweisen. Die Vorhaltung handelt daher von den Aufgaben, den Rechten und den Pflichten des Pfarrers, von Lehre und Wandel. Charakteristisch ist der gebietende Ton Georgs. Er spricht stets im Pluralis, er droht mit Kirchenstrafen und dem „Pfaffenloch". Diese Form ist für die sächsische Anweisung völlig geändert. Jetzt soll es eine Unterweisung sein, die jeder Superintendent seinen Pfarrern durch Vorlesen bei den Versammlungen mitteilen soll. Die Belehrung ist ziemlich umfangreich ausgefallen. Georg hat versucht durch Hereinziehen aller möglichen Punkte zum Ersatze für die noch immer fehlende grosse Kirchenordnung diese Unterrichtung möglichst gründlich zu gestalten; es finden sich auch liturgische Anweisungen vor. Aber eine eigentliche Ordnung ist sie doch nicht geworden, sondern sie ist in der ganzen Form eine Instruktion der Superintendenten zur Unterrichtung der Pfarrer geblieben; diese sollen sich im allgemeinen nach der Heinrichs-Agende halten „bis auf ferneren Bescheid" d. h. bis die Agende des Herzogs Moritz ausgearbeitet sein wird.

Welches war das Schicksal dieser umfangreichen Unterweisung? Ist sie angenommen worden, ist sie in Sachsen benutzt worden, ist sie gedruckt worden?

Aus den von mir benutzten Archiven vermag ich hierzu nichts beizubringen. Die einzigen mir zur Zeit bekannt ge-

wordenen Nachrichten finden sich in dem von den Professoren der Universität Wittenberg, 1559 herausgegebenen „Gründlicher und wahrhafftiger Bericht[1]) aller rathschleg vnd antwort, so die Theologen zu Wittenberg, und andere dazu erforderte, auff den Landtagen, vnd anderen versamlungen, nach dem Krieg, wieder die dazumal newen Reformation des Augsburgischen Buches Interim genannt, zur widerlegung desselbigen, gestelt, auch was sie nachmals in Mitteldingen und aus was ursachen gerahten, verwilliget und nachgegeben haben, getrewlich vnd vleissig aus allen Actis und derselbigen Originalen zusammen gezogen". [2])

Nach diesem „Gründl. Bericht" Bl. 63 ff. hatte Georg vor der Leipziger Konferenz ein Büchlein, davon man handeln vnd sich vergleichen soll, an Luther geschickt. Dieser antwortete zustimmend.[3]) „Des Buches inhalt aber, darauff Lutherus diese antwortt geben, war ein erinnerung vnnd vermanung etlicher Ar-

---

[1]) Auch lateinisch in demselben Jahre zu Wittenberg erschienen unter dem Titel: Expositio eorum, quae theologorum academiae Wittenbergensis et harum Regionum alii, qui his adiuncti fuerunt, in deliberationibus Provincialibus et alioquin extra has de rebus ad religionem pertinentibus, monuerint, suaserint, docuerint, responderint, concesserint, illo tempore, quo et de his ipsis et de libro Augustano, qui nominatur Interim, qualis esset, quaesitum fuit et tractatum.

[2]) In Zukunft citiert „Gründl. Bericht". Derselbe ist eine Rechtfertigungsschrift der Wittenberger wegen ihrer Haltung in der Frage des Interims, eine Antwort auf die heftigen Angriffe der Flacianer. Das darf man bei Benutzung des Buches nicht vergessen. Mit den alten Ordnungen beschäftigt es sich nicht ex professo; es zieht nur das zum eigentlichen Zwecke Erforderliche heran. So werden z. B. die so wichtigen Cellischen Beschlüsse nicht einmal genannt.

[3]) Der Gründl. Bericht druckt den Brief Luthers in deutscher Übersetzung Bl. 63 ab (vgl. de Wette 5, 750), und zwar deshalb, weil Fürst Georg ihn „in seinem Bericht" aus „Demut" nicht ganz abgedruckt habe. Dieser hier erwähnte Bericht Georgs ist mir bis jetzt nicht bekannt geworden. Gemeint ist offenbar eine kleine Verteidigungsschrift, welche Georg 1549 gegen die Flacianer hat ausgehen lassen, von welcher der Gründl. Bericht Bl. 19 meldet: „Es hat auch dazumahl der löbliche Fürst Georg von Anhalt dieser hendel vnd anschlag kurtzen bericht offentlich in Druck lassen ausgehen. Es hat auch derselbige Fürst Georg von Anhalt seliger in einem Synodo eine lange Oration gethan, eben von den Dingen u. s. w." Diese Synodalrede wird im Gründl. Bericht Bl. 19 b abgedruckt (sie steht auch in den bekannten Ausgaben von Georgs Werken), der „Bericht" leider nicht. Es kann übrigens wohl kaum das Corp. Ref. VII, 363 ff. gedruckte Bedenken gemeint sein. Dieses ist allerdings an einer entscheidenden Stelle nicht vollständig.

tikel, welche die Superintendenten jerlich jren pfarherrn fürhalten sollten als nemlich, wie sie reine Lere u. s. w.“ Die Inhaltsangabe, welche jetzt folgt, stimmt mit unserer Anlage D genau überein. Der Gründliche Bericht druckt sogar Bl. 64 b den Abschnitt vom Chorrock [1]) wörtlich ab, weil Georg gerade wegen dieses von den Flacianern besondere Anfechtung erfahren hatte. Hierbei ist nun die Beobachtung interessant, dass der Abdruck die Verbesserungen enthält, welche Georg für die Rezeption in Sachsen an dem Luther zugesandten Exemplare vorgenommen hatte. [2])

Es unterliegt somit keinem Zweifel: das Büchlein, von welchem der Gründliche Bericht spricht, ist unsere Anlage D. Von diesem Büchlein, heisst es im Gründlichen Bericht weiter Bl. 65: „so habens jnen darnach auch die Theologen, so damals versamlet gewesen, gefallen lassen, und ist zu Leipzig im 45. jar, wie obgemelt, den 27. Augusti beschlossen worden, und haben sich dieselben Herren die darbey gewesen, vnterschrieben“. Diese Nachricht ist nicht genau. Denn wir wissen, dass auf dem Leipziger Tage (27. August 1545) erst die von Georg vorzunehmende Umarbeitung und Verbesserung der Merseburger Instruktion beschlossen worden ist.

Weiter erzählt uns der Gründliche Bericht, dass nach dem Krieg 1547 auf dem Leipziger Landtage im Juli 1547 den Superintendenten, welche an den Beratungen 1545 nicht teilgenommen hätten, „das Buch und die Artikel“ zur Lektüre, und zur Begutachtung über die Frage einer Vergleichung in Zeremonien vorgelegt worden seien, worauf dieselben mit den anderen Theologen das Bl. 65 ff. abgedruckte Bedenken gestellt hätten; auf dem Landtage sei dann die Leipzigische Schrifft von 1545 wieder übersehen und von den Theologen aufs neue approbirt und bestetigt worden. „Dieweil aber der Reichstag zu Augspurg vorhanden war, hat man es für gut angesehen, damit jnnen zu halten. Vnd ist also des Buches Publikation verblieben.“

Die Akten, welche über den Leipziger Landtag von 1547 im Dresdener H.St.A. Loc. 9354 vorhanden sind, geben über

---

[1]) Vgl. Anlage D von „die Priester in Kirchenämptern der gewöhnlichen Ornat — und den Kranken dienstlich sein.“

[2]) So z. B. statt „Wie dann die Hern Theologi zu Leipzig“: „gebrauchen doch mit der massen, wie die Herren“ u. s. w. — Offenbar benutzten die Wittenberger 1559 nicht die Urschrift, sondern die für Sachsen verbesserte Form.

unsere Instruktion keine Auskunft. Der den Landtag eröffnende Vortrag des Kurfürsten (Loc. 9354. Handlung des kurfürstl. Landtags zu Leipzig im 1547. Jahr, auf Margarethentag [d. i. 13. Juli] daselbst gehalten) enthält nur eine allgemeine Erklärung des Kurfürsten, dass er die wahre Religion, Universitäten und Schulen erhalten wolle. Die Antwort der Landstände regt verschiedene Verbesserungen an, so bezügl. des Einkommens der Predikanten, des Lebens und Verhaltens derselben (sie sollen sich besser vertragen, mit Schmähen einhalten u. s. w.). Die Antwort des Kurfürsten hierauf teilt mit, dass er eine Kommission von Superintendenten unter Georg von Anhalt eingesetzt habe, mit welcher er diese Artikel beratschlagen wolle. Aus der Antwort der Stände hierauf (Bl. 24 ff.) ersieht man, dass Georg sich im wesentlichen über die finanzielle Lage der Geistlichen aussprechen sollte.

Ein Bedenken der Ritterschaft (Bl. 43 ff.) verlangt eine Visitation, und ferner, dass die Pfarrer sich der Augsburger Konfession gemäss und in Zeremonien einträchtig halten sollten. Auch ein in Loc. 9354 Handlung nach dem kurfürstlich sächsischen Landtage u. s. w. Nr. I Bl. 4 ff. enthaltenes Bedenken der Städte wünscht Gleichheit in den Zeremonien, und ein Bl. 26 ff. stehender „anderweyter Rathschlag“ der Städte ist damit einverstanden, dass „die erforderten prelaten und Superintendenten über bestellung und unterhaltung der Predikanten“ gehört werden sollen. Über die Beratungen dieser geistlichen Kommission erfahren wir Näheres ebenda Bl. 80 ff. Hier „übergeben die Geistlichen einige Artikel, welche hernach von der Ritterschaft und städten geendert“: Ehesachen, Lehre und Wandel der geistlichen Personen, Kirchen- und Schuldiener, auch die Kirchengüter die zu der Pfarrer Unterhaltung u. s. w. gehören, sollen von den Konsistorien abgeurteilt werden (folgen genauere Begrenzungen und Begründungen). Gegen diese Kompetenzerweiterung der Konsistorien richtet sich ein Loc. 9354, Handlung auf dem Landtage zu Leipzig 1547 u. s. w. Nr. III Bl. 104 ff. vorhandenes, nicht näher bezeichnetes, aber von den Ständen herrührendes Bedenken an den Kurfürsten. Sie hätten die Artikel, durch die Geistlichen gestellet, erhalten; was der Kurfürst ihnen zu rathschlagen gegeben habe, das sei der Landschafft keineswegs leidlich; insofern den Consistorien auch in „prophanen sachen“ Gerichtsbarkeit bei-

gelegt werden solle; namentlich auch in Civilsachen der Kirchen- und Schuldiener; diese gehörten vor die weltlichen Gerichte; damit würde wieder der Anfang gemacht zu den alten geistlichen exemtionibus; sie wollten aber weder ihre eigenen Rechte, noch die des Kurfürsten verkürzt sehen. — Endlich findet sich noch in Nr. I Bl. 117 ff. eine Antwort des Kurfürsten, worin er die Visitation für nützlich erklärt und hinzufügt, dass er darüber die Geistlichen ihr Bedenken haben stellen lassen. — Man sieht, es handelt sich um gutachtliche Äusserungen der unter Georg eingesetzten Kommission. Von seiner Anweisung, von Begutachtung und Annahme derselben ist keine Rede.[1]) Auch was wir sonst wissen, spricht nicht gerade für die Richtigkeit der Erzählung des Gründlichen Berichts. Doch wage ich nicht zu behaupten, dass derselbe direkt unrichtig sei, wenn er auch gewiss in den Details nicht immer exakt ist.[2])

Mag man also mit dem Gründlichen Bericht annehmen, dass die Instruktion Georgs in ihrer verbesserten Form von den Superintendenten des Landes rezipiert und verwendet worden ist, so steht doch anderseits das eine fest, dass weder Druck noch offizielle Publikation erfolgt ist. An eine eigentliche „Agende" oder Kirchenordnung ist hierbei überhaupt nicht zu denken. Denn auf dem Leipziger Tage 1545 wird ausdrücklich die Publikation einer „Agende" abgelehnt. Bei den Beratungen über die Interimsagende wird, wenn von einer „Agende" gesprochen wird, stets nur diejenige Herzog Heinrichs gemeint. Die fragliche Schrift ist nach ihrer Form keine Kirchenordnung oder Agende, sondern das was sie sein will, eine Instruktion für die Superintendenten zur Unterweisung der Pfarrer auf Grund der verglichenen

[1]) Auch der in den Verhandlungen des Leipziger Landtages von 1547 oft erwähnte Landtag von Freiberg 1546 enthält keinerlei Bezugnahme auf dieselbe. Dresden, H.St.A. Loc. 9354. Landtag zu Freyberg, gehalten am 8. Oktober 1546.

[2]) Denn was sich nachprüfen liess, ist, wie schon oben bemerkt, nicht immer ganz genau. Auch das Bl. 65 ff. abgedruckte Bedenken machte inhaltlich kaum den Eindruck, als wenn es die Antwort auf eine Instruktionsvorlage sein solle. Der Gründl. Bericht ist allerdings an dieser Stelle nicht besonders klar. Vielleicht soll das Bedenken nur über die Frage der Verbesserung der kirchlichen Verhältnisse und der Gleichheit der Zeremonien im allgemeinen Auskunft geben. Dem würde der Inhalt entsprechen. Vgl. die allgem. Bemerkung S. 72 Anm. 2.

Punkte. Endlich: Georg hat bei Ausarbeitung der Interimsagende wohl die Cellische Kirchenordnung, und zwar zum Teil wörtlich, nicht aber diese Anweisung benutzt. Daher beziehen sich alle späteren Nachrichten von einer Kirchenordung aus dem Jahre 1545, wie z. B. der Brief des Christoph von Carlowitz von 1568 (vgl. S. 77 Anm. 2) auf die Cellische „Kirchenordnung", welche ja eine „Kirchenordnung" ist.

Mag das Schicksal der Merseburger Synodalunterweisung Georgs nun gewesen sein, welches es wolle, als eine eigentliche Agende oder Ordnung für Sachsen haben wir sie nicht zu betrachten.[1])

IV. Und Herzog Moritz? Wie stellte er sich zu dem Schicksale der kirchlichen Gesetzgebung, zu der er doch selbst die Anregung gegeben hatte? Zwar ein Bischof war eingesetzt, die Konsistorien waren eingerichtet, und mit den wichtigsten Ordnungen versehen. Aber eine eigentliche Kirchenordnung fehlte immer noch. Das Projekt, die Kölner Reformation einzuführen, hatte Moritz offenbar auf Grund des Leipziger Gutachtens von 1544 und wohl auch der Cellischen Beratung[2]) aufgegeben. Auf die Idee, seine Regierungszeit durch eine umfassende Kirchenordnung zu zieren, hatte er damit nicht Verzicht geleistet. Viele Konferenzen hatten stattgefunden, viele Gutachten waren erstattet worden. Schon einmal war es so weit gewesen, dass Georg eine bis auf einen einzigen Punkt (der dann vom Herzoge entschieden werden sollte) verglichene Vorlage überreichen konnte. Stets waren neue Bedenken aufgetaucht. Gerade dieser Umstand musste aber in Herzog Moritz den Entschluss hervorrufen, die ganze Angelegenheit nicht zu überstürzen. Die Thatsache, dass so gewichtige Stimmen, wie die der Leipziger Gelehrten und die seiner Landessuperintendenten schliesslich sich überhaupt gegen jede neue Kirchenordnung oder Agende aussprachen, war gewiss

[1]) Hiernach sind die Nachrichten zu beurteilen, die sich vielfach z. B. bei Lenz (Becmannus enucleatus etc. Cöthen und Dessau 1757 S. 346) vorfinden, dass Georg 1545 eine Kirchenordnung verfasst habe. Diese Nachrichten stützen sich auf den Bericht des Camerarius, De Philippi Melanchthonis ortu etc. Lipsiae. ohne Jahreszahl S. 294. Dieser Bericht ist nicht sehr präzis gefasst. Aber wer den wahren Hergang der Dinge kennt, wird die Worte „ordo descriptus et ratio tam doctrinae quam rituum informata fuit" richtig übersetzen und dann bemerken, dass sie sich im Einklange mit dem urkundlich Feststehenden befinden.

[2]) Vgl. oben S. 40.

kein besonderer Anreiz, die bewährte Agende Heinrichs aufzugeben. Die vorgeschlagenen Neuerungen mochten auch in der abgeschwächten Fassung nicht immer nach dem Wunsche des Herzogs selbst sein. Und es lässt sich auch nicht leugnen, dass sie Georgs Ideen entsprechend, mancherlei Reaktionäres enthielten. Wenn auch von den verschiedensten Seiten stets betont worden war, dass es sich nur um Nebendinge handle, über welche niemals Streit entstehen dürfe, so liessen doch die häufigen Gutachten das Gegenteil voraussehen. Und wer die masslosen Angriffe aus der Interimszeit gegen diese sogenannten „Adiaphora" kennt,[1]) weiss, wie Georg sich in diesem Punkt getäuscht hat.

Und trotz alledem ist nicht abzusehen, ob nicht Moritz doch noch durch weitere Verhandlungen seinen Plan zum Ziel gebracht hätte, wenn jetzt nicht die politischen Wirren, der Krieg seine ganze Thätigkeit in Anspruch genommen und damit die Agendenpläne einstweilen in den Hintergrund gedrängt hätte.[2])

---

[1]) „Wer den Chorrock anzieht, der leugnet Christi Lehre." „Wie denn der grossen Eiferer einer, gegen Fürst Georgen von Anhalt sich hat hören lassen, Er wollte lieber einen Todschlag begehn, denn einen Chorrock anziehen." Gründlicher Bericht. Bl. 64. 331. Wie wenig vermochten sich doch die Zeitgenossen zu der Grösse der Auffassung Luthers zu erheben: „Die Ceremonien sind uns unterworfen, und nicht wir den Ceremonien" (Brief an Georg von Anhalt vom 26. Juni 1542, de Wette 5, 478).

[2]) Mit Recht schreibt daher v. Carlowitz am 10. September 1568 an den Kurfürsten August (vgl. unten S. 81), „dass im 45. Jahr durch Fürst Georgen zu Anhalt seliger gedechtnis eine solche Kirchenordnung mit besonderem vleisse gestellt wurden, welche aber, weil der deutsche Krieg bald darauf ervolget, nie in Druck gegeben, sondern das Original weiland E. Ch. G. Herrn Brudern Hertzogen Moritzen zugeschickt wurden und möge der Pfeffinger eine Abschrift davon haben."

Der Kurfürst schreibt darauf am 24. September 1568: „Was dann die Agenda oder Kirchenordnung anlangt, davon Euer Schreiben meldet, haben wir in unserer Cantzley darnach suchen lassen, aber dieselbige bisshero noch nicht finden mügen, achten auch dafür, weil man sonsten unserer lande und ander christliche gedruckte Kirchenordnungen hat, es werden sich die verordneten zu solchem Religionswerke, aus demselbigen genugsam zu ersehen und zu vergleichen haben dann so viel ob erwente Agende betrifft, wisset Ir gleichwol, was es zu derselben Zeit vor gelegenheit und bedenken gehabt, das man sie nicht ofentlich in druck geben oder publiciren hat lassen wollen." — Damit hat Kurfürst August, wie wir wissen, vollkommen Recht. Die Briefe befinden sich in Dresden H.St.A. Loc. 8522 Bd. 29 unter 68.

Hierbei ist nun die merkwürdige Thatsache zu konstatieren, dass nach

Kaum war nämlich der Friede hergestellt, kaum hatten sich die neuen Verhältnisse, welche durch den Übergang der Kurwürde auf Moritz und durch die territorialen Verschiebungen hervorgerufen waren, etwas gefestigt, als Herzog, jetzt Kurfürst Moritz wieder mit dem Projekt einer Vereinigung der verschiedenen Bestandteile seiner Landeskirche in Lehre und Zeremonien, mit seinem alten Agendenplan, hervortrat. Er mochte jetzt wohl die kirchliche Einheit als ein Förderungsmittel der politischen Einheit für besonders wertvoll halten.

Auf dem ersten Landtage nach dem Kriege, zu Leipzig, im Heumonat 1547 waren alle Stände vertreten, auch die Geistlichen „darunter Georg der fürnemste gewesen, neben allen superintendenten und den Theologen und Rectorn der universität Wittenberg". Unter dem 18. Juli liess Moritz Georg und den anderen Theologen „ein anbringen fürhalten". In demselben erklärte der Kurfürst, dass er keineswegs die Absicht habe, die reine Lehre zu verlassen. Er wolle aber Friede und Einigkeit. Dazu möchten Georg und die Theologen ihr Bedenken stellen; also ein Gutachten über Vereinigung der Zeremonien. Wie der Gründliche Bericht (Bl. 61ff.), dem wir diese Nachrichten ent-

dem ersten Entwurfe dieses kurfürstl. Schreibens (abgedruckt bei Friedberg, Agenda, wie es in des Churfürsten zu Sachsen Landen, in den Kirchen gehalten wird. Halle 1869. S. 9) an v. Carlowitz ein Original übersandt werden sollte. Die Vermutungen Friedbergs a. a. O. beruhen auf der irrigen Voraussetzung, dass es eine Kirchenordnung Georgs von 1545 nicht gebe. v. Langenn, Christoph v. Carlowitz Bl. 319ff., will die Thatsache damit erklären, dass dem Kurfürsten nachträglich Bedenken aufgestiegen seien, die Ordnung von 1545 abzusenden. M. A. liegt ein einfaches Versehen vor. Der Kurfürst hatte an Pfeffinger geschrieben, und dieser sandte auch unter dem 22. September 1568 (Dresden, Loc. 10599 Instruktion zur Visitation Bl. 139) sein Exemplar ein Aber was schickte er? Die Interimsagende von 1549. Die wollte der Kurfürst natürlich 1568 nicht wieder zum Vorschein kommen lassen (vgl. unten S. 107 Anm.) und so musste denn das schon entworfene Konzept abgeändert werden. Denn die Cellische Kirchenordnung von 1545, welche Carlowitz wünschte, besass die Dresdener Kanzlei nicht. Der definitive Brief des Kurfürsten entspricht also den Thatsachen. Übrigens fand auch in dem zweiten Konzept noch eine Korrektur statt. Hinter „aber dasselbige bisher nicht finden mugen" ist ein Satz nachträglich durchstrichen worden, „daher Ir uns wan wir aber ein exemplar vberkommen vnd [folgen zwei bis drei kleine wegen Durchsteichung unleserliche Worte], ahn D. überschi," — man sieht, der Kurfürst war nicht abgeneigt ein Exemplar zu senden. Er war nur dazu nicht in der Lage. — Das einzige Exemplar, welches ich gesehen habe, befindet sich in Zerbst.

nehmen, uns weiter Bl. 65 erzählt, wurde den Superintendenten der neu erworbenen Gebiete unter Überreichung der Artikel von 1545 [1]) der Auftrag erteilt, ein Gutachten zu erstatten, „wie man zu einer feinen und richtigen gleichförmigkeit in Ceremonien und guten Kirchenordnung kommen möcht." Die sämtlichen Theologen erstatteten „auff des Churfürsten anbringen" ein Bedenken, welches im Gründlichen Bericht Bl. 65 ff. abgedruckt ist. [2]) Sie freuen sich darüber, dass der Fürst die reine Lehre aufrecht erhalten wolle. Sie wollen das Ihrige dazu thun. Deshalb müssen die Pfarren und Schulen wieder errichtet bezw. besser bestellt werden. Die beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg müssen erhalten bleiben. Die Universität zu Wittenberg solle wieder angerichtet werden; von aller Welt werde sie besucht und die Ordination dort gesucht. Die drei Konsistorien Wittenberg, Meissen, Merseburg seien nötig. Vom Amt der Konsistorien und Superintendenten wird kurz gehandelt, ausführlicher werden die finanziellen Sorgen der Kirche und der Pfarrer geschildert. Was dagegen die Agende betrifft, so finden sich nur folgende Sätze „Von gleichheit der Ceremonien ist unser bedenken, das die gleichheit in fürnemen stücken mit vleis zu erhalten sey. Wo aber etliche geringe vngleichheiten sind, davon ist nicht zu zancken. Auch sollen die Superintendenten hierin vernünfftige mass zu halten wissen, das ergernifs verhütet werde, vnd einigkeit erhalten." Wie wohl die Theologen auff diesem Landtage, so erzählt der Gründliche Bericht, ihre Antwort von Gleichheit der Ceremonien schrifftlich gegeben, so sei doch „die Leipzigische Schrift des 45. Jars" wider übersehen und von den Theologen aufs neu approbirt vnd bestetigt worden; weil aber der Reichstag zu Augsburg versammelt gewesen sei, sei des Buches Publikation unterblieben. [3])

Also nicht einmal die Superintendenten-Instruktion Georgs gelangt zur Publikation.

Es hebt jetzt die Zeit des Interim an und damit eine neue Phase in der sächsischen Agendengesetzgebung.

Aus dem grossen weitausschauenden Projekt, welches durch mehrjährige mühsame Arbeit gefördert worden war, welches durch

[1]) Vgl. dazu oben S. 71 ff.

[2]) Dasselbe auch in Zerbst, St.A. Vol. V, fol. 222b Nr. 54.

[3]) Vgl. hierzu oben S. 73 ff.

so zahlreiche Gutachten und mehrfache eingehende Beratungen vorbereitet war, war also so gut wie nichts geworden — denn selbst die Superintendenten-Instruktion war nicht publiziert worden. Georg trägt die geringste Schuld daran. Er war schliesslich die Seele der ganzen Bewegung geworden, er hatte die grösste Arbeit auf sich genommen und den Beschlüssen den Stempel seines Geistes aufgedrückt.

War somit dem dritten Teile der Cellischen Beschlüsse die gesetzliche Anerkennung nicht beschieden, so ist er doch nicht ganz und gar der Vergessenheit anheim gefallen. Wenn der Kirchenordnung auch nicht die thatsächliche Rezeption durch die Konsistorien in dem gleichen Umfange, wie der Eheordnung und der Konsistorialordnung zu teil geworden ist, so sind doch diese und jene ihrer Bestimmungen zur Geltung gekommen.

In dem an Herzog Moritz erstatteten Bericht über die Beschlüsse der Leipziger Konferenz von 1545 wird ausdrücklich der von der Postille handelnde Artikel der Agende als in Geltung befindlich bezeichnet: „wie dann hiervon ein artikel in der Cellischen Versammlung gestellt, bey dem es auch noch zu der Zeith bleiben sollt, doch das auf besserung mit allem ernst getrachtet werde".

Und so wird es im Bereiche des Merseburger Konsistoriums entweder mit allen, oder doch mit vielen Artikeln der Fall gewesen sein; Georg wollte ja die Ordnung schon für Merseburg so wie sie war in Druck geben. Ein weiteres Indiz dafür ist, dass selbst im Bereiche des Meissener Konsistoriums einzelne Artikel rezipiert worden sind. Denn die in dem Bande des Zerbster Sup. Archivs Nr. XV zusammengestellten Gesetze des Konsistoriums zu Meissen enthalten im zweiten Teil „Vom Priesterampt", im grossen und ganzen die Beschlüsse der Cellischen Kirchenordnung vom Abschnitt „Straff der vbertreter" an.[1])

Und noch zweimal wurde der Versuch unternommen die Agende zu Ehren zu bringen.

Bei Ausarbeitung der Interimsagende 1549 nahm Georg wesentliche Stücke der Cellischen Agende auf. Vgl. das Nähere unten S. 97.

[1]) Im einzelnen werde ich darüber im 1. Band der Ev. Kirchenordnungen unter Meissen Bericht erstatten.

Weiter. Im Jahre 1568 war Christoph von Carlowitz mit Camerarius von Maximilian II. nach Wien berufen, um bei der Ausarbeitung einer Kirchenordnung für die evangelischen Stände Österreichs mitzuwirken. Zu diesem Zwecke erbat sich v. Carlowitz auf Anregung von Camerarius die Cellische Kirchenordnung Georgs von 1545 aus der kurfürstlichen Kanzlei. v. Carlowitz erhielt aber kein Exemplar und der Kurfürst von Sachsen riet, von dieser Ordnung überhaupt abzusehen.[1]) Es waltete wiederum kein glücklicher Stern über Georgs Schöpfung.

Noch von einem weiteren Gesichtspunkte aus sind diese Beschlüsse von Bedeutung. Georg entnahm aus ihnen die Anregung zu einer Reihe von Institutionen, die er zunächst in seinem Stiftsgebiete zur Durchführung brachte: die General-, die Partikular- und die Lokalvisitationen mit vorangegangenem synodus.[2]) Diese Einrichtungen stützten sich auf die Leipziger (1544), Celler und Leipziger (1545) Beschlüsse. Sie fanden im übrigen Sachsen zunächst nicht viel Nachahmung, wenigstens schlugen sie nicht Wurzel.

Als Kurfürst August von Sachsen 1577 und 1578 eine durchgreifende Verbesserung des Kirchenwesens anstrebte,[3]) dachte er namentlich auch an Einführung von Synoden und kleineren Visitationen. Das Leipziger Konsistorium, um Gutachten ersucht, erklärte:[4]) „Zum Andern, was nun den Modum, Arth und weis belangendt, wie die Synodi gehaltten werden sollten, wissen wier denselben noch zur Zeit, nicht zu verbessern, oder anderer besserer meinung unnd weis, vnsers einfalts anzugeben, den sie durch hochgedachten teuren Man Gottes Fürst Georgen gehaltenn wordenn vnnd im brauch gewesen", und gab sodann eine eingehende Schilderung von Georgs Massnahmen.

In einem dem Erzbischof von Magdeburg 1564 erstatteten Gutachten (vgl. Staatsarchiv Magdeburg, Erzstift Magdeburg II

[1]) Vgl. v. Langenn, Christof v. Carlowitz. S. 319ff. Vgl. das Nähere hierüber oben S. 77 Anm. 2.

[2]) Auf diesen Synoden hielt er seine berühmten Synodalreden. Vgl. dazu Fraustadt, a. a. O. S. 187, 188. G. Stier, Die 11 Synodalreden Fürst Georgs von Anhalt. Dessau 1895.

[3]) Ich werde hierüber ausführlich in der Einleitung zu Bd. 1 meiner Ausgabe der Ev. Kirchenordnungen berichten.

[4]) Dresden, H.St.A. Loc. 10600. Kgl. Sächs. Haupt-St.A. Sinodi und Visitationssachen in S. Churf. Landen. 1578/81. Bl. 5—37.

Nr. 510, Kirchen- und Klöstervisitation und Ordnung gehalten zu Zeiten des Herrn Administrators Joachim Friedrichs 1562) wird unter näherer Auseinandersetzung „der Synoden, partikular Visitation und der ordination halbenn“ vorgeschlagen es so zu halten, wie es Fürst Georg von Anhalt verordnet habe.

§ 6.

Das evangelische Kirchenrecht nach den Anschauungen Georgs von Anhalt.

Wie steht Georg zu den Grundfragen des Evangelischen Kirchenrechts?

Vor allen Dingen ist Georg davon durchdrungen, dass ohne feste Ordnung eine Kirche nicht existieren kann; ohne Recht keine Ordnung — also auch keine Kirche ohne Recht. Georg legt vielleicht sogar mehr als notwendig Gewicht auf formale Gleichförmigkeit der Normen, namentlich in den Zeremonien. Luther riet Georg von Rechtssatzungen ab und betonte seinen Grundanschauungen entsprechend die Freiheit der Entwickelung. Georg war aber viel zu sehr Realpolitiker, als dass er nicht die Undurchführbarkeit von Reformen ohne formale Rechtsvorschriften erkannt hätte. Auch das Evangelium bedurfte damals wie heute der schützenden Macht der Rechtsordnung. Oder sollte die Kirche der Zerrüttung durch die Wiedertäufer und dergleichen Sekten machtlos preisgegeben sein? In breitestem Umfange zieht Georg das geschriebene, auch das päpstliche Recht herein. Seine Beweisführungen stützt er mit Vorliebe auf Citate aus dem corpus juris canonici. Dass dieses nur soweit es dem Worte Gottes entspricht gelten kann, erscheint ihm selbstverständlich.

Wenngleich ihm der Begriff der Kirche = Christenheit [1]) natürlich ganz geläufig war, so tritt doch bei ihm auch der Begriff der Kirche im Rechtssinne, der Begriff der Landeskirche hervor. In einem Gutachten vom 27. November 1544 setzt er auseinander, dass es zwar unmöglich sei für die ganze Christenheit gleichförmige Gebräuche einzuführen, dass aber „diese Fürstenthümer als eine Kirche zu achten, auch die stifft in desselben (sc. des Landesherrn) Schutz begriffen“ seien, und dass deswegen auch in dieser

[1]) Sohm, Kirchenrecht, S. 464ff.

Kirche eine Einheit der Zeremonien wünschenswert und möglich sei. Die Kirche mit den Landesgrenzen sich deckend, durch den Willen des Landesherrn zusammen gehalten, der auch eine Gleichförmigkeit der Rechtsentwickelung ermöglicht.

Einen Summepiskopat des Landesherrn kennt Georg ebensowenig wie die sächsischen Theologen. Ein solcher wäre für ihn ein ganz unfassbarer Gedanke gewesen. Er war selbst der Bischof. Er fasste sein Amt wesentlich im katholischen Sinne auf. „Bischof" nannte er sich, „bischöfliches Amt" sein Officium. So noch am 27. November 1544. Später wählte er auf Vorschlag Herzogs August den Titel „Coadiutor in geistlichen Dingen". Doch änderte das nichts an seiner Auffassung von seinem Amte. Die Leipziger Theologen hatten den absolut regierenden katholischen Bischof gefürchtet, sie hatten den zu wählenden evangelischen Bischof deshalb unter den Landesherrn stellen, ihn möglichst einschränken, ihn zu einem blossen Präsidenten des Konsistoriums stempeln wollen. Georg fühlte sich als wahrer Bischof im alten Sinne. In seinem Namen ergehen Verordnungen (Eheordnungen, Ordinationsordnungen, Beicht- und Bussordnungen; die Cellische Kirchenordnung will er publizieren u. s. w.). In seinem Namen ergehen die Urteile der Konsistorien. In seinen Verordnungen spricht er stets im Pluralis, und man beachte den fürstlichen Ton, den er gegenüber seiner Geistlichkeit in der Merseburger Instruktion (Anlage D) anschlägt.

Ja, Brottauff nennt ihn in einem Ausschreiben vom 12. Dezember 1545 (Zerbst, H.St.A. Vol. V, fol. 213 Nr. 20) „unser geistlicher Her Vatter".

Was ist daneben der Landesherr? Er ist das fürnehmste Gliedmass und Beschützer der Kirche. Als solcher hat er für Eintracht und Einigkeit zu sorgen, die Kirche zu schützen, den Bischof in seiner Kirchengewalt zu unterstützen. (Dass die Obrigkeit als oberstes Gliedmass die Reformationsgewalt, den Notepiskopat besitzt, erwähnt Georg, als evangelischer Bischof, an dieser Stelle natürlich nicht.) Man sieht: Echt lutherische Gedanken.[1])

Wie ist aber in Wahrheit das Verhältnis dieses Bischofs zum Landesherrn? Georg ordnet sich ohne weiteres dem Landes-

[1]) Vgl. Sohm, 1, 542 ff.; Rieker S. 104 ff., 112 ff.

herrn unter. Die Kompetenz des Bischofs, in räumlicher und objektiver Beziehung, regelt der Landesherr; die Normen, nach denen Georg sich richtet, schafft der Landesherr, allerdings wie Georg im Gutachten vom 21. Juni 1545 schreibt „als Landesherr" d. h. als evangelische Obrigkeit, nicht als Inhaber der Kirchengewalt. Der Landesherr erteilt aber thatsächlich dem Bischofe Befehle. Allerdings nimmt Georg als Bischof für sich das Recht in Anspruch, in seinem Bistum ebenfalls rechtsverbindliche Ordnungen zu erlassen. Er wollte die Cellische Ordnung publizieren, thatsächlich hat er sie zur Geltung erhoben. Über Ehesachen erlässt er eine eigene Verordnung, er publiziert ein förmliches System des Eherechts für seine Pfarrer u. s. w. Das Verhältnis ist nicht klar geregelt. Es kann aber keinem Zweifel unterstehen, dass für das ganze Land nach Georgs Meinung nur der Herzog Gesetze erlassen kann, und dass die Anordnungen des Landesherrn den seinigen vorgehen. Wenn Georg daher in seinem Bedenken (oben S. 54) die Entscheidung über die streitigen Adiaphora dem Landesherrn überträgt, so begründet er dies damit, dass der Landesherr für Erhaltung von Einigkeit und Ordnung zu sorgen habe — aber thatsächlich regelt doch dann der Landesherr die Zeremonien, sein Wille ist der massgebende, er herrscht. Er ist die oberste Instanz in der Kirche.

Georg ist ebenso wie Luther gegen die Vermischung von weltlichem und geistlichem Regiment. Er wünscht kein Hineingreifen des Staats in seine episkopalen Befugnisse. Keineswegs denkt er dabei wie Luther an eine derartige Sonderung des geistlichen und weltlichen Regiments,[1]) dass die Kirche nur mit dem Worte regiere d. h. nur eine moralische Zwangsgewalt besitze, der Staat dagegen mit dem Schwerte regiere, d. h. eine rechtliche, physische Gewalt ausübe. Denn wenn er ungehorsame Pfarrer mit dem Pfaffenloche bedroht, wenn er Straf- und Zivilgerichtsbarkeit für die Kirche beansprucht, so hat er doch wohl mehr eine Trennung der geistlichen und staatlichen Gewalt im Sinne des katholischen Mittelalters im Auge. Bei solcher Auffassung wäre vor allen Dingen eine scharfe Kompetenzabgrenzung

[1]) Rieker, a. a. O., S. 100 ff. Dass in der Kirche überhaupt keine Zwangsgewalt herrschen solle (Sohm S. 484 ff.), hat Luther nie gelehrt; sondern nur, dass in der Kirche und Christenheit der geistliche Stand diese Gewalt nicht ausüben solle.

zwischen den beiden Gewalten notwendig gewesen. Georg empfindet das selbst. In seinem Gutachten vom 27. November 1544 verlangt er ausdrücklich, dass das Verhältnis zwischen Geistlichkeit und Weltlichkeit in criminalibus genau geregelt werde. Aber ebensowenig wie auf dem Gebiete der Rechtssetzung, erhalten wir auf dem Gebiete der Rechtsprechung von ihm eine befriedigende Lösung dieser Fragen.

Betrachten wir z. B. das Gebiet des Strafrechtes. Nach Georg hat die Kirche eine wirkliche Strafgewalt.

Der Bann ist eine kirchliche Strafe, soll also nicht zu weltlichen Dingen gebraucht werden. So das Prinzip. Wie steht es in Wirklichkeit? Der Bann ist ganz die katholische excommunicatio maior. Ganz im kanonischen Sinne gehören delicta mere ecclesiastica wie mixti fori vor das geistliche Forum. Der Staat hat ohne Kritik als weltlicher Arm der Kirche im mittelalterlichen Sinne die kirchlichen Strafen zu vollstrecken und weltliche Nachteile hinzuzufügen. Im übrigen verweist Georg bei seinem obigen Gutachten (S. 30) auf die Beschlüsse der Leipziger Lätarekonferenz 1544. Dass diese aber die Kompetenzen von Staat und Kirche genügend geschieden hätte, kann man nicht sagen. Da nun sogar einige delicta civilia, ja überhaupt alle öffentlichen Laster vor die kirchliche Strafgewalt gezogen werden sollen, so entsteht natürlich eine Konkurrenz zwischen den weltlichen und geistlichen Gerichten. Nach kanonischem Recht entschied Prävention. Die Leipziger schlugen 1544 ein doppeltes Vorgehen, unabhängig von einander, vor (vgl. S. 8). Nach der Celler Kirchenordnung hat in einzelnen Fällen, z. B. bei Ergreifen auf der That, das weltliche Gericht allein zu entscheiden. Aber wenn der Staat ein Vierteljahr säumig gewesen, darf die Kirche den Fall behandeln. Hat das Konsistorium kraft seiner Kompetenz den Fall ergriffen, so fällt die weltliche Strafe fort. Hat die weltliche Gewalt gestraft, so folgt stets noch das geistliche Bussverfahren, eventuell der Bann.

Dabei entsteht die weitere Frage: Ist, wenn das Konsistorium aus Säumnis der Obrigkeit die Strafe vorgenommen, dadurch die peinliche Strafe aufgehoben? Diese Frage wird in den Leipziger Verhandlungen (Verglichene Punkte) als zweifelhaft hingestellt; ebenso die Frage „wie man in erfarung kompt ob die weltliche obrigkeit gestrafft".

Beide Gewalten wollten und konnten sich gegenseitig nicht entbehren. Die Reformationskirche des Staates am allerwenigsten, denn ihr fehlten die Machtmittel der alten Kirche. Und die freie Entwickelung, die Unterordnung aus Liebe, wie sie Sohm S. 506 f. als Ideal Luthers schildert, war in dieser irdischen Welt damals ebensowenig zu verwirklichen, wie heutzutage. Eine scharfe Scheidung der Kompetenzen war bei solcher Sachlage gar nicht möglich. Weil beide Gewalten nicht auf einander verzichten wollten und konnten, weil das unum corpus Christianum nicht aufgegeben werden sollte — musste das landesherrliche Regiment entstehen; denn beide Gewalten — Schwerter — waren unabhängig neben einander ebensowenig denkbar wie im Mittelalter, eine musste sich der anderen unterordnen. Und dass dies nach der ganzen Lage der Dinge nur die Kirche sein konnte, ist klar. Die Reformation hatte ja gerade dem Staate die Souveränität, die Unabhängigkeit von der Kirche (Sohm, Kirchenrecht S. 544) gebracht. War der Staat bisher weltlicher Arm der Kirche gewesen, so musste, da man die mittelalterlichen Grundanschauungen nicht aufgeben wollte, die Kirche ein Glied des Staates werden. Auch Georg, der sich doch als episcopus im katholischen Sinne fühlte und sich wegen seiner besonderen Verhältnisse einer grösseren Selbständigkeit erfreute, fügte sich ohne weiteres den Anordnungen seines Landesherrn. Ohne den Bischof aus fürstlichem Geblüte würde das thatsächliche Regiment des Herzogs Moritz sich weit schneller auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens, also auch auf Gebieten, die der Bischof für sich ausschliesslich in Anspruch nahm, manifestiert haben. Man beachte, wie Moritz und August schon in der Antwort auf Georgs Gutachten vom 27. November 1544 (vgl. oben S. 32 ff.) Befugnisse für den Landesherrn vindizieren, die Georg als episkopale für sich in Anspruch genommen hatte. Die Beziehungen zur Universität fasst Georg im Sinne der Kanzler der alten Kirche auf. Anders Herzog Moritz. (Auch die Leipziger Theologen wollten die Kanzlerwürde beibehalten sehen, aber in Unterordnung unter den Landesherrn!) Trotz Entgegnung Georgs bleibt es bei der Entscheidung des Herzogs, ebenso wie bezüglich der Bestätigung der Testamente. In den Landen Moritzens entsteht kein freies Kollationsrecht des Bischofs. Der Landesherr „präsentiert“ und der Bischof „investiert“ (vgl. Urkunde für den Pfarrer zu Weissen-

fels vom 30. November 1545. In Zerbst, St.A. Vol. IV, fol. 213 Nr. 20). Anzuerkennen ist es immerhin, wenn Georg z. B. die Luxusverordnungen bei der Taufe, weil ins weltliche Gebiet gehörig, aus der Kirchenordnung heraus verweist.

In der Theorie hat der Landesherr neben Georg, dem Inhaber der Kirchengewalt, nur ein Schutz- und Aufsichtsrecht, in Wirklichkeit hat er ein Regiment. Der Bischof gehorcht seinen Befehlen. Auch noch am Ende des 16. Jahrhunderts begründen Landesherrn ihre Rechtsame mit dem ius inspectionis, während sie gewiss regieren.[1])

Hierbei sind „Regiment" und „Regieren" stets im modernen juristischen Sinne genommen.

Bei der engen Verbindung der weltlichen und geistlichen Gewalt innerhalb des unum corpus christianum war eine genaue Scheidung zwischen beiden keineswegs leicht. Diese Grenzziehung geht ausschliesslich von dem weltlichen Machthaber aus. Die Kirche hat nur diejenigen Befugnisse, welche der Landesherr nicht für sich in Anspruch nimmt. Gerade darin liegt die Grundlage seiner Herrschaft in der Kirche, und das Bestreben, seine Kompetenzen zu erweitern, ist von Anfang an selbst einem fürstlichen Bischof gegenüber wahrnehmbar. Aus dem praecipuum membrum erwächst der Herrscher. Das landesherrliche Kirchenregiment war eine historische Notwendigkeit, es ergab sich mit zwingender Logik aus evangelischen Grundprinzipien.

Die Konsistorien waren von den Leipzigern als Organe der Kirche gedacht, der Bischof als ihr Präsident. Das Merseburger Konsistorium war unter Georg ein bischöfliches Konsistorium; Konsistorium und Bischof standen sich begrifflich gegenüber. Die Pfarrer sollen sich „An Unser und des Consistorii erkentniss begnügen lassen" schreibt Georg in der Anweisung an die Pfarrer zu Merseburg. Georg hat als Bischof eigene Befugnisse. Er erlässt persönlich die Verordnungen. Nicht unwichtig ist die Lösung der von Georg im Memorial für die Cellische Unterredung angeregten Frage, in wessen Namen die Urteile zu erlassen seien. Die Cellische Ordnung (Konsistorialordnung) entscheidet: Mit Wissen und im Namen des Herrn Koadjutoris,

[1]) Vgl. oben S. 12.

doch unter Hinzufügung, „dass es mit Rath des Consistoriums“ geschehen sei. Die Urteile ergehen also im Namen des Bischofs. Das Konsistorium ist wie im katholischen Recht eine bischöfliche Behörde.

Unter dem Bischofe und seinem Konsistorium stehen die Superintendenten. Diese Organe der Kirche waren schon früher vom Landesherrn geschaffen. Früher selbständige Leiter ihrer Bezirke, werden sie jetzt einer höheren Stelle untergeordnet. Die Episkopalperiode war zu kurz, um die Veränderung ihrer Rechtslage zu einem deutlichen Ausdrucke zu bringen. Bezeichnend ist immerhin ihre Beschwerde, dass Georg ohne ihre Mitwirkung selbständig anordnend vorgehe (vgl. oben S. 53).

Allerdings geht diese Beschwerde von denjenigen Superintendenten aus, die Georg nicht unterstellt waren. Aber dass sie dabei auch die Intentionen ihrer Kollegen trafen, kann nach den oben mitgeteilten Gutachten füglich nicht bezweifelt werden.

Charakteristisch ist bei Georg das starke Festhalten an kanonischen Anschauungen und Grundsätzen. Man sieht es seinen Ausführungen an, dass er im kanonischen Recht zu Hause ist. Für die Geistlichen beansprucht er in weitem Umfange die Privilegien des Klerus, die priviligia fori in Zivil- und Strafsachen, die privilegia canonis und immunitatis. Man vergleiche das Gutachten vom 27. November 1544, die verglichenen Artikel zu Leipzig 1545, die Merseburger Superintendenteninstruktion u. s. w.

Das Bestreben Georgs, die Jurisdiktion über Geistliche und und deren Anverwandte auch in Zivilsachen ganz vor das Konsistorium zu ziehen, findet eine scharfe Zurückweisung durch die Stände auf dem Leipziger Landtage 1547 (vgl. oben S. 74 ff.): Diese Sachen gehören vor die weltlichen Gerichte, und die Stände wollen weder ihre Rechte noch diejenigen des Kurfürsten verkürzt wissen.

Es ist erklärlich, dass Georg sich gegen die „Ältesten“, die ein Aufsichtsorgan über die Pfarrer sein sollten, diesen Lieblingsgedanken der sächsischen Theologen ablehnend verhielt, und denselben wesentlich allein zu Falle brachte.

Die Ordination hat zu Merseburg zu geschehen, weil dort der Bischof sitzt. Welche Bedenken hat Georg nicht, weil er nicht selbst als Bischof geweiht ist?

Die Disziplin gegen Geistliche richtet sich in formeller und materieller Beziehung ganz nach kanonischem Recht. Man beachte die Aufzählung der Disziplinarstrafen. Wie katholisch klingt es doch, wenn der Bischof die Pfarrer mit dem „Pfaffenloch" bedroht, die Pfarrer, die doch nach der A. C. auch Bischöfe sind. Die Wirklichkeit war eben von den Idealen noch weit entfernt.

Die Kompetenz der geistlichen Gerichte in Strafsachen ist, wie gezeigt, wesentlich die kanonische. Formelles wie materielles Stafrecht sind diesem entnommen.

Bezüglich der Testamente beansprucht Georg ein Bestätigungsrecht, wie der katholische Richter, eine Forderung, die der Landesherr ablehnt.

Dass die Ehesachen — causae spirituales — vor das bischöfliche Amt gehören, bezweifelte auch der Staat damals nicht. Dagegen remonstrieren die Stände gegen eine weitere Ausdehnung geistlicher Gerichtsbarkeit in Zivilsachen (vgl. S. 74).

Beachtenswert ist die wiederholte Bemerkung, dass die Strafgewalt den Pfarrern völlig entzogen sei, und nur dem Konsistorium zustehe. Das Gleiche wird für die Entscheidung in Ehesachen betont.

Im materiellen Eherecht wandelt Georg fast ganz in kanonischen Bahnen. Auch die kanonische Verwandtschaftsberechnungsweise behält er bei. (Vgl. seinen 1548 gedruckten„ Einfält. Unterricht von verbotenen personen und graden".)

Anderseits finden sich auch wieder echt reformatorische Vorstellungen. So wünscht Georg eine Beteiligung des Volkes an der Bestellung der Pfarrer, damit „die Kirche auch in seine Vokation constatire". Die Kirchengemeinde hat also ein votum negativum. Daher hat eine Probepredigt stattzufinden. Die Konfirmation soll im echt evangelischen Sinne umgestaltet werden.

Georg von Anhalt war mehr Theologe als Jurist. Ich meine seiner Veranlagung nach. Denn eine gründliche Kenntnis des kanonischen Rechtes kann ihm niemand abstreiten. Hatte er doch in Leipzig, nach Beendigung seiner theologischen Ausbildung eifrigst juristischen Studien obgelegen. Die begriffliche Abgrenzung ist nicht seine Sache. Seine praktischen Vorschläge über die zu errichtenden Organe, über den Anteil der Gemeinde, über das Verhältnis der kirchlichen Gewalt zur weltlichen u. s. w. zeichnen sich nicht durch besondere Schärfe und Klarheit aus.

Die Entscheidungen, die unter ihm gefällt werden, sind keineswegs immer besonders glücklich.[1]) In schwierigen Ehefällen wendet er sich selbst nach Leipzig um Rat.[2])

Anderseits offenbart er doch auch wieder einen praktischen Blick, wenn er auf die Wichtigkeit der Gleichförmigkeit in den Entscheidungen der Konsistorien hinweist. Allerdings sind seine positiven Ratschläge nur schwer durchführbar.

Sein wahrer Beruf liegt auf dem Gebiete des inneren kirchlichen Lebens. Diesem wollte er auch dienen durch Einführung von gleichförmigen Zeremonien. Die Abfassung von agendarischen Normen ist ihm ein Lieblingsgedanke. Deshalb verfolgte er auch so zäh in Sachsen trotz allen Widerstandes den Agendenplan. Er übernimmt alle Arbeit, er macht die Entwürfe, er leitet, er verhandelt.

Und als in Sachsen das Werk nicht zum Ziele führt, da versieht er wenigstens sein Stift mit liturgischen Verordnungen (Ordination, Busse und Beichte u. s. w.), und für Anhalt schafft er die „Kirchenordnung" (Agende 1548), welche dort bis in späte Jahre massgebend geblieben ist.

Gerade in diesen Agenden tritt ein Hauptzug seines Wesens,

---

[1]) Ein Witwer wollte die Witwe seines Stiefsohnes ehelichen. Der Pfarrer zu Altenburg wollte die Ehe nicht einsegnen. Der Mann wandte sich an Georg „als einen christlichen und verständigen fürsten und christlichen prelaten", dass Georg die Trauung gestatte. Georg lehnte das Gesuch ab. Der Text im Levitico verbiete die Ehe mit der Stieftochter. Des Stiefsohnes Weib sei aber in gleichem gradu und una caro mit dem Stiefsohne. Wenn dagegen angezogen würde, dass in secundo genere affinitatis kein Ehehindernis bestehe, so schlage doch die regula iuris divini durch: Mann und Weib sind una caro. (Zerbst, St.A. Vol. V, fol. 213 Nr. 20.) Auch im Einfält. Unterricht Georgs von 1548 wurde dieser Fall aufgezählt und damit die affin. secundi generis rezipiert.

[2]) So trägt er in dem Schreiben, in welchem er Dr. Fachs die verbesserte Superintendenten-Instruktion zusandte, diesem eine sonderbare Frage vor. Es komme oft vor, dass auf den Herrschaften Knechte bei den Mägden gefunden würden. Die Herrschaften liessen sie dann alsbald durch den Pfarrer zusammengeben. Das verstosse gegen die Vorschrift der drei Aufgebote. Wenn die Personen noch nicht verehelicht seien, könne man sie so lange gefänglich einziehen, bis die Aufgebote stattgefunden hätten, und sie dann kopulieren. Doch bitte er um Rat. —

Wenn Georg Zweifel hatte, so durfte er sich nur nach Leipzig wenden. Siehe die Bestallung vom 16. Mai 1544.

sein Festhalten an den alten Formen,[1]) seine Vorliebe für die Gebräuche der alten Kirche zu Tage. So hatte er sich schon früh durch den ausgesprochenen Wunsch, manche alten Gebräuche, der Eintracht willen, beizubehalten, den Verdacht zugezogen, als wenn er auf eine Vermischung mit dem Papsttum hinarbeite.[2]) Bei den Beratungen in Celle und Leipzig nahm er stets einen konservativen Standpunkt ein. Und obwohl von allen Seiten darauf hingewiesen wird, dass es sich bei Elevation, Chorrock u. s. w. um nebensächliche Dinge handelte, die niemals Gegenstand des Streites geben dürften, ist es nach dem Obigen nicht zu viel gesagt, dass gerade wegen dieser Punkte die Agendenfrage zu einem glücklichen Ende nicht gediehen ist.

Noch einmal sollte sich seine Begabung und seine Vorliebe für das Agendenwesen bethätigen, bei einem Anlasse, der ihm zugleich besondere Gelegenheit zur Geltendmachung seiner Anhänglichkeit an die alten Zeremonien gab: bei Gelegenheit des Interims.

§ 7.

Die Interims-Kirchenordnung.

I. Kurfürst Moritz[3]) hatte auf dem Reichstage zu Augsburg im Mai 1548 dem Kaiser gegenüber sich verpflichtet, dass er

[1]) Die Bibel citiert er stets nach der Vulgata. Man darf sich hierüber um so weniger verwundern, als ja die Leipziger Theologen noch 1544 erklären, dass die heilige Schrift in lateinischer Sprache verfasst sei.

[2]) Auf dem bekannten, aus der Cranachschen Schule stammenden Portrait, welches den deutschen Ausgaben seiner Werke in Holzschnitt beigefügt ist, und ihn in gereiftem Mannesalter, also in der evangelischen Zeit darstellt, hängt am Arme eine Kugelschnur, mit einer grösseren Kugel als Abschluss und einer Quaste. Ob dies ein Rosenkranz (aus lauter Paternoster-Perlen bestehend?) oder nur eine einfache Zierschnur sein soll, vermag ich nicht zu entscheiden. Sachverständige waren geteilter Meinung.

[3]) Die folgende Darstellung beruht auf Issleib, Das Interim in Sachsen 1548—1552 in N. Archiv für Sächs. Geschichte und Altertumskunde. 15, 193 ff. Friedberg, Agenda u. s. w. Halle 1869. Gründlicher Bericht u. s. w. Wittenberg 1559. — und auf den bisher unbenutzten Akten des Zerbster Archives, sowie einigen bisher nicht verwerteten Urkunden des Dresdener H.St.A. Die Darstellung über die Interimsagende beruht fast ausschliesslich auf den genannten Archiven.

Das Zerbster Archiv ist an Urkunden aus der Zeit des Interim ausser-

seine Landstände, soweit es in seinen Kräften stehe, zur Annahme des Interims bewegen werde. Sofort nach seiner Heimkehr forderte er ein Gutachten von seinen Theologen. An diesem ersten, von den Theologen am 16. Juni 1548 erstatteten Gutachten war Georg nicht beteiligt. Dasselbe ging aus von Melanchthon, Bugenhagen, Cruciger, Major und Pfeffinger.[1]) Aber Melanchthon war sofort mit Georg über die neue Frage in brieflichen Verkehr[2]) getreten und legte seine Begutachtung des Augsburgischen Buches Georg zur Zensur vor (Brief vom 26. Mai 1548 in Corp. Ref. nr. 4251 und vom 18. Juni 1548 eodem l. nr. 4260). Unter dem 9. Juni (eodem l. nr. 4256) schreibt er an Georg, dass er vom Kurfürsten nach Leipzig berufen sei, er wisse nicht weshalb. „Sed si deliberatio erit de libro Augustano, optarim et Cels. V. et alios, qui et iudicare possunt et voluntatem habent piam, adhiberi." Dieser Wunsch sollte bald in Erfüllung gehen.

Unter dem 1. Juli 1548 hatte Moritz seine Stände zur Beratung über das Interim nach Meissen einberufen. Von Theologen hatte er eingeladen Georg, Dr. Förster, Domprediger zu Merseburg, Pfeffinger, Melanchthon, Cruciger, Major, Greser.

Von diesem Momente an trat Georg neben Melanchthon an die Spitze der Interimsverhandlungen in Sachsen.

Der Kurfürst liess auf dem Landtage über die allgemeine Situation, sowie über den festen Entschluss des Kaisers Vortrag erstatten und verlangte Prüfung des Interim, wobei er mehrfach auf die im Falle der Ablehnung bevorstehenden Gefahren aufmerksam machen und bitten liess, in allen Punkten nachzugeben, die nicht gerade gegen göttliches Gesetz oder die Gewissen verstiessen.[3])

Die Theologen kritisierten das Interim sehr abfällig und

---

ordentlich reich. Es erklärt sich dies dadurch, dass, wie aus dem Nachfolgenden hervorgeht, Georg in der Interimszeit in Sachsen eine bedeutende, Rolle gehabt hat, wenn nicht gar die führende.

[1]) Das von Bugenhagen, Pfeffinger, Cruciger, Major und Melanchthon unterschriebene Gutachten vom 16. Juni findet sich in Dresden, H.St.A. Loc. 7434. Agenda, wie es in der Kurfürsten zu Sachsen u. s. w.

[2]) Man vergleiche die Briefe Melanchthons vom 20. März 1548, Krause, Briefe und Regesten Melanchthons. Zerbster Gymn.-Programm 1895, Bl. 127, 131; vom 25. April 1548 (C. R. VI, 876), vom 8. Mai 1548 (C. R. VI, 900) vom 11. Mai 1548 (C. R. VI, 891), vom 23. Mai 1548 (C. R. VI, 916).

[3]) Vgl. Issleib S. 195.

lehnten die Annahme ab. Dagegen befürworteten sie eine Neuausgabe der Heinrichs-Agende.[1])

Das ausführliche Bedenken der Theologen (Gründlicher Bericht Bl. 153—175, auch C. R. VII, 13) ist an erster Stelle von Georg. und an zweiter von Melanchthon unterzeichnet. Die Vertreter der Landstände stimmten den Theologen zu. Die Lage war durch diese Ablehnung äusserst kritisch geworden. Den Gedanken einer schriftlichen Vorstellung beim Kaiser liess man bald fallen. Dann tauchte der Plan auf, dass Georg mit den (katholischen) Bischöfen von Meissen und Naumburg über ein gemeinsames Schreiben an den Kaiser beraten solle. Schliesslich hielt man eine Konferenz der Theologen und Räte mit diesen Bischöfen für zweckmässig und Georg übernahm es, vorher mit dem Bischof von Naumburg über das Interim zu verhandeln.

Am 21. August hielt Melanchthon eine Beratung mit Georg in Merseburg ab, wie Förster in einem Brief vom 22. August 1548 dem Hennebergischen Hofrat Johann Jäger vertraulich mitteilt.[2])

Die projektierte Konferenz fand am 23. August zu Pegau statt. Anwesend waren die beiden Bischöfe von Meissen und Naumburg, von kurfürstlicher Seite Georg, Dr. Förster, v. Carlowitz, Dr. Osse, Dr. Fachs, Heinrich von Bünau, Melanchthon, Paul Eber.[3]) Georg erstattete den übrigen kurfürstlichen Abgesandten zunächst Bericht über das — gänzlich negative — Ergebnis seiner Verhandlungen mit dem Bischof von Naumburg. Die Theologen stellten dann die Punkte zusammen,[4]) in denen man nachgeben könne. Die darauf folgenden Verhandlungen mit den beiden Bischöfen erzielten kein befriedigendes Resultat.

---

[1]) Denn nur diese kann unter der im Bedenken erwähnten Agende gemeint sein. Gründl. Bericht Bl. 173a.

[2]) Dieser Brief ist faksimiliert bei Germann, Dr. Johann Förster. Anhang. Vgl. dazu S. 460. Hier schickt Forster das Interim „mit grossen Versalbuchstaben verzeichnet", zu, sowie das auf dem Meissener Konvente überreichte Bedenken der Theologen, ebenfalls „mit grossen Versalbuchstaben verzeichnet, dadurch wie es auf einand gehörig" leichter gefunden werden kann. Er schickt auch die Artikel Melanchthons gegen die Rechtfertigungslehre des Interim mit, mit der Bitte, alles ganz vertraulich zu behandeln, damit er nicht in Ungnade falle.

[3]) Die Instruktion für diese Abgesandten s. Gründl. Bericht Bl. 193b.ff. Zu dem Tage von Pegau vgl. auch Langenn, v. Carlowitz. Bl. 169ff.

[4]) Vgl. C. R. VII, 115.

Weitere Korrespondenz zwischen Melanchthon und Georg (vgl. C. R. VII, 136) festigte die Ansichten. Georg verhandelte weiter brieflich mit dem Bischof Pflug von Naumburg. (Vgl. die Briefe Pflugs an Georg in Zerbst, St.A.K. 54, Vol. V, fol. 195.)

Am 18. Oktober 1548 fand eine weitere Beratung in Torgau statt. Teilnehmer waren neben kurfürstlichen Räten und Vertretern der Landstände, Georg, Melanchthon und andere Theologen. Die Räte machten eine Vorlage, welche das Interim in einer nach ihrer Ansicht annehmbaren Form enthielt und baten dabei die Theologen, in den Adiaphoris so viel als möglich nachzugeben, wegen der grossen sonst durch den Kaiser drohenden Gefahren für Land und Kirche. Die Theologen erstatteten ihr Bedenken, welches zumeist zustimmend war, wünschten aber noch eine genauere Festsetzung der Adiaphora, die man bewilligen wolle. Auch wurde für nützlich hingestellt, dass die Geistlichen zusammenberufen würden, damit man die Agende vergleichen und auf diese Weise alle Zeremonien im Lande gleich stellen könne.[1])

Da man zu einem definitiven Beschlusse nicht gelangen konnte (vgl. Gründl. Bericht S. 230 b., vgl. auch C. R. VII, 184), so wurde eine Konferenz in Celle vereinbart „um über diese Mitteldinge zu beratschlagen und eine womöglich einheitliche Kirchenordnung festzusetzen".

Diese Zusammenkunft fand am 19. November 1548 statt. Es nahmen teil: Georg, Melanchthon, Förster, Major, Pfeffinger, Greser, Bugenhagen, Camerarius und die Superintendenten von Freiberg und Pirna, Hieronymus Weller und Anton Lauterbach. Auf Begehren des Kurfürsten hatten Georg und die anderen Theologen ein Bedenken über die Herzog Heinrichs-Agende erstattet, um dieselbe dem Interim und den zu Pegau und Torgau verglichenen Punkten möglichst anzupassen. Georg und die Theologen äussern sich hier über die Punkte, in denen die Heinrichs-Agende geändert werden könne und in denen man als Adiaphoris nachgeben dürfe. Das Gutachten beginnt mit der Taufe: „Salz bei der Tauff mag gebraucht werden u. s. w." Das Gutachten ist abgedruckt: Gründl. Bericht Bl. 232; Corp. Ref. VII,

[1]) Vgl. das Bedenken Corp. Reform. 7, 174 ff. Gründl. Bericht Bl. 224 ff. Der Satz über die Agende dort Bl. 227 a.

198 ff. Das geschriebene Konzept findet sich im Herzogl. Staatsarchiv zu Zerbst. Merseburgensia. Vol. V, fol. 222 Nr. 53.

Offenbar ist Georg der Verfasser.

Dieses Gutachten wurde in Celle durchgesehen. Sodann wurde über den von den Räten vorgelegten, veränderten Torgauer Entwurf des Interims weiter beraten. Die Theologen liessen sich dabei durch die Räte zu weitgehenden Konzessionen bewegen. „Firmelung und Ölung, fast der ganze Ritus der alten Messe, Lichter, Gefässe, Gesänge, Kleidung, Läuten, Bilder, Feiertage und Fasten sollten geduldet werden.“ [1]) Dass Georgs Vorliebe für die alten Gebräuche diesem Nachgeben Vorschub leistete, braucht kaum erst gesagt zu werden.

Das Original des Cellischen Abschiedes vom 22. November ist unterzeichnet von Georg, Bugenhagen, Osse und v. Carlowitz (Dresden, H.St.A. Interim II, 299). Die in Celle gefassten Beschlüsse über Konfirmation und die öffentliche Busse finden sich schön geschrieben in einem Hefte des Zerbster Staatsarchivs Vol. V, fol. 213 Nr. 20, Cella Anno 1548. (Innere Aufschrift von derselben Hand, von welcher der Text herrührt: Zur Cella, den XVIII. Novembris Anno Dni 1548.) Was die „öffentliche Busse“ anlangt, so hatte man einfach eine für Merseburg bestimmte Vorlage acceptiert. (Vgl. S. 99.)

Am 21. Dezember 1548 wurde der vereinigte sächsische Landtag in Leipzig [2]) versammelt. Die von den Theologen vorgelegten Interimsartikel missfielen den Ständen nicht. Doch wünschten sie gewisse Zusagen von den katholischen Bischöfen. Diese machten aber Schwierigkeiten. Und so verabschiedete der Kurfürst die Landstände mit der Erklärung, dass er weiter mit den Bischöfen verhandeln wolle, auch solle eine Kirchenordnung

---

[1]) Vgl. Issleib, a. a. O. S. 218. Vgl. den Abschied im Gründl. Bericht. Bl. 245 ff.

[2]) Noch vor dem Leipziger Landtage fand am 16. Dezember 1548 eine Zusammenkunft der Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen zu Jüterbock in Sachen des Interims statt, an welcher auch der Bischof von Naumburg teilnahm. Unter den Theologen, welche Moritz mitbrachte, befand sich auch Georg. Gründl. Bericht S. 251 ff. Hier focht Georg von Anhalt einen heftigen Strauss aus über die Liturgie. Vgl. Brief Melanchthons C. R. VII, 249. Vgl. auch C. R. VII, 234.

dem Bedenken der Theologen und der Bewilligung der Landstände gemäss ausgearbeitet und veröffentlicht werden.[1])

Der Auftrag des Kurfürsten bezüglich der abzufassenden Kirchenordnung lautete: „Das sie die vorige christliche Agenda so zu Herzog Heinrichs Zeiten gemacht, wieder fürnemen, vnd die bewilligten und verglichenen Artikel von der Firmung, formul der offentlichen Busse, von Besuchunge der Kranken und Gefangenen, Ordenung der Messe, vermanung in begrebnis- und leichpredigten, ordenung der reinen gesänge auff die festa hereinbringen sollten, auch von Hauptpunkten christlicher Lere, christliche mass vnd nottürftiger unterricht, sampt Cautelen in fellen, so den Pfarherrn offte fürkommen, wie das zum teil in den vorigen bedenken für dem kriege verfasset, daneben einleiben.“[2])

Georg von Anhalt übernahm die Fertigstellung des Entwurfes. Er war auch gerade der richtige Mann für ein derartiges, vermittelndes Agendenwerk.[3]) In der Abfassung agendarischer

---

[1]) Issleib, a. a. O. S. 222. — Der Kurfürst liess sodann auf einem offenen Zettel drucken, was der Mitteldinge halber in diesem Landtage beschlossen war. Diese gedruckte Zusammenstellung nannten die Flacianer das kleine Leipziger Interim, weil es ein Auszug aus dem Cellischen Abschiede war, den sie als das grosse Leipzigische Interim bezeichneten. S. „Auszug aus dem Beschluss des Jüngst gehaltenen Landtags zu Leiptzig in Weihenachten, des 49. jars.“ Gründl. Bericht Bl. 274. Verschiedene Exemplare dieses zwei Blatt starken Druckes sind in Zerbst, St.A., eines auch in Dresden, H.St A. Loc. 7434. Agenda so durch Fürst Georgen.

[2]) Gründl. Bericht Bl. 278.

[3]) Wenn die Worte Karls V. vom Mai 1547 „dass unter allen fürsten des reiches keiner wäre, den er Fürst Georgen von Anhalt an Frömmigkeit vergleichen oder vorziehen könne, auch verhoffe er, durch ihn vor Anderen noch in religionssachen etwas nützliches auszurichten“ authentisch sind (Beckmann, Gesch. von Anhalt, Teil 5, S. 163). Melanchthon berichtet in einem Briefe — Corp. Ref. VIII, 179 — von Georg „de quo audio ipsum Imperatorem Carolum dixisse, sperare se Ecclesiarum constitutionem perfecturum esse, hoc Principe adiutore et consiliis eius“, so ist es nicht ausgeschlossen, dass der Kaiser dabei gerade diese vermittelnde Richtung Georgs im Auge gehabt hat.

Zu dieser Nachricht steht in Widerspruch die ungnädige Behandlung, welche Georg zu Augsburg 1548 durch den Kaiser erfuhr, worüber Melanchthon in einem Brief an Georg vom 31. Juli 1548 (Zerbst, St.A. K. 54, Vol. V, fol. 195 a. XII Kopie, fehlt bei Krause, Regesten und Briefe über die Beziehungen Melanchthons zu Georg von Anhalt. Zerbster Gymn.-Programm 1885) Georg tröstet. Er beklagt Georg, dass er einen so schweren Stand gegenüber dem Kaiser gehabt hat, und „dass der Kaiser so hart und ungütig gegen E. F. G.

Normen besass er eine reiche Erfahrung. Die Richtung dieser neuen Agende entsprach dazu noch ganz besonders seinen Neigungen. Hier konnte er den Chorrock, die Elevation, die alten Feiertage, welche früher nicht beliebt worden waren, zu Ehren bringen, zugleich mit anderen alten Zeremonien, wie z. B. den lateinischen hymni, an denen sein Herz hing.

Ja, Georg hatte jetzt sogar Gelegenheit, der Cellischen Kirchenordnung, an deren Zustandekommen er so rastlos gearbeitet hatte, zur verspäteten Anerkennung in Sachsen zu verhelfen. Ich beziehe den Passus in der für die Ausarbeitung der Interimsagende gegebenen kurfürstlichen Direktive (Gründl. Bericht Bl. 278), „wie das zum teil in den vorigen bedenken für dem Kriege verfasset" auf die Cellische Kirchenordnung. Andere Bedenken können nicht gemeint sein.[1]) In der That hat Georg in die Interimsagende wörtlich grössere Stücke aus der Cellischen Agende aufgenommen, z. B. in den Abschnitten „Von der Beicht und Absolution", „Wie man die kranken Leute besuchen, trösten, und mit dem hochwirdigen Sakrament versehen soll".

In den Monaten Januar und Februar machte sich Georg an die Arbeit. Auszüge aus Pontifikalen und Messbüchern, ein „Auszug aller Artikel so im Interim begriffen und zu Augsburg gehandelt sein Ao 48" im Zerbster St.A. lassen erkennen, wie gründlich die Arbeit angefasst wurde. Unter dem Datum Merseburg, Mittwoch nach Purificationis Mariae 1549 schreibt er an den Kurfürsten Moritz:[2]) „..... Wir haben Euer Schreiben

als eynen löblichen und wohl verdienten fürsten" zu Augsburg hätte werden können.

[1]) Die Wittenberger fügen im Gründl. Bericht Bl. 278, hinter „wie das in den vorigen Bedenken für dem Kriege verfasset" erläuternd hinzu: „welches von Doktor Luther unterschrieben und bewilliget, wie oben im ersten Landtag angezeigt", und meinen damit die Superintendenten-Instruktion. Diese war aber, wie oben bewiesen, keine eigentliche Agende, obwohl sie Stücke aus der Cellischen Agende in sich aufgenommen hatte. Sie wird auch niemals als „Bedenken" bezeichnet. Dieser Ausdruck passt dagegen sehr wohl auf die Cellischen Beschlüsse (man denke an den Titel „Bedenken in Ehesachen"), nicht dagegen auf diese eingeführte Instruktion. (Übrigens spricht der Auftrag von „den" d. h. mehreren Bedenken = Vorarbeiten.) Aus der Instruktion hat Georg auch nichts in die Interimsagende herübergenommen, wohl dagegen aus der Cellischen Ordnung. Letztere wird von den Wittenbergern, wie schon oben bemerkt, in ihrem umfangreichen Werke sonderbarerweise nie genannt.

[2]) Dieser bisher unbekannte Brief findet sich an versteckter Stelle in

empfangen und vernommen und bedanken uns gegen Euch, dass Ihr uns die Handlung des nächsten Landtag zugeschickt. Und was die Kirchenordnung belangt, seint wir itzo immer in derselbigen Arbeit, verschaffen durch hülffe des Allmächtigen, dass solche nunmehr schier gefertigt werden solle. Wir haben auch derhalben den Herrn Dr. Pfeffinger und Camerarium zu uns anher beschieden, dasjenige, was wir gestalt, mit ihnen zu übersehen, und wenn solches geschehen, alsdann dem Herrn Philippo auch zuzuschicken, der jüngsten auf sich genommen, auch etliche stück, daran zu verfertigen, und wenn es zusammenbracht, wollen wir es förderlich zu erkennen geben und zuschicken."

Man sieht, Georg ist der eigentliche Verfasser der Agende. Mit Recht bezeichnet ihn daher Melanchthon in seinen Briefen mehrfach als solchen (vgl. Corp. Reform. Nr. 4513, 4636). — Mit den von Melanchthon gewählten Worten ist zugleich der Charakter der Arbeit Georgs treffend gekennzeichnet: „Anhaltinus collegit agendam", sowie „exemplum eius libri quem Celsitudo Vestra de ritibus ecclesiarum collegit". In der That war es im grossen ganzen eine kompilatorische und redigierende Thätigkeit, welche Georg zu entfalten hatte. Die Entwürfe für die beiden Teile der Interimsagende sind im Zerbster St.A. enthalten. Unter Vol. V, 209b Nr. 9 findet sich ein Faszikel, überschrieben „Fürst Georgs Formulare". Dasselbe enthält den Entwurf für den ersten Teil der Kirchenordnung. Und zwar ist es wohl schon eine fortgeschrittenere Vorarbeit wenigstens in dem ersten Teile; die Titelüberschriften sind mit roter Tinte geschrieben (was Georg in dem sogleich zu nennenden Entwurfe für den zweiten Teil als Wunsch angemerkt hatte); später wird es mehr und mehr Brouillon. Georg hat eigenhändig an den Rand des ersten (offenbar als fertig gedachten) Teils Bemerkungen geschrieben, wie „dieses soll auf schwarz, doch mit gemeiner schrifft gedruckt werden", oder „Nota alles was der priester lesen soll, soll mit groben buchstaben gedrugkt werden". Er dachte also mit Bestimmtheit an den Druck.

Vieles ist kürzer gehalten, als in der definitiven Fassung. So heisst es in dem Abschnitt über die Nottaufe nur, „dass ganz kurz mit Wasser" getauft werden solle. Die Aufzählung der nicht

Dresden, H.St.A. Loc. 9354, Handlungen auf dem Landtage zu Leiptzigk 1547. Nr. III, Bl. 124.

zu verwendenden Formalitäten (Friedberg, Agenda S. 29 oben) fehlt. Im Abschnitt „Von Einleitung der Sechswöchnerinn" findet sich nur der Satz „.... und darin folgende Form gebraucht worden; der priester spreche".

Von den Abschnitten „Von der Confirmation oder firmunge", „De Publica poenitentia. Von Straff" finden sich nur die Titelüberschriften vor.

Hier sollte der Schreiber offenbar die Beschlüsse der Celler Konferenz vom 18. November 1548 hineinsetzen. Dies ist auch geschehen. Die Beschlüsse der Celler Beratung von 1548 über die Konfirmation und die Busse finden sich in sehr schön geschriebenen Exemplaren in einem eigenen Bande des Zerbster Staatsarchivs unter Vol. V, fol. 213 Nr. 20, Celle Anno 1548. Das Exemplar betr. die Konfirmation ist von Georg eigenhändig verbessert worden. Diese Verbesserungen Georgs sind zum Teil mit in die definitive Interimsagende übergegangen. Auch der Abschnitt „De publica poenitentia" ist fast wörtlich den Celler Beschlüssen von 1548 entlehnt. Hierbei ist noch folgendes hervorzuheben: Der ganze Abschnitt „Volgent nun die form, wie die auf zwene sontag oder feiertage nach einander zu halten"[1]) ist ursprünglich eine Ausarbeitung Georgs für Merseburg. Unser Exemplar war sogar in Merseburg gebraucht worden, denn es finden sich Namen von Pönitenten mit roter Tinte (für einen speziellen Fall, in welchem ein Ehepaar Schilter ein Ziehkind durch Nachlässigkeit zum Tode gebracht hatte) hineingeschrieben. Georg hat dieses Merseburger Exemplar in die Celler Beschlüsse von 1548 — wohl mit Zustimmung der Teilnehmer der Konferenz — aufgenommen, und dann wieder für die Interimsagende angepasst. Wenn die Überschrift lautete „Mit den penitentibus soll es im Stifft Merseburg u. s. w." so ist jetzt „Stifft Merseburg" gestrichen; wenn es hiess „Und spreche der Coadjutor" (sc. von Merseburg), so ist nunmehr gesetzt „Und spreche der superattendent u. s. w."

Oft verweist der Entwurf den Schreiber auf die Agende Heinrichs, wie z. B. im Abschnitt „Von der Beicht und Absolution". „Ane vorgehende beicht und sündliche absolution soll niemand zum hochwirdigen sakrament zugelassen werden. Und weil zweierley leut sein ut pag. 22 in agenda usque auch mitten

[1]) Diesen Satz hat übrigens Georg eigenhändig hinzugeschrieben. Er ist in die Interimsagende übergegangen.

im Tode. Es soll aber auch der Beichtvater nach geschehener vnterricht vleissig darauf merken.“ (Folgt der Passus Friedberg, Agenda S. 32 Anm. bis zu den Worten „göttliche Zusage und verheissung“ und dann die Worte „sequuntur in agenda“. Dieser Passus ist wörtlich aus der Cellischen Kirchenordnung ausgeschrieben.)

Die eigenen Ausführungen Georgs, wie z. B. die Rechtfertigung der Messlehre, sind, wie der Vergleich zeigt, später stark verändert worden.

Der Entwurf für den zweiten Teil der Interimsagende, wie er uns in Zerbst, H.St.A. Vol. V, fol. 209b Nr. 9, „Kirchenordnung in Stedten und Dorffern“ vorliegt, hat äusserlich noch mehr den Charakter einer Vorarbeit. Hier findet sich bisweilen eine doppelte Fassung zur Auswahl gestellt, mit den Worten „vel sic“. Eine der Fassungen wurde dann für das definitive Exemplar gewählt. Beim Katechismusunterricht soll die Katechismusauslegung noch hineingeschrieben werden. Der Abschnitt „Vom Fasten“ fehlt ganz. Der von Georg originell herrührende Text, wie z. B. in den Abschnitten „Von Festen und Feiertagen“, „Von der Heiligen Gedechtnus“, ist später bedeutsam geändert worden.

Dass die Merseburger, namentlich Forster, ihrem Bischof geholfen haben, ist wohl anzunehmen. Jmmerhin ist Georgs persönliche Thätigkeit genügend bezeugt, so dass er als der eigentliche Verfasser zu betrachten ist.

Zur Durchsicht dieses ersten Entwurfes beschied Georg, wie aus dem oben abgedruckten Briefe hervorgeht, Pfeffinger und Camerarius. Dass Pfeffinger die erste Durchsicht vornahm, ergibt sich auch aus dem Schreiben Pfeffingers an den Kurfürsten August von Sachsen, Mittwochs nach Matthäi 1568,[1]) in welchem es von dieser Kirchenordnung heisst: „dann ich nicht zweifele, es sey ein rein abgeschriebenes Exemplar bey Leben und regierung des Kurfürsten Moritz an die kurfürstliche Canzlei abgeliefert und eines hat Fürst Georg behalten, und das dritte mir gegeben, weil ich etwas bey seiner Fürstlichen Gnaden bede zu Merseburg und Dessau gewesen, und zur stellung der agende geholfen, ehe vnd die andern herrn dazu khamen und etwas haben helffen bessern und sich unterschrieben“. Schon aus der Thatsache, dass

[1]) Dresden, H.St.A. Loc. 10599 Instruktion zur Visitation Bl. 139.

Fürst Georg Pfeffinger ein Exemplar übergab, ersieht man, wie stark dieser an der Revision beteiligt gewesen sein muss. (Melanchthon z. B. befand sich Ende 1549 nicht im Besitze eines Exemplars.)

Welches sind nun die „andern herrn“ gewesen, welche „etwas mitgeholfen und sich dann unterschrieben haben“? Die beiden unterschriebenen Exemplare in Dresden zeigen ausser Georg und Pfeffinger[1]) die Namen Bugenhagen, Major, Melanchthon in beiden, Greser und Forster in je einem der beiden. Melanchthon berichtet in seinem Briefe vom 7. April 1549 an Meienburg (Corp. Ref. No. 4513): Anhaltinus collegit Agendam, quam inspexerunt Pastores, Noster, Lipsicus et Dresdensis. Tunc tolerabilis fuit. Sed an aula aliquid postea addiderit, nondum scio. Die Pastores waren Bugenhagen, Pfeffinger und Greser. Diese „Inspektion“ der Pastores dürfte aber kaum viel bedeutet haben. Dagegen hat Melanchthon seine eigene, sehr wesentliche Mitwirkung bei der definitiven Gestaltung der Agende nicht erwähnt. Wie aus dem Briefe Georgs an den Kurfürsten hervorgeht, hatte Melanchthon versprochen, einige Stücke zu verfertigen. Im Zerbster Archiv findet sich im Konvolut Vol. V, fol. 209 b Nr. 9 ein Blatt ohne Datum und ohne Unterschrift. Dasselbe enthält eine Zusammenstellung der an dem Entwurf der Interimsagende noch vorzunehmenden Verbesserungen. Hier werden auch die Punkte bezeichnet, an denen Melanchthon ergänzend thätig werden solle. Ich numeriere die einzelnen Punkte.

1. „Nachdem auch der Confirmation vermeldt, auf was Artikel die knaben so man konfirmiren soll zu erproben, So wolle D. Philippus unbeschwert sein, dieselbe articul in ein kurtze summa zu fassen, damit wen die kindt den kleyn Catechismum gelernt, denselben auch ferne auf eine form auffs leichtst und einfeltigst von den pastoribus Inen fürgehalten und sie den lernen mögen.

2. Wollt auch Dominus Philippus noch eine kurtze Hochzeitvermanung stellen, wer auch gut.

3. Er wele auch über die leich-vermanung, so in Agenda begriffen, noch eyne stellen von dem Spruch Joannis 5. Amen dico Vobis.

---

[1]) Camerarius hat nicht mit unterschrieben.

4. Nach dem Titel vom begrebnus Sollen dann etliche deutsche Collekten, festen und andere gemein gesetzt worden und volgend die Kyrie mit gloria oder den praefation. Verba testamenti. Wie man es in der Missa singen soll mit den Noten in den Druck, wo Gott gnad gebe, das es seliglich dazu kompt, mit in die ordnung gebracht werde.

5. Zuletzt soll angefangen werden das Verzeichnis der Gesänge über das ganze Jahr von den festen und der zeit sampt verordneten lektionen." Dieser letztere Wunsch wird dann ausführlich motiviert. Er schaffe Ordnung, beseitige Zwistigkeiten unter den Pfarrern, Diakonen und Custoden; er gebe den Pfarrern die Möglichkeit sich nicht mehr um solche Verordnungen bekümmern zu müssen, so dass sie freie Zeit zum Studieren erhielten; er beseitige Ärgerniss erregende Ungleichheit; er diene zur Beschwichtigung der Gegner „darumb es auch so viel möglich gewest der vorigen alten ordnung . . . . gleichförmig gestalt"; man dürfe sogar hoffen, dass durch die Ordnung die Lehre weiter gefördert würde. An das Geschrei der Gegner solle man sich nicht kehren. —

Vorstehendes sollte offenbar eine Instruktion sein für die weitere Behandlung des Entwurfes. Erfüllt wurde von den Wünschen Georgs nur der letzte, Nr. 5. Eine Ordnung der Gesänge und der Liturgie durch das ganze Jahr nimmt in den definitiven Exemplaren 156 Folioseiten [1]) ein.

Melanchthon [2]) hat den Wünschen Georgs nicht entsprochen.

---

[1]) Dass Georg mit ganzem Herzen an den alten lateinischen Hymnen hing, ist bekannt, und dass er gerade das Musikalische im Kultus mit besonderer Vorliebe pflegte, bezeugen verschiedene Aktenstücke (Ordo Cantionum ecclesiasticarum, Ordo Cantionum zum Te deum laudamus) in Zerbst Vol. V. fol. 209 b Nr. 9.

[2]) Im Zerbster Archiv befindet sich in Vol. V, fol. 209 b Nr. 9 ein mittelstarker Band, überschrieben „Kirchen-Ordnung. Agenda. Formulare zum Katechismusunterricht." Derselbe enthält ebenfalls Vorarbeiten für die Interimsagende, nämlich Lektionen aus dem Alten und Neuen Testament; beginnend mit den Worten „Euer Lieb verneme mit vleyss etc. in vnser deutschen sprache also lautendt", und schliessend „Dys yst etc. yhr wollet solches gottes wort zu hertzen fassen, daran glauben und euer leben darnach richten und bessern auf dass seyn nam vnter uns geheiligt, sein reich komme und sein väterlicher wille, wie im Himmel, also auch bei uns von uns hier auf Erden yhm zu lobe und preise oder uns zu ewigem heil und selicheit geschehe. Darum sprecht mit Andacht Eueres herzens: Amen."

Er hat kein grösseres Stück, wie er es selbst zugesagt hatte, hinzugefügt. Wohl dagegen hat Melanchthon das fertige Exemplar einer gründlichen Durchsicht unterzogen.

Wie ich vermute, nahmen die letzte Fertigstellung des ersten Entwurfes Georgs Forster und Pfeffinger vor. Als ersten definitiven Entwurf betrachte ich das in Dresden, H.St.A. Loc. 7434 unter dem Titel „Agenda so durch Fürst Georgen zu Anhalt und etzliche Theologen gestellet 1549“ [1]) vorhandene Exemplar.

In diesem Exemplare sind von Forsters und Pfeffingers Hand noch einige Verbesserungen vorgenommen worden. So ist z. B. der Abschnitt vom Fasten (der ja in Georgs Entwurf fehlte) ganz von Forster hineingeschrieben und dann von Pfeffinger durchkorrigiert worden.

Von diesem endgültigen Entwurfe ist dann eine Abschrift verfertigt worden. Diese, welche alle Verbesserungen [2]) in sich aufgenommen hat, findet sich in Dresden, Loc. 7434 Agenda, wie es in des Kurfürsten zu Sachsen landen in den Kirchen gehalten wirdt 1549. [3])

Hier hat nun Melanchthon seine bessernde Hand angelegt. Er hat den Grundtext eigenhändig durchkorrigiert und eine tiefgreifende Verbesserung und Umgestaltung vollzogen. In dem Friedbergschen Abdrucke von Dresden II sind die Melanchthonschen Verbesserungen kursiv gedruckt. Zum Beweise für das von mir angenommene Verhältnis der beiden Texte ein Beleg.

Ante lectionem veteris testamenti praelegatur semper Summarium M. Viti Theodirici [d. h. aus dem Agendenbüchlein Veit Dietrichs]. Folgt „Ordo lectionum observandus (die Schriftlektionen auf die einzelnen Festtage. Stellenweise aus Luthers Übersetzung ausgeschrieben); dann folgen einige deutsche Kollekten, Vermanung beim Begrebniss und endlich ein hübscher kurzer Auszug aus dem Catechismus Luthers „Fragestück des kleynen Catechismi“. — Man sieht: eine Ausarbeitung zwecks Erfüllung der oben vorgetragenen Wünsche Georgs. Welche nähere Bewandtnis es mit diesem Teilentwurfe hat, kann ich nicht sagen. Aufgenommen in die Interimsagende sind wörtlich die Begräbnis-Vermahnungen (d. h. die Ansprachen bei den verschiedenen Todesfällen).

[1]) In Zukunft Dresden I bezeichnet.

[2]) So z. B. die Forster-Pfeffingersche Ausführung vom Fasten.

[3]) In Zukunft Dresden II bezeichnet. Beide Exemplare sind von Kopistenhand geschrieben. Wenn Germann, Dr. Johann Förster, Bl. 458ff. Druffel vorwirft, dass dieser (Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1552. Briefe u. Akten zur Geschichte des 16. Jahrh. Bd. 3 (München 1882), S. 140ff.), das eine Exemplar als von Forster geschrieben bezeichne, so hat dies Druffel nirgends behauptet.

Der von Friedberg auf S. 63 Anm. im Abschnitt „vom Fasten“ als der ursprüngliche und dann von Melanchthon verworfene abgedruckte Text ist die Forster-Pfeffingersche Ausarbeitung in Dresden I.[1])

Diese beiden Exemplare sind von Georg, Melanchthon, Bugenhagen, Pfeffinger und Major unterschrieben.

In Dresden I hat Daniel Greser mit unterzeichnet, der ja (nach Melanchthons Briefen) mit Bugenhagen und Pfeffinger eine Durchsicht vorgenommen hatte.

Dresden II hat Greser nicht unterzeichnet, dagegen ist dort Forster zu den Unterzeichnern hinzugetreten.

Infolge der Überarbeitung des einen Exemplars (Dresden II) durch Melanchthon stimmen beide natürlich nicht mehr überein, da diese Verbesserungen Melanchthons in Dresden I nicht nachgetragen sind. Eines der unterschriebenen Exemplare erhielt der Kurfürst am 18. März 1549 von Georg zugesendet. Und da das Dresden I bezeichnete sich, wie zu zeigen, im Besitze Pfeffingers befand, so kann der Kurfürst nur Dresden II, d. h. das von Melanchthon durchkorrigierte Exemplar erhalten haben.[2]) Dieses

[1]) Meine Ansicht über das Verhältnis der beiden Exemplare weicht, wie man sieht, von derjenigen Friedbergs S. 1 völlig ab.

[2]) Es ist nicht zulässig anzunehmen, dass Melanchthon seine Verbesserungen erst später vorgenommen habe, nachdem die definitive Fassung bereits durch Unterschrift bestätigt und dem Hofe übergeben war. Am 7. April 1549 (Corp. Ref. 4513) schreibt er, dass „die Agende nach geschehener Durchsicht tolerabilis“ gewesen sei. Er wisse aber nicht, ob der Hof nicht noch etwas hinzugefügt habe. (Der Hof erhielt sein Exemplar durch Georg am 18. März 1549.) Am 10. April 1549 waren die Beratungen zu Torgau, und noch im April liess Moritz die Idee der Publikation der ganzen Agende fallen.

Im Dezember 1549 hat allerdings Melanchthon aus einem näher zu schildernden Anlasse die Agende noch einmal überlesen. An diese zweite Lesung ist er aber, wie aus dem Briefe Corp. Ref. 4660 hervorgeht, mit solchem Widerwillen herangetreten („Nam ego abrumpam hoc insuave regocium a quo mirabiliter abhorreo“), dass die gründlichen, tiefgreifenden Verbesserungen nicht in diese Zeit fallen können, in der das Agendenbuch bereits abgethane Sache für Melanchthon und den Kurfürsten war. — Kurfürst Moritz erhielt das von Melanchthon korrigierte und von den Theologen unterschriebene Exemplar (Dresden II) zugeschickt. Noch 1568 befand sich in Dresden keine Abschrift, sondern nur ein unterschriebenes Original. (Vgl. die ursprüngliche Fassung des Schreibens an Christof v. Carlowitz, Friedberg, Agende S. 9.)

Bei dieser Sachlage bleibt noch die Thatsache zu erklären, dass beide Dresdner Exemplare unterschrieben sind, während sie doch wesentlich von einander ab-

enthielt auch allein die durch Melanchthons Mitarbeit definitiv gewordene Fassung, wie auch die für Georg genommene Abschrift — das dritte existierende Exemplar der Agende — beweist.

Als Leiter der ganzen Angelegenheit hatte natürlich Georg beide Exemplare in Händen. Das erste, Dresden I, schenkte er Pfeffinger, das definitive, Dresden II, sandte er an den Kurfürsten, liess sich jedoch vorher von diesem Exemplare eine Abschrift für sich selbst anfertigen. (Für den Kurfürsten eine Abschrift anfertigen zu lassen, reicht wohl die Zeit nicht. Auch war es wohl richtiger, dem Kurfürsten das durch die Unterschriften als solches bezeugte Original zu senden.) Diese sehr schön geschriebene Kopie findet sich in einem Bande der Herzog Georgs Bibliothek zu Dessau (der reich gepresste Ledereinband trägt die Jahreszahl 1555 und auf dem Schnitte die Aufschrift „Dessauer Kirchenordnung“).[1]) Hier sind alle Korrekturen[2]) Melanchthons

weichen. Ich erkläre mir dies aus der Entwickelungsgeschichte der Agende. Am Mittwoch nach Reinigung Mariä 1549, d. i. am 5. Februar schreibt Georg an den Kurfürsten, dass er die Kirchenordnung fertiggestellt und Pfeffinger und Camerarius zur Durchsicht beschieden habe, dann wolle er sie Melanchthon zusenden. Nachdem Pfeffinger und Forster die letzte Hand angelegt haben, folgt die (von Melanchthon bezeugte) Inspektion von Bugenhagen, Pfeffinger und Greser, und die Unterzeichnung durch die Genannten (Georg, Bugenhagen, Pfeffinger, Greser), sowie Major und Melanchthon. Die von diesem Exemplar gefertigte (und zwar, wie sogleich zu zeigen, höchst eilfertig gefertigte) Abschrift hat dann Melanchthon doch noch einmal gründlich durchkorrigiert, und dann haben die Genannten noch einmal unterschrieben (an Stelle von Greser jetzt Forster). (Durch die Zeitdifferenz erklärt sich diese Verschiedenheit der Unterzeichner). Dass bei dieser ganzen Angelegenheit mit der grössten Eile verfahren worden ist, leuchtet ein. Die Zeit von zwei und einem halben Monat ist für die Ausarbeitung dieser 325 Folioseiten umfassenden Agende eine erstaunlich geringe. Aber der Kurfürst drängte. Noch am 5. Februar war die erste Ausarbeitung Georgs nicht fertig; es folgen noch mehrere Konferenzen, und bereits am 18. März kann Georg dem Kurfürsten das Original zusenden: Dresden II.

Dass Dresden II sehr hastig abgeschrieben ist, zeigt auch z. B. der Umstand, dass ein grosses Stück beim Abschreiben aus Dresden I einfach fortgefallen ist. Der Schreiber hat mitten im Satze unten auf der Seite aufgehört. Es ist der im Friedbergschen Druck S. 14 Anm. 2 angemerkte Abschnitt. Der Schreiber hörte mit den Worten „allen ungehorsamen der“ unten auf der Seite auf, und dass er weiter schreiben wollte, beweist, dass er das erste Wort der folgenden Seite „auch“ noch unter den Text gesetzt hat.

[1]) Über diesen Band unten mehr.

[2]) Bis auf einige wenige mehr stilistische Verbesserungen Melanchthons

in den fortlaufenden Text hineingeschrieben, der auch äusserlich durch rot geschriebene Titel den oben mitgeteilten Anordnungen Georgs entsprechend den Charakter einer Kirchenordnung trägt.

Wie sehr Georg in und mit dem Agendenwerke lebte, zeigt folgendes. Nachdem der Text fertiggestellt war, hat Georg noch zwei Zusätze ausgearbeitet zur Rechtfertigung des Messkanons. Hiervon findet sich in Zerbst im Convolut Vol. V, fol. 209 b Nr. 9 ein Entwurf, dann eine nicht vollständige Reinschrift, und drittens eine Reinschrift mit eigenhändiger Überschrift und eigenhändigen Randbemerkungen Georgs. Die Überschrift lautet „Etliche Erinnerung bey dem Gebete in der Misse fürnemlich den canonem belangend". Die erste Erinnerung „allhie fahen an nach der lehr und dem befehl des heiligen Paulli 1. Thimo. 2 die Bitten, Gebete, Fürbitten, Danksagungen für alle menschen, für die könige u. s. w." soll nach der eigenhändigen Randnote Georgs untergebracht werden: „Bey den gebeten nach der predigt so anfähet Allmächtiger Ewiger, wahrhafftiger Got[1]) beim Zeichen A. ☞"

Eine zweite Erinnerung = Anmerkung soll nach Georgs Notiz hinzugeschrieben werden: „Bey der vermanung für die consecratio anfahend Allerliebsten in Christo, weil wir hier versammelt sind, bey dem Zeichen B. ☞"

---

in Dresden II. Diese geringfügigen Korrekturen halte ich für diejenigen, welche Melanchthon in seiner erwähnten zweiten Korrektur im Dezember 1549 vorgenommen haben mag, ut aliquid fecisse videatur. — Vielleicht fallen die Auslassungen im Dessauer Exemplar auch auf Rechnung des Schreibers. Es fehlt z. B. im Abschnitt „Vom Gebett" (Friedberg, Agenda S. 22), der Melanchthonsche Zusatz „vnd Danksagung", während der vorhergehende „ehrliche" aufgenommen ist. Ebenso fehlt im Abschnitt „Wie der Mensch vor Gott gerecht wird" (Friedberg S. 17 unten) der Melanchthonsche Zusatz „gleichwol wissen und bekennen das noch in diesem Leben". Ebenso fehlt im Abschnitt „Vom Kirchenregiment" (Friedberg S. 26 oben) der Melanchthonsche Zusatz „durch welchen die Hertzen — dem Evangelio zu glauben", während die sofort darauf folgenden Korrekturen Melanchthons in das Dessauer Exemplar übergegangen sind. — Das sind die von mir notierten Melanchthonschen Korrekturen, welche die Abschrift für Georg nicht aufweist. Sie stehen sämtlich in der Vorrede. Das unterstützt meine Vermutung. Melanchthon ist bei seiner zweiten Lesung nicht über die Vorrede hinausgekommen. Die bei Friedberg S 33 Anm. [1]) abgedruckte Note fehlt ebenfalls in Dessau. Diese rührt aber nicht von Melanchthon her; ist also wohl beim Schreiben ausgefallen.

[1]) Dieser Abschnitt fehlt in dem Friedbergschen Druck S. 50.

Am Schlusse dieses Schriftstückes heisst es dann: „Dieses alles oben geschrieben ist hiebey zu erinnerung vermeldt und gehort sonst ynn die ordnung nicht. Es wurde dann als fur bequem geachtet, hineynzusetzen vmb des gegentheils und der Nachkommen willen. Das auch das Vater Unser für die consecratio gesetzt ... ist darum geschehen ..... dass solche Gesänge, Gebet, Danksagung und auch die confirmatio ynn vnser kirchen offentlich laut und in verständiger muttersprache geschehe wird kein christlichs Herz strafen Col. 3". Die Zeichen A und B, bei welchen nach Georgs Angabe die Erinnerungen untergebracht werden sollten, befinden sich nun in beiden Dresdener Agenden an den richtigen Stellen; in Dresden II steht auch noch die Hand dahinter. Da solche Zeichen sonst völlig fehlen, so waren sie also mit Wissen Georgs schon in den Exemplaren angebracht worden zur Bezeichnung des Platzes für die projektierten Anmerkungen. In Dresden I liegen sogar an den entsprechenden Stellen die beiden Erinnerungen Georgs auf besonderen Bogen, unter den Heftfaden eingeschoben, bei.

Aufgenommen d. h. hineingeschrieben sind sie in keines der Exemplare. Melanchthon hat sie nicht für nötig befunden; so hat er offenbar mit Bezugnahme auf diese Erinnerungen in Dresden II bei B an den Rand geschrieben „Haec commonefactio nihil habet offensionis".[1])

[1]) Wir besitzen also drei Exemplare der Interimsagende: Dresden I, II und Dessau. Weitere sind mir nicht bekannt geworden (von den Zerbster Entwürfen und Vorarbeiten sehe ich natürlich ab). Dies stimmt nun überraschend überein mit der Nachricht Pfeffingers in seinem Schreiben an den Kurfürsten August von 1568, wonach nur drei Exemplare vorhanden gewesen sind: das an den sächsischen Hof gesandte, das von Fürst Georg behaltene, und das dritte Exemplar, welches Georg Pfeffinger für seine Verdienste um die Ordnung übergeben hat. Ist diese Nachricht genau — und daran zu zweifeln liegt kein Anlass vor — so haben wir in der Dresden I bezeichneten Agende diejenige vor uns, welche Pfeffinger besass. Pfeffinger sollte 1568 auf Wunsch des Kurfürsten eine Kirchenordnung Georgs von 1545 senden, schickte aber die von 1549 (vgl. oben S. 78 Anm.), mit der Bitte, ihm dieselbe wieder zuzusenden oder ein Exemplar abzuschreiben. Er erhielt aber sein Exemplar nicht zurück: Dresden I. Denn dass Dresden I sein Exemplar gewesen ist, geht aus seiner Handschrift hervor. Zwar ist die Überschrift „Agende u. s. w." von einer Kopistenhand (dies zur Antwort auf die Frage Druffels a. a. O. I, 140), aber Pfeffinger hat in diesem Exemplar eigenhändig eine Inhaltsübersicht geschrieben.

II. Der Agende, auf deren Zustandekommen Georg solchen Fleiss verwendet hatte, war aber kein glückliches Loos beschieden.

Als Kurfürst Moritz von seiner Reise nach Tirol, die er nach dem Leipziger Landtage angetreten hatte, zurückgekehrt war, übersandte ihm Georg am 18. März 1549 die neue Kirchenordnung,[1]) mit der Bitte, dieselbe zu prüfen, und möglichst bald im Druck erscheinen zu lassen, ehe etwa unerwartete Hindernisse dazwischen treten möchten. Georg hatte ja oft genug erlebt, wie seine Agendenpläne im letzten Momente Schiffbruch erlitten.

Am 10. April 1549 wurde zu Torgau über die Agende beraten. Vertreter der Ritterschaft, einige hervorragende Räte, sowie Georg, Melanchthon, Pfeffinger, Camerarius, Greser und andere waren hier versammelt. Dem Ausschusse der Ritterschaft wurde die neue Agende vorgelesen. Bei ihrem, über 300 Seiten starkem Umfange erfolgte die Erledigung nicht so rasch, wie es der Kurfürst wünschte, und als gar die Vertreter der Landstände ein weiteres Bedenken der Theologen forderten, ob auch alles, was in der Agende enthalten, mit Gottes Wort und den Leipziger Artikeln übereinstimme (was alle Theologen billigten, würden

---

Kurfürst August wollte die Interimsagende aus begreiflichen Gründen im Archive begraben sehen. Deshalb wird er Pfeffinger wohl auch keine Abschrift erteilt haben. —

Sehr interessant ist das Schicksal des dritten, von Georg mitgenommenen Exemplars. Dieses sehr schön geschriebene Exemplar wurde bisher für eine Dessauer Kirchenordnung Georgs gehalten, weil auf dem zusammengepressten Schnitt geschrieben steht „Dessauer Kirchen-Ordnung". Die Wahrheit ist diese: Die Ordnung selbst ist die Abschrift der sächsischen Interimsagende. Diese hat Georg später aber als Interimsagende für Anhalt publizieren wollen, als Kaiser Karl V. drängte. Deshalb nahm auf Wunsch Georgs Forster eine neue Redaktion vor. Die ziemlich zahlreichen Korrekturen in dem Dessauer Exemplar rühren von Forster eigenhändig her. Zu einer Publikation kam es aber auch in Anhalt nicht. Die Beweise für das Vorstehende werde ich in der Einleitung zum 1. Band der Evangelischen Kirchenordnungen unter Anhalt erbringen.

[Somit stimmt jetzt keines der drei vorhandenen Exemplare der Interimsagende mit dem anderen überein.]

[1]) Das Schreiben, mit welchem Georg, d. d. Merseburg Montags nach Reminiscere 1549 die „auf Grund der Herzog Heinrichs Agende gestalte, auch von den Theologen übersehene Kirchenordnung" zuschickt, findet sich Dresden, H.St.A. Loc. 7434. Torgauischer und Grimmscher Tag der K.O. Bl. 148 ff.

dann sicherlich auch die gesamten Landstände gutheissen), wurden die Verhandlungen abgebrochen.[1]) Die beiden katholischen Bischöfe verhielten sich der Agende gegenüber ablehnend.[2]) Und als Christoph von Carlowitz, der als kurfürstlicher Gesandter vom 3.—11. April 1549 in Prag verhandelte, berichtete, dass König Ferdinand ernstlich vor jeder Abweichung von der kaiserlichen Religionsordnung gewarnt habe, beschloss Kurfürst Moritz von der Publikation der neuen Kirchenordnung ganz Abstand zu nehmen, und nur einige Adiaphora, wie Feiertage, Psalmodien, Elevation, Chorrock und Messgewand in Übereinstimmung mit dem Interim zu regeln.

Kurfürst Moritz hatte vorher schon einen neuen Tag auf den 1. Mai nach Grimma ausgeschrieben und dazu neben Anderen Fürst Georg, Melanchthon, Camerarius, sowie die Superintendenten und Pastoren seiner Lande beschieden. In dem H.St.A. Dresden Loc. 7434 sächsische Kirchenordnung betr. 1549 befindet sich die „Instruktion auf Herzogen Moritzens zu Sachsen ..... Räthen gerichtet, was dieselben mit Fürsten Georgen zu Anhalt und etlichen Theologen und Superintendenten auf dem zu Grimm angesetzten Tag der Kirchenordnung und Ceremonien halben in S. F. Gn. Landen handeln sollen".

Aus „wichtigen ursachen" solle das Buch nicht gedruckt werden. Es solle nicht über das Land hinauskommen. Es sollen nur so viele Exemplare geschrieben werden, als Superintendenten vorhanden sind.

Auf diesem Tage zu Grimma wurde die Agende verlesen und von den Theologen angenommen.[3])

Wie schon bemerkt, hatte Kurfürst Moritz inzwischen die Publikation der ganzen Agende aufgegeben. Und so erklärten dann die kurfürstlichen Räte, dass die Agende zunächst noch nicht gedruckt werden solle. Es sollten nur einige Exemplare für die Superintendenten abgeschrieben werden.[4]) In der reinen

---

[1]) Der Gründliche Bericht schiebt diesen Misserfolg wesentlich auf die heftigen Angriffe eines Flacianers, gegen welchen sich dann die Theologen verteidigen. Bl. 280ff.

[2]) Vgl. im einzelnen Issleib a. a. O. S. 227.

[3]) Vgl. den Beschluss Gründl. Bericht Bl. 283b. Übereinstimmend damit eine Handschrift in Zerbst St.A., K. 54, Vol. V, fol. 195.

[4]) Vgl. auch den mehr beregten Brief Pfeffingers von 1568, der darüber

Lehre und in den Hauptartikeln habe der Kurfürst nichts nachgegeben; was nachgegeben sei, beziehe sich nur auf Feste, Kleidung, Lektion und überhaupt äussere Gebräuche. Georg sprach dem Kurfürsten seinen Dank aus.[1])

Allgemein war man damit einverstanden, dass die ganze Angelegenheit nicht überstürzt werde und dass die Mitteldinge ganz allmählich eingeführt werden sollten.[2]) Der Beschluss „hierauf wird bedacht, dass man mit publikazion und aufrichtung der ganzen ordnung noch zur Zeit anhalten und itzo nur etliche artickel als ungefährlich, die feyertage, die psalmodieen, die Elevation, den Chorrock und Messgewandt und was dergleichen mehr ....." findet sich in Zerbst, St.A. K. 54 Vol. V, fol. 195.

Im Juni 1549 war Moritz in Prag und erklärte dem Könige Ferdinand, dass die Einführung des Interims einen guten, wenn auch langsamen Verlauf nehme.

Inzwischen waren aber die Angriffe der Flacianer gegen das Interim und die Agende der nachgiebigen Theologen so heftig geworden, dass Melanchthon,[3]) der sich nie so recht mit der Agende befreundet hatte, dringend davon abriet, „weitleuftige schrifften ausgehen zu lassen". Wenn man daher etwas ändern und publizieren wolle, so möge man die zu ändernden Punkte in Form von kurzen Befehlen den Ämtern „wie zuvor vom Fleischverkauf geschehen"[4]) zugehen lassen. Solche „kurze bevehlich geben weniger ursach zu neven Disputationen". Und zwar schlug Melanchthon zu diesem Zwecke acht Artikel vor. Der Kurfürst liess denn auch einen Auszug aus den Leipziger

klagt, dass die Agende damals nicht in Druck gegeben worden sei, wie es die Theologen erbeten hätten. Es wären viel falsche Anklagen verhindert worden. Aber Dr. Kommerstedt habe andere Bedenken gehabt.

[1]) Vgl. Corp. Ref. XX, 763.

[2]) Darüber, dass selbst dieses Vorgehen mit grossem Widerstande zu kämpfen hatte, so namentlich betr. den Chorrock. Vgl. Issleib, S. 229.

[3]) Vgl. Bedenken an den kurfürstl. Kanzler Ulrich Mordeisen. Abgedruckt bei Friedberg, Agenda S. 6.

[4]) Von diesem interessanten Schriftstück, in welchem Kurfürst Moritz das Interimsgebot des Fastens seinen Unterthanen als ein weltlich-polizeiliches Gebot, mit Rücksicht auf bevorstehende Teuerung erlassen, anbefiehlt, findet sich ein Exemplar im Ratsarchive zu Zwickau.

Das von Moritz beliebte Auskunftsmittel war auch von den Theologen, Georg an der Spitze, in ihrem Bedenken auf der Beratung zu Torgau am 18. Oktober 1548 (Gründlicher Bericht S. 230) empfohlen worden.

Artikeln veranstalten.[1]) Melanchthon billigte die Form des Auszuges. Aber erst Ende September 1549 wurden die Drucke fertig und an die Gelehrten zu Wittenberg und Leipzig und an die Konsistorien geschickt, und erst im Oktober befanden sich die Superintendenten und Pfarrer im Besitze derselben.[2])

Der Auszug rief aber viele Irrtümer und Zweifel hervor. Und so wünschten denn die Superintendenten und Pfarrer auf dem Tage zu Leipzig, dem 16. Dezember 1549, dringend die Publikation der ganzen Kirchenordnung. Ihr Wunsch wurde aber vom Kurfürsten nicht erfüllt.[3])

Dagegen erfahren wir, dass der Hof Ende 1549 den Entschluss fasste, dem König Ferdinand ein Exemplar der Agende zu übersenden. Die Motive sind mir unbekannt. Sie werden auf politischem Gebiete liegen. Melanchthon schreibt am 10. Dezember 1549 an Georg (Corp. Ref. Nr. 4636), der Hof habe bestimmt, an den König Ferdinand „exemplum eius libri quem C. V. de ritibus

[1]) Ein Ausschreiben an die Amtleute und Befehlshaber vom 4. Juli 1549 verfügt, dass sie darüber wachen sollten. dass die veröffentlichten Artikel auch ausgeführt würden, und dass wenn die Pfarrer weiteren Bericht wünschten, sie sich an ihre Superintendenten oder Konsistorien wenden sollten. Gründl. Bericht Bl. 284 b ff.

[2]) Wenn Issleib a. a. O. S. 230 berichtet, dass die Konsistorien zu Wittenberg, Meissen und Leipzig (statt Merseburg), sowie die Universitäten die versprochenen Abschriften der ganzen Kirchenordnung erhielten, um aus diesen Abschriften in zweifelhaften Fällen den Pfarrern, welche nur den gedruckten Auszug erhielten, Aufklärung zu geben, so ist das wohl nur Vermuthung. Ich habe weitere Exemplare als die drei oben charakterisierten noch nicht gesehen. Gewiss wären mehr Exemplare vorhanden, wenn damals fünf oder noch mehr Abschriften angefertigt worden wären. Jedenfalls hätte sich doch die eine oder andere derselben erhalten. Pfeffinger erzählt 1568, dass nur drei Exemplare vorhanden gewesen seien und bittet dringend, ihm das seinige zurückzuschicken. Melanchthon besass 1549 kein Exemplar (Brief an Mordeisen, Friedberg, Agenda S. 6). Wenn der Kurfürst wünschte, dass das Buch nicht ausserhalb des Landes gelangen sollte, so blieb es besser überhaupt unvervielfältigt. Im Dezember 1549 und im Januar 1550 wurde die Agende, wie gleich zu zeigen, nochmals revidiert. — Alles dies spricht gegen die Vermutung von Issleib. Noch weiter geht Druffel, a. a. O. 3, 141. Druffel glaubt, dass die Pastoren angewiesen wurden „ihr Kirchenamt zu versehen, wie das Agendenbuch vorschrieb“ und beruft sich dafür auf den Erlass des Kurfürsten vom 4. Juli in der Expositio G. gg. (lateinische Ausgabe des „Gründl. Berichts“), Dieser Erlass handelt aber nur von dem auf dem Leipziger Landtage beschlossenen Auszuge.

[3]) Vgl. Issleib, S. 230.

Ecclesiarum collegit" zu schicken. Aber der Hof wolle, dass es vorher von Georg, Melanchthon und Joachim Camerarius nochmals durchgelesen werde. Er wolle deshalb zum nächsten Markte zu Georg reisen. Dieser möge schreiben, ob ihm die Zeit genehm sei. Unter dem 4. Januar 1550 (Corp. Ref. Nr. 4649) schreibt er an Georg: Veni Lipsiam ubi cum Domino Joachim relego librum ut paratior ad C. V. veniam. Er müsse aber in dieser Woche nach Wittenberg reisen zu einer Promotion, dann aber wolle er sofort nach Merseburg kommen.

Dieser zweiten Überlesung schreibe ich die wenigen Verbesserungen Melanchthons zu, welche sich in dem Exemplar Dresden II vorfinden und nicht in die Dessauer Abschrift übergegangen sind (S. 105 Anm. 2). Ich glaube also, dass der Hof zum Zwecke dieser Revision sein Exemplar (Dresden II) zur Verfügung stellte. Melanchthon selbst besass kein Exemplar.

Wie ungern Melanchthon an diese Revision ging, lassen schon die vorstehenden Briefe erkennen. Noch mehr aber der Brief vom 20. Januar 1550 an Camerarius (Corp. Ref. Nr. 4660). Aulicis mandatis cogor, quam primum ad Ascanium proficisci ut illa *ανάγνωσις βιβλίου* absolvatur. Itaque recte iter faciam Mersburgum quo veniam Deo iuvante XI. Calend. Februarii. Et accerset te Ascanius. Opera erit bidui. Nam ego abrumpam hoc insuave negocium a quo mirabiliter abhorreo. Et tamen ne voluntates illorum prorsus alienentur, haec et moderanda et ferenda hactenus esse cogitavi, te quoque ita consentiente.

Melanchthon hatte ja von Anfang an das Werk nicht gern gesehen. Er hatte Georg versprochen, einige grössere Stücke für dasselbe zu fertigen, – er hatte sich auf eine Revision beschränkt. Dem fertigen Werke gab er beklommenen Herzens das Prädikat „tunc tolerabilis fuit".

Melanchthon war es, der, als die Angriffe der Flacianer hereinbrachen, die Drucklegung des ganzen Werkes widerriet und die Publikation eines Auszuges durchsetzte. Nur dem direkten Befehle des Hofes gehorchend machte er sich im Januar 1550 an eine neue Durchsicht, von Hause aus entschlossen, dieselbe kurz abzubrechen.

Alles das brachte ihn in Gegensatz zu Georg. Dieser war der Verfasser der Agende. Er hielt sie für gut und brauchbar. Er erwartete ihre Drucklegung mit Sicherheit. Schon in

den Zerbster Entwürfen hatte er eigenhändige Bemerkungen für den Druck hinzugefügt (vgl. oben S. 98), in der Instruktion zur weiteren Behandlung hatte er den Druck als ein „seligliches" Werk bezeichnet (vgl. oben S. 102), und in der Zuschrift an den Kurfürsten vom 18. März 1549 hatte er gebeten, die Drucklegung zu beschleunigen, ehe unerwartete Hindernisse eintreten möchten. Die Hindernisse waren nun doch wieder eingetreten: Melanchthon hatte die Ausgabe widerraten. Es wäre nicht zu verwundern, wenn zwischen Georg und Melanchthon um diese Zeit eine Spannung entstanden wäre. Wir wissen nichts darüber.[1]) Dass Melanchthon durch seine hinausschiebende und verzögernde Behandlung der Dinge die evangelische Kirche Sachsens vor der gesetzlichen Einführung der Interimsagende bewahrt hat, muss ihm als entschiedenes Verdienst angerechnet werden.

Bei dieser Sachlage glaube ich kaum, dass aus der neuen Durchsicht der Agende etwas geworden ist. Vielleicht ist Melanchthon gar nicht zu Georg gekommen, um das insuave negotium zu vollenden. Melanchthon wollte am 11. Februar in Merseburg sein. Unter dem 13. Februar schreibt er den vorhin citierten Brief an Camerarius, ohne etwas davon zu erwähnen. Weitere Nachrichten fehlen. Dass der Hof seine Idee, ein Exemplar an König Ferdinand zu schicken, ausgeführt habe, bezweifele ich unter diesen Umständen ebenfalls. Jedenfalls steht das eine fest: Die Kirchenordnung wurde nicht publiziert. Und wenn auch, wie wir sahen, durch den Kurfürsten einige Adiaphora im Sinne des Interims eingeführt worden waren, das Interim als Ganzes und die Interimsagende gelangten in Sachsen nicht zur Einführung.

Als das Konzil von Trient auch von den evangelischen Ständen beschickt werden sollte, schlug Melanchthon vor, dass die evangelischen Theologen Deutschlands sich zunächst darüber vergleichen möchten, was sie als ihre gemeinsame Lehre dem Konzile vorlegen sollten. Melanchthon reiste nach Dessau und

[1]) Oder sollte der Brief Melanchthons an Camerarius vom 13. Februar 1550 (Corp. Ref. VII. 541), in welchem Melanchthon erzählt: „Cum ad Ascanium Jonas venisset fuit oratio non tantum oeconomica sed etiam senatoria ac censoria. Initium erat longa querela de dissidiis, reprehensio etiam nostrae timiditatis" zugleich ein Spiegelbild der am Hofe Georgs herrschenden Stimmung geben?

verfasste mit Georg das sogenannte „sächsische Bekenntniss". Dasselbe ist eine Wiederholung der Augsburger Konfession, wobei allerdings „die Interimszeit hie und da durchblickt".[1] Dass es nicht zum Besuche des Konzils kam, ist bekannt. Bald darauf machte der Kurfürst durch seinen kühnen Kriegszug den verworrenen Zuständen ein Ende; die Zeit des Interims war vorüber und damit auch das Schicksal der Interimsagende Georgs besiegelt.

III. An diesem Agendenwerke erlebte Georg noch weniger Freude als an den früheren. Dass die Interimsagende mit dem ganzen Interim scheiterte und nicht zur Einführung gelangte, war noch nicht das Schlimmste. Georg musste aber wegen seiner nachgiebigen Haltung mit den anderen Theologen, namentlich Melanchthon die heftigsten Schmähungen über sich ergehen lassen. Das „Pontificale magnum", wie die Flacianer höhnisch die Agende nannten, wurde Gegenstand der rücksichtslosesten Angriffe. So musste denn Georg, anstatt sein Werk eingeführt zu sehen, dasselbe verteidigen. Schon während der ersten Verhandlungen traten die Anfeindungen hervor. In einem eigenen Bericht (vgl. oben S. 72 Anm. 3) verteidigte sich Georg unter Berufung auf Luther. In der neunten Synodalrede vom 6. Oktober 1549 führte er zu seiner Rechtfertigung aus: Ihm sei nur daran gelegen gewesen, Verfolgung und Zerrüttung von der Kirche abzuwenden. Wegen Kleidung und Zeremonien habe er keinen Tumult angefangen. Dagegen sei er sich bewusst, in notwendigen Dingen niemals gewichen zu sein.[2]

Ende 1549, Anfang 1550 nahmen aber die Lästerschriften einen so heftigen Charakter an, dass Melanchthon deshalb die Ausgabe des ganzen Agendenwerkes widerriet (vgl. den Brief an Mordeisen bei Friedberg, Agenda S. 6, ohne Datum, aber in den Juni 1549 zu setzen). Ob Pfeffinger recht hatte, wenn er im Jahre 1568 an den Kurfürsten schrieb, dass wenn der Wunsch der Theologen 1549 erfüllt und die Agende ganz dem Drucke übergeben worden wäre, viel Streit und Zank unterblieben wäre, möchte ich sehr bezweifeln. Melanchthon war auch einer Polemik

[1] Corp. Ref. VII, 787; vgl. Issleib, S. 234.

[2] Ganz in demselben Sinne hatte er im Dezember 1548 an Franz Burchard in Weimar geschrieben. Vgl. den sehr interessanten Brief C.R. VII, 251, dazu C.R. VII, 250.

mit den Flacianern nicht geneigt. Zunächst auch Georg.[1]) Später änderte dieser seine Meinung und wünschte eine energische Antwort. Aus ungedruckten Briefen Forsters, die sich im Zerbster Archiv vorfinden, entnehme ich folgendes. Melanchthon versprach wiederholt, eine Erwiderung zu verfassen. In einem undatierten Briefe an den Physikus M. Wolfgang Furmann, den Leibarzt Georgs, teilt Forster mit, dass Melanchthon einige Male versprochen habe, auf die Magdeburgischen Schmähungen zu antworten, er habe aber stets zu viel zu thun gehabt; die Universität sei in Flor, demnächst werde der Schwager der Frau Cruciger Mag. Paulus Salzburgensis promoviert u. s. w. Jetzt machte sich Georg selbst an die Ausarbeitung einer Gegenschrift gegen Flacius.[2]) Unter dem 26. August 1550 schreibt Forster an Georg: Er habe die Schrift Georgs erhalten. Je mehr er sie lese, desto besser gefalle sie ihm und Major, und sie werde gewiss auch vielen christlichen Herzen gefallen. Sie wünschten, dass sie gedruckt würde. Doch fürchte er, dass der Druck diesem oder jenem am Hofe missfallen werde, und jedenfalls zu erneuten und noch heftigeren Antworten der Magdeburger Anlass geben würde. Deshalb habe auch Melanchthon die Ausgabe widerraten und selbst eine Antwort versprochen. Aber wenn Melanchthon schreibe, schreibe er nur lateinisch, und das würde nicht ausreichen. Ausserdem sei es zweifelhaft, ob Melanchthon wirklich etwas schreiben werde, da er so beschäftigt sei, dass er kaum Zeit für seine Vorlesungen habe. Sehr zweifelhaft seien sie, unter wessen Namen das Buch ausgehen solle. Sie möchten den Namen des Fürsten nicht dem Wüten der Gegner ausgesetzt sehen. Wenn man das Buch unter dem Namen aller Theologen, welche dabei gewesen wären, ausgehen lassen wollte, so entstände die Frage, ob diese alle damit einverstanden sein würden. Vielleicht vermöge der Fürst Pfeffinger[3]) zu überreden, dass dieser seinen Namen hergebe.

---

[1]) Man vgl. die Briefe Melanchthons an Georg vom 21. Februar 1549 (C.R. VII, 338), vom 7. September 1550 (C.R. VII, 658).

[2]) Ich bin der Meinung, dass wir es hier mit einer zweiten Schrift Georgs und nicht mit dem oben erwähnten kurzen Gegenbericht zu thun haben. Man vergleiche das Folgende.

[3]) Nächst Georg war ja Pfeffinger der an der Agende am meisten beteiligte.

Ob diese offenbar scharf gehaltene Schrift gedruckt worden ist, weiss ich nicht.[1]) Ich habe keinen Druck gesehen.

Nach längerem Schwanken Melanchthons (vgl. C. R. VIII, 871, 893) entschlossen sich endlich im Jahre 1559 die Wittenberger zu einer Abwehr in dem oben erwähnten „Gründlichen Bericht". Dass der Gründliche Bericht den Fürsten auf das Wärmste verteidigt, ist selbstverständlich (man vergleiche S. 19b, 60). Die Schmähungen der Flacianer hörten auch nach dem Tode Georgs (1553) nicht auf. Fürst Joachim von Anhalt nahm 1556 seinen Bruder gegen Flacius sehr energisch in Schutz (Schmidt, a. a. O. S. 155). Melanchthon hatte in einem Schreiben an Joachim vom 14. Oktober 1556 erklärt, selbst schreiben zu wollen (C. R. VIII, 871; dazu Krause, Brief und Regesten Melanchthons. Zerbster Gymnasial-Progr. 1885 Bl. 69. Vgl. zur Abwehr Joachims noch Krause, a. a. O. Nr. 473, 475, 489.) Zur Ehrenrettung Georgs musste im Jahre 1577 Mag. Abraham Ulrich Cranach zu Zerbst im Auftrage des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt die neue Auflage der Werke Georgs in deutscher Sprache vorbereiten (vgl. Reskript vom 18. Januar 1577 im Zerbster Superintendentur-Archiv Nr. XVIII Bl. 141 bis 145).

Ob Georg und die übrigen Theologen (am geringsten Melanchthon) wegen ihrer Nachgiebigkeit allzuherben Tadel — in Anbetracht der ganzen Zeitumstände — verdienen, oder ob nicht insbesondere Georg in seiner Vorliebe für das alte Wesen und die alten Zeremonien zu weit gegangen ist,[2]) wollen wir nicht entscheiden.

Denn was wollten diese Vorwürfe — selbst wenn sie berechtigt wären — besagen gegenüber den unsterblichen Verdiensten, welche dieser Mann sich um die Reformation im Bistum Merseburg, im ganzen albertinischen Sachsen und in seinem engeren Vaterlande, Anhalt, erworben hat. Er war ein treuer Sohn der Reformation. In den Fundamentalsätzen des evan-

[1]) Ob der Brief Forsters an Furmann vom 1. April 1551 (er werde mit Major auf Bitten des Fürsten nach Merseburg kommen, Melanchthon werde sich durch einen eigenen Brief entschuldigen, den durch einen Boten geschickten fasciculus möge Adressat aufbewahren, bis sie dort seien) sich auf diese Schrift bezieht, bleibe dahingestellt.

[2]) Vgl. oben S. 91.

gelischen Glaubens kannte er kein Nachgeben. In den äusseren, namentlich den rechtlichen Dingen blieb er stark in den Anschauungen befangen, in denen er aufgewachsen war. Aber Luther hatte Recht: Er war ein wahrer Bischof. Und einem so frommen Bischofe sollte man in diesen gleichgültigen Dingen gerne nachsehen (de Wette 5, 762).

Als Herzog August von Sachsen auf Drängen des Kaisers am 27. September 1548 auf die Administration des Bisthums Merseburg Verzicht leistete, legte auch Georg von Anhalt sein Amt als Koadjutor nieder. Kurfürst Moritz übertrug ihm in Anerkennung seiner Verdienste die Domprobstei zu Meissen. Auch die Ritterschaft des Landes erkannte die hohen Verdienste Georgs an, indem sie auf dem Landtage zu Leipzig im Dezember 1548 an den Kurfürsten den Antrag stellte: „Nachdem auch der hochwürdige und hochgeborene Fürst und Herr, Herr Georg, Fürst zu Anhalt, Domprobst zu Magdeburg und Meissen, unser gnädiger Herr, sich in diesen Ew. Ch. G. Landen zur Pflanzung, Förderung und Erhaltung christlicher Religion dergestalt verhalten, dass seiner F. G. wir darum billig zum Höchsten dankbar sein, so ist unsere unterthänigste Bitte, Ew. Churf. G. wollen hochermeldten Fürsten, da seine F. G. beim Stiffte Merseburg nicht bleiben sollten, mit nothdürftigem Unterhalt bedenken, damit seine F. G. in diesen Landen bei den anderen Herren Theologis erhalten und derselbigen Rath in Religions- und Gewissenssachen berichtet werden möge."

Dass Georgs Dienste auch nach seinem Rücktritt in der That vom Kurfürst Moritz in derselben Weise wie früher in Anspruch genommen wurden, haben wir bei der Interimsagende gesehen. Auch nach deren definitiver Ablehnung entzieht ihm der Kurfürst sein Vertrauen nicht. Unter dem 7. Januar 1551 bittet er Georg um ein Gutachten über die Rechtfertigungslehre Osianders (Zerbst, H.St.A. K. 54 Vol. V, fol. 195). Dass Georg auch weiterhin um die Aufrechterhaltung des von ihm Geschaffenen in seinem früheren Bistum (so weit es seine veränderte Stellung zuliess) besorgt blieb, sei ausdrücklich hervorgehoben. Er hielt noch einige Synoden mit den Geistlichen ab. Im übrigen sollen seine Verdienste um die Durchführung der Reformation im Stifte Merseburg und in seinem Erblande Anhalt, in welches er 1552 definitiv

zurückkehrte und in welchem er schon 1553 verstarb, an dieser Stelle nicht geschildert werden.[1])

Nicht schöner und zugleich charakteristischer kann das Verdienst Georgs um Sachsen zum Ausdruck gebracht werden, als es in einem Berichte des Leipziger Konsistoriums an den Kurfürsten August von Sachsen im Jahre 1578 geschehen ist (Dresden H.St.A. Loc. 10 600. Synodi und Visitationssachen in Churfürstl. Landen 1578/81, Bl. 5—37). Hier heisst es unter anderem: „Bey Zeitten und Leben des hochlöblichen Man Gottes, Fürst Georgen zu Anhalt, christlicher seliger gedechtnis, als derselbige das bischofliche Ampt zu Merseburgk getragen, hat es wohl ein Ansehen, unnd wahr auch darauf sein gahr gottselige Regirung gemeint vnnd auch angerichtet gewesen, das durch S. F. G. ein Iurisdictio vnd Inspectio solt aufgebracht werden. Wie dan S. F. G. nicht allein wegen Fürstlichs stambs und geblut, Sonder auch wegen seiner furtrefflichen unnd von dem Allmechtigen, Sonderlich gezierten thugenden vnnd gaben halben, das ansehen wohl haben kondte, das S. F. G. nicht allein dermassen Jurisdiction ziehren, Sondern auch mit dem wergk vnnd that, das Bischoffliche Ampt fuhret, vnnd in diesen Landen viell merkliches nutzes vnnd frommen geschafft. Wolltt Gott vom Himmel das man vnder itziger trennung noch ein solchen Kirchenregierer Inn diesen Landen haben kondte, es solten viell zerruttung bifs daher verblieben sein."

Betrachten wir die praktischen Ergebnisse seines gesetzgeberischen Wirkens für Sachsen, so sind solche bei der Interimsagende von 1549 überhaupt nicht vorhanden. Zwar machte Pfeffinger bei Gelegenheit der kursächsischen Visitation von 1555 wieder auf dieselbe aufmerksam. Man wünschte bei Hofe wiederum einmal „Einförmigkeit in den Ceremonien" und erholte Gutachten von verschiedenen Seiten. Ein Gutachten von Forster, Major, Bugenhagen, Melanchthon vom 20. Januar 1555 beantwortet diese Frage mit der kurzen Bemerkung, sie könnten keinen besseren

[1]) Ich werde darüber in den Einleitungen zu meiner Ausgabe der Evangelischen Kirchenordnungen Bd. 1 ausführlich berichten. Doch sei schon hier angedeutet, dass seine Ordnungen für Anhalt sich naturgemäss an die von ihm für Sachsen und Merseburg ausgearbeiteten anlehnen. Was Georg in Anhalt geschaffen, trat (im Gegensatz zu den Agendenversuchen in Sachsen) in Kraft und blieb dort die Grundlage des Kirchenwesens für das ganze 16. Jahrhundert.

Rat geben, als es in diesen gefährlichen Zeiten beim Alten zu belassen. Im Jahre 1555 standen ihnen die Erlebnisse der Interimszeit noch zu deutlich in der Erinnerung. Nur Pfeffinger macht in einem Sondergutachten an Melanchthon vom 15. Januar 1555 den allerdings stark verklausulierten Vorschlag, dass man, wenn der Hof dazu dränge, Gleichförmigkeit anzurichten, diesen Handel vor die Universität und alle Superintendenten bringen müsse und dazu die gestellte, von allen Theologen und Superintendenten unterschriebene Agende verwenden solle, wiewohl er keineswegs dazu raten könnte.[1])

Diesen Passus hat aber Melanchthon kräftig durchgestrichen und mit roter Tinte an den Rand geschrieben „Dise agende soll man in kheinen weg den kyrchen vfflegen, Es werde vil neuer uneinikeit daraus volgen". Und so blieb es denn 1555 in den Zeremonien beim Alten. Die Interimsagende blieb im Archive begraben. Dass sie 1568 einmal durch ein Missverständnis beinahe wieder hervorgeholt worden wäre, ist oben erwähnt. Auch in Anhalt ist sie nicht zur Anerkennung gelangt. Erst 1869 wurde sie durch den Druck Friedbergs wieder ans Tageslicht gefördert.

Auch die von Georg für Sachsen ausgearbeitete Merseburger Superintendenteninstruktion von 1545 ist kaum publiziert worden.

Ganz anders steht es aber mit den Cellischen Beschlüssen von 1545.[2]) Zwar sind auch diese formell nicht Gesetz geworden, aber sie wurden doch thatsächlich die Normen, nach denen sich die Konsistorien Sachsens, Merseburg, Meissen und Leipzig, bis in das nächste Jahrhundert gerichtet haben. Ja, über Kursachsen hinaus sind sie benutzt worden, so an den Konsistorien von Goslar, Mecklenburg und Magdeburg.[3]) Und die Einrichtungen, welche Georg von Anhalt auf Grund dieser Beschlüsse in seinem Stifte Merseburg geschaffen hatte, insbesondere seine Art, Visi-

---

[1]) Pfeffinger war bekanntlich neben Georg der Hauptbeteiligte an der Abfassung der Agende. Noch 1568 bedauerte er, dass sie nicht gedruckt worden sei.

[2]) Ich denke hier namentlich an die Eheordnung. Die Schicksale der Kirchenordnung waren nicht so günstige. Doch hat auch diese teilweise gegolten. Sie wurde 1568 für die Reformation in Österreich ins Auge genommen (S. 81). Die Konsistorialordnung wurde dagegen direkt rezipiert.

[3]) Vgl. oben S. 46ff.

tationen und Synoden zu halten, wurden noch in späten Jahren als mustergültig hingestellt und zur Nachahmung empfohlen, z. B. in Kursachsen und im Erzbistum Magdeburg. [1])

So lebt denn auch in diesen seinen Werken der Name dieses wahren evangelischen Bischofs fort: „Sui temporis eximium decus, sequentibus exemplum.“ [2])

---

[1]) Vgl. S. 81 ff.

[2]) Seckendorff, Hist. Lutheran. III, 498.

Anlage A.

Die Beschlüsse der Leipziger Konferenz Lätare 1544.[1])

Von der lahr gottlichs worts.

Das vornemest vnd Heuptstügk, so in der Christlichen gemeyn gehandelt werden, Ist die lahr gottlichs worts, welchs auch eyn wergktzeugk dadurch der heilig geist aus götlichen gewaldt, dem menschen alles was zcu heyl vnd ewiger seligkeit nützlich vnd nötigk aufsrichtet, die Summa aber sulcher lehr Bestehet doruf, das der ewige almechtig Barmherzcig gott, Noch dem der mensch in die fsunde gefallen, vnd durch die fsunde der ewigen vordamnus vorpflicht wurden Ist, Habe seynen lieben eyngebornen vnd ewigen fson Iesum Christum vnsern Herrn, den ehr zcuuor den heiligen patriarchen vnd durch die propheten vorheissen in diese welt gesandt, vnsere sunde zcubüssen, vnd mit gott dem vater zuuorsünen, vnd vns durch seynen todt von dem ewigen todt vnd vordamnis zcu erlofsen vnd das wir aus keynem vordinst vnserer eygenen gerechtigkeit, Sonder alleyn von wegen des vordinsts vnsers lieben Herren Iesu Christi, den wir mit dem glawben annemen, vor gottis gericht frum vnd gerecht gevrtelt, vnd die seligkeit im himmelreich erlangen, das auch wir hernach gutte wergk, so von gott gebotten, als frücht des glawbens zcur gehorsam Dangkbarkeit thuen, vnd eyn vnstrefflich leben gott zcu lob vnd vnserm negsten zcu nutz führen sollen.

Nue Ist solche lehr auch alles was zcu yhrer befestigung vnd erclerung nützlich vnd notwendigk in der heiligen Biblien altes vnd newes Testaments, so genant werden libri canonici,

[1]) Vgl. oben S. 2.

durch den heiligen geist gantz grüntlich vnd reichlich vorfasset vnd begriffen.

Derhalben soll die Biblie als der schatz Christlicher kirchen vnd das recht buch des heiligen geists allen Lehrern vnd kirchendienern am vleissigsten bevholen seyn.

Dieweyl aber in der Zcwispaltung der religion eyn Itliche partei sich der Biblien rümet, auch mancherlei falsche Dewtung durch die vnuorstendigen eyngefurt wirt, Darmit nue der recht vorstandt vnd eynigkeit der Christlichen lehr in der kirchen erhalden, So sollen die Artigkel ſso zcu dieser Zceit in der religion streytigk noch der Augspurgischen Confession, apologia vnd locos communes Philippi, darinn sie mit Bestendigen grundt der heiligen schrifft clerlich erörtert, vorstanden, In kirchen, vniuersiteten, Schulen vnd sunsten geprediget, gelert vnd gehalten werden.

Von beruff zcu den kirchen Emptern.

Man hat aus gottlicher schrifft geugksam bericht, das sich keyner zcun kirchen Emptern eyndringen noch begeben ſsoll, Ehr sey dan ordentlicher weyse darzcu beruffen vnd erwelet.

Domit nue sulcher beruff ordentlich vnd woll bestehe, So soll vornemlich vleissige achtung vff eynes yden person gegeben vnd keyner zcugelassen werden, Man hab sich dan wol erkundet, das seyn Lahr Heylsam vnd rechtschaffen, Vnd ehr eynes ehrlichen zcüchtigen erbarn Lebens sey, mit keynen strefflichen Lastern befleckt noch berüchtiget, dodurch ehr vorachtet vnd seynem ampt Hon vnd spot zcugetzogen werde.

Vnd dieweyl man alletzeit hirzcu nicht lewte bekummen kan, die in dem predigkampten vnd kirchendinsten geübt vnd ie zu tzeiten angehende lehrer vnd newling zcu pfarherrn vnd predigern müssen angenummen werden, Szo wirdet vor gut angesehn, das man keynen sulchen newling anneme, Ehr sey dan zcuuor eyn tzeit langk in eynr vniuersitet gewest, vnd ſsunderlich alhie vnd von dem Herrn Rectore vnd andern der heiligen schrifft lehrern, seynr lahr vnd lebens guth getzeugknis habe.

Do abir eyner der in keyner Vniuersitet gewest zcu sulchen Emptern vorgeschlagen wirt, der soll nichts desteweniger anher geschigkt vnd eyn tzeit langk alhie, Inmassen wie ander arme Studenten bey dem gemeynen tische oder anderer gestaldt vnterhalden werden. vf das er möge in erfarung kummen, vnd lernen,

wie vnd waserlei gestaldt ehr der Christlichen gemeyn mit der lehre vnd in kirchen gebreuchen vorseyn solt, oder wo ehr hie zcu Leiptzk dergestalt, wie angezcogen, nit zcustehen vormocht vnd sulchs zcu vnterlassen vrsach, auch villeicht der lehre halben nicht ſsunderlichen mangel het. Solt ehr doch Irgents bey eynem Superattendenten oder Pfarherr sich zcuuor enthalten vnd kirchendinst vorsehung, übunge vnd gewonheit woll begreiffen, vnd dan mit guthem gezceugknifs zcu seynem beruff abgefertigt werden.

Dieweyl abir in disem stugk die armut vielen Hinderung thun möge, müste hirzcu eyn almusen vnd vorlegung den durfftigen vorordnet werden, domit diese vorbereitung die zcu gar viel volgenden sachen dinstlich im wergk erhalden werden kont, domit nicht vnerfarne vnd allererst newe Schuler der sprachen vnd ander guthen künsten, Ja auch göttlicher geschrifft vnwissende zcu sulchen emptern angenummen, Vill weniger sollen hirzcu handtwerger, Cüster, aber andere der lateinischen sprach vngelerte lewte gefordert werden.

Nachdem dan die Schulmeister vnter die kirchendiener billich zcu rechnen vnd vill daran gelegen, das sie mit lehren vnd guthen exempeln die Jugent recht vfftzihen, So soll es mit denselben vnd yhren gehülffen, gleicher gestalt gehalten also das yhrenthalben bey dem Rectori vnd der Facultet artium alhir zcu Leiptzk angesucht werde vnd sollen sich die Schulmeister nach der Sechsischen ordnung vnd wie hernach im artickel von den Schulen vormeldet in yhrem ampt allenthalbenn vorhalten.

Der beruff aber vnd die nomination der diener des worts vnd der kirchen sol bey eynem radt eynr yden Stadt oder do keyn ordentlicher radt, bey den Obirhern, Edellewthen vnd patronen, sampt den vornemsten der gemeyn stehen, damit also der beruff in vnd bey der kirchen bleibe, vnd ſsoll der Beruffene dem Superattendenten des orths angegeben vnd commendirt werden. Der Superattendens aber soll yhnen vorhören vnd examiniren, vnd do er zcuuorn in eynr predig ader zween auch offentlich gehöret vnd tüchtigk befunden, wo ehr zcuuor etwan gebürlich ordiniret, Folgend zcu seynem ampt Bestetiget vnd heerlich inuestiret oder eyngeweyset werden.

Were aber der Nominatus zcuuor nicht ordiniret, So soll ehr yhnen an das Consistorium mit seynen vnd des lehnherren aber der gemeyn zceugknis vorschreiben, yhnen aldo examiniren lassen

vnd noch entpfangener kuntschafft der examinator yhnen wie zcuuor vormeldet, inuestiren, wie volget.

Das eynweisen[1]) der pfarherr oder prediger soll durch der negsten Superattendenten eynen ader zween geschehen, In facie ecclesiae. Erstlich mit vorlesung tertij capitis 1 ad Timoth. antzuheben Edoce etc. exhortare bifs an das ende. Czum andern, das der pfarher aber prediger, dem volgk gelobet werde, wie gott moisi bevhal, das er dem Josua thuen solt, Do ehr spricht, Lauda eum laude tua. Sage vill guths von yhm, Numeri cum impositione manuum.

Do man aber zcu kirchenampt eynes helffers oder diaconi auch Küsters notdurfftigk Sall in allewege, zcu beruffung erforderung vnd annemung der Superattendens oder pfarherr derselben kirchen gezcogen vnd an seyn vorwissen vnd willigen HirInnen nichts Beschlifslich gehandelt werden, das nit alleyn vor billich (dieweyl diese bey vnd neben eynander der kirchen vorstehen vnd dienen müssen) Sundern auch zcu vill volgents nachteyls vneynigkeit vnd anders vorkummen möge sehre vortreglich geachtet.

Wirt aber eynr vom Consistorio In dem examine als vntüchtigk vorworffen vnd als balt anderswo ordinirt, so soll derselbe zcu keynem ministerio zcum selbigen mall In diesem Fürstenthumb angenummen werden.

Die Ceremonien aber in dem ordiniren sollen dermassen wie bifsher in vnsers genedigen Herren Fürstenthumb gebraucht, gehalten, vnd keynr ordinirt werden, ehr sey den yhn gewissen kirchen ampt vorsehen vnd des eyn 'glaubwirdigk getzeugknis mit sich bringe.

Es sall aber keynr vor ader nach seynem beruff mit dem lehnherren eynigen pact machen, das ehr demselbigen von seyns ampts eynkummen etwas zcu schmelerung ader geringerung desselben volgen lassen wolle, vilweniger sall sich eynr zcu vogteyen, Schossereien, Jagten aber andern seynem ampt vngemessen Dinsten gebrauchen lassen, Sunder seynes beruffs eynigk vnd allein mit allem vleis abwarthen, Wirt aber sulchs vbertreten vnd also von der pfarre eynes yden orts gefelle, eynkummen, oder zcugehör wenigk aber vill, abe ader eyngetzogen,

[1]) Entnommen aus der Wittenberger Konsistorialordnung 1542.

Dasselbe soll alles widerumb gentzlich erstattet vnd der vbertreter gebürlicher weise gestraffet, Vnd so die mifshandlung des kirchendieners dermassen erfunden, derselbigk sall seyns ampts entsetzet werden.

Szo dan die Superattendenten aller anderer pfarherrn vffseher seyn solten, wirdet vor nodt vnd nutz angesehn, das hirzcu vor andern fsunderliche ansehenliche lewthe der heyligen geschrifft vnd andern guthen künst vnd sprachen woll gevbt vnd eynes guthen Christlichen wandels vnd lebens, beruffen, von dem Consistorio examinirt vnd bestetigt, vnd von etzlichen aus desselben mittel Inuestirt werden.

Welcher gestalt aber eyn Superattendent sich in seynem ampt soll vorhalden, das Ist in der Sechsischen kirchenordnung etzlicher massen vormeldet, Vnd fsoll hernach weyter angezceigt werden.

Do nue eynr dermassen Beruffen, vnd In seyn ampt gesatzt, ist, ehr eyn Superattendent, Szo soll ehr ane genugksame vorgehende vrsach vnd ane erkentnifs des Consistorij, Ist abir sunst eyn pfarherr, prediger oder Diacon ane erkentnifs des Superattendenten (aber auch des Consistorij, doran sich der, so man absetzen will, fsoll zu beruffen haben) seynes ministerij nicht entsatzt werden.

Widerumb soll keynr seyn ministerium one redliche vrsach vnd ane vorwissen vnd bewilligung des Superattendenten vorlassen, noch sich von der Superattendentz begeben.

Do auch eyn pfarher mit alter oder krangkheit beladen, aber sunst abstendigk wurde, So soll der Superattendent eynen nachparn pfarherrn vorordnen, welcher vff eyn zcimbliche belohnunge desselben Stadt mit allem thuen wie seyn eigne pfarre vorsehen, Bissolang solchem gebrechen radt gefunden vnd der vnuormügende nicht vorstossen werde.

Wurden auch die getrewen frommen pfarhern predicanten vnd kirchendiener yhre fsöne in der Jugent zcu Christlicher lahr vnd furcht vffzcihen, Szo Ist yhnen diese genedige vortröstunge gethan, das sie von deswegen, das yhre veter den vnterthanen im landt getrewlich gedienet, vor allen andern zcu den vorordenten Stipendijs gefördert vnd dauon zcum Studio vnterhalden werden sollen.

Von Vorordnung etzlicher die vntzucht vnd Laster mit worten Straffen sollen.

Nachdem die boſsheit vnd vntzucht vnd streffliche laster, von tage zcu tag Imer vbir handt nemen, vnd in gemeynes leben sich eynflechten, das keyne ader geringe schame vieler halben bey den lewten, vnd will hier Innen mit ordnung vnd geboten den sachen nicht geholffen seyn, derhalben Ist zuuorsüchen, ap durch volgende wege auch widerumb eyn furcht vnd scham den lewten gemacht werden mocht, vnd wirt diser wegk auch dienen, furstliche Durchlauchtigkeit vnd das Consistorium allerley vberlauffs vnd bekummernifs zcuentladen, Hirdurch mochte auch vill vnkost, so vber das Consistorium vnd ohn die frechen, vngebesserten, beclagten etwa lauffen, abgewendt werden, vnd letzlich dweyl der bann (wie der an yhm selbst gestrenglich zcu halten) schir vnmüglich seyn vill, in diesen tzeiten vnd lewfften antzurichten, Vrsach halben Itzt zcuuormelden ane nodt, Were solchs auch als gleich an eynes Bannes stadt, so die mutwilligen sehen vnd mergken müsten, das yhre weſsen schendtlich vnd schewlich, vnd mocht also forthin aus gottis gnaden zcu dem rechten bann deste forderlicher gekummen werden, vnd Ist difs der wegk.

Es sollen den Superattendenten in yder Stadt yhrer superattendentz vnd pfarhen, zcwelff personen mehr oder weniger als eldiste noch dem Canone Pauli zcugeordnet werden, Nemlich der prediger vnd vorstendige ministri etzliche Bescheidene gotfurchtige menner, des Radts vnd vornemste der gemeyn, welche neben yhnen sollen macht haben, alle gebrech vnd Irrung, die sich in der kirchen in Lehren vnd leben zcutragen, zcuerforschen, die ſsouill müglich zcuberichten, die Jenigen, so sich in der gemeyn vnter den Christen mit vorachtung gottliches worts vnd der Sacrament, Item mit strefflichen Lastern, als hurerei, Ehebruch, vollsauffen vnd vollerei, ader in andern, vnordentlichen halten, vor sich zcubescheidenn, sie zcuermanen von yhren Irthumb vnd Lastern abetzustehen vnd sie dahin zcuhalten, das sie yhrer offentlichen ader heymlich begangnen Lastern, offentlich ader vor yhnen Beſsonder Busse zcuthun.

Do aber yhmants befunden, der sich an yhnen nicht keren, Sondern sie vorachten vnd in seynem Böſsen vorhaben vorharren wirt, den sollen sie dem Consistorio vnsewmlich antzeigen, wider

den auch ordentlich Biſs zcu eynr Excommunication, In wegerung vnd mangel seynr Besserung soll procedirt werden. Es soll auch die oberkeit yhr ampt vnd Dinst getrewlich erheben vnd darob halten, als ob dem notwendigsten vnd heylsamen Dinst, so nach dem ampt der lere in der kirchen seyn magk.

Wie woll es dan eyn notwendigk Dingk Ist, das eyn Superattendent nicht alleyn an dem orth do er residirt, Sonder auch alle pfarren in seynem Bevholenen getzirch Jerlichen visitire, Dieweyl aber vill tzeit darzcu gehört vnd es yhm sehr schwer vnd seynr bevholenen pfarren nachteiligk seyn mocht, diesselben in die lenge zcuuorlassen, ader in andere wege zcubestellen, Szo ist vor gut angesehen, das ehr eynem yden pfarher in ſsunderheit bevhele, das derselbe seyn pfarkinder vnd doreyen gehorend flegk vnd Dörffer des Jars zcwir selbst visitire, aber die lewte daraufs in seyne pfarrkirche vor sich Bescheidet, etzliche vnd ſsouill ehr kan aus yhnen, sie seyn Jungk ader alt, yhr gebet, glawben, zcehen gebott auffsagen lassen vnd darnach etzliche stügk vnd artigkel vor sich neme vnd frage, wie sie das oder Jenes im vater vnser, zcehen geboten, dan von den Sacramenten, vnd was im gantzen Catechismo den ehr zcu sonderlicher Zceit lehren ſsoll, begriffen, gelernt haben, vnd vorstehen, vnd was ehr an geringen stügken mangels befindet, das ehr dasselb abschaffe, die lewte freuntlich straffe vnd zcur Besserunge ermane, Do ehr aber grob streffliche Irthumb befindet, oder das sich etzliche gleich in geringen Irthumben, halsstarrigk vnd contumaces ertzeigen wurden, Soll ehr dieselben als baldt dem Superattendenten antzeigen, der sie neben seynen Assessorn dorumb vorzcunemen vnd wie oben vormeldet, mit yhnen zcuhandeln haben solle.

Der Superattendent sall vffs wenigste eyn mall eynes ydes Jars seynes getzirches eyn Synodum vnd visitation halten, also das ehr alle pfarher vnd kirchendiener in das ampt gehörigk, deſsgleichen die vom adel vnd die gemeyn von den Steten, Dorffern vnd flecken, Sonderlich zcu bescheidenen tagen neben dem amptman des orts vorlade vnd ſsoll sich aldo mit vleis erkunden, wie eyn yder pfarher beyde in leren vnd leben geschigkt sey.

Do ehr sich auch liſs düngken, das es vonnöthen seyn wolt, etzliche örte von Steten, flecken vnd Dorffern in ſsunderheit zcu visitiren, ſsoll ehr dasselb bey seynem guthen gewissen, keyns

weges vnterlassen, Inſsonderheit soll ehr nicht vnterlassen, der vom adel pfarren vnter yhnen gelegen auch zcu visitiren, vnd daran zu seyn, das gelerte Christliche predicanten bey yhnen gesatzt, vnd vorordent werden, vnd welcher vom adel diſs wegern wurde, ſsoll ehr v. g. Herren, dem Landiſsfursten antzeigt werden. Die visitation sall volgend dermassen geschehn.

Erstlich der lere halben, sall sich der Superintendent an den örthen, do ehr visitirt, im freuntlichen gesprech, kegen eynem yden pfarher in ſsunderheit erlernen in vorwendung ettlicher punkt vnd artickel, ſso itzt mancherley rotthen vnd sekten zcu vnsern tzeiten streytigk machen, Als von beyder göttlicher vnd menschlicher natur Christi, Was gesetz, ſsunde, Christliche busse Euangelion vnd gutte wergk seyn, aber nicht, wie vnd durch wen die ſsunde vorgeben vnd das ewige leben erlanget werde, was die tauff, vnd des herrn nacht mall, vnd wem sie mitzcuteylen, aber nicht, vnd dergleichen vill andere stugk, mehr, welchs alles am hochsten zcuwissen, zcu lernen vnd zcutreiben vonnöten Ist.

Czum andern soll der Superattendens zcu weyterer erfarung der Lehre vnd wie sich eyn yder pfarherr darInn gehalden vnd gebessert in eynr yden pfarren, do ehr visitirt des morgens die gemeyn zcusammen fordern, vnd aldo den pfarherrn des orts eyn predig des Inhalts, wie yhm der Superintendens des abents zuuor angetzeigt, thuen lassen, Item seyne kirchenordnung mit singen, Beten, leſsen, tewffen, des Herrn nacht mall zcu halten, vnd dergleichen selbst in awgenscheynlicher vbung vnd auch ſsunst in des Pfarhers kirchenbüchlein besehen, vnd was ehr als dan an dem allen straffbar vnd zcuuorbessern befindet, Szoll ehr yhnen nach der predigk in geheym freuntlich vnderweysen, lehren vnd zcur besserung ernstlich ermanen.

Des lebens halben sall sich der Superattendens auch vleissigk erkunden, den pfarhern Nachdem ehr seyn predigt geschlossen, abtreten lassen vnd die gemeyn fragen, ap sie auch yhren pfarhern in der lere reyn ader vnreyn vormergke, ap ehr in seyn leben erbar, redlich vnd vnstrefflich sey oder nicht, ap ehr auch bier ader weyn schengket, offentlich tabern halde oder besüche, vnd dergleichen etwo vngebürliche hantirunge treibe, Item wie ehr sich kegen den armen lewthen in seynr pfarre, in hospitaln

sichenhawfs, krangken vnd dergleichen auch seyn weip, kinder vnd haufsgesinde kegen dem nachparn halde.

Dergleichen sall auch der Superattendens des Caplans vnd ander Kirchendiener, wo sie seyn, erkunden, ap sie sich auch im rechten gehorsam kegen dem pfarher vnd yhrem Dinste, kegen den pfarkindern mit yhrem wefsen vnd leben halden, Vnd sall alsdan die gemeyn durch eynen aufsschofs zweir ader dreye geschigkte menner eynhelligklich vnd eynem munde, vff des Superattendenten befrag richt vnd antwort geben, domit nicht eynem yden Im gantzen hauffe zcureden erlawbt, Sunder eyn rechte bescheidenlich ordnung gehalden werde.

Vnd wo demnach etliche gebrechen vill oder wenigk vf den pfarhern vnd andere kirchendiener mit warheit bracht, vnd erfunden, sollen sie ermanet, corrigirt vnd nach gelegenheit der sachen gestrafft werden.

Wan nue also der Superintendens sich vmb des pfarhers vnd andere der kirchendiener, der lehre, leben, vnd wandel genugksam erforschet, vnd was ehr bey den mangel befunden, richtet vnd gebessert hab, fsoll auch der Superattendens den pfarhern vmb gelegenheit der pfarkinder in yhrem abwefsen fragen, wie sich Gegen got vnd seynem lieben wort halten, ap sie auch vleissigk zcur predigt gehen, yhre kinder vnd gesinde zcu gottis wort vnd forcht anhalten, Item ap auch vnter yhnen seyn, die sich vnter der widertewffer lehre vnd Bündtnifs vleissigen ader begebenn haben, Item wie sie sich kegen dem abent mall Christi, tawff vnd fürstliche ordenunge mit yhren Hochtzeiten, kindtauffen vnd dergleichen halten.

Vnd nachdem der Superattendens des alles notturftigklich von pfarhern vnterricht, damit ehr dan selbst der Dinge eygentlich grüntliche erkantnis an den pfarkindern vornemen möge, Szoll ehr sich sie vor sich fordern vnd dermassen aus dem catechismo vorhoren, wie zcuuorn den pfarhern anweysung gegeben.

Was aber treffenlicher Irthumb in der lere aber leben der pfarhern, kirchendiener, vnd pfarkinder seyn, vnd das eyn pfarher ader seyne pfarkinder nicht vor Irthumb zculassen nach bekennen wolten, Szunder als eyn rechtmessige lehre vnd vornemens achten vnd auch so von Iderman erkant vnd vortedigt haben wolten, wie sich dan itzt an etlichen örthen, sulche vnd dergleichen gebrechen begeben, die fsoll der visitator von Stunde an, fso ehr

sulchs erferet, den pfarhern weyter zcutreiben bey vorlierung der pfarren, ernstlich vorbitten vnd solchs dem Consistorio antzeigen, das zcu reformiren, emendiren, vnd corrigiren nach gelegenheit.

Es ſsoll auch eyn yder Superattendent nach dem ehr allerley gebrechen angehöret, vnd nach muglichkeit vorricht, eyne guthe predigk thun, domit das volgk bey reyner lere, gottis furcht vnd gehorsam behalten werde.

Dieweyl abir auch solche visitation durch vorlage der Superattendenten, sie geschehe wie geringe sie wolle, ane yhren mergklichen schaden, an yhrer narung nit geschehen vnd dardurch villeicht mehrmall deste ehir vnderlassen, wirt vor billich vnd gleichmessigk geacht, das vff genedigk vorordenung des Landtsfürsten, dieselbige aus den geistlichen güthern ader wie s. f. g. woll zcuthun wissen, anderswoher, sunst erstatten wirt, wie dan auch sunst die andere kirchenordenung vnd exempel mit sich bringen thuen.

Von cleydung der Priester vnd Kirchendiener vnd yhrem ewsserlichen wandel, In der Kirchen vnd teglichen gebrauch.

Souiel die kirchen cleyder belangt, Nach dem an disem stügk mergkliche nodt nicht gelegen vnd Ist Itzunt derhalben grosse vngleicheit, ob woll dauor geachtet, es wurde eyn zcirliches ansehen haben, vnd die kirchen zcucht fordern, wo in derselben allen Emptern, bey Handlung der heiligen Sacrament, ehesegung vnd vff dem predigkstul eyn gelegene vnd gebreuchliche Becleidung als nemlich der korrögke zcutragen, vnd mocht hirdurch allerley vnstand zuuorkummen seyn, wirdet dennoch aus allerley vrsachen bedacht, das nach zcu der tzeit die casel Bey dem altar eynfeldiger weiſs, vnd der Corrock (wo der bliben oder were zcutragen geneigt,) Darneben vnd in andern kirchen dinsten angetzogen wurde, In allewege aber soll es vornemlich bey dem gottis dinst auch mit der cleydung zcuchtigklich erbarlich vnd ſsouill geschehen magk, feyn vnd ansehenlich gehalden, vnd eben als die Superstition vnd miſsglawben hier Innen entlich vormitten, also auch vorachtung vnd frechheit nit gelieden werden.

Es sollen auch die prister, Schulmeister, vnd andere Schuldiener nicht allein Inner ſsunder auch ausser der kirchen keyn

üppiche, kurtz vorstümpte, zcerschnitene ader vorbremte bunte, Sunder erliche cleidere, schlecht eynerley farb tragen, vnd sich in keynr leichtfertigkeit vff der gassen noch andern enden vor den lewthen stehenn noch finden lassen.

Vnd wo sie darInn der Jugent zcu ergerniſs vnd yhnen selbst zcu vorcleynerung, in vngeschigkten, leichtfertigen cleydern oder auch knebel oder andern leichtfertigenn Berten befunden, das sie derwegen gestrafft werden. Wirt auch eynr befunden oder beruchtiget das ehr eyn ehebrecher, hurer, haderer, Sewffer, taberner, wucherer, spiler, aber sonst eyniger vnerlicher hantirung vordechtigk, Szo soll ehr derhalben von den Superattendenten oder pfarhern heymlich, Christlich, bruderlich, ermanet, vnd do keynn Besserung befunden, zcu der andern vormanung geschritten vnd den vor dem Consistorio angetzeigt werden, welchs yhnen vf eyn tzeit langk von seynem offitio suspendiren ader gentzlich absetzen, ader aber sunst nach gelegenheit in straff nehmen, aber das also durch die Superattendenten zcubescheen, bevhelen sollen.

Wo die Kirchendiener sollen schutz süchen.

Do entgegen sollen auch die pfarherrn, seelsorger prediger vnd andere kirchendiener in dem das yhn vnrecht vnd zcu leyde geschicht oder an yhren geordneten eynkummen vnd nutzungen abegebrochen, es geschehe von weme es wolle, sich bey dem Consistorio schutz vnd schirms getrösten, vor sich ader durch die Superattendenten, sie darumb besüchen, vnd ob sie daruber voracht, vnd sulchen vberlast genugksam nicht werden straffen, ader abeschaffen konden, vnd wurden es an den Landessfursten gelangen, so wollen s. f. g. yhnen an genediger Hulffe nicht erwinden lassen.

Begebe sichs aber, das yhr eynr in eynem vorbrechen ader delicto begriffen würde, were sulches geringe, Szo ſsall yhn die weltliche obirkeit als der amptman ader richter nicht antzugreiffen und mit gefengknis zcubedrangen, macht haben, von wegen vorachtung des worts, so daraufs ervolget, Sundern soll dem Superattendenten vnd senatui ecclesiastico yhr vobringen angetzeigt werden, die yhnen alleyn zcu straffen ader dem Consistorio antzutzeigen haben sollen. Do sie aber grosse vnd capitalia delicta als ehbruch, todtschlagk, ader andre dergleichen begangen, ap

sie wol mit gefengknis durch die Empter ader gerichte behafft. Soll doch ane vorwissen des Landifsfürsten nichts peynlichs an yhn begangen werden.

Von der Tawffe.

Dieweyl das Heilige Hochwirdige sacrament der tawffe, vnser eyniger trost vnd eyngangk Ist zcu allen geistlichen güetern vnd gemeynschafft aller heiligen, auch do kegenwertigkeit (in worten vnd wergken) die ewige gottliche maiestet, gott vaters, sone vnd heiligen geysts, So soll das Hochwirdige Sacrament mit grossem ernst vnd andacht gehandelt vnd darbey gestanden auch die zcu teuffen gehalten werden, wie bifsher vormöge Sechsischer Agenda im brauch gehalden.

Vnd wiewoll es Christlich vnd gut, das bey der heiligen tawff vill lewthe vnd zceugen stünden, yhren vnd des kindes glawben zcustergken, Idoch angesehn, das vmb geitz oder prachtes willen die zcall der paten vbermeniget Sulchs soll abgeschafft vnd dem alden brauch dieser lande nachgegangen werden, doch also das vbir drei paten nicht gebethen werden.

Vnd sollen die gevattern fromme, gotforchtige, lewte seyn, die des Christlichen glawbens vnd lebens vorstandt haben, dem kindlein im glawben, bitten vnd zcu Christlichem wesen (Im fall der notturfft) konnen helffen vffertzihen.

Vnd vornemlich sall niemants zcu gevattern gebetten werden, der nicht alle gemeynschaft mit der Christlichen kirchen beyden mit hören gottlichs worts, vnd entpfahung des Heiligen Sacraments heldet.

Es ist darneben Hirzcu vorordnet vnd ettliche tzeit aus bewegenden vrsachen, vnd sehr nützlich gehalden wurden, das man die gevattern in gemeyn mit nachvolgenden worten fsoll vormanen vnd solche vormanung mit yhn die Agenda vorleiben als nemlich.

Frage.

Lieben freundt, gleubt yhr auch vnd bekennet das vnser lehr ampt, Sacrament vnd teuffampt sey gottis ordnung vnd recht? Ja.

Czum andern dafs difs kindlein (in sunden empfangen vnd) geboren an seele vnd leip vorterbet, das yhm selbst noch keyn

Creatur daraus kan helffen, yhr bringet es aber itzt vnserm Herrn Christo (nach seynem bevhelich) derhalben zcubitten, das durch das Heilige Sacrament der tawffe vnd glawben, dem reich Christi eyngeleibet, aller seynr guter vnd verdienst teylhafftigk werde vnd bleibe? Ja Postea infantulo imponitur nomen.

Vnd dweyl auch Jesus Christus vnser vnd vnsers samen ader kindlein, gott, Herr vnd Heiland Ist, auch die tawffe der eyngangk, wie droben gemeldet, zcu sülchen gütern Christi, were es sehre guth, das die veter selbst auch bey vnd mit der tawff yhrer kinder stunden, vnd hülffen gott bitten.

Die kindlein, so in nöten durch die weiber getaufft, sollen keyns orts wider getaufft, vnd die nicht getauft, ettliche tage vngetaufft nicht gelassen werden. Wen es auch in kindes nöthen vorfiele, das die kindlein nicht gar geboren, Sonder alleyn mit eynem hendlin ader füſslin zcum gesicht kummen, Sollen dieselben kinder nicht getaufft werden, Biſs sie gar zcur welt bracht. Es sollen aber die Jenigen so darbey vnd neben seyn, vor solche kindlin eyn gemeyn gebett zcu got thuen. Es soll auch die tawff vff keyne gevisse angesatzte tag noch gefall der prister oder freuntschaft gewelet werden.

Item soll man des tags ſsouill es müglich, gewisse stunden zcum tewffen halden, weyl es den lewthen vnd ministris zcutreglich.

Der miſsbrauch do etzliche die kinder nicht in das wasser tauchen noch sie damit begissen, Sonder streichen yhnen nür eyn tröplein vff den leip oder an die Stirn (ader auch nicht mit wasser, Sondern pyer aber weyn teuffen), Szall keynes weges gehaltten werden. Es soll auch keynr zcu gevatterschafft bey der tawff zcugelassen ehr sey dan vnser waren Christlichen religion.

So sollen auch die prister, so die kinder tewffen, nicht fragen, wer des kindes vater sey.

Zu gedencken, obs nicht gut sein solt das alle kinder, so getauft, angeschrieben werden vnd do man des Vather nicht weis, gleichwol der Mutter anzuzeichen sey Item alle die Copulirt vnd begraben werden.

Vnd nochdem sich die Custer an etzlichen örten ausserhalb der nodt zcu tevffen vnterstanden Soll das von yhnen nachandern, so darzcu nicht vorordent, aufsgeschlossen Im fall der nodt, nicht geduldet werden.

De coena domini.

Was den gebrauch dieses heiligen Sacraments vnd die Ceremonien bey denselbigen zcuhalden belangt, Sall es bey der Sechsischen kirchen ordnung vnd Agenda bleiben.

Dieweyl aber die eleuation in der messen nicht schlecht eyn solche ceremonia ist, die alleyn vor mittel ding gehalten mocht werden in betrachtung, das vnterm Bapstumb an yhm selbst mit dem vfheben der Hostien vnd des kelchs tzeygen vnd weisen, hat wollen wie der Canon minor vnd maior darauff gehen betzeugen, das die missa sey eyn opffer vnd do vor die lebendigen vnd todten werde geopffert, der ordnung vnd eynsatzung des Heiligen sacraments gantz entgegen, Sall das auffheben, hinfort billich abgethan vnd gleichwoll das volgk des zcuuorn vnd worumb es beschehe in den predigten vleissigk bericht werden.

Den da das Sacrament von Christo nicht eyngesetzt vmb das vmbtragens aber auffhebens ader ander pompe vnd prachts willen, Sonder vmb des essens vnd tringkens willen, wie Christus saget, Nemet hin vnd esset, nemet hyn vnd tringkt etc. das also Christi seyn leip Im brot, sein blut im weyn, do Ist nicht vmbs brots noch weynes Sunder vmbs menschen willen, der sulchs nach bevhelich des Herrn Isset vnd tringkt.

Doch wen man Coenam Heldet, sall der glöckner eyn klingklin aber zcwen thuen mit eym glogklin Im anfang der wort des Testaments vff das das volgk vff die wordt des Testaments (die lawt vnd dewtlich sollen gesungen werden) achtung geben.

Hieraus kan leichtlich geschlossen werden, das es eyn schedlicher Irthumb Ist, So das Sacrament in den Ciborijs gehalten, aber vber die gassen zcu den krangken getragen wirt, welchs allenthalben ſsoll abgethan seyn vnd die communion bey den krangken gehalten werden.

Bey den Krangken.

Der krangken besüchung ſsoll vormöge der ordnung in der Agenda gesatzt, gehalten werden.

Absolution.

Defsgleichen mit der absolution.

Ceremonien.

Waser fest vnd welcher gestaldt dieselbigen, auch die Litanie vnd kirchen gesenge sollen gehalten werden, das gibt die Agenda, dabey man es auch lesset wenden.

Idoch wirdet vor gut angesehen, das an den örtern, do schüler oder gelerte seyn, die Lateinischen vnuordechtigen alten kirchen gesenge vleissigk erhalden vnd getrieben werden, vngeachtet, das dieselbigen auch vnter dem Bapstumb Jm gebrauch gewefsen.

Vnd dweyl der heilige Paulus sagt, wen yhr zcusammen kummet, So hat eyn Itzlicher pfalme, lahre, ehr hat zcungen, ehr hat offenbarung, ehr hat aufslegung, Lasset alles geschehn Zcur Besserung vnd abermals lasset alles Zcüchtigklich vnd ordentlich zcugehenn.

Szo ist leichtlich hieraufs zuuornemen, das lateinische sprach oder gesangk vnd feyne Ceremonien nicht aller dingk vorgeblich vnd vnnützlich sint in der kirchen.

Czu dem Ist In Lateinischer sprach die gottliche schrifft des alten vnd newen Testaments vnd andere guthe kunst, So sehr zcu grundtlicher erfarung der schrifft dinstlich vorfasset, vnd zcubesorgen, wo aller Dinge die Lateinische sprach aus der kirchen vorworffen, es würde damit vrsach gegeben, mit der tzeit aus den Schulen zuuorwerffen, vnd vill lewte vnd vill feyner Ingenia vom Studio der Lateinischen sprach abschregken, oder vffs wenigste zcu Studiren vordrossen machen, wie man Itzt teglich erferet, dieweyl alle dingk Ins dewtsch aus gnaden gottis bracht, wie yhr vill das mifsbrauchen zcur fawlheit, vnd meynen von vnnöten sey Lateinisch vnd andere sprach zcu studiren.

Demnach wirt wie oben vormeldet, vor gut vnd nüzlich angesehn, in der kirchen zcum teyl auch behalten die rechten in gottis wort gegrunte lateinische gesenge vnd Lectiones etc.

Alleyn das die weissagung vnd aufslegung als an der am meisten gelegen (wie sanct pawl auch sagt) den zcungen vnd sprachen vorgetzogen vnd das regiment in der kirchen behalden, Auch die notwendigsten vnd nötigsten stügke vnsers heiligen Christlichen glawbens bey den dewtschen in dewtscher sprach zcu besserung, gemeyner kirchen vorsammlung vorbracht werde.

Es sall aber doruff allenthalben vnd vornemlich gut achtung gegeben werden, dieweyl es bey dem gemeynen man vnd bey vnerfarnen vill ergernis vnd vnrichtigkeit vorursacht, so die ewsserliche kirchenordenung vnd Ceremonien nicht mit reuerentz ördentlich vnd gleichformigk gehalten werden, Auch etzliche pfarhern mit vleis vngleicheit vnd tegliche newerung hier Innen vornemen, das alle Ceremonien mit den gesengen, cleidung der priester, aufsteylung vnd reichung der Sacrament an allen örten ördentlich vnd gleichförmigk, auch die fest an eynem ort wie am andern gleich vnd in massen sulchs in der Sechsischen ordnung vnd Agenda begriffen, gehalten werden. Vnd vff das kunfftiger Zceit die rechtschaffne lahre mit newen dewtschen kirchen gesengen nicht beflegkt werde. Szo soll es bey denen so zcu Wittenbergk Itziger tzeit Im drugk aufsgegangen vnd in der kirchen gebrewchlich bleiben, vnd keyne newe lieder an keynem ordt in der kirchen zcu singen vorstattet werden, Sie sint dan durch die Superattendenten zcugelassen, welche die melodia, wort, den Inhalt vnd meynung desselb woll sollen erwegen, ap sie, als der heiligen schrifft gemefs zcutzulassen seyn sollen, dergleichen soll mit der ordnung vnd zculassung der Lateinischen gesenge auch gehalten werden.

De ieiunio et oratione.

Czu geistlicher Zcucht vnd zcu dem Ampt, so die diener des worts füren, gehöret auch difs stügk fsunderlich, das sie in vorfallender nodt yhre gemeyn, entweder zcum fasten vnd zcu gemeynen gebett vnd litanien ader zcu anderer Christlicher vbung der bufs vnd des glawbens ermanen, Ob den woll daruon voll keyne Befsondere weise vnd form in der heiligen schrifft befunden, So hat man doch des herliche exempel vnd anweysung, nich alleyn aus dem brauch der aposteln, fsunder auch der propheten, Nach denen sich die aposteln an allen Zcweiffel gehalten. Derhalben solt es nicht vnbekweme seyn, do grosse zcwispaltung der religion eynfiele, aber do man an eynem ort diener des worts erwelet, abir sunst grosse treffliche schwere kirchen sachen handlen sollen.

Item do gott seynen Zcorn vbir vns lisse erscheinen mit pestilenz, kriegk, tewerung etc. Item das wir dardurch vnser

fleisch zcemen, das es nicht vbermütigk were vnd lascivire Szunder zcu heiliger vbung geschigkter wurden.

Confirmatio.

Es Ist bey den Christen in der alden kirchen eynn Heerlich gebrauch gewesen, das yhre kinder, ſso in yhrer vnmündigen kintheit getaufft, zcu der tzeit wen sie zcum vorstandt kummen, von yhren eltern, vor der kirchen gemeyn dargestellt vnd von dem Bischoff vnd pastorn aus dem Catechismo (des sie eyn gemeyne vnd gewisse forma gehapt) seynt vorhöret wurden vnd damit diese handlung, die man billich vor heilsam tapffer vnd ernst gehalten, mehr ansehen vnd reuerenz hette, Hat man auch den kindern die hende vffgelegt, Wiewoll dan sulchs hernachmals in eynen miſsbrauch geraten, das man keyner vorhöre des Catechismi geachtet, Sunder mit Zcusatz des Cresems eyn Sacrament daraufs gemacht, Szo wirdet doch vor gutt vnd nutz angesehn, das dieser gebrauch der confirmation vf die alde form widerumb angerichtet werde Vnd das sie yhren alten Lateinischen namen der Confirmation behalte vnd nicht die firmung genennet werde.

Damit sie aber hinfurt deste stadtlicher möge erhalten werden, So sollen die pfarherrn an allen örten den Catechismum vff eyn form wie der biſsher gebraucht (nemlich der Wittenbergisch) die kinder vleissigk in der kirchen zcu gewissen tagen vnd Stunden der wochen lehren.

Die eltern sollen auch yhre kinder, wan sie alters halben solcher lehre vehigk seyn, mit vleifs darzcuhalten, vnd die Jenigen so dar Inn sewmigk Sollen von der obrigkeit darzu gehalten werden.

Wen die kinder durch die Lahr des Catechismi im Christlichen vorstandt so weyt bracht, das man sie billich zcu den heiligen Sacramenten des Altars gehen lassen soll, So sollen dieselbigen vff sonderliche hirzcu angesaczte tage dem pfarhern von yhren eltern, ader nach abgang derselben von yhren vormünden oder tawff pathen, ader in der kirchen offentlich in beyseyn der pristerschafft vnd gantzenn volgks dargestellet werden. Den solle der pfarher dieselben kinder, die vornemsten stügk des Christlichen glawbens befragen, vnd nachdem die kinder dorauff geantwurt, Sich auch do offentlich Christo dem Herrn vnd seynr

kirchen ergeben haben, Soll der pfarherr die gemeyn vormanen den herrn, diesen kindern vmb Bestendigkeit vnd mehrung des heiligen geists zcu bitten, vnd solchs gebett mit eynr Collecte beschlissen. Dem allen nach soll den der pfarherr denselbigen kindern die hende vfflegen, Vnd sie also im namen des herrn confirmiren, vnd zcu Christlicher gemeynschafft bestetigenn. Auch doruff zcum tisch des herrn gehen heissen, Mit angehengkter vormanung, Sich in gehorsam des Euangelij trewlich zcuhalten, vnd Christliche Zcucht vnd straff von allen vnd yden Christen, Vornemlich aber von den seelsorgern alletzeit gutwilligk vfftzunemen vnd derselbigen gehorsam volge zcuthun.

Der pfarherr soll auch bestellen, das der confirmirten kinder namen mit vleifs auffgetzeichnet werden, vnd diesen gebrauch des Jares zcweimall halten.

Von den Schulen.

Welcher massen die kinder von yhren eltern zcur schulen gehalten vnd aldo zcu gottis furcht vnd ehre gehalten vnd der lewte nutz sollen erzcogen werden, das Ist in der Sechsischen kirchen ordenung genugksam vorsehen.

Damit aber demselbigen also nachgegangen werde, Szo sollen die pfarher, vnd yhre zcugeordenten eltisten vnd beisytzer in allen Steten vnd flegken mit vleis doruff achtung geben. Die Schulen selbst, Ja zcu tzeiten vnd zcum wenigsten des Jars zweimall zcu visitiren vnd forschung haben, wie vnd was geleret werde, die knaben sollen sie in sonderheit vor dem gemeynen hawffen vorhören vnd was sie mangels an den moribus vnd an vleis des Schulmeisters seynr Baccalaureen vnd Schuler befinden, dasselbe sollen sie abeschaffen vnd alles in guter ordnung halten.

In fsonderheit sollen sie daran seyn, das man eyn gleiche weyse, Souill immer müglich in allen Institutionibus Es sey Grammatica, dialectica Rhetorica ader ander kunsten, eynem Jden abegeteilten hauffen vnd classe halten, das die Jugent mit vilen schweren buchern nicht beladen, vnd es nicht dauor gehalten werde, das sich Hier Inn die Schulmeister mehr dan die knaben leren wolten. Vnd difs alles sollen auch yhnen die Superattendenten in yhren visitationibus vnd synodis vleissigk lassen bevholen seyn.

So viel aber die Institution belangend, Ist oben vormeldet,

das es bey der Sechsischen ordnung bleiben solde, vnd dannoch gut seyn, das denen schulmeistern derhalben bericht auch hie zcu Leiptzk bei der Fakultet artium zcuholen, bevhel gethan wurde, wie woll difs in der schuelen visitation (die in alle wege mit dem forderlichsten zcubestellen) auch geschehn konte.

Dem zcuforderung wurde es sehr nütz seyn, so eyn gemeyn Schulvisitation, durch das gantze Landt, des Jares vffs wenigst eyn mall angerichtet vnd darzcu aus der vniuersitet geschigkte lewte vorordnet, vnd demnach aus bevelich des Landefs fürsten vff der Stedte darlage vorsoldet wurden.

Do auch an etzlichen ortern dieser mifsbrauch, das eyn Schulmeister ane vorwissen des Pfarhers angenumen, Sall vorthin abgeschafft werden. Vnd fsoll eyn yder Schulmeister mit seynen gesellen mit wissen vnd erkentnifs des pfarhern angenummen werdenn.

Es sollen auch in cleynen Steten nicht leichtlich vnd an fsunderlich erkentnifs des Radts vnd des pfarherrn Stuelschreiber zcugelassen werden.

Nachdem dan fürstliche durchlauchtigkeit zcuerhaltung der Studien, dieweyl sie in mergklichen abfall gekummen, etliche Stipendia genedigklich vorordnet, damit deste mehr bey den Studien bliben, vnd vff den vniuersiteten beharren mochten, dergleichen auch der Steten Stipendiaten von geistlichen güttern auch erhalten werden, also das vorhöfflich, das aus disen mit der tzeit dinstliche lewt zcu gemeynem nutz vnd kirchen erwachssen, Solt Fürstliche durchleuchtigkeit derhalben auch zcu besserung vnd auffnemung yhrer vniuersitet vorsehung vnd bevhelich thuen, das an keynem ort dan allhie zcu Leiptzk, dieselben Stipendiaten vnd beneficiaten zcu studiren macht haben sollen. Vff welche Facultas Theologica vleissige vffmergkunge haben soll, vnd die bey namen vortzeichen, vff das sie Theologia zcu studiren vnd dieweyl sie von kirchengüthern erzcogen, auch der kirchen hernach zcudienen angehalten werden.

Meidlin Schul.

Czu forderung des Catechismi vnd der confirmation wirdet vor gut angesehen vnd not betracht, das in den grossen Steten meidlin schul vfgericht vormöge gehaltener visitation dar Inn die kinder geleret vnd durch eynander Christlich geübet werden,

doch das yhn der meidlin schul keyn knabe angenummen werde.

Von Custorn.

Die küster soll der Superattendens mit radt wissen vnd willen des pfarhern vnd pfarkinder eynes yden orts Bestetigen nach gelegenheit, Vnd sie sollen sich offentlichs vnd heymlichs predigens enthalten, Bissolang sie herzcu, wie gebürlich, erfordert, vnd do eynr mit den pawrn heymlich vorstentnis widern pfarhern würde machen, Soll ehr seyns ampts entsetzt, ader mit gefengknis gestrafft werden.

Man sall yhnen auch gebürlichen lohn vorordnen, damit sie nicht zcu leichtfertigkeit gerathen, wie etliche armuts halben, zcu tentzen, In hochtzeiten vnd kretschmarn, fideln vnd pawcken, zcuuorcleynung des kirchendinsts.

Gazophilatium
ader gemeyn kirchengüther.

Eyn yder Superattendent, soll seyns orts vleissigk vffsehen haben vf den gemeynen kasten vnd kirchengüther, vnd der armen vorsehung, das die gehalten werden, Inhalts der tzuuor auffgerichten Sechsischen ordnung.

Dieweyl dan solche ordnung mitbringt, das die kastenherrn yhre rechnung vor der oberkeit, Radt, pfarher vnd Senatu ecclesiastico thuen sollen, vnd solchs an vielen örtern nicht geschicht, also das die rechnung ettliche Jar vortzogen, vnd keyn Superattendent vnd pfarher dorzcu erfordert Ist, Sall sulchs durch die zcugeordenten eltisten eynes Jden pfarhern zcufort vorkummen [1]) werden, vnd do sie es nicht konnen erhalten, Sollen sie es an den Landesfürsten ader an das Consistorium gelangen lassen.

Viel weniger sollen sie gestatten, das yhr tzwen ader drei solche almüsen vnd eynkummen der kirchen alleyn in geheym vnter handen haben vnd niemants rechentschafft geben, wohin

---

[1]) Hier kann nur vorkommen oder vorkummen gelesen werden, wie 4 Zeilen später eynkommen oder eynkummen.

Vorkommen ist hier transitiv gebraucht und bedeutet: etwas sorgend verhüten, durch früheres Kommen einen Schaden verhüten.

vnd weme sie gereicht werden, Oder aber das sie dieselben mit des Radts gütern vormengen, den hierauſs ervolget an vielen örtern, das die Diener des Euangelij schulen vbel betzalt, zcuborgen vnd zcu schaden manchfeltigk gedrungen werden.

Es soll auch denen so in Stetten vnd vf dem Lande, sich der priester hewser anmassen, dieselbigen zcu yhrem nutz vorkeuffen, durch den Landiſsfursten, ernstlich vorbott geschehn, domit die ministri nicht in wingkel gestossen vnd die lewte aus dem allen vorursacht werden, nichts in den gemeynen kasten zculegen.

Copula de Nuptijs.

Nachdem das volgk gemeynigklich in hochzceiten stet vnd tzeit vorwirret, Ist vor gut angesehn das das Zcusammengeben der ehe an allen orten, offentlich in der kirchen vnd nicht in hewsern geschehe, aufsgeschlossen die nodt, darnach sich ein pfarher woll wirdet zcurichten wissen.

Die heilige tage daran man das wort gottis am meisten leret, sollen mit hochtzeiten, nicht eyngenummen werden. Es weren dan die personen arm, Als dan sall das zcusammengeben nicht ehir dan nach der abent predigt geschehen, vf das kirchen zcucht allenthalben wurde erhalten.

Vnd wie woll die gewissen an keyn tzeit zcu bynden, So wirdet doch vor gut angesehen, das die pfarhern vormanen, das sie hier Inn sich selbst zcu eynr erbarkeit gewenen, vnd wie bisher die gewönliche gehaltene tzeit zcu den hochtzeiten gebraucht.

Gleicher gestalt sollen sie die Lewte, so nach absterben yhrer ehegenossen sich widerumb vorheiraten wolten, ermanen, das sie hier Inn eyn trawer tzeit halten, Sonderlich aber die weiber, bey denen es bisweylen vngewiſs, ab sie von yhren vorstorbenen mannen geschwengert ader nicht, das daraufs keyn ergerliche vnrichtigkeit ervolge, die auch bey den heyden vor eyn grewel gehalten.

Begrebnufs.

Soll man nach form der agenda halten, Es sollen aber die pfarhern vnd Superattendenten darauf achtung geben, vnd schaffen, das es damit ordentlich vnd solcher ordenung gemeſs

gehalten werde. Vnd [1]) ſsunderlich, das sich niemants vnter stehe, abents ader frühe one vorwissen des pfarhers heymlich zcubegraben, weyl daraus heymlicher mordt vnd mancherley vnradt ervolgen mocht.

Czudem das es nicht alleyn wider Christlichen ader auch heyden gebrauch Ist, menschliche leichen wie eyn aſs ader vihe ane gebürliche ceremonien zcubegraben.

Kirchen baw Vnd [2])
der kirchen befriedung.

Nachdem auch erfaren, vnd der awgen scheyn gibt, das an vilen orten die kirchen in Steten vnd Dorffern, bawfelligk wurden, die kirchofe vnbefridet vnsawber stehen, vnd was die vorfarn mit grossen reichen Darlegung erbawet, die nachkummen, nicht erhalten, Szo sall darauff achtung gegeben werden, das die kirchen ehrlich, reynigklichen in bewlichem weſsen erhalten, die kirchöfe nicht vnsawber noch vorechtlich, Szunder vor den thüren woll befridet vnd erhalden werden, domit die gottis hewser nicht zcurissen, dachloſs, fensterloſs, gemacht vnd wie der prophet claget, geringer den mancher nicht seynen Stall ader schewer wolt stehen lassen.

Dieweyl man das vor awgen sicht, vnd duldet, das an vilen orten, die kirchöfe mehr aus leichtfertigkeit, dan aus nodt, eyngerissen, vnd doch keyn tzweyfel, das der örter vill frommer heiliger cörper begraben ligen, vnd in got ruhen, Czu dem das auch hiedurch die kirchen vorunruhet werdenn, Szo wirdet in f. g. Christlich Bedengken gestalt, ap' es nicht nodt vnd nutz sey, das an dieselben örth ernstlich bevhelich geschehe, Solche eyngerissene vnd zcuplünderte kirchen widerumb zcu befriden, dan es Ja tzeichen vnd antzeichen sint, das der ördt, bey denen, die solch Dingk stifften, nicht grosse Christliche tugent ader ernstliche andacht zcum heiligen Euangelio seynn muſs.

De emeritis sacerdotibus.

Es gibt die tegliche erfarung, das das ampt der diener des worts, nicht alleyn geschigklichkeit des vorstandts, Sunder auch

[1]) Von hier aus bis zum Schlusse wörtlich aus der Wittenberger Konsistorialordnung von 1542 bis auf das letzte Wort.

[2]) Dieser Abschnitt ist wörtlich entnommen aus der Wittenberger Konsistorialordnung von 1542.

sterke des leibs erfordert, dan es Ja eyn grosse leibs arbeit Ist, so eynr mit teglichen predigen beladen sey, vnd das eyn tzeit langk treiben ſsoll, Man schweigt der teglichen sorgen, das sie vff yhr Studiren vnd alle das Ienige, was in der kirchen nodt Ist, legen müssen, welchs dem leibe nicht wenigk stergke nimpt dan grosse handt arbet, dauon sich leichtlich zcutregt, das etzliche Im alter tawp, blint, vorgeſslich, aber ſsunst, mit steter schwacheit beladen werden.

Derhalben vnd damit dieselben, tzur tzeit sich vleissigk in kirchen amptern gehalten, Im alter nicht vorstossen, vnd sunst mit weip vnd kindern nicht vorlassen, Szo wirdet vor gut vnd nodt angesehen, das man vf wege gedengke, damit solche abgeerbte, woll vordinte alte vnuormügende in yhrem alter vorsehen werden, wie aus der vrsach die geistlichen lehen, Im Bapstumb seyn perpetuirt gewest.

Do man es auch hieran mangeln lassen, wurde, ervolgen, das die Jugent, von der heiligen schrifft abegeschreckt vnd sulche Studia vorzcunemen, dauon sie sich in solchen vorfallenden nöthen, vnuormögen, besser dan Im priesterthumb, konden erhalten, vorursacht werden.

Wie nun diesen dingen Zcurathen seynn möge, das will vornemlich bei v. g. Herren, stehen, derhalben auch in vnterthenigkeit gebeten wirt, das seyn f. g. sulchs beherzcigen, vnd darauf genedige vorsehung thun wollen.

Ordnung der Consistorij.

Das eyn gemeyn Consistorium vnd kirchengericht in diesen landen, vnd Fürstenthumben, groſs vonnothen, Des hat man mehr vrsachen den in kurtz mögen angetzeigt werden, Ja es wirt die erfarung geben dweyl dise lande etwas weitleufftigk, vnd an vilen orten, eynem Consistorio zcu weyt, gelegen, das man alle kirchen gebreche, Szo sich teglich an allen örten alle tage rögen, durch eynes alleyn, nicht woll wirdt konnen vorrichten Sunderlich wo keyn rechtschaffener vleis vnd ernst durch die pfarhern vnd yhre zcugeordnete eltisten in den Steten (von denen oben meldung gethan) vorgenummen wirdet, wie dan woll zcubefaren, dweyl solche empter beyden der oberkeiten, die darob halten vnd denen, die sie vmb gottis willen tragen sollen, keyn genifs in bewtel, Sunder alleyn mühe vnd arbt,

vnd vorsewmnufs an yhrer narung (darvor man gemeynigklich heldet) mache.

Domit man aber in die lenge in der kirch nichts vorsewme, nach vorwarlose, vnd zcu sulchenn anfang aller diser Dinge kummen, vnd volgents erfaren möge, ap eynes aber mehr Consistoria vonnöthen, Szo Ist vor bekweme, angesehen, das nach tzur tzeit nicht mehr dan eynes, das zcu Leiptzk angericht wurde, In ansehung des angestalten Senatus ecclesiastici, welcher neben den Superattendenten dem Consistorio vill mühe entnemen wurde, Vnd wirt von allen denen, So itzt alher derhalben beschrieben vnd vorsamlet, in eynmütiger Demut vnd aus trewer Christlicher wollmeynung gebeten, das yhr g. f. vnd Herr vnd s. f. g. stadtliche rethe Ihnen solch angegeben und Bevholen wergk, wollenn hinfüren, lassen ernst seyn, also das dem mit gebürlichem vleis, schutz, schirm, vnd furderung nachgesatzt werde. In fsunderlicher betrachtung, do es in nachlessigkeit gerathen solt, waser ergernis, Szunderlich vnter dem rohen hawffen doraufs wolt ervolgen.

Von den Personen des Consistorij.

Dieweyl das gemeyn Consistorium an stadt der gantzen Christlichen kirchen diser Lande, seyn, vnd das oberste ampt der Schlussel tragen solle, So will es von nöten seyn, das es nicht vff yhr tzwen ader drey gelegt, Sunder eyn stadtliche ansehnliche antzall, gottfurchtiger vorstendiger, lewte, die eynen ehrlichen Senatum ecclesiasticum representiren vnd prestiren mögen darzcu vorordnet werden.

Widerumb weyl vill sachen vorfallen, do es solcher herligkeit allenthalben nicht bedarff, Als do schlechte ehsachen ader ander gemeyne gebrechen, zcuuorichten, vnd dieselbige durch wenigk personen konnen aufsgericht, die andern aber in yhren ministerijs vorschonet werden, mögen, So wirt vor gut geachtet, das zcu den grofsen schweren tapfern kirchensachen, zcum wenigsten zcwelff, personen geordnet werden, die do der Irrigen lahr ketzereien, vnd rotten vnd sunst guter vnd boser kirchen ordnung vnd ceremonien halben, gebürlich vffsehen haben, die wider die streffl ichen, freuelhafftigen, fsundere excommunicationes decerniren, Die den ehelewten, so von yhren ehegenossen gar

vorlassen, ader vnmenschlicher weyse gehaltenn, in yhrem gewissen rathen vnd erkennen ap divortia zcu machen, ap eynem in solchen fellen sich mit eynem andern zcuuorehelichen möge erlawbt werden. Ap ehegelubte an vorwissen vnd willen der eltern beschehen, nach erwogenen vmbstenden zcu rescindiren ader zcutzulassen, Vnd was solcher hoher schwerer felle seyn. Daruon man nach zcurtzeit keyn Beschriben recht hat, das dieselben dar Inn zcu erkennen vnd zcurichten haben, Doch also, das so vill Immer müglich bey dem artigkel hieruon in des Consistorij ordnung gestellet, auch der lewterung vnd erklerung solcher sachen Doctoris martini Lutheri vnd Iohannis Brentij zcu richtiger schlewniger örterung dieser tzeit gelebt vnd nachgegangen werde.

Vnter denen soll eynr zcum obersten geordnet werden, der alle sachen, so vor das Consistorium kummen, annemen, doruf zcusammen forderung der andern thun, vnd mit yhrem bewust Citationes decerniren, vnd den gantzen proceſs wie der vorzcunemen, vnd zcuhalten seyn magk, ordnen vnd furenn sall.

Die andern seyne zcugeordnete sollen die vornemsten aus der Theologen Facultet seyn, vnd neben denselben drey Juristen, denen sall eyn vorstendiger Notarius vnd eyn vnderschreiber zcugeordnet, deſsgleichen eyn ſsunderlicher Cursor, gehalten werden.

Aber zcu den andern cleinen sachen, gemeyn ehegelubd vnd andere geringe gebrechen, belangend, Sollen yhr vier geordnet werden, Nemlich zcwen Theologi vnd tzwen Juristen, Die sich des Notarij, des vnterschreibers vnd Cursors, nichts wenigers den das grosse Consistorium sollen zcugebrauchen haben.

Vnder denen soll der obgerurte oberste vffsehen, der dem Notario die Citationes Vnd was sunst in dem Proceſs zcuschreiben, vnd zcuhandeln, bevhele Sententias nach gemeynem beschluſs der andern, begreiffe, vnd den ganzcen proceſs in grossen vnd cleinen sachen regire vnd leyte.

Von der Bessoldung.

Dieweyl dan hierzcu ſsunderliche Besoldung, von noten, vnd ane dieselben sich yhr wenigk aus den vorordneten hirzcu, mit gebürlichem ernst werden gebrauchen lassen, So wirt in v. g. f. vnd herrn genedigklich bedengken gestaldt, wie hoch vnd wuuon, die solde Jerlichen entricht werden.

Aber der Itzt vorsamleten Bedengken, nach, wirt vor nodt

angesehn, das dem obristen des Consistorij von des wegen, das ehr in regirung beyden, des grossen vnd cleynen Consistorij proceſs, die groste arbeit vnd mühe tragen, Soll anderhalbhundert gülden, vnd den andern Juristen hundert vnd etzliche gulden, Eynem Theologo, so beyde, bey dem cleynen vnd grossen Consistorio seyn, achtzigk gülden, Vnd den andern eynem yden nach gelegenheit seynr person oder vorhofften vleisses gebürliche beſsoldung, Jerlich gegeben werdenn. Deſsgleichen dem Notario achtzigk güldenn. Dem vnterschreiber 20 gulden, vnd dem Cursori zcehen gulden.

Ubir das will von nöten seyn, das zcu dem Consistorio eyn beſsunder Behawſsung dareyn beyde mannes vnd weibs personen, ane ergernis gehen mögen, vorordnet, vnd dem Notario eyngegeben werde, Bey dem man erstlich alle sachen anbringen, Vnd forder an den obristen gelangen lassen, Darinn ehr auch alle geistliche Handel vnd vrteyl bücher, yhn guter vorwarung erhalten möge, welchs haws, auch mit zcimblicher Beholtzung zcu nötigem fewrwergk muſs vorsehen werden.

Weyl dan solche vnkosten alle nicht vill vber tawsent gulden Jerlichen auſstragen werden, vnd in dem alleyn das Consistorium, das rechte Bischoffliche ampt tragen, soll, So were es nicht vnbillich das es auch von den Bischufflichen eynkummen neben deme was zcur visitation vnd andern sachen vonnöten, Bestellet würde.

Vom ampte der Consistorialium.

Das ampt des Consistorij vnd kirchen gerichts, Sall eyn Sunderlich abgeschieden thun, von dem weltlichen gericht sey, Dan das geistlich gericht, gebraucht sich keynes weltlichen, geldt ader leibs straff, Sundern stehet im gebrauch, der von Christo bevholenen Schlüssel, vnd in dem wort gottis, das die böſsen durch dasselbe zcur busse bracht, vnd allenthalben in den kirchen rechtschaffen lehr, vnd geistliche Zcucht, erhalten, die gröste straffe aber Ist der Bann, des man sich nicht ehir dan in der grosten nodt soll gebrauchen.

Dem also nach soll der vorordnete des Consistorij ampt vornemlich daruff sehenn, das sie vor sich vnd durch die Superattendenten vffsehen haben, das die pfarhern vnd diener des Euangelij, dem heiligen gottlichen wort gemeſs lawts der Con-

fession, gleichformigk vnd eyntrechtigklich predigen vnd lehren, Vnd derhalben die heilige schrifft vleissigk Studiren, Vf das sie reyne Christliche lehre dem volgk vortragen vnd sich aller rotten, secten, vordechtiger bücher vnd lahr enthalten.

Desgleichen das sie vffsehen haben, das die Ceremonien, In kirchengesengen, cleydung vnd andere ewsserliche wandel eyntrechtigk gehalten, die heiligen sacrament der tawff, vnd altars, nach eynsetzung vnsers Herren Jesu Christi, wie oben vormeldet aufsgeteylet werde.

Sie sollen auch in Ehesachen zcurichten haben vnd nemlich dieser artigkel.[1])

Welchs eyn recht bündigk ehegelubde sey, aber nicht, welches genugksam vrsachen seynr dem vnschuldigen teyl, das von seynem ehelichen gemahel, vnbillich vorlassen, wider zcurathen vnd zcuhelffen, vormöge des aufsschreibens martini vnd Brentij.

Item wie zcustraffen seuitia maritorum, dadurch der tewffel vill vnlust zcuerwegkung allerlei ergernis, vnd dem Euangelio hindernis anricht.

Item was vor eynsehn zcuhaben, wan ehelewthe in teglichen tzengken mit eynander leben, allerley ergernis anrichten, vnd sich nicht vorsünen lassen.

Item ehebruch, stetigs vollsauffen vnd vnördentliche vollerey.

Jungkfraw schwechung.

Hurerei.

Incest ader Blutschande.

Todtschlagk.

Offentlicher wucherer.

welche yhre eltern schlagen, vorechtlich vnd vnwert halden.

weiber welche yhre kinder im schlaff aber trungkheit erdrügken.

alle gottis Lesterung, zcewberei, weissagung, Hönisch vnd spöttisch reden wider Christliche lehre vnd ceremonien.

Heymliche geselschaft mit Juden oder Jüdinn

der küster vnd ander mewterey wider die pfarhern

Vnd in Summa was der obertzalten felle in des Consistorij vnd Superattendenten vffsehen befolen gehantelt wirt, In allen

[1]) Von hier an bis „Gleichwoll sall hiemit“ im wesentlichen nach der Wittenberger Konsistorialordnung von 1542.

solchen fellen, soll dis Consistorium macht haben zcucitiren, vnd dar Inn zcu procedieren, zcuerkennen vnd zcustraffen.

Gleichwoll sall hiemit den Fürstlichen ampten recht vnd gerichten, in Steten vnd Dorffern nicht benummen, nach sie entlich entschuldiget seyn, Solche vbertretung noch recht vnd gewonheit in weltliche straffe zcunemen, Sunder solche laster, die zcuvorachtung ehrlicher vnd Christlicher Zcucht, begangen werden, Sollen durch sie mit vleissigem vffsehen nicht weniger, dan zcuuorhin gestraft werden, Vnd in denselben mit dem Consistorio concurrentem iurisdictionem haben vnd gleichwoll der preuention aller Ding wie die bisher im gebrauch gewest, keyn vorteyl gestattet werden, den wie angezceiget, so sollen diese beyde Jurisdiction, eynander nicht hindern, sunder eyne der andern forderlich seyn vnd zcu hulffe kummen. Also wen gleich eyn ehebrecher ader wucherer ader todtschleger vnd dergleichenn vbertreter von der weltlichen oberkeit in die vorordente weltliche straffe genummen, Szo Ist doch darmit der kirchen nicht genugk gethan, das ehr zcu den Sacramentenn mocht zcugelassen werden, darumb sall auch das geistlich gericht nichts minders nach sulcher straff das seyne thuen, Vnd do es befunden, das eynn sulcher gestraffter vbertreter sich zcu keynr Besserung thete, auch keyne antzeigung eyniger Busse thut, das yhm solch vbertreten vor gott leidt Ist, Vnd das ehr sulche straffe nicht willigk, Sunder mit vngedult leidet, So ſsall es yhnen derwegen vornemen vnd zcur buſs, ermanen, vnd als ehr ob ehr nicht gestrafft were wider yhnen vorfaren, yhnen auch vonn denn heiligen Sacramenten, wie eyn andern offentlichen ſsunder aufsschlissen, Bissolange es zcur poenitentz gebracht, vnd do ehr sich gevölgigk vnd buſsfertigk erzceiget, Soll yhm die absolution mitgeteylet werden.

Von der Visitation vnd Inquisition.

Welcher gestaldt durch die pfarhern vnd Superattendenten ſsunderliche particular visitation vnd Inquisition sollen gehalten werden, Ist oben im artickel de vocatione gemeldet. Das Consistorium soll vber das gantze Landt visitiren, vnd alle gebrechen an allen orten der Furstenthumb, zcu Inquiriren macht haben.

Nemlich wie sich die Superattendenten in yhrer lehre vnd

leben vorhalten, wafser vleis die vorordenten eltisten neben Inen vnd sich eyn yder in Sacramenten vnd gebrauch der ceremonien vorhelt, ap ehr eyn hundt sey der nicht belle, wie Esaias sagt vnd deynen lewten yhre fsunde helffe zcudegken, wie ehr die straffe, wie er selbst hawfs hellt, wie ehr seynem eygen hawfs vorstehet. Op ehr getrewlich helffe den gemeynen kasten vorsorgen, op ehr die krangken besüche vnd trösten helff, wie es vmb die guther zcur pfar gehörigk stehe, ob ehr sie Bessere ader mindere.

Widerumb wie sich die pfarkinder kegen yhren seelsorgern ertzeigen, op auch bey yhnen befunden werden, die stügk dorumb der gottis tzorn, vbir die vnglewbigen kompt, Galath 5. Ehebruch, neidt, Zwispalt, Hurerei, Zcangk, vneynigkeit, vntzucht, zcorn, hafs, abgotterei, zcewberei, feintschaft, hader.

Vnd sollen die lewte sulch gebrechen bey yhren pflichten domit sie der oberkeit zcugethan, trewlich vnd ane gevherde antzeigen, nimandts zcu vnschulden beschweren, auch widerumb niemandes vorschonen, Sulche bericht sollen auffgetzeichnet werden, vnd daruff die vorordenten des Consistorij ex officio wider die Diffamaten procediren.

Idoch sollen sich die visitatores erkunden ap wider eynen sulchen Diffamaten zcuuor etwas nach form der particular inquisition sey vorgenummen, vnd wie ehr sich doruf vorhalten, Nemlich ap ehr durch den pfarhern, ader durch eyn andern in geheym seyns gebrechens vormanet, Op ehr nach vorachtung solcher vormanung vor zween eltisten ader kirchvetern derhalben sey vorgenummen, ader vff ferner vorachtung auch dem Senatui ecclesiastico des orts sey angetzeigt vnd von demselben offentlich mit dem wort gottis gestrafft, vnd zcur busse ermanet, vnd wes ehr sich doruf vorhalten.

Do sich nue befindet, das solch manchfeltigk vormanen, bey yhnen keyn stadt habe, Als den sollen die vorordenten des Consistorij wider eyn solchen diffamaten, ex officio, vorfaren, vnd darzcu denunciationem canonicam generalem et publicam de peccato emendando, gebrauchen. Doruff den beruchtigten oder vordechtigen vf seyn vornemen purgationem Canonicam, vfferlegen, Jdoch nach ermessung des Delicts vnd vorbrechens, ap derhalben weyter Inquisition zcuthun aber beweyfsung vonnöten, seyn, In

welchem fall die denuncianten alleyn ader neben andern zcu dem getzeugknis sollen erfordert werden.

Vnd do aller vleis kegen eym sulchen, vorbrecher, vorgewandt, vnd ehr sich zcu besserung vnd buſs nicht wolt leuden lassen, Als dan sollen die vorordenten des Consistorij der straff wider yhnen zcugebrauchen, wie sie in den alten apostolischen kirchen, gehalten, vnd der schrifft nicht vngemeſs sey, Nemlich des bannes, ader excommunication, nicht vmbs geldes ader nutzes, Sunder vmb delict vnd vorbrechens, vnd liebe des negsten willen.

Vom Bann.

Der Bann Ist das Christlich schwert, der kirchen, damit es auſsstosset die hoffertigen vnd contumaces [1]) von Christlicher gemeynschafft, Vnd soll seyn eyn disciplina ecclesiastica vnd geistliche tzucht, wie es auch die alden lerer der kirchen, geheissen, vnd vornemlich dahin gerichtet, zcu dem ende gebracht, auch nichts anders dadurch gesucht werden, dan das man eynen ſsunder zcur Buſs, bringe, Czum andern das Boſse exempel ergerlichs lebens vntern Christen abegestellt vnd vormiden werde, damit der name gottis dadurch nicht vorunehrt vnd geschendet werde, ader aber das nicht fromme Christen dardurch vorfurt, vnd zcu dergleichen laster gereitzt vnd vorursacht werden, wie sanct paulus vom sawerteigk warnung thut, vnd letzlich die Jenigen so in bann gethan, durch yhr selbst eygen scham, vnd schande, beweget werden, sich zcuerkennen, vnd busse thun, Vnd das tzeigt an Sanct Paulus, Siquis non obedit doctrinae nostrae, hunc notate, etc. ne commisceamini cum illo, vt pudore suffundatur. Item alibi. Cum tradidisse se scribit Corinthum sathanae in interitum carnis vt spiritus saluus sit in die domini nostri Iesu Christi, hoc est, concessisse eum in damnationem temporaneam vt aeternum saluus fieret. Ideo autem illum sathanae tradere dicit, quod extra ecclesiam diabolus est, in ecclesia Christus.

Derhalben soll auch sulcher bann keynes weges voracht werden, dieweyl ehr aus ſsunderlichem bevhel vom herrn Christo zcur geistlichen zcucht, seynr kirchen vorordent, vnd von den seynen gebraucht wurden, der aber yhnen vorachtet der vor-

[1]) Diese Wendung stammt aus Cyprianus, Brief an Pomponius, de virginibus. Vgl. Wittenberger Konsistorialordnung von 1542.

achtet gottis gericht, vnd vrteyl, den ehr hat es selbst betzeigt, was der gestalt vff erden gehandelt vnd gebunden, das es auch Im Himmel genem vnd krefftigk seyn soll, derhalben soll auch die kirch, vnd die Jenigen so die kirchen representiren deste bedechtiger vnd vorsichtiger damit vmbgehen, vnd sich des bannes nicht ehir den aus dringender nodt gebrauchen.

Es soll auch keyn Superattendent pfarher ader prediger Irgent in eynem fall excommuniciren macht haben ane vorwissen vnd bevhelich des Consistorij bey deme sall die vrsach erwogen vnd beradt schlaget, vnd alsdan die straff der excommunication decerniret, vnd durch eynen eynmütigen beschlufs erkent, Forder auch dem pfarhern des orts do der verbannete Ist, aber vorbrochen hat, zcu exequiren bevholen werden, der als dan die excommunication offentlichen in der kirchen vber den vorbanten sall vorkundigen.

Forma excommunicationis.[1])

Nachdem N. seynr tawff vorgessen, dem tewffel gevolget, vnd eyn ehebruch (hic nominetur peccatum commissum) begangen darumb ehr vilfeltigk bruderlich vormanet vnd erinnert, dauon abtzustehen, vnd doch vorsetzigklich zcu seynr selbst seelen vorderbnis, dar Inn vorharret, also das keyn radt noch hulff seynr besserung zcuhoffen Ist. So thuen wir genanten, N. aus crafft der schlussel, die Christus seynr kirchen gegeben, und die vnbufsfertigen damit zcu binden vff erden, gelassen hat, in den bann, Schlisse yhnen aus der samlung Christlicher kirchen.

Vorbiten yhm auch hiemit den brauch der christlichen sacrament Bissolange ehr sich selbst erkenne, vnd bekere, wider zcu dem, der dem singkenden Petro, die handt reicht, vnd keynen will vorloren haben. Erinnern auch hieneben alle, so gehorsame glider der Christlichen kirchen sich erkennen, das sie dennselben .N. als eynen mutwilligen vnd vnbufsfertigen meyden wolten, Vf das sie sich nicht mit yhme beschmitzen, vnd sich frembder fsunde teylhafftigk machen, dan die schrifft sagt, 1 Corinth 5 yhr sollet nichts mit yhm zcuschaffen haben, Nemlich so yhmants ist etc. auch nicht mit yhme essen.

---

[1]) Die Exkommunikationsformel ist wörtlich aus der Wittenberger Konsistorialordnung von 1542 entlehnt.

Wen das beschehn sall es auch also wie in der vorkundigung vormeldet, mit dem vorbanten gehalten werden, Vnd sollen nemlich,[1]) von aller gemeyn vnd kirchen, aufsgeschlossen, vnd nirgents zcugelassenn werden, dan alleyn zcu der predigt, Es sall yhme vorsaget werden, das heilige sacrament, Item bey der tawf zcugevattern stehen, Ader so der excommunicatus eyn prediger ader prister, yhm tzupredigen, die Sacrament zcureichen, etwas in Christlicher gemeyn zcuhandeln, vorbotten seyn. Item ehr soll nicht mit den gesengen vnd ceremonien, ader vf gemeyne gottis agker ader Cemiterium der Christen begraben, Sunder vffs feldt gelegt (begraben) werden.

Item Czu dem soll der bann eyn burgerlich straff mitbringen, als suspensionem vom officio, Item eyn tzeyt langk vom Radtstul, Item vorbittung seyns handtwergks, seynr narung, welchs die weltliche oberkeit vornemlich also vorfugen vnd schaffen sall, den wie oben angetzeigt, So soll derselbigen durch die geistliche Jurisdiction nicht benummen, nach sie daran vorhindert seyn, In dem fall, do eyn vorbanter als eyn vorechter der kirchen in seynr contumatia vorharren vnd mehr ergernifs anrichten wolt, Szunder eyn sulcher wirt entlich des landes billich vorweyset, ader in ander zcu recht geordente straff genummen.

Vmb was sachen ader felle willen man excommuniciren soll. [2])

Erstlich sollen die Jenigen excommunicirt werden, welche röttisch, vorfürische Dogmata vnd lahr vornemen, vnd dan sich nicht wollen abwenden lassen, doch sall keynr vorbant werden, ane vorgehende erkentnis vber solche lahr, wue ehr daruber trötzlich vorharret.

Czum andern sollen excommunicirt werden die Jenigen so nach vorschiener warnung in ehebruch, vnd hurerey vorharren vnd sich nicht bessern.

Derhalben solchem Bosen zcuuorkummen, Ist eynmütigk beschlossen, das die vntzuchtigen frawenhewser, durch das gantze Landt sollen abgethan, vnd keyne vordechtige vntzuchtige special in Christlicher gemeyn geduldet noch gelieden werden, Do auch lewte befunden, die sulchs vortedigen ader vrsach mit yhren

[1]) Dieser Passus entstammt ebenfalls der Wittenberger Konsistorialordunng von 1542.

[2]) Frei nach der Wittenberger Konsistorialordnung von 1542.

hewsern vnd herbergen dartzugeben werden, wider die soll mit der Inquisition gebürlicher censur vorfaren werden.

Vor das dritt welche yhre veter vnd mutter schlahen, vnd mit der tadt vnseligen.[1]) Item die Jenigen, so an yhre prister, pfarher, prediger, seelsorger, Diacon, kirchendiener mit rewffen, schlahen etc. gewaltige handt anlegen, doch sollen sie erstlich vorclagt vnd der begangenen tadt vberwunden, auch durch sententz condemnirt werden.

Vor das vierde, alle gottis lesterer, vnd alle die Jenigen, welche vberwunden werden, das sie von der Christlichen lahr, honisch vorechtlich vnd spöttisch, vnnütz, geredt, haben, vnd vff yhrem spott vorharrenn, Sollen mit der excommunication gestrafft werden.

Czum funfften die Jenigen welche etwan vnter der heiligen communion, vnter der predigt, ader zcutzeiten, der psalmoden, In der kirchen aus mutwilligem trotzen, leichtfertigkeit getrieben, dem prediger aber eynreden, schmehen.

Item die etzliche wochen, monat ader Jar aus vorachtung in keyn kirchen ader predigt gehen, auch forder dareyn nicht gehen wolten,

Item die in die predigt gehen, nemen aber das sacrament des Altars nicht, Vnter welchen doch eyn vnterscheidt zcuhalden, dan do etzliche weren, die nicht aus vorachtung, Szunder aus vnuorstandt, vnd von wegen eynes Irthumbs sich des Sacraments enthilten, die sall man freuntlich vnderrichten, wie man etwan die Catechumenos gehalten hat, als Junger des Christenthumbs In den sie sich nich vollent begeben haben, Damit sie aber hieraufs keynen behelff yhrer halfsstarrigkeit süchen, Sollen yhnen hierzcu eyn halbes ader gantzes Jar nach gelegenheit der personen gegeben werden, vnd nach aufsgangk solcher tzeit vnd abgeschlagen Besserung sollen sie andern, so nicht in der kirchen seyn, gleichgehalten vnd wider sie procedirt werden.

Czum sechsten welche mit tzewberei, vordechtigen segen, vmbgehen, meyneidigk, vnd yhres eydes pflicht vorechter befunden, Szo sie vberweyset seyn, zcuuorbannen, Item welche das gemeyne kirchengut rawben, ader mit vnterschleiffung vnd betrugk an sich bringen, ader fsunst vorterben, vnd zcu nicht machen.

[1]) Wittenberger Konsistorialordnung: beschedigen.

Wucherer.

Wie eyn gemeyn schedlich Laster, auch wie hoch der wucher vor gott vordammet sey, das gibt die erfarung, vnd die heilige schrifft, derhalben die wucherer in Christlicher gemeyn, So wenigk als offentliche ehebrecher, Hurer vnd morder, sollen geliden werden, wie auch dan die heidenn den wucher eynem todtschlagk vorgleichet haben.

Vnd sall vor wucherer geacht seyn die von hyngeliegenem gelde, das man mutuum nennet, vbir die hingelihene heuptsumma nemen es sey vill aber wenigk.

vnter welche dan gehören die geldt vff tzinſs auſsleihen, also das sie die heuptsumma yhres gefallens mögen widerfordern.

Item die eyn Summa geldes, newnhundert gulden hinleien ader gleich vf widerkauf auſsgeben, Lassen yhn aber tawsent gulden vorschreiben, das sie als mehr dan Im widerkauff gewesen entpfangen, auch mehr widerkeufflicher tzins, dan von hundert funff gulden.

Die mit vbermessiger Interesse die heuptsumma vbersteigern, vnd die desselbe vmbschlahen.

Item die so getreidt, pferdt, tücher, speck vnd dergleichen wahr eyns geringen werts an sich bracht, an eyn vill hoher kauffgelt, anschlagen, vnd dardurch eyn grossen wucher zcuwege bringen.

Item die geldt hinleien, nemen vom hundert eyn nemlichs, darzcu yhnen der entleher eyn groſs Dinstgelt muſs vorschreiben, do ehr yhm doch keynen Dinst leistet.

Item die wechſsler so gelt eynr summa gulden an müntz hynleihen, lassen doch die vorschreibung vff golt gulden, ader guldengroschen stellen.

Item die vorgeblich gelt hinleien, dagegenn yhnen doch der enleher eyn grosse wahr in eynem geringen werdt muſs gebenn, dar Inn sie yhre heuptsumma dupelt ader dreyfeltigk Bekummen.

Item die zon (= zu den) viermargkt des Jars eynn namhafftigs vff zcinſs nemen.

Item die korn vnd ander getreide, vnd ander tegliche notwendige wahr vffkeuffen, vnd halten, monopolia dardurch anrichten, den armen man damit, In tzeit der nodt zcubedrangen.

Diese vnd dergleichen schedliche vorworffene wucherische

hantirer Sie seyn edel ader vnedel wo sie vonn der oberkeit des landes nicht vortriben, Sollen mit gebürlichen censuren angegriffen, gestrafft, vnd aus Christlicher gemeyn, durch den offentlichen Bann, geworffen, vnd entlich do keyn Besserung, bey yhnen Befunden, von der oberkeit, gestrafft vnd voriagt werden.

Von der reconciliation vnd absolution.

Do sich aber solche vnd dergleichen vorbrecher zcur bufs widerumb bekeren vnd von yhrem mifshandel bekeren vnd von yhrem mifshandel ablassen werden, Sollen sie auff vorgehende Heerliche vnd offentliche absolution In christliche gemeyn widerumb genummen, vnd mit derselben vorsünet werden.

Hierzcu [1]) magk man etwas nemen ex cum aliquis XI. qu. 3. [2]) Als das der vorbante gnade bitt, vbir seyn vorwirgkung vnd thue cautionem, Sage zcu, sich mit gottis hülffe, forthin von solchem vnd anderm fall, zcuhütten, werde also vor der gemeyn absoluirt, die vor yhnen bitten ſsoll vnd sich seynes widerkerens herztlich frewen. Quia maius est super vno peccatore gaudium etc.

Gerichts Procefs.

Hieran magk man eynen gantzen gerichtlichen procefs wie der allenthalben Im Consistorio in Ehesachen vnd anderm sall gehalten werden, setzen, auch nach waser recht allenthalben gesprochen werden sall, ordnen.

Es Ist aber vor gut angesehn das volgende zwen constitutiones betreffendt der priester ehe yhrer kinder succession vnd der eltern gewaldt vnd consens, in ehegelubten, wie die Im wittembergischen Consistorio begriffen, In disem Consistorio auch soll gehaltenn werdenn.

Constitution der Priester ehe vnd yhrer kinder Succession halben.

Nach dem dan nun vor ettlichen Jaren, [3]) here, durch die Christlich vnd apostolisch lehre, der schedlich Irthumb so durch die Bepst, wie Sant Pawl sagt, aus des tewffels lehr, ist eyn-

[1]) Dieser Passus entnommen aus der Wittenberger Konsistorialordnung von 1542.

[2]) c. 108 C. 11 q. 3.

[3]) Wörtlich nach der Wittenberger Konsistorialordnung von 1542.

gefurt, in vnsern landen, vnd volgend in andern, offenbart, das die priester als woll, als die leien, eynn rechte Christlich ehe annemen vnd besitzen, mügen, Vnd das sie recht eheliche kinder mit yhren eheweybern zceugen.

Dorumb so wollen wir auch das sulche der priesterehe, in vnsern landen, Furstenthumben, vnd gebieten, von yder mennigklichenn vnd in allen gerichtstülen, vor eyn recht bestendigk ehe, vnd die kinder dar Inn ertzeugt, vor recht erben, in allen fellen, sollen gehalten werden, lehens vnd erbens, auch aller ehren, wirden vnd Emptern, gleich andern, wan sie darzcu tuglich seyn,

Das sich auch niemant, wie sie In ader ausserhalb vnser landen, aller geistlichen ader weltlichen recht, vff ob angetzeigten Irthumb eyngefurt, soll zcugebrauchen haben Es soll auch darauff, es belange die vbergangene ader zcukünftige felle, nicht erkant nach gevrteylt werdenn.

In gleichnis soll es mit denen, so aufs den Örden vnd Clöstern, doreyn sie sich begeben gehabt, gegangen seyn, gehalten werden. Das wider sie die recht auff apostatas eyngesatzt, nicht sollen stadt haben.

Es sollen auch die Closter Örden ader Conuent zcu derselben erbe, vnd gütter, keyn forderung haben. Sundern sie die personen mögen yhre angefallen erbe vnd gerechtigkeit, auff yhren namen, vnd personen, yhres Closters ader ordens halben, vnuorhindert, selbst zcu fordern haben.

Von der eltern gewaldt.[1])

Dieweyl vormals durch die Furstliche oberkeit vorordent, das keynes es sey mannes ader weibs person, Sich ane seynr eltern willen vnd wissen, in heymlich ader offentlich ehegelubt, eynlassen sall, Ist vor gut angesehen, das solche ordenunge gehalten werde, Idoch mit diser erclerung.

Das die eltern yhres gewalts, hir Inn nicht mifsbrauchen sollen, dan es villmals erfaren, das zcwei von gleichem alter auch von leben, vnbescholden, gefsundes leibs, vnd sunsten von stande vnd herkummen eynander nicht vngemefs lust vnd liebe zcusammen, haben, Aber gleichwoll nemen yhnen die eltern vrsach, das eyns dem andern, nicht reich, schön genugk, Oder sehen bifs

[1]) Frei nach der Wittenberger Konsistorialordnung von 1542.

weylen mehr yhren eygen nutz, dan der kinder nutz an, Vnd wollen die kinder an yhrer vorheirung, hindern. welchs dan mehr eyn Tyrannei dan ordentliche gewaldt zcu achten, Szo ervolget auch daraus, allerley vnradt, wie in teglichen erfarung befunden, Darumb sall es vf eynr ἐπιείκεια stehen, der gestaldt, wen die eltern yhren dissens vnd widerwillen vorgewandt, Sollen die vrsachen angetzeigt, welche im Consistorio bewogen, vnd darauf ob dieselben erheblich aber genugksam seint, durch die vorordenten, yhren pflichten nach, erkant werden, Vnd soll nicht genugksam seyn, das eynn vater ader mutter sage, darumb will Ich nicht, das Ich nicht will, Sundern das nicht wollen, solle mit bestendigen vrsachen, ergründet seyn, ader der bloſs Dissens, soll diſs falls, die ehe nicht vorhindern, Gleichwoll do der eltern dissens, vor vngenugksam erkant, vnd die ehe dermassen geduldet vnd zcugelassen, Sollen die Jenigen, so sich ane wissen vnd willen der eltern in ehegelubdt gelassen, andern zcu abschew mit landesvorweysung vnd Sunst mit abbruch yhres erbteyles biſs vf die legitima, alles nach erkentniſs, ernstlich gestrafft werden

Anlage B.

Aus dem Memorial Georgs von Anhalt für die Beratung zur Celle 1545.

Vorgleichung der entscheidung auf die Ehefelle.

Vnd das sich beide Consistoria dises Furstenthumbs vnd Stifft Merseburgk vnd Meissen gleichformiger entscheidung vorgleichen, ist fast nutzlich vnd notig.

Vnd dieweil es aber vnmuglich alle felle zubedencken wie man auch siehet Im Babstrecht, dass sie nicht ein gewisse Regel gehapt, darnach sie gesprochen, Sondern wie sich die felle zugetragen, Ihre meinuug auf befragung von sich geschriben, Vnd auch In einerlej felle nicht gleichformig gesprochen, wie der Bapst Alexander von seinen vorfarn in c. licet de sponsa duorum [1]) selbst bekennt vnd aus dem c. litteras de resti. spoli.[2]) wol erscheinet. So wil es auch wol vnmuglich sein noch auch die zceit nicht leiden, das die felle alle itzo mogen berathschlaget werden. Sondern wo die Personen der Consistoriorum vorordent, das die neben zufelligen sachen, auch die ausgedruckten felle In Geistlichen vnd weltlichen rechten, neben des Hern Doctoris Martinj, auch pommeranj vnd Brencij schriften, Auch was sie aus andern Consistorien der Euangelischen stende für bericht bekommen, mochten, fur die hant nehmen, vnd was Iders Consistorij bedencken, dem andern zuschicktenn vnd wen sich die allerseits

[1]) Gemeint ist die berühmte Decretale Licet praeter solitum c. 3, X, 4, 4. Vgl. dazu Sehling, Unterscheidung der Verlöbnisse. Leipzig 1887. S. 119.

[2]) c. 13 X. 2, 13.

vorglichen, das als dan solches vnsern Herren, Herczog Moricz vnd Herczog Augusto furgetragen, vnd darauf entlich geschlossen.

Es were auch nicht allein guth, das man In disen beiden Consistorien gleichformig spreche, Sondern auch mit den andern Consistorien der Euangelischen so viel Immer moglich sich vorgliche, vnangesehen ob in etlichen fellen, darin Ius Canonicum (In sachen ausserhalb Gotliches geseczes) (welchs der Babst Innocentius selbst menschliche saczung nennet c. litteras de resti. spoli. vnd also die gewissen fur Gott nicht bindet) anders ordenet vnd darzu die gewissen beschwerlich vorirret, dasselbe allenthalben nicht gehalten, vnd dem nicht Sondern viel mehr der schrift vnd guten vornünftigen rationibus, damit den leuten geholffen, gevolget wirt, weil sunst auch ohne das Ius Canonicum in vielen andern fellen, an dem so viel nicht gelegen nicht gehalten wirdet, doch was In dem nuczlich vnd nicht der schrift entkegen, hirmit vnuorworffen.

Doch were iczo zu handeln von volgenden Artickeln. Als von den vorbotten graden in consanguinitate et affinitate.

de impedimento publice honestatis tollendo vel retinendo, ita tamen ne propterea matrimonium contractum dissolvatur

de dispensatione et Tolerantia ob graues causas et in quibus

de impedimento cognationis spiritualis et legalis plane tollendo

Item de differencia verborum de futuro et presentj.

Item von heimlichen vorlobnissen vnd wie die genzlichen abzuschaffen, damit viel unrats abgewand frommen leuten, ihre Kinder nicht abgezcogen, viel Eide vorhutet, vnd die gewissen so viel weniger vorwirret.

Item von vorlobnissen one bewilligung der eltern

Item von Beschlaffung auf der Ehe, vnd sunst, vnd Straffe desselbenn.

Vom Ehebruch

Vom weglauffen

Vnd wie dem vnschuldigen, so das schuldige theil noch Im leben, vnd vngestraffet, zurathen

Wer den Ehebruch peinlichen beclagen, oder dem weglauffenden nachtrachten solle,

Vnd so keiner geklaget, wer ex officio darzu thun soll.

Vf wes expens in solchen fellen die Citation Consistorij ausgehen sollen, sonderlich so die leut arm elent, vnd vielen kindern

vnd schulden beladen auch zuweilen von den weglauffenden, beraubt

Von gezcwungenen vorlobnissen

Von vorlobnissen vnd Sponsalibus condicionalibus

So die Braut nicht Junckfraw befunden oder fur der Zeit ein frucht bringet.

Wan ein theil absque iudicio Ecclesie von dem andern scheidet

Wan Eheleut bey einander nicht wohnen

Wen restitutio in causa matrimonialj gebeten wirt

So der Ehehandel noch nicht ausgeortert mit dem fal in Iure Canonico viel vorwirnis der gewissen gemacht,

de morbis incurabilibus

Von scheidung, von Bette, vnd Tische

Si qua machinata in mortem coniugis

Von zcweien offentlichen vorlobnussen

So dem vnschuldigen theil geholffen, das sichs wider vorehelicht, wie dem schuldigen theil zu rathen, so es bussen vnt sich auch gerne widerumb vorehelichen wolte.

Wo Jmandes mehr dan ein Ehefraw nehme

Von gebunden zceit.

Das auch die Jenigen als die frembde so sich In ehestande begeben wollen, mit genugsamen gezceugnis vorsehen.

Item von vorwarnunge dem volck zu thun etlich mahl der Pfarrer auf der Canzel.

Fur verbottenen graden

Fur heimlich vorlobnis vnd ahne bewilligung der eltern

Das nimandes vnbillich In ehestand gezcwungen werde

Das nimandes vnerkant sich von seinem Ehegenossenn scheyde oder ahne erkentnis ichtes furnehme

Fur dem weglauffen vnd straff desselbigen

Fur Ehebruch vnd straffe desselbigen

Fur Beschlaffung und straffe desselben

Das sich auch ein Iglich person zu geordenter Zceit proclamiren lasse.

Anlage C.

Die Celler Beschlüsse 1545.

1. Ehe-Bedenken.

Aus Zerbst, St.A. Vol. V, fol. 213 Nr. 20. Verglichen mit dem Exemplar in Zerbst, St.A. Vol. V, fol. 216b Nr. 36.

(Die Abweichungen des letzteren stehen in Anm.)

Bedencken wes auf vnsers genedigen Hern vnd fursten, Hertzog Moritzen zu Sachsen, Landgrafen In Duringen, vnd Marggrafenn zu Meissen, Begeren vnd bevheel,

Vnser auch genediger herr, Furst George zu Anhaltt etc. Coadiutor In geistlichen sachen zu Merſeburg, vnd Thumprobst zu Magdeburg sampt den beschriebenen Rethen, vnd Superattendentten, Sich zur Zella Innocentum Anno dominj Im funfzehenhunderten vnd funf vndt virzigstenn, bis auf seiner furstlichen genaden gefallenn vnd verbesserung verglichenn habenn.

Die Ehesachen sollen vor das Bischofliche Ampt vnd Consistoria gehören, zuerkennen, vndt bescheydt zugeben, nicht alleine, ob eyne Ehe sey zwischen streitigen parteyen, sundern auch ob ein Ehe zuscheiden sey, Es söllen aber, beyde Consistoria einhellig erkennen vnd bescheidt gebenn, nach den beschribenen rechten, wo die dehm Götlichen worthe nicht zukegenn, wue aber die beschribenen Rechte dem Götlichen Rechte vngemeſs vndt zukegenn, do söllenn sie sich, des Götlichen worthes halttenn vnd yhr vrtel vndt Recht darnach richtenn vnd gebenn, wie dann Inn etlichen fellen hernach angezeigt wirdett.

Von Ehegelubden ane bewilligung der Elternn.

Nachdeme sichs offte zutregt, wan die Eltern Ihre kinder fleissig auferzogen vnnd sie, vor sich selbst, zu gelegener Zeit zuuerehelichenn willig sein, das sich darzwischen Ein Junges, dem andern aus vnuorstande, Trunkenheit, koplerey, ader In andere wege, wie das zukommen mag, zum Ehestande vorpflicht, ahne vhorbewust vnd bewilligung Ihrer Eltern, vnd aber Got geboten hat, du Solt vater vnndt mutter Ehren vnd gehorsam sein, welcher gehorsam In der heiligenn geschrifft, vnd kayserlichen Rechtenn vnder andren auch auf das Eheliche vorpflichten gedeutet wirdet, So soll sölliche vorpflichtung, die also ahne begrussung vnd bewilligung der Eltern vhorgenommen, In beyden Consistorijs nach Götlicher satzung kayserlicher Ordnung vnd erforderung burgerlicher Erbarkeyt, vnkrefftig vnd vnkundig erkendt werden.

Vnd sölchs sal ane vnderscheydt gehalttenn werden, Ob auch gleich die Eltern, kayne vrsache Ihrer nicht bewilligung vhorzuwenden hetten, In dehm falle, so der Sohn, vnder Zwanzick vnd die Tochter vnder achtzehen Jharen Jhres alters seindt In Zeit des Ehevorpflichtens.

Do aber die kinder, die sich ahne wissenn vnd bewilligung der Elttern, also vorlobt das angezeigt alter, In Zeit des verlubnis erreicht hetten, So sol ein vnderschiedt gehaltten werden, damit die Ehererbietung vnd kindtlich gehorsam, durch die Eltern zu keyner Tiranney vndt Gotlosikeit gebraucht werde.

Nemblich, woe ein Sohn der do zwanzick Jhar, ader eyne Tochter, die achtzehenn Jhar yhres alters erreicht, yhre Elternn mermals kindlich ersucht vnd gebeten hette, das sie yhnen gestatten vnd vorhelffen wolten, sich mit diser, ader Jhener perſson, die sie mit Ehren vndt fuge zur Ehe wol nehmen vnd haben möchten, zuuorehelichenn, vnd do es die Eltern abschlugen, vnnd die kinder, hetten sie daruber durch denn pfarhern vnd freunde abermals bitten vnd ersuchen lassen, vnd die Elttern theten dasselbige aber abschlagen, vnndt sucheten auch sunst nicht gelegenheitt dye kindere mit yhrem willen erlich zuuorheiraten, theten also dye kindere vorseumen, Ihren eigenen nutz alleine suchen vnd des kindes Schwacheidt nit bedencken vnd es wurden

sich die kinder des vorgemelten alters daruber mit eerlichen redlichen perſsonen zur Ehe vorloben vnd vorpflichten, So sol die Ehe krefftig erkandt werden, In ansehung das die kinder dem vater, die Schuldige Ehre angeboten, vnd sol auch in dehm falle das kindt, der Ehe volge zuthuen, schuldig sein, Es möchten dann die Eltern ader kindere redliche vrsachenn vhorwenden, warumb sölche vorheiratung, nicht eerlich, ader Radtsam als wann einer der Jungfrawen vatern nach seinem Leben ader Ehren gestandenn hette ader vorthuelich vnd prodigus where, ader mit ketzerey befleckt, ader ein offentlicher befeder ader Landesbeschediger where, vndt dergleichenn, vnd ob die vrsachen genugsam ader nicht, das sol durch das Bischofliche Ampt vnd Consistorium Stadtlich bewogen vnd desfals ahne stadtliche grosse vnndt wichtige vrsache sölch Ehegelöbnis, Es sey auf der Eltern, ader auf der kinder ahnsuchenn nicht hinderzogen werdenn.

Hyenwider aber, wan sich ein Sohn, ader Tochter, wie alt die auch wheren, zur Ehe vorpflichtenn, Ehe vnd zuuorn, dan sie yhre Eltern, meher dann eynsten, darumb gebeten vnd wie oben gemeldet, bittenn lassen, vnd ehe dann sie von yhren Eltern anthwurt bekommen, ader damitt geferlich In die lenge als vngeferlich ein viertel Jhar vortzogen, vnd die Eltern Nachdem sie solchs erfahren, woltenn das vorlubnis nicht vor Jhaworten, So soll dasselbige Ehegelobnis vnkrefftig erkannt werdenn, Ob auch gleich die Elternn, dawider keyne erhebliche vnd genungsame vrsachenn anzutzeigenn wusten, vnd sol vnder dehm nahmen, Eltern, vorstanden werdenn, der vater, vnd wo der nicht vorhandenn, der Grofsvater vndt mutter vndt wo der kayns vorhanden, die Grossemutter.

Dyser vnderscheydt, beyde mit dem alter, vnd andern, Sol auch gehaltten werden, In Ehegelöbden, die Conditionaliter, so fern die Eltern darein vorwilligen, werden, gescheen,

Nemblich, das die Eltern, wo sie zuuorn durch die kinder, wie obengemeldt, darumb nicht ersucht, ader die kindere berurt alter nicht erraicht, wider sölch vorgelubnis ainige vrsache vorzuwenden nit schuldig, sundern mögen Ire bewilligung strags abgeschlagenn, Darauf, dan auch dasselbige vorlubnis vnkrefftig zuerkennen, wo aber die kinder obberurt alter erreicht, vnd die Eltern, vor dem Condicionalvorlöbnis, wie obengemelt, ersucht, vnd der anthwurdt, erwarttet hetten, darmitt In die lenge, wie

oben berurt, vngeferlich ein virtel Jhar vorzogen wehren, So sölte das gelubnis krefftig erkandt werden, die Elternn wendeten dan dasselbige durch bestendige vrsachen, wie obstehet, die durch das Consistorium vor genungsam erkant, abe.

Vnd so den Jungen Leuthen, yhre elternn tödtlich abgangen, vnd ein Junger Geselle vnder zwanzick ader eine Jungfraw vnter achtzehen Jharen Ihres alters, vndt also noch vnter der vorwaltung Ihrer Curatorn, weren, vnd wolten sich vorheyraten, darinnen söllen sie Ihre Curatores zu Rath nehmen, do sie aber das vnderliessen, vnd sich hinder vhorwissen vnd bewilligung derselben In Ehestandt vorpflichteten, vnd wheren darein hinderlistiglich gefurt, vnd betrogen, ader kuppelerischer ſweyſse aus vnuorstandt darein beredt vnd gefuhrt worden, vnd begerten des, selbst erledigung, So sollenn die Consistoriales, darin nach gestalt deſs handels billichen bescheidt geben, vnd wo sie oberurthe vngötliche ader vnerbarliche mittel finden, sie daruon erledigenn.

Vnd damit sölche Ordnung Ihren vortgang dester Stadtlicher haben möge, So wehre es fast Nutze, das vnser genediger Furst vndt Herr, der Landesfurst In seiner f. g. landen ein gemeine ausschreiben, gehenn lissen, vngeferlich auf diese ader dergleichenn meinung.[1])

Nachdem durch Vngehorsam der kinder, der almechtige got, Sehre erzurnet, vnnd Ihre Eltern (Nachdeme sie die kinder mit manchfeldigen sorgen, engsten, vnndt vnkosten auferzogen) hochbeleidigt, auch götliche vnd menschliche satzung vbertreten werden, vnd aber, vnder dem Götlichen gebot, das man vater vnd mutter Ehren ader gehorsam sein sol, In götlichen vnd kayserlichen Rechten (die als Gottes ordnung, In allem, darinne sie dem worth Gottes, nicht zukegen, gehalten werden söllen) auch auf das Ehegelubnis gedeutet vnd vorstanden werden, dehme aber allem zukegen, Ein schedlicher vnd vnerbarer mifsbrauch eingefuhrdt werden, das man die Ehegelobde, welche die kindere ahne bewilligung vnd vnbegrus yhrer Eldern gethaen, vor krefftigk geachtet vnd erkant hat, dabey auch offte leuthe sein, sölchs den Eltern nicht alleine nicht vormelden, Sundern noch wol darzu vhorschublich vnd hulflich sein, do doch die

[1]) Geschehen unter dem 10. Februar 1545. Vgl. Zerbst H.St.A. Vol. V, fol. 213 Nr. 20. Vgl. oben S. 42.

Elternn nicht in weigerung gestanden, zu gelegener Zeit, diselbigenn yhre kinder, eerlichenn zuuorheyrathenn, demnach so thetenn sein f. g. vormöge Götlicher Ordnung, vnd der Erbarn kayserlichen Rechte, hirmit Ernstlich gepieten, das hienförder keyne kinder, die, nach Götlichem vnndt kayserlichen Rechten, vnter gehorsam vnndt gewaldt Ihrer Eltern sein, sich Ehelich vorpflichten ader vorloben söllen, ane wissen willen vnd zulassen Ihrer Eltern, das auch bey vormeydung Ernstlicher Straf, nyemandes darbey sey, Rath ader vhorschube darzu gebe, In keinem wege, So aber sölchs beschege, vnd von den Eltern widersprochen werde, so söllen gleichwol sölche vorlöbnis nicht durch die Eltern ader die kindere selbst getrent werden, Sundern vor dem Bischoflichenn Consistorio vorgebracht vnd daselbst nach gelegenheit des Handels, bescheids gewarten, sich auch des Stracks haltten etc.

Dergleichen[1]) solte den pfarhern durch seiner f. g. zubevhelen sein, das sie in yhrenn predigten, des Artickels halber[2]) beyde kindere, vnd Eltern, zu Christlichem wandel berichten, Die kindere, das sie schuldigen gehorsam leisten, yhren eltern, vnd ahne derselben willen sich nicht vorheiraten, Dye Eltern, das sie yhre kindere mit fleifs[3]) In der forcht gottes, auferzihenn vndt (wie paulus sagt) sie nicht zu Zorne reizenn, durch Tirannische halfsstarrikeit, auch sie nicht verseumen, Sunder zu gepurlicher Zeit, Ihnen mit Ihrem gutten willen In Ehelichen standt helffenn.

Vnd Ob sichs begebe, das vber sölche erInnerung vnd vorbot, Eynes das andere, ahne wissen vndt willen der Eltern, zu der Ehe nehme, das der Pfarher diselbigen Ehe, nicht bestetigenn, noch zusammen geben sölle, vnd ob sie sich daruber an andern Orthern, trawen liessen, Söllen sie nicht wider eingelassen noch angenommen werden, wie dann sölche warnung In das ausschreibenn auch könthe gebracht, darzu auch durch die pfarhern, auf der Canzel vorkundiget werdenn.

So wirdet die Obrikeit, die kopler vnd koplerin,[4]) welche die Jungen leuthe hinder yhrer Eltern wissen vnd willen, also vorpflichtenn helffen, auch andere die darbey sein, das nicht

[1]) Desgleichen.
[2]) halben.
[3]) mit vleifs ihre kindere.
[4]) koplerinne.

wheren, sundern wissentlich vorhengen vnd fördernn, In gepurliche straffe zunehmen lassen wissen, vnd In mangel des sol sie das Consistorium mit dem Bann zur penitenz treyben.

Hierbey wirdet bedacht, das kein pfarher frembde zur Ehe Trawen solle, Sie brechten dann, des, von yhrem pfarhern, vnder dehm sie sich vertrawt, eine kundtschafft, das sie sich mit yhrer Eltern willen offentlich vorlobdt hettenn.

Heimliche Vorlubnis.

Dye heymlichen Ehevorlubnis, auch zwischen denen personen, dy keyne Eltern vnd vhormunden habenn, söllen nichts sein, vndt wan gleich die parteyen des gestendick das sie sich mit einander Heimlich vnd Im winckel ane beysein, anderer leuthe vorlobt habenn, so sol doch sölchs nit bindenn, vnd eins das ander, zu volzihung des Heimlichen Ehegelubnis nicht zudringen haben, Sundern freystehen, Es where dan sache, das sie beyde von guttem freyenn willenn, sich vonn newes, vor Redelichen leuthen offentlich vorloben, vnd sich In Ehestandt begeben wolltenn, das sall geduldett werden, gleich als Hetten sie sich heymlich nye vorlobet, so ferne das dardurch einem offentlichen vorlöbnis, Ob sich villeicht yhr eynes mit eim andern hernachmals offentlich zur Ehe vorpflichtet, ader vorlobet hette, nicht preiudiciret werde, dan ein sölch offenbarlich ehegelubnis, sol durch das heymliche, nicht vordruckt noch vorhindert werdenn, wan sich gleich beyde thayl (wie offtmals zue vorfang des offentlichen beschehenn ist) darzu bekentten, auch einen gezeugenn vnd das gemeine geruchte, vor sich hetten.

Vnd darumb, sol auch das Juramentum In Supplementum probationis zu erhalttung eines Heimlichen vorlubnis, do nymands dan ein mensch bey gewest, nicht stadt haben, der beclagte auch, nit mit dem ayde beschwerdt werden, sich zu purgiren, noch auch zugelassenn werdenn, das ein parth dem andernn In seine gewissenn stelle, das es yhme eine Ehe gelobt habe, sundern die Ehevorpflichtung sol offentlich vnd Ehrlich geschehenn, aufs wehnigste vor zweyen oder dreyen Redelichen leuthen, vnd also plene beweist werden.

Aber In andern fellenn, do mehr dann ein gezeuge, bey dem ehevorlöbnis gewest, sol es bey dem Richterlichen Ampte stehen, zuerwegen, ob nach gelegenheit vnndt vmbstende der sachen

vnd der befreundten ader sunst vordechtigen gezeugs perſsonen von nöthen, dem einen theile ein aydt aufzulegenn ader nicht.

Mit den Sponsalibus de futuro cum Copula subsecuta sol es gehalttenn werden, vormöge beschribener Rechte.

Procefs.

Vnd damit sölchen heimlichen vnd andern Ehegelubden, ane weitleufftikeit abgeholffen sol es also gehalttenn werden, wan ein parth qweme vnd sich beclagte, das yhme das andere eine Ehe gelobt hette, dasselbige sal befragt werden, ob yhme das ander theyl, des gelöbnis gestendig, spricht es, neyn, Es sey yhm nicht gestendig, so frage man förder, Ob auch leuthe vnd mehr, dan ein Gezeuge dabey gewest seindt, Spricht er, Es sey gar niemands, ader nur ein mensch darbey gewest, So sal man yhnen strags abweisen, vnd mit seiner clage nicht hören, Ihme auch daruber keinen process ader rechtferttigung gestatenn.

Gibt er aber zur anthwurt, das ander theil vnderstehe sichs zuuerneinen, Er wolle Ihnen aber mit leuthen vberweisen, vor denenn das glubnis geschehen, So solt man das widertheil rechtlich vorbescheiden, Erstlich den Cleger alleine, ahne beysein seynes beystandes, vnd des kegentheils, auch ahne eydt hören, vnd seine aussage ann stadt einer Clage, arttickelfsweifse aufschreiben, vnd darnach die beclagte Parthey, so balde auch alleine, ane beysein seines beistandes, vnndt des Clegers, vnndt ahne aydt auf des Clegers Clage, von einem arttickel zu dem andern hören, vnd seine anthwurt, auch aufschreiben vnd alfso dann, diselbige In beyder parthey kegenwerttikeit vorlefsenn, vnd do dan das vorlobnis vorneinet wurde, Sol man den kleger, dye nahmen seiner getzeugen angeben lassen, diselbigen nahmen sampt abeschrifft des Clegers Clage arttickel, die man aus seinem munde aufgeschriben, stelt man dem beclagten zu, vnd benent yhme ein tag, wan die Zeugen söllen vom Cleger vorgestelt, vom Richter angenommen, voreydett vnd vorhort werdenn, Citirt Ihnen mundlich dartzu Peremptorie, das er erscheine, Sölchs sehe vnd anhöre, auch seine fragestucke (ob er wolle) also dan schrifftlich einbringe.

Also setzt man dem Cleger denselbigen Termin, auch entlich vnd Peremptorie ahn, seine gezeugenn vortzustellenn, vorheischet, die zeugen In form der Rechte, wie der Consistorial Notarius weyfs gezeugnis der warheit zugebenn, vnd söllen, In dehm

Termin, die Gezeugen, wan sie von dem Cleger vorgestalt sein, angenommen, vnnd die Lauthere warheit, In der sachen, Zu sagen, so viel Ihnen wifslich ist, voreidet, vnndt alfsdann auf des Clegers artickel vnnd des beclagten Interrogatoria mit fleifs vorhort, vnd yhre aussage aufgeschriben, vnd alfso durch den Consistorial Notarium In eine gewönliche gleubliche form gebracht werdenn, vnd darnach sollenn der Gezeugenn aussage, auf vorgehende beider partheyen, vorladung, Inn Ihrer kegenwerttikeit, ader In Contumatiam des einen eröffnet, vnd yderm theile, der es begert, zum förderlichsten daruon vmb seine gepure [1]) abschrifft gebenn, vnd do sie darauf yhre einrede, ader disputationes einbrengen wolten, virzehen tage darzu benennet werden, also das yder theil, nicht mehr dann zwene Seze, auf das Gezeugnis von virzehenn tagenn, zu virzehen tagen, einbringe, bey vorlust des Satzes, vnndt Im Lezten Satze keyne Newerung vhorzuwenden, vnd dafs also darmit zum vrteil beschlossen, vnd also dan, was Recht erkantt werde.

Es mag auch das gericht, die Zeit der virtzehen tage, nach gelegenheit der partheyen vnndt sachenn, kurzenn Ader lengern, doch das souiel Immer möglich langer vorzuck vnd weitleufftikeit vermiden werde.

Von Ehescheiden.

Vnd Nachdem vnser Herr Jhesus Christus selbst gesagt, das der Ehebruch eyne vrsach sey, die Ehe zuscheiden, So sol das Bischofliche Ampt vnd Consistorium die partheien hören, die do Clagenn vber yhren Ehegenossen, vnd begeren, sie von dem Ehebruchigen zuscheidenn, vnd yhnenn zuuorgönnen, ein ander Ehegemal zunehmenn,

Vnd sol dennselbenn, Erstlich, Im Besten vndersagt werdenn, das sie woltenn mit yhrenn Ehegenossenn, ein wenig gedult tragen, yhnen erstlich ermahnen, von dem Laster abzustehen, das nicht mehr zuthuen, vnd sich alfso mit yhme zuvorsuhnen, do aber das bey yhnen nicht zuerhaltten, Sol yhnen gesagt werden, das sie erstlich yhre weltliche Obrikeit wolten anreden, vnd von derselben eine schrifft an das Consistorium brengen, daraus es zuuorstehen, ob yhnen gepuren wolte, sich auf yhre

[1]) gebuer.

bit, eintzulassenn, vnd do die Clagende parthey, also die weltliche Obrikeit, ersucht hette, vnd die Obrikeit were mit straffung des Ehebruchs hienlessick, So möchte das Consistorium nach gelegenheit der Perſsonen, vndt yhrer langer, ader weniger Zeit gehapter gedult, ein Zeitlang stille stehenn vndt sehenn Ob die weltliche obrikeit das yhre dabey nachmahls thuen wolthe.

Do aber die weltliche Obrikeit, mit der Straf seumig, ader der verbrechende theyl, wehre fluchtig, das er zur straf nicht bracht möchte werdenn, So solte das Consistorium procediren, denn beschuldigtenn durch eine Rechtliche vhorladung vnd den abwesenden per edictum Citiren, zwene ader auf lengeste drey monat frist geben, vnd das Clagende theil das vorgewanthe adulterium souil sich geburt, an tag brengen, vnd liquidirenn, vnd den beschuldigten Ihre Geburliche Defensiones vhorbringenn lassen, sich auch das Consistorium selbst, bey dem Rathe der Stadt, do der beschuldigte gewohnt, vnd bey den Nachpawrn vnd sunst, wie möglich ex officio erkundigen, vmb die vrsache des Ehebruchs, vnd do der Ehebruch auffundig gemacht, ader aber der beclagte theil vngehorsamlich aussenblibe, vnd keine erhebliche einrede thete, vnd des Clagendenn theils vnschult vormerckt, So sol das Consistorium zuuerhuttung weiterer sunde vnd schande, ein scheide vrtel zugeben vnd dem vnschuldigenn sich, mit einem andern zuuorehelichenn, zuerleubenn habenn, vnd das gleichwol, die verordenttenn des Consistorij, hirinne In allewege, der massen vnd vorsichtikeit gebrauchenn, die vmbstende vnd gelegenheit der perſsonen vnd vorursachung des Ehebruchs wol vnd mit fleifs erwegenn, vnd also darin handeln, das kein Ergernis ader Raum gegeben werde, der guttigkeit vnsers Erlösers vnd seligmachers, zu vngepurlicher vnd vnChristlicher Ehescheyde, vnd zu Leiplicher wollust zu mifsbrauchenn.

Vnd das In allewege durch die Pfarhern fleifs vhorgewendet werde, die Eheleuthe, In solchenn vnd dergleichenn sachenn mit eynander widerumb Inn Christo zuuorsunen, zuferderst do sich das verbrechende theyl durch die genade gottes erkente, genade bethe, vndt sich bessern woltte,

Ehe aber vnd zuuorn, durch dafs Consistorium, In disen vnd dergleichen fellen Sententia divorcij, gesprochen, vnd dem vnschuldigenn, wie obgemelt, die andere ehe erleubt, Sol keinem gestadt werdenn, ein ander ehe genofs zunehmen, vnd obs vnder-

standen wurde, sol sie der Pfarher nicht trawen, sondern viel mehr, sol solch eigen vhornehmen vonn weltlicher Obrikeit gestrafft werdenn.

Der sich mit zweyen vorlobt.

Dem Ehescheyden von wegen des Ehebruchs wirdet gleich geachtet, wan einer, recht vnd Redelich vnd offentlich mit einer ehelich vorlobdt ist, vnd Eher dan ehr beygelegen, sich mit einer andern vortrawen lest, vnd die beschlefft, ader vormeinlich mit yhr ehelich beyliget, der maynung, von der Ersten dardurch ledig zu werden, Ein sölcher sol als ein Ehebrecher kegen der Erst[1]) vortrawten gehalttenn vnd durch das Consistorium zur penitenz gedrungen, ader In mangel des durch die weltliche Obrikeit, wie sich zu Rechte geburt, gestrafft werden, vnd do sich die Erste, mit yhme nit wolt vorsuhnenn, Sol yhr erleubdt werden, sich mit einer andern zuuorehelichen, dergleichen[2]) sol auch erlaubdt werden, der andern vnd Stuprirten, so fern sie vnwissentlich vnd ahne arg vnd falsch hirzw kommen ist, hette sie aber des Ersten vorlöbnis wissenschafft gehapt, vnd sich daruber mit yhme in Ehegelöbnis vnd beischlaf eingelassenn, So sol sie durch die Obrikeit gepurlich gestrafft werdenn.

Von weglauffen vnd nicht Beywonung der Eheleutt.

Got der Herre sprach, Last vns dem Menschen einen gehulffenn machen etc. Durch welches worth, die Eheleut nicht alleyne die Leipliche ehepflichte laistenn, sundern auch In allem anderm einander treulich beystehenn, Rathen vnd helffen söllen, also, das Gluck vnd vngluck gemeine sein, vnd eins dem andern alle last tragenn helffenn sol, darumb thuen wider got vnd entzihen yhren Ehegemalen die schuldige hulffe, alle die Jhenigen, die ane alle Redeliche vrsache, wann die Ochssen am berge stehen, ader sunst weglauffenn, weib vnd kindt, ader den man, mit den kindern Im elendt vnd Jammer sitzen lassen, vnd das ist der einsetzung gottes vnd Ehelicher pflicht, vnd vorwandtnis, gestrack vnd eben so wol[3]) zuwider, als der Leipliche ehebruch,

[1]) ersten.
[2]) desgleichen.
[3]) souiel.

vnd solchs wirdet auch gemeindt von denen, die einander ehelich vnndt (vnd) offentlich vorlobt, vnd yhr eins, ehe dem ehelichenn beylager, ane Redeliche vrsache, hienweg leufft, lange Zeitt aussenpleibt, sein vertrawt gemahel In die Ehepflicht nicht nimpt, vnndt nymandes weifs wo er sey, vnd wirdet durch die treflichst gelerten diser Zeit In der heiligenn geschrifft, darvorgehalttenn, das die Obrikeit, nach erwegung der gelegenheit vnd vrsachen des abwesens vnd weglauffens, des altters vnd schicklikeit, der vorlassenen perfson vnd anderer vmbstende nicht ane fug vnd grundt, deme heimverlassenen erlaubenn möge, ein andern ehegemahl zu nehmen, doch auf vorgehende Citation vndt erforderunge auch fleissige nachforschung, ob der abtrunnige, Irgents ahnzutreffen, vnd zum Ehelichen beywonen, ader aber zu gepurlicher straf gebracht möcht werden, dan do das vorlassene, Inn dehme seinen fleifs nicht gethaenn, solt es mit seiner bitt nicht gehort werdenn.

Vnd Nach deme, die kayserlichen Rechte hirin die vrsachen des abwesens, wie dann auch In allewege, zuthuen recht vnd gut ist, vnderscheiden, wiwol sie auch nach gelegenheit sölcher vrsachenn, deme haim vorlassenen frist [1]) vnd zeit benennen, So seindt doch die felle beyde In mannes vnd weibes perfsonen, auch das anligen, angst vnd noth der haim vorlassenen vngleich, das es schwer ist, die Dinge also gestrag ann gewisse Zeit zubinden. vnd sol dere wegenn In ermessigung [2]) des Richterlichen ampts gesetzt werden, In dehm falle, do das eine, mutwillig weglauffen, nach gelegenheit der felle, lengere ader kurzere Zeit zuhalten, vnd hirinne, so viel Immer mögelich vndt ahne vorlezung der gewissen geschehenn kann, das Heimvorlassene zu trösten vnd aufzuhaltten sein, vnd do yhe die noth widerumb zu vorheiraten vnvberwindlich, das sölch [3]) mit genugsamer erwegung vnd Rathe beyder Consistorien auch obs noth, der gelerthen zu Leipzick, vnd anderer Im furstenthumb alhier geschee.

Vnd in allen fellen, do die andere Ehe erleubt, sol die wirtschafft, ane alle offentliche geprenge gehalten werdenn.

Aber do eyner aufs Ehehafften vnd eerlichen vrsachen, abwesend were, als In gefengnissen, In des Reichs ader wider

[1]) fest (wohl Schreibfehler).
[2]) ermessung.
[3]) solchs.

den Turckenn kriegs sachen vnd dergleichen, do sal das Ehegemal also bleiben vnd keinem gestadt werden, sich anderweit zuuerelichen, Es sey dan sache, das gewisse kundschafft gebracht werde, das das abwesendt todt sey.

Vnd soltenn dye pfarhern zuerInnern sein, das vorlassene ehegemahl, mit allem Ernstlichem fleisse zu trösten vnnd zu stercken, mit den worthen Sant Paulfs, do er spricht, Ich sage whar, den withwen vnd withfrawenn, es ist Ihnen gut, das sie auch bleiben wie ich. Item bist Du an weib gebunden, so suche nicht lofs zu werden, bistu aber lofs, vom weibe, so suche kein weib, vndt hernacher, Ein itzlicher wie yhnen der Herre beruffenn hat, also wandele ehr, vnd durch die worth Christi vom Chreutz, das ein yder sein Creutz tragen, vnd yhme nachfolgenn sol, etc, vnd dergleichen trostspruche.

Dyweil aber, solch weglauffen, diser Zeit fast gemein wirdt, So sölte nicht vngelegenn sein, durch den Landesfursten ein gemein ausschreiben,[1]) derwegenn zu thuen, vngeferlich auf dise ader dergleichenn meinung.

Nachdem der Almechtige Got, man vnndt weib geschaffenn, zum Ehestandt, vnndt einander zu gehulffen verordent hat, welchs In der heiligen schrifft, vnndt Erbarn kayserlichen Rechten, nicht alleine auf die Leipliche Ehepflicht, sundern auf alle andere anligende Dinge, als Haushalt, förderung zur Leibs Nahrung, kinder zihen, angst vnd Noth Leidenn, widerwerttikeit vnd kreuz gedeutet, vnd vorstanden, das die alle, dehm Manne vnndt weibe gemein sein, vnd eins dem annern darinne treulich Rathenn, helffen, vnd mit tragen sol, doheer dann folgt, das die Jhenigen, die sich ahne alle redliche vnnd Nothwendige vrsachenn, von yhren Ehegemalenn ader Vortraweten, begeben, die mit kindern, last, vnd sorgen Im Jammer vnd Ehlendt sizen lassen, vnd Ihnen die von Gotte zugeordente hulffe also entzihen, weder die Trewe vnd Pflicht, der heiligen ehe handelnn, vnd dehnen, die mit fleischlicher vnzucht, die Ehe brechen, nicht vngleich zu achten. Sölch Laster aber, diser Zeit, leider altzu viel vber handt nimpt, vnd noch ferner einreissen möchte, woe deme mit Gottes hölffe, vndt Ernstlicher straf, nicht vorgetrachtet wurde, demnach so theten sein f. g. hirmit allermenniglich, seiner

[1]) Geschehen unter dem 10. Februar 1545. Vgl. S. 164 Anm.

vor Got vnd welt schuldiger Ehepflicht erInnern, vnd ernstlich vorwarnen, do sich yhmandes, ahne Redliche, vnd genugsame vrsach, vonn seinem Ehegemal, ader vertrawten abwendte, ader wegliffe, die sizenn liesse, das man denselbigenn mit Ernstem fleisse, nachtrachten, vnd do man sie, In der Flucht ergriffe, als Ehetrewlose, In vnnachlefsliche straffe nehmen sölte, Do aber einer nach sölchem vnchristlichem weglauffen, sich erkentte vnd binnen Jharesfrist, genade vnd vorsuhnunge seines Ehegemals bethe, ader aber, auf des Bischoflichen ampts vnd Consistorij erforderung, Edict, ader anschlags brife, die auf des verlassenen Ehegemals bitten, ader ampts halb aufsbracht, sich gehorsamlich gestellenn, Genade vnd versuhnunge seines gemahels bittenn wurde, Deme sölle nach gelegenheit seiner entschuldigung, langen ader kurzen aussenpleibens, die Straf aufs genaden gelindert werden, die aber auf Ihrem aussen pleiben vnndt vnchristlicher Harthmuttikeit vorharren wurdenn, derselben verlassene Ehegemahlen, ader vertraweten, sölle das Jhenige, was sich nach götlichem vnd Erbarm Rechten geburenn wil, nach erkenthnis des Consistorij mit geteilt, vnd die abtrunnigen Im lande, nicht wider eingenommen werden.

Nachdem sichs aber, yhe zu zeiten zutregt, das Eheleuthe aus vnwillen, zorn, vndt dergleichen, einander nicht beywohnen vnd doch beyde In disen landen, auch wol zu zeiten In einer Stadt, wonhafftig pleibenn, diselbigen söllen durch die Pfarher versuhnet, vnd Inn weigerung, durch das Consistorium mit dem Banne vnd In vorachtung des, durch die weltliche Obrikeit zur beywohnung gedrungenn werden.

Von Graden Darinnen die Ehe vorbottenn.

Wywol die Bepstischen Rechte, die Ehe In dem virden Grade, der Blutfreundschafft vnd Schwegerschafft vorboten, So sol doch die Ehe, In disen Landenn vnd Stifften, hinfurder nicht weiter dann Im dritten gradt vngleicher[1]) linien des gebluts vnd schwegerschafft vorbothen, vnd In dem dritten gleicher Linie, vnd dem virden gradt erleubt vnd nachgelassenn sein.

[1]) gleicher.

2. Kirchenordnung.

Aus Zerbst, St.A. Vol. V, fol. 213 Nr. 20.

Kirchen Ordnung als von der Lahre Götlichs worts Ceremonien vnd Erbarlichem wandel der Priester.

Dye seelsorger sollen fleissig vormandt vnndt Ernstlich darzu gehaltten werden, das sie die Heilige Biblien, alt vnd New Testament, mit grossem fleisse durchlesen, sich darin vben vnd wol bekannt werde, das sie also dardurch geschickt werden, das sie daraus eine Christliche predigt thuen können,

Woe aber auf den Dörffern, arme einfeltige pfarhern sölchs Zuthuen nicht vormöchten, damit sie nicht aufs yhrem kopfe, eigenen Tünckel oder sunst ethwas irriges predigten söllen sie für sich nehmen die Postillam Coruini oder die Haufspostil Lutheri vnd ann dem Sontage die aufslegung des Euangelij fur dem Volcke auf der Cantzel draus Lefsen, bis das sie aus langer vbung dermahl einst auch möchten dahien kommen, das sie aufs eigenem vorstande eine Christliche predigt thuen kunten.

Am Ende der predigten Sol der prediger dem Volcke auch die gemeine beychte fuersprechenn, wie vor alters vnd darauf die gemeine absolution, vnd das nuhr am Sontage ader auch an Hohen festen, sunst nicht.

Von den Ceremonien.

Von der Tauffe.

Dyweil auch die Gotlosen also auch vnuorschemet, das sie auch thuren[1]) zur Tauffe stehenn; damit sie sich derselben enthalten, ader sich bessern möchten, Söllen sie, vnndt auch etzliche andere vmb derer Christlichen wandel man keine gelegenheit weifs, zu Erst befragt werden, wie folget.

1.

Frage

Gleubst Du, das ich aus krafft meines empfangenen ampts an Stadt Gottes zu Teuffen macht habe,

Antwurt

Ja ich Gleubefs.

---

[1]) thuren = wagen. Vgl. Leser, Mittelhochd. Wörterbuch unter turren.

2.

Frage.

Gleubst du, das dise Tauffe, die wier itzo thuen werden, Gotlich vnd Recht sey.

Antwurt vt supra.

3.

Frage.

Glaubst du auch, das Got durch die Heilige Tauffe, In diesem kindlein wircke vndt krefftig sey,

Antwurt vt supra.

Wo nuhn der so zur Tauffe stehet, Ja anthwortet, wie Oben vormeldet, mag er bey der Tauffe geduldet werdenn. Wo er aber darauf nicht Christlich anthwurt gibt, sal er nicht zugelassenn werdenn.

Was weyse zu täuffen sol gehalten werden.

1.

In der Tauffe Söllenn keine andere, dann die wort, so vns Christus gelernt hat, gebraucht werden, Als, Ich theuffe dich Im Namen des Vaters vnd des Sohnes vnd des Heiligen Geistes,

2.

Auch kein anders, dan das Element des wassers gebrauchenn, nicht kofentt, Maluasier, Milch, wie an etzlichenn örthenn geschehen, dan wo das geschege, sal es vor keine thauf gehalttenn, vnnd Christlich getaufft werdenn.

3.

Es sol das kindt aufs den windeln ausgewikelt auf die blosse haut vnd nicht auf die windeln getaufft werden wie an etzlichen orthern geschicht.

Darnach greif der priester zum wercke vnndt Täuffe nach anweisung der Agenden, bifs auf die fragenn, die sollen also gestalt werdenn,

Frage

Widersagst du dem Teufel

Anthwurt

Ja Ich widersage, vnd so fort auch auf die andern fragenn.

Darnach fragt der Priester,

Glaubst du In Got Vater ect.

Anthwurt

Ja ich Glaube,

Frage

Wildt du Getaufft werdenn,

Antwurt

Ja, Ich wil getaufft werdenn ect.

Darauf verfuhre der priester die Tauffe vollendt, nach anweisung der agenden

Von der Noth Tauffe.

Mit der Noth Tauf sol man sich haltten nach Anweisung der Agendenn.

Von der Beichte.

Wann das Beichte kindt vngeschickt vnd nichts weifs, das man mit yhm also reden mufs, wie der vnderricht In der agenda, der sich also anhebt, Lyber freundt ect, aufsweiset, So sol der Beichtvater nach geschehenem vnterricht fleissick darauf mercken, an welchem laster das Beicht kindt am meisten bruchig ader schuldig ist,

Dasselbe laster sal der Beicht vater yhme aufrucken, hochlich beschwerenn, wie ein greulich Laster es sey, wie Hart Got daruber zurne vnd wie greulich ers straffe vnd etzliche Exempel aufs der schrifft anzeige vnd auch sunst, wie Got dasselbe laster an andern gestrafft habe, da sal er sich gewifslich vorsehenn, Got werde yhm auch also straffenn, wo er nicht busse thut vndt sich bessert,

Vnd also sol yhn der Beicht vater erschrecken, das yhme Bange werde vnd zu warhafftiger rechter Rewe vnd Busse komme vnd sich beginne vor Got zu förchtenn, damit auch die forcht Rechtschaffen vndt er warhafftiglichen, gedemuttiget werde sal man yhm furhaltten das erschreckliche Exempel Dauidts, wie Got den Ehebruch am Dauidt so hart gestrafft hat, wie im andern Buch der Könige stehett, also auch Got den Diepstal vnd andere laster mehr straffet. Man sall yhme auch darneben also sagen, das er an Gottes Barmherzigkeit nicht vorzweifeln sölle, Sundern So ehr von Hertzen Got vmb vorgebung bittenn, vnd festiglich glaubenn konne, das yhme Got vmb Christus willen genedig sein vnd sunde vorgeben wille, wie

yhm Got zugesagt. So sol yhme die sunde vorgeben vnd ehr sehlig werdenn.

Von vnderscheydt der Gewissen zu haben.

Doch sol der Beichtvater achtung geben, So er zu sehre erschreckt, das er Ihn desto mehr tröste, Ist er zu sicher vnd zu frech, das er yhm dester mehr die sunde beschwere. Darnach er mercket wie es vmb sein gewissenn stehe, also handele er mit yhm vnd teile das Götliche wort Recht aus, wie Paulus saget.

Wye die Beicht antzustellenn.

Man sol auch die Leuthe In den predigten vnterrichten vndt lernen, das sie Ire beichte aus den zehen gepoten thun, anfenglich auf die weyse.

Lyber Herre, Ich gebe mich schuldig, das ich die zehen gebot nicht gehalttenn habe.

Das Erste. Du solt nicht andere Gotter haben vor mir da gebeut mir Got, Ich sol Ihnen allein förchten, Gleuben vnd liben, dafs habe ich Leider nicht gethan.

Das Ander. Du Solt dehn Nahmen deines Gottes nicht vorgeblich furen, do gebeut mir Got, Ich sol sein worth fleissig hörenn Lernen, dran glauben, yhme danckenn, yhn altzeit anruffen vnd bekennen, das habe ich Leyder auch nicht gehaltten, sundern schwerlich dawider gesundiget mit fluchen Lestern vorachtung Götlichs worts, nicht fleissig gebet, noch Gote gedanckt ect.

Das Dritte. Du solt denn Feyertag heiligen Do gebeut mir Got, Ich sol den Feyertag mit Heiligen wercken zubringen, als mit beten, dancken, Gottes wort hören, das Heilige Sacrament empfahen, ader darbey sein, vnder Christlicher versammlung erscheinen, vnd den Rechten Gottes dienst mitte helffenn verbrengenn ect.

Das habe ich Leyder auch nicht gethaen.

Beschlus der Ersten thaffel

Dis vnd anders mehr, was mich Got schuldig weifs, vorklage ich mich selber.

Wyder dye Ander Taffel.

Das vierde gebot. Du solt deinen Vater vnd deine Mutter Ehren, das du Lange lebest auf erdenn.

Do gebeut mir Got, das ich meine Leipliche Eldern, meine, Geistliche, vnd weltliche Obrikeit, Ehren sölle, das ist hoher vndt meher, kluger veiser, frommer vnd gerechter, dan ich bin, halttenn, vnd derhalbenn mich yhnen vnderwerffen, gehorsam vnd dienstlich sey, fur Ihnen von Hertzen furchten, auch eusserliche Eererbiettung erzeigen.

Das hab ich Leider auch nicht gethaen, sundern manchfeldiglich vbergangen, vnd In Gottes erschreckliche Drawung gefallenn.

Das Funffte. Du solt nicht Thöttenn. Do verbeut mir Got, allen Grol, Neydt, Hafs, vnd widervillen, Im Herzen, kegenn meinen nechsten nicht zutragenn, auch dasselbe eusserlich weder mit wortten noch wercken kegenn yhme zuerzeigen, Sunder yhn von Herzenn liben Ehren, fordern, sein leib vnd lebenn schutzen vnd helffen erhalttenn.

Sölchs habe ich Leider auch nicht gehalten, sundern bin Neidisch, Hessig ect.

Das Sechste. Du solt nicht Ehebrechen, do verbeut mir Got, alle böse Luste meines Herzenn, auch vnzuchtige wort vnd werck kegen meines Nechsten weib, kindt, gesindt, vnd fordert, das ich yhre ehre, helffe schuzen retten fördern vnd erhalttenn ect.

Das habe ich Leider auch nicht gethaenn, sundern bin mit gedancken, worten vndt wercken fso vnd fso ect.

Das Siebende. Du solt nicht stelenn. Do verbeut mir Got, allen Geytz Im Herzen, vnd alle vnrechte Hantirung, damit ich meinen Nechsten verfortheile, vnd vmb das seyne mit vnrecht betrige,

vnd Gebeut, das ich meines Nechsten Gut vnd Habe, sal helffenn erhalten, bessernn, vnd bewahrenn.

Das habe ich Leider auch nicht gethaenn, Sundernn meinen nechsten hiermit vnd darmit offtmals felschlich vmb das seine betrogenn ect.

Das Achte. Du solt nicht Falsch Gezeuckniſs Redenn, wider deinen Nechsten.

Da gebeuth mir Got, das ich meines Nechsten Ehre, Gutten

Leumat nicht vorletzenn, sundern schutzenn, Retten vnd allett-halben werben vnd reden soll.

Das habe ich Leider auch nicht gethaenn, Sundern da, vnd da, meinen Nechsten felschlich belogen, beruchtigett vnndt geschmehett ect.

In den letzten zweyen Geboten vermercke ich, das mir Got alle bese Luste vnndt Neygung Meines Hertzenn vorbeut, welche ich In meinem Hertzen leyder al zuviel befinde.

Vnd erkenne, das Ich den Erschrecklichen Zorn Gottes, vber mich gereizett, vnd der Ewigen verdamnis schuldig wurden bin, darfur ich erschreckenn, vnd mich hertzlich furchte, vnd bitte euch Liber Herr, Ihr woltet mich von diesen vnd allen meinen sundenn, an Stadt Gottis Lofs sprechenn vnd entpinden vnd wider mit gott versuhnen vnd wider einsetzen In die Zahl der aufserwelten, das ich auch möchte ein kindt der Selikeit werden.

Auf dise und dergleichen weise solten das Volck durch die predigten gelernet werdenn, das sie yhre Beichte, also kegen dem Beichtvater theten vnd nicht kegen dem Beichtvater alleine, Sunder alle tage, Ja alle augenblick, also Gotte beichtenn, für Got sich also erkennen vnd demuttigenn,

Das gefelt Gote whol, Psalmo XXXII. Der Herr hatt einen wolgefallen an denen, die yhnen furchten vnd auf seine Barmhertzikeit hoffen.

Solchs weren Rechte vbungen, eynefs Christenn menschens, zu Gottes forcht, Sunst gehen die Leuthe röhisch dahinn vnd gerathen in ein röhisch wildefs Gotlofs wesenn. Die Nimmer an Got gedencken, Sundern alzeit yhrefs Hertzenn Lustenn nach leben, die musten zu Letzte verzweifelnn vnd vorterben.

Dye Forma der Beicht, aber ist nicht dero meinung also gestelt, das mann nuhn dise vnd keine andere worth brauchen muste, Sundern das die einfelttigenn einen kurzen verstandt vndt aufslegung der Zehen gebot habenn vnd yhre beichte, darnach zu richten wusten, dan kaine bessere beichte kan funden werdenn, dan also aus den Zehen geboten beichten, dann do finden sich alle sunden vnd bleibt kayne verborgenn.

Darauf sal yhnen der Beichtvater Trösten mit schenen tröstlichen spruchen von Gottes Barmherzikeit vnd vergebung der sunden, vnd weiter verfahren, wie Inn der Agenda vormeldet,

Es sal auch der priester In der Absolution, dem Beichtkinde die Hende auf das Haupt legenn.

Vonn Tröstung der Krancken.

Eyn Gelerter Pfarher Sal Achtung darauf gebenn, wo die kranckheit nicht so gar ferlich vndt der krancke zuuorn Gotlofs gelebet, vnd In der kranckheit vngeduldig, vnd von Besen worthen where, alsdann möchte yhn der Pfarher mit dem Gesetze ein wenig schrecken, vnd darnach wider tröstenn.

Wo aber die kranckheit schwer vnd ferlich erkandt, sol er yhn Trösten, das dise kranckheit sey ein Zeichen des genedigen willenn Gottes vnd yhme furhalttenn andere spruche mehr, vonn Gottes Barmhertzickeit, auch mit der auferstehung der Todenn Ein Tröstliche Hofnung machenn.

Es sal zum Sacrament Nymandes zugelassenn werden, Er habe dann zuuorn In seiner pfarkirchenn gebeicht.

Mit dem Communiciren der krancken halte man sich mit der Agenda, doch das es dem krancken nicht zu Langk werde, vnd ehr mit vilen worten vbermennigt, keins mercket.

Von Kirchen Ordnungen.

Am Sonnabendt Sol man zu Gewönlicher Zeit Vesper singen, mit funf Psalmen, die man zuuorn hat gepflegt zu haltten vnd doch auf Lateinisch, darnach denn Himnum vnd Responsorium vom fest ader von der Zeit, So sie keine seindt.

Auf die Psalmen Lefse ein knabe eine Lateinische Lection aufs dem Newenn Testament darnach lefse diselbige Lektion der Diaconus zu Deutzsch, darauf das Magnificat Latine Nach demselben die antiphen repetirt vnd mit einer Collecten vnd Benedicamus beschlossenn.

Nach der Vesper am sonnabendt Höre man Beicht, wie oben vormeldett.

Morgens früe am Sontage.

Am Sontage frue vmb funfe, Sal man Metten singenn wie In der Agenda vndt das Simbolum Athanasij drauf, das ander halte man alles nach der Agenda.

Alleine Morgens frue, Eine stunde vor der metten, Sol man

eine Glocke, einen pulfs Leuthen, das das gesinde vnd volck aufstehe vnd sich zur kirchen bereithe.

Von der Messe.

Sal es alles gehalttenn werdenn, Nach der Agenda, alleine die Epistel sal man nicht singen, wie bifshero, Sunder pronuncijren ader mundlich redenn. Man sol auch zu Zeiten an stadt des Sequentz die Litanie Deutzsch singenn.

Nach dem Glauben, So der gesungenn, Sol man die predigt anfahenn.

Dye predigt Sol sein vom Sontags Euangelio gemeiniglich auf folgende stucke gericht, von Gottes forcht, vom Glauben, vonn der libe, hofnung, Creutz, Gedult, vnndt wies das Euangelium weiter mit sich bringt vnnd im beschlus die gemeine beychte dem volcke fur sprechen vnd absoluiren.

Es sollenn In den predigten auch gestraft werden der falsche Gottesdienst vnndt andere laster, doch das man, mehr die gewissenn Lehre, dann schelte.

Es sol auch der Prediger das volck Im beschlus der predigt, fleissig zu beten, fleissig vormahnen vnd yhnen einen kurzen paraphrasim oder vnterricht fursprechenn, wie sie beten söllenn.

Nemblich Gotte seine vorheissung furhaltten, yhnen ermahnen vndt bitten, das er diselbe wolt ansehen vnd yhr gebethe erheren, vnd darnach Gotte yhre noth furtragen, vnd vmb hulffe bittenn, das er als ein liber vater geben wolte, das sein Nahme geheyliget werde, Sein Reich komme, sein wille geschehe ect.

Es sol der prediger auch zum volck sagen, Lybenn freunde Ich habe euch nuhn vnterricht, wie yhr betenn söllet, darumb sal man itzundt nach der Predigt einen Lateinischen gesang singen, vnder des solt yhr nyder knihenn vnd In ewer andacht gehenn vnd ewer gebet mit fleifs, wie obvermeldet, Gotte furtragenn, vnd also sol er die predigt mit einer Benedictiön beschlissenn.

Nach der Predigt.

Sal man Erstlich das dominus vobiscum singen, darnach dise drey versus anheben.

1

Aufer a nobis domine cunctas iniquitates nostras, vt mereamur puris mentibus introire ad Sancta Sanctorum. Alleluja.

2

Miserere, Miserere, Miserere Populo tuo quem redemisti Christe anguine tuo ne in eternum irascaris nobis. Alleluja.

3

Exaudi, Exaudi, Exaudi, Domine preces nostras O Iesu Christe, intercede pro nobis. Alleluja.

Mann möchte auch wol zu Zeiten abwechseln vnd einen andern reinen lateinischen gesang dafur singen, vnder disem obgeschribenen gesange Sal das volck nyder knien vnd sein gebethe thuen an stadt des Offertorij.

Nach dem gebet.

Wann Nuhn der gesanck, vnd das gebet (welchs sich alles kaum auf eine halbe viertel stunde verzeucht) sein ende hat, So hebe der Celebrant die Prefacien an, Per omnia secula ect. vnd singe diselbe gar hinaus.

Darauf singe man kurzlich das Lateinische Sanctus, Nach dem Sanctus Hebe der prister ahn, das Vater vnser zu deutzsch vber dem altar zu singenn vnd zu Letzt anthwurte der Chor, Sundern erlöse vns von dem vbel.

Von der Consecration.

Darnach Nehme der prister die patenam vnd Lege die partickel drein, So viel auf die Communicanten gehörenn, vnd kere sich also mit der paten vndt partickeln fur dem altar vmb, kegen dem folcke, vnd spreche die verba Consecrationis zu Deutzsch.

In der Nacht da Ihesus vorraten ward ect. wan er die gesprochen, So kere er sich vmb, vnd setze die paten vnd Consecrirte partickel wider auf den Altar,

vnd Nehme denn kelch vnd kere sich wider zum volcke vnndt spreche

Desselben gleichen Nam ehr auch den kelch ect.

wann nuhn also beydes Consecrirt, So hebe der Chor ahn Jhesus Christus vnser Heylandt ect. vnder des Communicire man das volck.

Bedencken von der Eleuation.

Wo die Eleuation abgethaen, Sol es eine weile also bleiben, wo sie aber noch gehet, Sol sie auch eine weile geduldet werden.

Aber dabey ist bedacht, das es Nutzer vndt mehr bessern solt, darzu der Einsatzung Christi gleichformiger, das sich der Priester fur dem Althar vmbwende vnd kegen dem volcke Consecrire, wie Oben angezeigt, vnd das er die verba Consecrationis nicht singen, Sundern Lauth sprechenn söltte, vnd also Im angesicht der kirchenn das Sacrament wandeln, wie gesagt.

Aber das sölchs nicht angefangenn werde, Sundern zuuorn an vnsern genedigenn Furstenn vnd hern, Hern Moritzen, Herzogen zu Sachssen ect. getragen vndt Seiner f. g. genedige meinung vnd bescheidt hirinnen geherdt wurde.

Doch wann mans anzufahen willens, das man zuuorn, das volck genugsam dauon vnderrichtet, das es ane ergernis angefangen wurde.

Nach der Communion.

Keret sich der Priester fur dem altar vmb (das mag der Celebrant ader ein ander priester thuen) vnd ermahnet das volck zur Dancksagung auf dise ader ein andere weise.

Lybenn freunde yhr solt nuhn Gotte dem almechtigen auch danckbar sein vndt alfso sprechenn.

Barmhertziger Got, Liber himlischer vater, Ich armer sunder, dein armes elendes kindt komme für dein götlich angesichte vnndt dancke dier durch Christum Jhesum deinen Liben sohn, für alle deine gaben, genadenn, vnd wholtaten, die du mir vnd der gantzen Christenheit also genediglich erzeiget vnndt beweist hast, an leyb vnd sehle, Sunderlich dafur, dafs du mich geschaffenn, mit dem Theurenn blutte, vnseres liben Herren Jhesu Christi von meinen sunden vnd ewigen verdamnis also genediglich erlöst hast, darzu bis auf disen heutigen thag fur aller ferlikeit behut vndt bewart hast, vnd heuthe mit der Geistlichen Speyse deines Heiligen Gotlichen worths vndt Hochwirdigen Sacrament des Leybes vnd bluts, vnseres liben hern Jhesu Christi, also genediglich gespeiset vndt gesettiget hast, vnd bitte dich Liber Vater, Lafs es mir vndt vns allen gedeyen zu deinen Ehren vnd vnserer sehlen selikeit, das dein nahme geheiliget werde, dein Reich komme, dein wille geschehe auf Erdenn wie Im Himmel, darzu gib vns auch vnser teglich broth vnd vergib vns vnser schulde, wie wir vergebenn vnsern schuldigern vnd fuhre vns nicht inn versuchung, Sunder erlöse vns von dem vbel ect.

Also auf diese ader Bessere weise, wie es Got einem ydern eingibt, kniet nider vnd dancke, eyn yeder, Gotte dem almechtigenn, vnd, bephele sich hirmit In Gottes genade vnd Schutz, In des sal man abermals einen kurzen Lateinischen gesangk singen, darnach mit einem kurzen gebet beschlissen vnd Inn Gottes genade bephelen.

Wan der priester dis alfso dem volcke furgesprochenn vnd zur Dancksagung vormandt, So sol der Chor anhebenn, das Lateinische agnus dei nuhr ein mahl singen, In des kniet dafs volck vndt thut seine Dancksagung zu Got.

Nach dem agnus dei singe der priester eine Collecta vnd beschliesse das ampt mit der Benediction, wie bifsher gewönlich gewesen. Vnd dis ist vnser bedencken, das ampt christlich zu halttenn.

Von der Sontags Vesper.

Dye sol man haltten nach anweisung der Agenda, alleine man solt drey Psalmos zu Deutzsch vnd das Quicunque vult saluus esse auch zu Deutzsch drauf singen.

Darnach nach der Zeit eine Reyne Antiphon Himnum vnd Responsorium, darauf das Magnificat, Nach dem magnificat, sol die predigt folgen, Im beschlus der predigt sol er das volck zum gebet vormanen, Sol auch vnder dem gebete abermals das auffer a nobis gesungen werden, wie oben Im ampt vormeldet, Nach dem Aufer mit einer Collecta vndt benedicamus beschlissen.

Das Gebete dem Volcke fursprechen.

Nachdem auch sere viel armes, einfeltiges auch Junges volck ist, das sein zehen gepot, Glauben, vnd vater vnser, nicht recht, ader gar nicht kann, wirdt fur gut geacht, das der prediger alle sontage, So baldt er auf den predigstul getreten, alfso anhebe, Lyben freunde, Ich wil euch zu Erst die zehen gepot, den glauben vnd Vater vnser fursprechen, da sall ein yeder niderknihen vndt mir fein heimlich nachsprechen, auf das es, dies nicht recht können, mogenn lernenn.

Da hebe der prediger ahn, die zehen gepot darnach den glauben, darauf das vater vnser, vnd brauche keiner andern, dan der whorth, wie sie Im Catechifsmo Lutheri vorzeichent seindt.

Wan man sölch fursprechen vnd Nachsprechen etzliche Jhar getriben, So habens die Leuthe fein leichtlich gelernt, dan noch daran ein grofser gebrech ist, das wenick Recht bethen konnen. Idem es wurden auch die Leuthe mit diser weise gewohnet vndt ermahnt, Offte zu Bethen, Es muste gleichwol der Catechifsmus auch getriben werden, vnd darf hie Nymands sorgen, das es zu viel sey, dan es wol noth, das Inn sölchem Röhischen wesenn der Leuthe man viel zum gebethe Reizete.

Die Wochen Vber.

Auf die Tage In der wochenn so man predigt, Sollen In Steten die knaben In die kirche gehenn, vnd fur der predigt ethwas singen, darnach sal man predigen vnndt Im beschlufs der predigt abermals das volck zum gebete ermahnen vnd Ihnen fursprechen, wie obenn vormeldet, vndt vnder dem gepedt das Aufer gesungen werde, wie zuuorn angezeigt.

Von dem Catechismo.

In der wochenn Sol man zwene tage, denn Catechifsmum mit der Jugend vbenn, Sol man zur Vesper leuthenn, söllen die schuler ethwas singen, darnach denn kindern den Catechifsmum fursprechen vnd lernen.

Von der wochentlichen Vesper.

Sollen die knaben alle tage Vesper singen, Latine, zu Zeiten auch die Letania

Wan des Sontas kaine Communicanten.

Sal es mit dem ampt gehaltten werden wie In der Agenda vorzeichentt.

Von den Dörffern.

Auf den Dörffern sal es gehaltten werden wie In der Agenda vormeldett

Dye Vesper vnd Catechifsmus sal am Sontage vmb Zwelfe gehaltten werden.

Von Braudt Trawen.

Sal es gehalttenn werden, wie In der Agenda.

Von Feyertagen.

Dye Feyertage Sollen hienfur vberal gleichformig vnd ordentlich gehaltten, Nemblich söllen gefeyert werdenn,

Alle Sontage vnd Euangelische fest alfs,

Circumcisionis, Trium Regum, Purificationis, Annunctiationis vnd Visitationis der Reinen Jungfrawen marien, Ostern, mit zweyen folgenden tagen, Auffarts tag Christi, Pfingsten mit zweyen folgenden tagen, Sanct Johannis Baptiste, Petri Pauli, Magdalene, Michaelis, der Christtag, Sant Steffanus, Sanct Johannis Euangelisten tag, Conuersionis Pauli, Decollationis Johannis vnd alle andere aposteltage, hirmit aufsgedruckt, vormittage zu predigenn, doch abgethaen, was vnchristliche gesenge ader Legenda, darinnen gefunden werden, welche fest alle geordent seindt, dann man kan nicht alle stucke des Euangelij einsmals Lehren, darumb mann die festa Ins Jhar getheilt. Mann sol auch In der woche vor Ostern die gewönliche feyer vormittags vnd Christliche gesenge haltten, darinn man den passion predigt. Es sol aber das volck fleissig erInnert werden, warumb man sölche feyer haltte, Nemblich, Gottes wort zu predigen, nicht darumb, das man der vnnutzen vnmus vnd wollust des Leibes, In Essen vnd trinckenn, Spilenn vnd anderer Leichtferttikeit pflegenn sölle.

Von Zucht vnd Erbarm wandel der Priester.

1.

Dye Priester Söllen Eherliche lange Cleider tragen, nicht also verkürzt vnd verstummelt, wie die Leichtferttigen leuthe einher gehen, auch nicht zur schnitten ader bunthe kleider tragen vnd In götlichen ampten keine aufsgeschnittene schue tragen, die do ergerlich seindt.

2.

In Vbunge gotlicher ampter In der kirchen söllen die priester allewege ein Chorrock anhaben, dan es sol In der kirchen decenter venuste et honeste zugehen.

3.

Die prister sollen keinen ergerlichen bart tragen, auch nicht kolben scheren lassenn sundern ein eerlich haar tragen.

4.

Sie sollen auch nicht In Tabernen sich truncken trincken, spielen ader sunst vneerlich vnd vnpriesterlich sich erzeigenn.

5.

Sollen nicht Hurerey noch Ehebruch treiben.

6.

Sollen auch nicht fluchen lestern, martern schenden ader schelten.

7.

Es sal den Dorf pfarhern, alle halbe Jhar, einem ydern aufgelegt werden, drey bucher in der heiligen Biblien bey sich daheime zu lesen, vnd wan das halbe Jhar vorflossen, sol ein Sinodus gehaltten werden. Do sol man sie daraus Examiniren vnd also fort alle halbe Jhar, sollen Ihnen andere vnd andere drey bucher der heiligen schrifft zu lesen aufgelegt werden, das sie In der Biblia wol bekant vnd leufftig werden, vnd so man an etlichen befindet, das sie des Textes wol erfahren, söllen yhne etzliche feine Commentaria darneben zu lesen auch aufgelegt werdenn.

8.

Die priester sollen nicht hedderer seyn, vnd so ein priester einen andern vorvundet, sal er yhme das artzt gelt, sein verseumnis, vndt wher gelt geben vnd darzu durch vns gestrafft werden.

Vel ab Illustri principe Mauritio ect Vel ab Illustri principe Coadiutore, das stucke an M G F vnd Hern Herzog Morizen ect erkundet werdenn.

Sal er von M. G. F. dem Coadiutor gestraft werden, das sol durch der penen eyne, so vnden vortzeichent geschehenn.

9.

Sollenn auch nicht schnede vucherer sein.

10.

Söllen sich mit yhren pfarleuten nicht Leichtlich zancken vnd Hadern, sundern geduldig sein vnd fridelich vnd wo yhnen zu viel vberlast geschehe, an mein G. H. den Coadiutor gelangenn lassen.

11.

Item wan Communicanten kommen vnd begeren zu beichten, vnd folgendes Sontags zu Communiciren, Söllen die pfarher die-

selben Communicanten nicht schimpflich abweisen, vnd vber acht tage heissen widerkommen, wie etzliche pfarhern auf den Dörffern thuen, dan damit machen sie, das offt ein Communicant nimmer mehr ader yhe langsam widerkompt.

12.

Vnd was mehr vneerlichs wandels an denn priestern mecht befunden werden, das der haylsamen Lähre entkegen, sall yhnen alles verbothen sein.

Straff der vbertreter.

1.

Sol sein nach befindung, wo es beqweme ist, eyne fleissige furgehende vormahnung,

2.

ader Excommunication

3. Carcer
4. Suspensio
5. Priuatio
6. Depositio

alles nach gelegenheit der vbertretung.

Die Freiheit der Priester dargegen.

1.

Sye sollen aller Stewer vnd schatzung gefreyet sein.

2.

Item Im furstenthumb wo sie wandernn, ader yhre weib vnd kindt, alles geleits vnd Zol frey sein.

3.

Es sol auch die weltliche Handt kayne gewaldt vber sie haben, Sundern für dem Consistorio, ader M. G. H. dem Hern Coadiutori vorclagt werdenn.

4.

Es weren Capitalia Crimina, doch sollen sie zuuorn vor yhrem Geistlichen Hernn verclagt werden.

5.

Es sollen auch alle Superattendentes vnd pfarher, So weit

sich die Jurisdiction M. G. H. des Coadiutoris erstrecket, fur sein F. G. erfordertt, vnd yhme gehorsam angelobenn.

Conceptum Muse.

Als auch in etlichen Clostern aufsgekleidete Ordensperfsonen sein, die nichts thuen, dann Essenn, Trincken vnd Schlaffen, sol mit denselben ernstlich vorfugt werden, das sie Horas Canonicas de Tempore, die Rein sein, teglich, desgleichen, wan Communicanten sein, die messe nach anzeigung der Agenda singenn, vnd das keine perfson, vornehmlich In Jungfrawen-Closter ahne erleubnis des Vorstehers vndt amptmanns aus dem Closter ziehe, wurden aber etliche nicht gefolgig noch gehorsam sein, denen sol kein vnderhalt auch keyne prouision gegebenn werdenn.

Die prediger sollen sich darumb auf der Canzel nicht annehmen, do ethwas nicht wider die Lähre, sundern yhre perfson geredt, Sundern sölchs an das Consistorium ader die Obrikeit gelangenn lassen, aldo Ihnen fride gewirckt vnd sie geschutzt werden sollenn.

vnd söllen yhre predigten dahien richten, das das volck zu seiner besserung dardurch gelernt vnd nicht vorlezt noch geergert werde.

Des Morgenfs frue Im Sommer vmb dreye, In dem Winter vmb vire, Sol in den Stetenn mit einer Glocken geleutet vnd dadurch das gemeine volck vnd gesinde erInnert werden, aufzustehen, darnach sol Im Sommer vmb viere vnd In dem Winter vmb funfe zu der Metten geleutet werden.

Verbotene Zeit.

Vnd wiewol die Ehe als Gottes Ordnung zu aller Zeit mag angenommen vnd zusammen vorsprochenn werden, So pflegt man doch In volnzihung derselbigen, vnd auf die ehelichen beylager zusammen zu kommen, In kleidung, essen vndt Trincken auch mit tanzen frölickeit zu pflegen, dadurch yhe zutzeiten die gemuter von dem gebethe vnd Eifer zu Gottes Lob vnd Ehre abgereitzt werden, darumb ist vor guth angesehen, sölche freude der Ehelichenn vortrauung vnd beylager auf vnd vmb die vhornehmisten fest nicht zu gestatten. Nachdem man sunst durch Jhar Zeit genung hat. Hirumb söllen die pfarhern In der faste bis acht tage nach dem Ostertage, acht tage vor vnd nach den pfingsten vnd dem Christage, die zuSammen vorsprochenen Ehe-

leute ahne Redeliche vrsache, die bey erkenthnis des Herren Coadiutors ader Consistorij stehenn sol, nicht einsegenen noch trawenn, vnd sie des auf der Canzel mit fleifs vorwarnen.

Die pfarherrn sollen auch die vorsprochenen Eheleuthe In der kirchen offentlich vnndt nicht heimlich In Heusern auch nicht eher trawen, sie seindt dan von der Canzel drey Sontage nach einander offentlich denuncijrt vnd aufgeboten.

Gots lesterung In Byerhewsern.

Vnd nachdem man befindet, das die fullerey, Seufferey vndt Trunckenheit In disen Landen vber die Masse eingerissen, daraus gottes Lesterung vorseumnis seiner Dienste, Hader todschlag, Ehebruch, vorterb des gesundes, vorseumnis vnd schade der Narung vnndt andere Laster, dardurch der Zorn Gottes vber vns erweckt wirdet, erfolgenn, vnd zu solchem vbel die Gemeinen bier vnder denn Handwergenn vnd Zunfften desgleichen das tegliche Sezen der Bier vndt wein Geste, Grosse manchfeldige vrsachenn gebenn, So wirdet vor gut angesehenn, durch die Prediger sölchs zu straffen vnd die Leuthe zuermanenn sich des teglichenn zechen In Bier vnd weynheusern als vorursachung der GotsLesterung vnd aller vorgemelter Laster abzugewehnenn, desgleichen auch die Jhenigen, So bier vndt wein schenckenn, fleissig zu erInnern, das sie In yhren heusern sölche geste nicht setzenn, der sunde vndt vnlustes so daraus erfolget, das sie sich vmb eines geringen genissen willen der sunde theilhafftig machen. Dehn yhnen doch Got widerumb an einem andern orth yhrer Nahrung lest vorschwindenn.

Wann eins Ehebruchs ader andern Lasters Halber etliche Indicia vnd vormuttung auch gemeine sage vnd doch kein kleger vorhanden, In denen fellen sol die Inquisitio den Consistorijs vnd dann die Offentliche Penitenz aufzulegenn, nachgelassenn sein.

Wue aber der fall Offenbarlich, als do der Theter Im werck ergriffenn ader durch Leuthe besichtiget, ader do ein Cleger vorhandenn vndt sölchs beveisen wolte, ader do yhr zwey mit einander weggangen, do sol die weltliche Obrikeit alleine zu Straffen haben, wurde sie aber ein virtel Jhars daran seumig, mag sich das Consistorium darumb annehmen vndt mit Offentlicher Penitenz straffen.

Vnd wan also das Consistorium auf gehapte Inquisition ader

In offenen fellen, wie obstehet publicam penitentiam aufgelegt, Sol die weltliche obrikeit mit der Straf weiter nicht vorfahren. Dergleichen wue die weltliche Obrikeit In Zeit wie oben gemeldt gestrafft, ader sich Zustraffen eingelassen, do sol das Consistorium stille stehen, Es sall aber gleichwol der Gestraffte sich zum pfarher finden als ein Rewiger Christ erzeigenn vnd die absolution bitten vndt empfahen, vnd so er das In einem virtel Jhar nach der weltlichen straf vnterlisse, Sol er mit dem Bann darzu gedrungenn werden.

3. Konsistorialordnung.

Aus Zerbst, St.A. Vol. V, fol. 213 Nr. 20.

Ordenung des Consistorii.

Inn dem Consistorio Sollenn seynn vyr Beysytzer Nemblich zwene gelertenn, der heyligenn schrieft vnd zwene Doctores der Rechte, Eynn prothonotarius Auch eynn Substitutus Notarius vndt eynn lauffender Bote. Diese sollenn besoldet werdenn Nach derhalbenn gesteltenn ordenunge.

Solche personenn Sal der Her Coadiutor in geistlichen Sachenn etc. anzcunehmen, auch im fall der notturft zuenturlauben haben,

Dieselbenn Personenn Sollenn ann eydes Stat dem Hernn Coadiutor zusagenn Sich in dem Gerichte Jder zu Seynem ampt Treulich vndt Fleissick zuverzceygenn vnd sich dorynn gar nichts, das eynenn Mennschen verleytten mechte, wyssentlich hindern lassenn, ader der Bothe sal zu seynem ampte wircklichen schveren.

Sye sollenn alle wochenn drey tage sytzenn Nemblich Monntags Mithwochs vnd Freytags auch wie es die Sachenn erfordernn mehr tage.

Alle sachenn die Anfangs ann das Consistorium gelangen, Sollenn dem Prothonotario angezceygt werden, der sie dann ferner denn Assessoribus soll furtragenn.

Es sol aber der Prothonotarius keyne Citation noch andere proceſs ane befelich der assessorn ausgehen lassenn,

Wann in erkennthnis der Citationn ader anderer proceſs ader auch bey stellung der vrtel zweyung zvischenn denn Assessoribus vorfile Sol das mehre theyl myt Rath vnd wyssenn, des Hernn Coadiutors zuschliessen habenn.

Vor disenn Consistorio sal in Ehesachen Simpliciter et de plano vnd in den Inquisitionibus Nach ordenung der Rechte vnd hieuor gestalten ordenung procedirt werdenn.

Die vrtel sollenn mit wyssenn vnd Im Namen des Hernn Coadiutors Vnd das es mit Radt des Consistorij gescheen, gesprochenn werden.

Wann vonn diesem Consistorio appellirt wirdet, Sol ann die Decanos Theologie vnd Juris kegenn leipzick die appellation gestellet werdenn welche aus jder Facultet zwene zu sich ziehen auf die appellation vnd beidertheil Einbringenn, was recht ist, erkennen sollenn.

Wann wichtige Sachen vorfallenn, dorynn sol mit Rath des Consistorij zu meissenn[1]) geurtheilt werden vnd widerumb also

Wann die Superattendentenn vnd pfarrer velle ann das Consistorium gelangenn lassen, die mit dem banne zu straffen seynn, Sollenn sie solche felle erwegenn vndt wie sich der Superattendent ader pfarrer mit dem Banne verhaltenn, sol mit Radt des Hernn Coadiutors Ime zuschreyben,

Die Brieffe, Citationes vnd proceſs, so sie ann die Superattendentenn vnd pfarherrnn ausgehen lassenn, Sollen Latheinisch ader die Edicta vnd briue an die Leien sollen deutzsch geschriebenn werdenn.

Die Tax vor die brive sal also genommen werdenn

2 g. vor eyne Citation

1 g. von eyn blat zu Copiren

2 d. von eynem Edikt

10 g. von eynem vrteyl

1 d. von eynem blat wann von Munde in die feder gesetzt wirdet

1 d. vonn eyner Meyl wegs dem Bothen Bynnen dem Lande, Ausserhalben 2 d.

Vonn solchem gelde sol mann kauffen vor das Consistorium, Holz, Wachs, Papier, Tintenn Licht vnd andere notturft. Das vbrige sal darzu gebraucht werdenn wann mann ex officio procedirt. Doch sol denn Notarijs das gelt folgenn, wann vonn Munde in die feder gesetzt wirdet.

---

[1]) In dem im Konsistorium zu Meissen gebrauchten Exemplare (vgl. oben S. 44) heisst es hier „Mersenburg". Andere Abweichungen kommen nicht vor.

Anlage D.

Der Merseburger Synodalunterricht, mit den Abänderungen der allgemeinen sächsischen Superintendenteninstruktion 1545.

Was[1]) den pfarhern des Stifts Merseburgk jn der ersten Comvocation furgehalten.
Das sie gehorsam angelobt.[2])

Nach dem nicht allein von Edel vnd vnedelen vielfeltig geclaget wirt, Auch solcher mehr mals von Rethen der Landesfürsten an vns gelanget, Sondern leider das wergk ausweiset, wie wir auch jn der Visitation vnd sunst teglich erfaren, Das die Sehlsorger vnd pfarhern, sonderlich auf den Dorfern, In der lahr Gotliches wortes ganz nachlefsig. Vnd das auch viel erger ist, den rechten grunt der Christlichen lahr, nicht wifsen noch lernen wollen. Das also das arme volck vbel vorseumen vnd vorfuren, Dergleichen auch in reichunge der Hochwirdigen Sacrament fast vnvleifsig vnd vorseumlich sein, Auch dieselben mit geburlicher Reverenz, ehrerbietung, vnd andacht nicht handeln, noch die leute darzu halten, oder von rechtem gebrauch treulich vnterweisen, Vnd also disen Hohen reichen schatz gotlicher gnaden, vnwert vnd vorechtlich machen.

[1]) Vgl. hierzu oben S. 71. Dort auch die Erklärungen der Noten A. B.

[2]) In dem Exemplare Zerbst St.A. Vol. V, fol. 213 Nr. 21 (vgl. oben S. 69, 70) ist dieser Titel durchstrichen und statt desselben von Dr. Fachs auf den Umschlag geschrieben worden: „Was ein jeder Superintendent in der G. F. und H. H. Augusti Administratoris zu Merseburg, beider Hertzogen zu Sachsen, Landgraven in Düringen vnd Marggraven zu Meissen, Fürstenthumen, auch in beiden stifften Merseburg und Meissen den befolenen Pfarhern in Synodo vorzuhalten.“ Der Satz „das sie gehorsam angelobt“, fehlt übrigens in A und B. Bei Beginn des Textes hat Dr. Fachs am Rande annotiert: „Dies Exemplar hat Dr. Martinus gesehen.“

Zum Andern, das es auch ein Jder jn Ceremonien vnd kirchenvbunge mache, wie ehr woll, vnd vnnötige anderung vnd vngleicheit furnehmen, dadurch der gemeine man nicht wenig geergert wirt. Zu dem das auch eczliche keinen rechten vnterschied der Ceremonien wifsen, noch die leuthe darvon vnterrichten. Darzu eczliche halten nach papistische Ceremonien, eczliche vorwerffen ader vorachten auch ganz vnd gar, auch gute Christliche vnd leydliche [1]) Ceremonien.

Zum dritten, das sie auch einen vnerbarn ergerlichen wandel fuhren, Dadurch die leute nicht allein beese exempel nehmen, Sondern auch die heilsame lahr, sampt ihren standt vnd personen vorachtet, Ja auch das Heilige wort, vnd nahmen Gottes bei den widersachern gelestert, vnd viel guter Herzen betrübet, vnd auch von dem Heiligen Evangelio abgewand werden.

Hirumb ob wol sich, die vorstendige vnd Christliche sehlsorger, hir inne wol wifsen zuhalten, haben wir doch bedacht, die pfarher vnser Jurisdiction [2]) defselben etlicher nothwendiger Artickel zum teil Zuerinnern, solchen gebrechen, durch gotliche vorleyhe, bis auf weiter Visitation vnd Reformation [3]) etlicher mase abzuhelfen.

Vnd [4]) erstlich vnd fur allen Dingen Dieweil alle lahr vnd Gottesdinst wider die Heilige schrift, eingefurt Gotteslesterung vnd abgotterej ist, Wollen wir das die pfarher die Bebstischen Mifsbreuche, Als falsche lahr, auf vortrauen eigne werck, Opfer messe, Eine gestalt des Sacraments, Heiligendinst, wasser, salz, licht, vnd wurczweihen vnd dergleichen dem Gotlichen wort offentlich entkegen, do die noch weren abstellen. Vnd wer das nicht thun wolt, auch sich nicht vnterweisen lafsen wil, den [5]) wollen wir fur keinen pfarher, wifsen noch dulden.

Ferner [6]) auch, weil wir befinden, das sich wol etliche villeicht vmbs Bauches willen zum Evangelio begeben, ader auch

---

[1]) „vnd leydliche“ ist im Merseburger Exemplar hinzugeschrieben, in A. in den Text aufgenommen worden.

[2]) B.: die ganze priesterschaft yn hochgedachten Fürsten Landen und genannten zweien Bisthumben.

[3]) B.: statt „bis auf weiter — Reformation“: „so vil möchlich“.

[4]) B.: Überschrift: Von Mifsbreuchen.

[5]) B.: das solle für keinen pfarher geduldet werden.

[6]) B.: Überschrift: Von Christlicher lere.

Custer vnd Hantwerger, aus gesuch vnd eignem nutz mehr, dan der leut sehlichkeit Zusuchen, sich jn die pfarambt zum teil, auch selber eingedrungen. Vnd Darneben von der heilsamen lahr wenig, auch wol gar nichts wifsen, Zu dem das auch etliche, die nur der furnemisten punct, der Christlichen lahr, ein wenig aus dem kleinen Catechismo vnd sunst berichtet, Vnd darfür es achten, es sey an dem genung, studiren nicht weiter. Vnd so sie einen Artickel aus der schrift bewehren sollen, wifsen sie darzu den geringsten spruch, aus der Gotlichen schrift, des alten vnd neuen Testaments nicht anzuzeigen. Vnd dieweil sie nun der burde der horarum Canonicarum entlediget, Meinen sie dürfen furder wider beten noch lesen, Gehen die ganze Woche mufsig, ader warten der narung. Vnd des Sontages vorlafsen sie sich auf die Deuczsche Postil, die sie auch noch wol, zuvor, ehr sie die lesen, nie angesehenn.

Vnd wiewol fromme Gotfürchtige prister zu lesung der Heiligen Biblia sich selber treiben, So aber bei dem grofsenn Haufen solcher vnvleis vormarckt, Sol nu hinfurder iczlichen pfarher. (welcher dan seinen nahmen angeben sol.) in sonderheit auferlegt werden. was ehr zcwuschen hir, vnd kunftiger vorhoer, aus dem alten vnd Neuen Testament lesen solle, Daraus ein jder, vnter andern, sol vleifsig examinirt werden. Vnd welcher befunden, der sich in der lahr nicht befsert, soll gestrafet ader auch wol gar von seiner pfarren entsaczt werden.

So ists auch nicht genung, das man alleine vleifsig lese vnd studire, Sondern es ist auch am emsigen gebet am Hochsten gelegen, das der Almechtige seinen gnedigen segen vnd gedeyen, darzu gebenn wolle. Darumb sollen die pfarher ernstlich zum vleifsigen teglichen gebet erinnert sein, dan so sie solches vorseumen, werden sie dem Teufel raum lafsen, vnd Gottes vnd der Obrickeit straf nicht empflihen, In sonderheit aber, wollen sie sich im Heiligen psalter vleifsig vben, vnd den so vorechtlichen nicht liegen lafsen.

Wir haben auch in examine befunden, das etliche pharher, von dem Hohen Artickel, Des Heiligen Christlichen glaubens, der Heiligen Gotlichen Dreifaltickeit gar wenig gewust. Darumb sollen sie die Symbola, sonderlich Athanasij mit vleis lesen, Auch sich des bej denen die es wifsen vnterrichten lafsen, vnd darüber Doctoris Martinj schrift vber die Symbola, welche man

jn den Betbüchlein findet, (Die iczlicher pfarher billich haben solt) auch mit vleis vberlesenn, vnd Testimonia aus dem alten vnd Neuen Testament faſsen, Dan sie des Artickels halben in künftiger vorheer, vleiſsig sollen examinirt werden, Vnd welche in dem nicht Christlich antwort geben konnen, sollen jm pfarambt nicht geduldet werden.

Weiter befinden wir auch das etliche nicht wiſsen, den vnterscheid des Gesetz vnd Evangelij, Des glaubens vnd guter werck, mengen eins jn das ander, Verstehen auch nicht den rechten gebrauch, ader nutz der Hochwirdigen Sacrament, Ader was Christliche freiheit vnchristliche ader Christliche Ceremonien sein, vnd wie man der gebrauchen moge, Daraus aller Irsal entstanden. Darumb sollen sie aus den schriften, der lieben von Got erleuchten lehrern, D. Martinj vnd anderer, so zu vnser zceit solch artickel, aus der Gotlichen schrift wider an tag gebracht, daſselbige vleiſsig lesen, vnd zcum wenigsten die locos Communes Domini Philippi auch Confessionem vnd Apologiam, sampt den groſsen vnd kleinen Catechismo, vnd obberurten Betbuchlein, D. Martinj Inen ganz gemein machen, In welchen dan obbemelte artickel zum mehrern theil berurt, Darvon sie dan auch in künftiger vorheer, vnterschiedlich antwort zugeben, sollen gefast sein.

Als auch viel von solchen Hochwichtigen artickeln vnbedechtig, vnbescheiden, rohe vnd ergerlich reden, Vnd wan sie falsche lehr ader miſsbreuch strafen, wenden sie sich nur auf bloſs vnartigk schelten, Des Babsts, Monch, vnd pfaffen, welche dan auch billich zu strafen, Aber Darneben vorlegen sie aus der Gotlichen schrift die irthumb nicht, lehren also das volck nichts, daraus sie gebeſsert. Sondern an den ortern, do die leuthe des Evangelij noch nicht notturftig berichtet, ergern vnd stoſsen sie damit zurücke, wie wir das in erfarung haben, auch Namhaftige leuthe darüber klagen.

Hierumb ist auch vnser Begehr, sie wollen sich solches vnmeſsigen scheltens euſsern, Sondern do es die noth fodert, mit maſs strafen, vnd vielmehr die leuthe aus grunt Gotlicher schrift vnterweisen. Was Irthumb ist, vnd wurumb es irthumb ist, vnd welchs die reine lahr ist, damit man die leuthe gewinne vnd nicht abwendig mache.

Es sollen sich auch die pfarher bevleiſsigen, das sie be-

kommen mogen das Buchlein Urbani Regij da ehr guten vnterricht gibt, von den artickeln fursichtiglich vnd ane ergerniſs zureden. Dan do wir glaublich berichtet, das etliche mit solchen vnbescheiden worten, die leuthe ergern, ader vorirren wurden, die sollen darfur rechenschaft zugeben fürgefoddert, und nach befindunge gestrafet werden.

Zuvorderst aber sollen die pfarher, den Catechismum mit vleis vben mit der Jugent, darzu sie eine gewiſse Zceit jderm Ort gelegen, nehmen sollen, wie dan in der Visitation weiter soll vorordenet werden, vnd in dem einerley, vnd keine andere form vnd weise der wort, dan Doctoris Martinij, gebrauchen, damit es an einen ort wie an dem andern gelehret vnd soviel baſs gefaſset, vnd die leuthe durch mancherley form, nicht vorwirret werden. [1])

Darneben sollen sie [2]) das Gotlich gesetz, in den zehen Gebotten gefaſset, bei dem volck vleiſsig treiben, vnd stückweis auslegen wie Got derselben Haltung von vns fodert, auch wie die innerlich vnd euſserlich vbertreten werdenn, Vnd daraus ihnen Gottes Zorn wider die sunde zeigen, vnd sie zu rechter Gottesfurcht führen, vnd zu rechter Bueſs fodern.

Vnd das man darbej das volck wol vnterrichte wie wir solche schult vnd sunde, nicht durch vnser wergk vnd wirdickeit, tilgen noch bezalen mogen, Vnd die vrsach anzeige wie wir durch die erbsunde vorterbt, vnd vnser wergk zugeringe, zu schwach, vnd vnvolkommen sein.

Als sich auch darneben geburt, mit vleis zupredigen, den erschreckten gewiſsen, die gnade vnd vorgebung der sünde, so wir aus lautern gnaden allein, durch den glauben, auf die erloesung vnd Blutvorgiſsung vnsers Herren Christi erlangen, So sollen sie auch die leuthe vleiſsig vnterrichten, welchs der wahre glaube sey, damit nicht die leuth, die bloſse wiſsenschaft der Historien, ader kalten wahn jm Herzen, vorstehen vnd aufnehmen, fur den lebendigen glauben, durch den wir solcher hohen gnad empfenglich werden, Durch welchen Misvorstandt viel leuth sich selber verfueren, vnd andere ergern.

Das sie auch die Exclusivam allein der glaube, ader gratis u. s. w. wol deuten, das es die leuth nicht dohin vorstehen, als solten

[1]) und [2]) B.: vorwirret werden und das gotliche Gesetz, in den zehen gebotten u. s. w.

die guten werck also darmit ausgeschlofsen sein, das man die nicht thun dorfe, Sondern das sie fur gottes gericht, zugeringe, vnd nicht bestehen mogen, Darumb die Vergebung der sunde vnd vnser sehlickeit, allein auf gnade vnd Barmherzickeit stehe, der wir allein empfenglich werden, durch den glauben, welcher nicht auf eigne wirdickeit stehet vnd gegründet, Sondern auf Gottes Barmherczickeit vnd gnedige zusage.

Darbey auch die vrsachen anzuzeigenn, Das damit Gott die ehre gegeben, als der warhaftig vnd es allein thue, erkant vnd gegleubt wirt, Vnd wir vnserer sehlickeit dadurch gewyfser werden weil sie nicht auf vns, sondern Gottes warhaftige zusage gegrundet ad. Röm. 4. So aber die sehlickeit auf vnser wirdickeit vnd vordinst der wercke stunde, als dan wurde die Ehr Gotte entzogen, vnd den wercken zugelegt, welchs ein warhaftige abgötterey ist.[1]) Vnd dieweil doch darzu solche wergk, nicht vorbracht, vnd wo sie gleich geschehenn vnvolkommen seint so wurde man der sehlickeit vngewifs, als die nicht auf Gottes blofse warhaftige zusage ruhet, sondern daran gezweifelt dadurch Gotte als der für vnwarhaftig gehalten, die hoheste vnehr zugefugt wurde, aus dem nicht anders dan entliche verzcweifelunge erfolgen müse.

Gleichwol aber, das sie dem volcke vleifsig vnterricht thun, wie solcher lebendiger glaube nicht kalt vnd mufsig, vnd das der an vnterlafs würcke durch die liebe[2]) wie auch das Exempel des Schechers am Creutze anzceiget, do Paulus nicht sagt das der glaube rechtfertige durch die liebe, vielweniger die liebe vnd werck rechtfertigen, Sondern das der glaube, durch den wir gerechtfertigt nicht mufsig, sondern thetig sey, vnd durch die liebe wircke, wie dan der heilige Paulus die ganze summa dieser heilsamen lahr zusammen fafset, do ehr spricht, ad Ephe: 2[3]) Aus gnaden seit ihr selig worden, durch den glaube vnd dasselbe nicht aufs euch, göttliche Gabe ist efs, nicht aufs den wercken, Gots gabe ist es nicht aus den wercken auf das sich

---

[1]) „welchs — abgötterey ist“ ist im Merseburger Exemplar hinzugeschrieben, bei A. im Text enthalten.

[2]) Im Merseburger Exemplar am Rande geschrieben „als Paulus ad Gal. zeigt“. In A. in den Text aufgenommen.

[3]) Die folgende Stelle ist im Merseburger Exemplar an den Rand hinzugeschrieben, in A. in den Text aufgenommen worden.

nymand rüme, den wir sind seyn werck geschaffen in Christi Jesu zu guten werken zu welchem vns got zuvor bereitet hat das wir darinne wandeln sollen. Sagt aldar auch nicht, das sie durch die wergk selig werden, sondern durch den glauben, Aber das wir in wercken so Gott in uns[1]) bereitet, wandeln sollen.

Darumb al dieweil das volck rohe, vnd zu allem guten lafs, ist von noten, das man sie vleifsig zu rechten guten werken vnd Christlichem wandel mahne, wie Paulus ad Titum lehret,[2]) vt discant bonis operibus preesse qui crediderunt deo Tit. 3.

Demnach so ists auch vonnoten, dem volck claren vnterricht zuthun, welchs rechte gute werck sein, Als die der heilige Geist in den gleubigen wirckt von Got geboten, vnd sollenn demnach die pfarher aus den zehen gebotten den leuten[3]) vnd andern gotlichen schriften, do auch Moralia gelert, furhalten, vnd aus der schrift ihnen des gute exempel furbilden, vnd wie der Almechtig die aus gnaden, vnd nicht vordinst belohnen wil, doch das man allewege mit anhange, das wir dardurch die vorgebung der sünde, vnd ewige sehlickeit nicht vordienen. Sondern dieselbe durch den glauben allein aufs lauter gnade erlangen, Aber das sie die guten werck Got zugehorsam vnd lob, zubeweisung des glaubens, dem negsten zu nutz vnd gutem exempel thun sollen.

Vnd wie die vmb des glaubens willen an Christum Got angenehm sein wie auch gute wercke, aufser dem glauben nicht guth, noch Got angenehm, sondern sunde sey (Rom. 14).

Und wie S. Paulus ad Titum einen Christlichen wandel in ein fein kurtz summa fafset, jn difsen worten (Tit. 2). Es ist er schinen die heilsame gnod Gottes vnsers heilandes, vnd zuchtiget vns, das wir sollen vorleucknen, das Gotlofs wesen, vnd die welt liche lufsten, vnd Zuchtig vnd gerecht, vnd Gotselig leben in diser Welt etc. Vnd wie der psalmist sagt declina a malo et fac bonum, Also sollen die frommen getreuen pfarher, ihr befholen volck, sonderlich weil das arme paurvolck, nicht weis was guth odder Boese ist mit vleis jn specie vnterweisen, was sie flihen

---

[1]) Im Merseburger Exemplar verbessert „zu welchen uns Gott bereitet“ u. s. w. So in A.

[2]) B.: „Das die so an Got gläubig sint werden sich vleissigen in guten werken fürtrefflich zu sein“.

[3]) In B. sind die Worte „den leuten“ hinter „do auch Moralia gelert“ gestellt worden.

vnd meyden sollen, dan sie sunst nymandes, dan die pfarher haben, von denen sie des mochten gelert werden.

Darumb sollen sie auch die Innerlichen vnd eufserlichen laster wie obenberurt, als vnglauben Got von hertzen nicht furchten nicht lieben vnd vortrauen[1]) Gottes lestern, Fluchen, Abgotterey, Zeuberey, Ehebruch, hurerey, Wucher, Betrug, Frefsen saufen, vnd dergleichen wie die schrift die fructus Carnis beschreibet in Catechismo vnd sunst, do es die gelegenheit gibt, mit ernst strafen, mit anzceigung, wu Got in der schrift solche sunde vorbotten, vnd gestraft habe. In strafung aber der laster sollen sie in genere reden, vnd nimandes jn specie angreifen, wil sich aber jmandes an solch gemein vormahnung nicht keren, Sol der pfarher denselben gutlich vormahnen, vnd do sich der daran nicht keren wil, sol der pfarher so ehr es fuglich thun kan, mehr leuthe, durch die ehr vormant werden mag, nach der regel des Evangelij zu sich nehmen, wo aber alsdan befserung nicht volget, es[2]) anher, weil es in diser Superattendenz gelegen, gelangenn. Vnd so der nach weiter vormahnung sich nicht befsern wil sol alsdan durch das Consistorium derselbe in Ban gethan[3]) werden, Solchs die pfarher, ihren pfarleuthen, das sie es wifsenschaft tragen anzceigen sollen. Sunst sollen sich die pfarher jmandes offentlich anzugreiffen ader von der Kirchen zu sondern, Ader jn Ban zu thun nicht vnderstehen, dan solches mus mit genungsamer erkentnus geschehen. Wollen sich auch dafur hueten zcwischen leuthen zu mengen, ader was heimlich vnd sonderlich jn der Beichte ihnen vortrauet nicht offenbaren, Sondern wie ihrem Ambt geburt, durch gotliche schrieft, wie oben gesagt die laster strafen, vnd Gottes Zorn exempla anzceigen vnd die so zu Christlicher erkentnus kommen. Dieselben hinfurder nicht allein ex timore servilj sed filialj[4]) zu meiden, lehren.

Vnd wen sie also das vnkraut, das ist Boese laster auswurzeln, sollen sie nicht allein in strafung der laster vorharren,

---

[1]) Diese vorhergehenden Laster sind im Merseburger Exemplar nachträglich hinzugeschrieben. In A. stehen sie im Text.

[2]) B.: statt „es anher — gelangen“: sol an jdes orts superattendenten gelanget werden.

[3]) Zusatz in B.: oder sonst nach gelegenheit gestraft werden.

[4]) B.: aus knechtischer sondern kintlicher furcht.

sondern auch dargegen, gute tugent vnd sitten (davon sonderlich die armen pauren nichts wifsen, so es ihnen die pfarher nicht lehren) pflanzen, als rechtschaffene frucht der Busfertigen vnd gläubigenn leuthe.

Vnd dieweil die gancze schrift, vnd S. Paulus ad Gallatos 5, die frucht des geistes beschreibet, ists ahne noth, darvon iczo sonderliche erzehlung zuthun. Allein furnemlich die leuthe zu Zuchtigem wandel nüchternheit, mefsigkeit, et ad mortificationem carnis, anhalten, welchs das vornunftige opfer vnd Gottesdinst ist, so wir Gotte thun sollen. Ad. Ro: 12.

Derhalben sie auch mit gedult, das heilige Creuz zutragen vleifsig erinnern, vnd des nicht allein Exempla aus dem alten Testament, Sondern auch von den lieben heiligen vnd Mertern, was man der in bewerten historien der schrift gemefs allerlej schone exempel des glaubens, und liebe, vnd bestendickeit jn bekentnis vnsers lieben herren christj befindet, Als von S. Agatha Agnete, Laurentio, Mauritio, vnd dergleichen mehr furbilden. Dan ob wol der Abgottische heiligen Dinst, vnd falsch vortrauen auf ihre vorbit etc. zuvorwerfen, So sol man doch von ihnen ehrlich reden vnd halten, sonderlich auch von der gebenedeietten Mutter Gottes, vnd ihr gedechtnus, vnd Christliche exempel vnd werck, so der heilig Geist durch sie gewircket, hochhalten vnd zur ehr Gottes vnd vnser befserung gebrauchen. Wie dan auch der liebe petrus, die Jenigen so widerwertickeit leiden, vnter andern mit dem Exempel, der andern bruder, so gleiches leyden ertragen mufsen, stercket, Auch Christus der herr die junger trostet, Also spricht ehr, haben sie vorvolget die propheten, so für euch gewesen sein. Zuvorderst aber sol man das Exempel vnsers lieben herrn Christi vorbilden, wie der liebe petrus thut auch paulus ad Philip. 2.

Vnd wil vonnoten sein die leute ofte zu bestendig bekentnus Christliches glaubens zuermahnen, ob ein mahl der herr vmb der sünde willen, vnd zur probe ein vorvolgung vorhengen wurde, da man bekennen müfse, das sie als dan so viel darzu getroster sein.

Auch[1]) dem negsten durch die liebe zu dienen vnd zu helfenn, vnd was man den Obrickeiten, Gleichmefsigen, vnd vnterthanen zu thun schuldig, zu pflegen, vnd mit vleis zu Almosen sie zu

[1]) Hinzugeschrieben in beiden Handschriften „vleissig anhalten".

reitzen, durch gnedige vorheischung, von vnsern herrn Christum vielfeltig jn der schrift gethan.

Auch selber sich der armen treulichen annehmen, wie auch die hohen Apostel S. peter, Jacobus und Johannes, paulo, vnd Barrabe nicht anders aufgelegt ad Gal. 2.

Vnd erstlich vnd letzlich zu rechter Gotsehlickeit jnnerlich vnd eufserlich vormahnen vnd halten.[1])

Sonderlich aber das Gebet vnd Dancksagung mit vleis treiben vnd fodern. Vnd darumb auch nach der predigt, für das Gotliche wort, die diener, Alle stende, Obrigkeit, Kays. Maj. Landesfürsten vnd gegenwertige noth vnd alle betrübte herzen vnd gefangene vnter dem Türcken vleifsig bitten lafsen. Vnd jn allewege jm ende das vater vnser fürsprechen von wort zu worte, vnd darneben sunst wie etliche pflegen alle Neue Zeitung in der Nachpredigt, auf den predigstul zu bringen vnterlafsenn.[2])

Von[3]) Ceremonien.

Von[4]) Ceremonien oder eufserlichen kirchen gebreuchen, ist auch noth die leute recht zuunterrichten Erstlich von Ceremonien, die Got selbs eingesazt hat, als die hochwirdigen Sacrament die seint vnvoranderlich, und sollen nicht anders den Christus vorordent, gehandelt werden vnangesehen was menschen ader vormeinte Concilia darinnen zu ordenen sich wider Gottes befhel einlafsen. Darnach von Ceremonien von Menschen eingesatzt, der sein etliche wider gottes wort, als im anfange berurt, die sol man nicht leyden. Etliche aber seint nicht wider Gottes

---

[1]) Zusatz in B.: Zudem sollen sie auch die Artikkel des heiligen christl. Glaubens enzlen (sic!) und vleissig erklären, und durch gewisse sprüche der gotlichen schrift bewehren und den leuten umbilden. Auch das heilige vater unser mit vleis auslegen und sonderlich das volk zum gebeth und Danksagung treiben und führen.

[2]) Zusatz in B.: Die litanei sollen sie auch an der vorher ausgelegene Zeit, und zuweilen des sontags nach der Epistel vleissig halten, und das volk darbei zu sein, ermahnen.

Von dem hochwürdigen Sakrament, und desselbigen nutz und frucht, sollen sie das volk auch bescheidentlich unterrichten, was die sein, und wie sie dieselben sollen gebrauchen, vnd für die schwermer vnd Sacrament feinde Irrthumb den leuthen vleissig verwarnen.

[3]) B.: Handlung des hochwürdigen Sakrament vnd Ceremonien.

[4]) B. Zusatz: den hochwürdigen Sacramenten.

geboth, sondern zu guter Zucht vnd ordnung aufgerichtet, als Feiertage [1]) singen, lesen, Orgeln, vnd anders so per se Adiaphora vnd freiwillig [2]) sein. Vnd wo man die als nothwendig zur sehlickeit halten wil, seint sie auch schedlich, vnd werden durch solche meinung vorterbt vnd Gotlofs gemacht, Do sie aber als Adiaphora vmb guter ordnung, Zucht, vnd anreizung der Andacht vnd eintracht willen gehalten werden, seint sie auch Dinstlich, vnd die mutwillig mit ergernis vnd Zuruckung einickeit vnd guter ordnung, abzuwerfen, ist keinswegs zu dulden. Sondern auch die freuentlich jn dem vnordenunge anrichten, seint so wol, als Turbatores eciam politice tranquillitatis zu strafen.

Es [3]) wollen sich aber die pfarher gleichformig jnhalts der Agenden so zu Herzogs Heinrichs Zeit seligen gestalt [4]) Jn Gotlichen emptern halten bis auf fernern beschied, vnd in dem propria authoritate nichts verandern, ader neues, ader sonderlichs an vnser [5]) vorwifsen [6]) furnehmen. Do aber aus furwitz jemandes solches sich vnderstehen wurde sol darumb gestraft werden.

Sie sollen auch nicht ihres gefallens allerley deutsche lieder in kirchen singen lafsen, Nachdem die nicht gleich rein, vnd zum teil von widerteufern vnd Sacramentirern gemacht, Sondern bey den bleiben die in Doctoris Martinj sangbüchlein stehen ader zuvor von vns vbersehen vnd zugelafsenn. Vnd [7]) jn Stedten vnd Flecken do schulen sein, sollen sie auch die reynen lateinischen alten schone gesenge antiphonas, Responsoria, himnos, Sequentien vnd andere de tempore et festis vmb der Jungen willen halten vnd nicht genzlich fallen lafsen, wie denn das jn der Agenda auch vormeldet, vnd do es ihnen an solchen Büchern mangelt,

---

[1]) „Feiertage“ im Merseburger Exemplar hinzugeschrieben, steht in A. im Text.

[2]) „vnd freiwillig“ im Merseburger Ex., aber auch in A. hinzugeschrieben.

[3]) B. Überschrift: Agenda.

[4]) Im Merseburger Exemplar von Major hinzugeschrieben und in A. in den Text aufgenommen: „durch Herrn D. Jonam und andere Visitatoren gestelt, auch in diesem Stift wie im Fürstenthumb. In B. sind die letzten Worte „auch in diesem Stifft u. s. w.“ verbessert in: In Fürstenthum und beiden stifft.

[5]) B.: allerseits.

[6]) B. Zusatz: und samptlichen Beschlus.

[7]) Dieser Satz ist im Merseburger Exemplar am Rande hinzugeschrieben. In A. und B. steht er nicht im Text, sondern liegt auf einem Zettel bei.

mochten sie Spangenbergii ausgegeben lateinisch vnd deutsch Canciones Ecclestiasticas, für die kirchen kaufen.

Jn kirchen Ampten vnd sonderlichen in reichung der hochwirdigen Sacrament, wollen sich auch die pfarhern nicht leichtfertigk vnd rohe, sondern ehrlich vnd tapfer erzeigen. Vnd die mit allem ernst, Demuth, Andacht, vnd ehrerbietung, auch reiniglich vnd vorsichtig, handeln vnd reichen, Auch die leuthe zu Jnnerlicher vnd eufserlicher andacht, Zucht vnd Reverenz gegen die hochwirdigen Sacrament sich zuerzeigen vleifsig ermahnen, dan sie nicht allein ihre pfarher, sondern auch Schul vnd Zuchtmeister sein mufsen.

Sie[1]) sollen vorzeichenen alle die sie taufen, Copuliren vnd begraben allerlej vrsach halben. Die[2]) Tauf sollen sie auch erlich halten vnd papistische darbej vngehert Misbrauch vnterlafsen sondern wie es die Agende mit bringet auch das volck vormanen darbey zu sein vnd was sie darbei lehren vnd betrachten sollen.[3])

[1]) B. Überschrift: Tauffe.

[2]) Dieser Schlusspassus ist im Merseburger Exemplar nachträglich hinzugeschrieben. In A. findet er sich im Text.

[3]) In B. folgt hier:

Es sollen auch die Pfarhern jdes ortes das volk treulich vermanen dafs sye zu yhrer kinder tauff nicht gotlose vnd verechter der religion sondern fromm christliche leute bitten wollen, vnd sollen fur die tauffe alwege diese folgende fragen gehalten werden.

Frage fur der Tauf.*)

Lieben freunde, gleubt ihr auch vnd bekennet das vnser lehrampt Sacrament vnd Teuffampt sei gottes ordnung und recht

Zum andern das dis kindlein In sunden empfangen vnd geboren an sehl vnd leib vorterbet, das ihme selbst noch kein Creatur daraus kan helffen. Ihr bringet es aber iczo vnserm lieben Hern Christo, (nach seinem beuehlich). Derhalben zu bitten das durch das heilige Sacrament der Tauffe vnd glauben, dem reich Christi Jesu eingeleibet, aller seiner guter vnd vordinst theilhaftig verde vnd bleibe etc. Ja.

Dan gibt man dem kinde seinen nahmen.

Wo nun der so zur Tauffe stehet, Ja antwortet, wie oben vormeldet, mag ehr bei geduldet werden. Wo ehr aber darauf nicht Christlich antwort gebe oder sonst im offentlichen Banne were, sal ehr nicht zugelassen werden,

Vber dis sollen sie sich bei der Tauffe ader sonst in andern gotlichen emptern mit nimandes In Vnguthe einlassen, sondern was defsfals die notturft erfordert zu anderer gelegenen Zeit sparen.

*) Entnommen aus den Leipziger Beschlüssen von 1544.

Vom Hochwirdigen Sacrament des leibs vnd Bluts vnsers lieben Herren Jesu Christj, sollen sie volck nach gewifser schrift lehren [1]) vnd einfeltig vnterrichten das das Brot auch der Wein jm [2]) Kelch so durch das wort, vnsers lieben Herren Jesu christj auf sein befehel [3]) gesegnet, sein wahrer leib, vnd sein wahres blut sey, so ehr für vns gegeben vnd für vnsere sünde vorgofsen, [4]) vnd von Christo selbst gegenwertigk vns zu efsen, vnd zu trincken, durchs pristers Hand, dar gereicht werde, Das wir darbey seins todes sollen gedenckenn, Wie die Worte Christj von dem Evangelisten vnd Paulo erzelt mit bringen, Vnd die leut nicht auf die wirdickeit des pristers sondern Christi almechtigkeit weisen Ipse enim dixit et facta sunt. Vnd dar neben kein weiter [5]) Disputation von disem Hochwirdigen Sacrament, für dem volck furbringenn Sondern vilmehr von dem rechten nutz vnd gebrauch defselben die leuthe vnterweisen. Vnd nicht die leuthe dohin führen wie etliche vnvorstendige, als erlangeten sie vorgebung der sünde, durch die entpfahung, als ihr [6]) eigen

---

Sie sollen auch den vnehelichen kindern die Tauffe nicht weigern, odder fragen wer der kinder Vather sey, sondern die nach der mutter nahmen do man nicht weis, wer der vather sey, anschreiben,

Die frawen vnd wehemutter sollen sie auch vleissig vnterrichten, wie sie sich in der Nottauffe halten sollen vnd das in der Tauffe kein ander dan die wort, so vns Jesus gelernt hat, gebraucht werth Als Ich teuffe dich im Nahmen des Vaters vnd des sohns vnd des heiligen geistes

Auch kein anderes, dan das element des wassers gebrauchen, nicht koffent, Maluasier, Milch wie an etzlichen orten geschehen, dan wo das geschege, sol es vor keine Tauffe gehalten vnd christlich getauft werden. Es sol das kindt aus den windeln ausgewickelt, auf die blosse Haut vnd nicht auf die Windeln getaufft werden, wie an etlichen Orten geschiehet.

Zur Tauffe sol man ausserhalber nothfelle, eine gewisse stunde haben vnd mit der glocken ein Zeichen geben, damit die leuthe darzu kommen vnd vnter dem gesange. In der Messen odder Vesper soll man nicht teuffen sondern zuuor adder hernachen, nach gelegenheit, damit man die gebeth vnd wort bej der Tauf horen vnd vorstehen kann.

[1]) „Nach gewisser schrifft lehren", ist im Merseburger Exemplar hinzugeschrieben. In A. steht es im Text.

[2]) „Wein im" im Merseburger Exemplar hinzugeschrieben; A. im Text.

[3]) „auf sein befehl" desgl.

[4]) Ursprünglich im Merseburger Exemplar „vnd vergossen". Verbessert in „vnd fur vnsere sünde vergossen". A. im Text.

[5]) „weiter" in Merseburg hinzugeschrieben. A. im Text.

[6]) B. corrigiert: irs eigen werks.

werk welchs ein grofser vnd gemeiner[1]) Irthumb ist, Sondern das vnser glaube welcher die vorgebung der sunde erlanget, durch solch Hochwirdig sacrament gestercket, vnd befestiget wirt.

Sollen auch das Hochwirdig Sacrament ausser der Institution Christj nicht in andere wege gebrauchen umbdragen noch einsetzen.[2])

Wan auch etwas von particulen, ader jm kelch vbrig bleibt, sol nicht bey gesetzt ader wegegofsen,[3]) sondern vom pristern oder Communicanten, so des mahls des Sacrament genofsen vollent absumirt werden. Es sollen sich auch die prister, so sie das Hochwirdig Sacrament reichen von genifsung defselben sich selbst nicht ahne sondere vrsache, entziehen, wie etliche thun, nicht ahne geringe ergernis der leuthe.

In[4]) Beichthoren sollen sie auch nicht vber hin gehen sondern mit ernstem vleifse die leuthe vor horen, vnd zu Gottes furcht vnd glauben fuhren, vnd ihre gewifsen trosten nach gelegenheit jder person. Auch die leuthe lehren, aus den zehen Gebotten die sunde zuerkennen[5]) vnd zu beichten. In der absolution sollen sie Dr. Martinj forma im kleinen Catechismo gebrauchen. Vnd dem beichtkinde die Hand auflegen, welchs ein alter Christlicher gebrauch ist, damit gezeugt wirt, das die vorgebung der sunde derselben person in sunderheit zugeeigent sey.

Sie[6]) wollen ihnen auch die kranken zubesuchen treulich lafsen befholen sein, vnd auf der Canzel sich anbieten. Damit man sie so viel lieber fodere. Vnd in Communion derselben sollen sie sich nach der obangezeigt Agenda halten, vnd alles cum reverentia vnd reinlich vorbringen, auch nicht mehr Weins jn den kelch nehmen, dan der kranke genifsen moge, ergernis zuvermeiden. Vnd so sie gefodert, wollen sie es nicht genung sein lafsen, das sie zu ihnen, wen sie die Communiciret kommen, sondern auch oft mals besuchen, vnd sie vnterrichten vnd trosten.

---

[1]) „vnd gemeiner" Zusatz im Merseburger Exemplar. A. im Text.

[2]) Dieser Passus im Merseburger Exemplar hinzugeschrieben. A. im Text.

[3]) statt „beygesetzt oder weggegossen" hatte die Merseburger Fassung ursprünglich „aufgehoben".

[4]) B. Überschrift: Von der Beichte.

[5]) „Die sunde zu erkennen" ist im Merseburger Exemplar Zusatz.

[6]) B. Überschrift: Besuchung der kranken.

Da sie auch gleich nicht gefodert, sollen sie Occasionem suchen, damit sie fuglich zu ihnen kommen vnd geistlichen trost, mittheilen mogen wie auch vnser lieber Herr Christus vmb des einigen schwachgleubenden Thome willen, zu den Aposteln wider gekommen.

Sollen auch auf die krancken guth achtung geben wie sie in ihrem gewifsen geschickt sein. damit so sie zuvorn erschrocken, nicht weiter erschrecken, sondern vilmehr getrost werden, dan die leuthe nicht einerley weise sollen vormahnet werden. Dan anders sol man vormahnen, die ihre sunde erkennen vnd bereuen, Anders aber, die ihre sunde nicht erkennen, vngedultig vnd rohe seint, Also mufsen sie sich in anderen vormanung der Jhonen auch halten, nach gelegenheit der personen, wie ein vorstendiger arzt. Als dan der Heilig Paulus anders die Alten, anders die Jungen anders die Frauen, anders die Menner, anders die Eltern, anders die Kinder zuvermahnen lehret wie das dan S. Gregorius in suo pastoralj feine formen solcher manchfeltigen vormahnung beschreibet, die nicht zuvorachten.

Vnd [1]) hirbey wollen wir auch zufellig erinnert haben, das die pfarher (wiewol von etlichen vormefsen hin vnd wider geschehen) die alten lehrer, die sie villeicht zum teil nicht gesehen aus vnterschied fur dem gemeinen man, nicht schimpflich vorachten wollen, dadurch viel leute geergert. Dan ob wol da sie der schrift nicht zu weilen gemes gelert, sie nicht zuhalten seint, sondern ihren schriften die gotliche schrift weit fur zu sezen, wie auch S. Augustinus der furnemist lehrer, sein schrift weit vnter die Heilige schrift geworfen vnd gehalten haben. So haben sie doch viel guts vnd nüzliches geschrieben. Das keins weges zuvorachten Darümb sol man von ihnen auch nicht schimpflich sondern ehrlich reden.

Würden auch etliche so gleich in ihrem leben, Rohe, vnd der Hochwirdigen Sacrament nicht gebraucht jn ihrem lezten defselbig begehren, soll ihnen nicht vorsagt werden. Wie wol die pfarher mit vleis die leut ermahnen sollen, das sie ihre Bufse bis ins lezte nicht sparen, Vnd weil sie noch gesunt, der Hochwirdigen Sacrament oft gebrauchen wollen.

---

[1]) Von „Vnd hierbey — ehrlich reden“ ist im Merseburger Exemplar unterstrichen und in A. durchstrichen worden.

Wo [1]) sie noch papisten haben, sollen sie sich bevleifsigen die von ihrem Irthumb abzuwenden, vnd das mit allem glimpf vnd gütickeit, vnd grunt der Heiligen schrift, vnd sie sonderlich erst dahin bringen, das sie der schrift glauben geben, dan sein sie fast gewonnen.

Vnd sollen sich sunst jn vnguth mit ihnen ader andern nicht ergern ader einlegen, sondern die vns [2]) anzeigen Sol als dan was noth vormittels gotlicher Hulf weiter bedacht werden.

Vormercken sie auch Schwermer, widerteufer, [3]) ander Sectarier, auch von ihren mitbrudern den pfarhern (da fur Gott sey) solche oder dergleichen, ader auch papistische falsche lehr, sollen sie die bey ihren pflichten keins weges vns [4]) vorhaltenn.

Doch [5]) wie obenberurt sollen sie nimandts selbst zubannen sich anmafsen, dan solches gehort dem Consistorio Nach auch nimandes an vnser [6]) vorwifsen [7]) Ecclesiasticam Sepulturam denegiren es sein dan offentlich felle, da [8]) offentlich ergernis inne stunde, [9])

---

[1]) B. Titel: Wies mit den widersachern zu handeln.

[2]) B.: einem jeden Superattendenten anzeigen durch welche und ihre zugeordnete, do es von nothen, an das Consistorium zu gelangen.

[3]) B. Zusatz: Sacramentirer oder.

[4]) B.: „uns" ist gestrichen.

[5]) B. Titel: Von der Begrebnus vnd verbanten.

[6]) B.: „vnser" gestrichen.

[7]) B. Zusatz: der Superintendenten.

[8]) B.: von da — stunde in B. gestrichen.

[9]) B. Zusatz: Als do Imandes von wegen der lahr ader vnbusfertigen leben In offentlichen ban gethan vnd ohne absolution darinnen versterben wurde vnd einen solchen solt man auch gar nicht vnder den andern christen, sondern ausserhalb des kirchhoffes adder Gotsackers begraben, Welcher aber ahne empfahung des hochwirdigen Sacraments vorschieden vnd wislich wehr das ehr es lange Zeit aus verachtung vnderlassen vnd doch noch nicht In offentlichen Ban gethan were, denselben mochten seine freunde vnd nachparn, wohin sie wolten, auch auf den Gotsacker legen, aber dabei solten die Kirchendiener vnd schule nicht erscheinen noch einige gewonliche Solemnitet gehalten werden.

Wurde aber Imandes so in offentlichem Ban were fur seinem letzten von seinem pfarher Absolutionem begehren, sol sie ihn sampt dem Sacrament vnd christlichen begrebnis auf den fal nicht vorsaget werden. Aber ausserhalb desfals sol sich kein pfarher odder Superattendent Imands von dem Ban zuabsoluiren einlassen ahne erkentnus vnd befhel des Consistorij. Wurde auch Imant so verbannet, absolutionem begehren adder auch ein ander so die gotliche lehr vorachtet vnd lengst nicht Communicirt, In seinem letzten

Sie wollen auch mit den krancken, wegen ihrer Testament, nicht sonderlich practiken machen. Damit die freunde hin furder sich scheuen machten sie zu fodern. Noch auch sonderliche neue eigne aufsetze in Accidentalibus anrichten, sondern es bey den vorigen, bis es jn der Visitation befser vorordent, bleiben lafsen. Welche auch mehr dan ein Dorf zuversorgen, das sie der keins vorseumen, vnd wie es verordent der leuthe mit predigen vnd Sacrament reichen vleifsig pflegen. Wieder aber der vorseumlickeit halben clage kommen, sol es mit ernste gestrafet werden.

In summa wollen sich die pfarher kegen ihren befholenen scheflein als getreuen Hirten erzeigen. Nicht mit ihnen Zancken, Hadern, noch die leuthe stormig anfahren, odder abweisen sondernn, freuntlich vnd gutlich, damit sie vormercken, das sie geliebt, vnd das man nicht das ihre, sondern ihre sehlickeit suche. Ane zweifel wo sich die pfarher selber jn der lahr vnd gotlichem Ampt gebürlich erzeigen. Got auch zuvodderst vmb gnade bitten. So wirt der Almechtige sein gnad vnd gedeien geben, das sich das volck so viel bafs darzu schicke. Vnd abgotwil viel gewunnen werden, die iczo noch widersacher sein, Vnd dan mehr gegen ihnen aus liebe thun, dan sie pflichtig, ader durch zwang genotiget. Wurde auch gleich jmand vndankpar sein, ader sich nicht befsern wollen wie auch die liebe Apostel, vnd Christus selber die viel erduldet, musten sie es Gotte befhelen, vnd sich freuen, das der mangel bej ihnen nicht gewesen, Vnd gleichwol ihr muhe vnd arbeit bej vilen fruchtbar, vnd nicht vorgeblich, des ihnen Am Jüngsten tage ihr preyfs, Ehr vnd Corona sein sol.[1])

---

sich erkennen vnd gleichwol den priester nicht haben konte vnd darauf mit anruffung des nahmen vnsers Herren Jesu Christi abscheiden vnd des gezeugnis haben wurdet, denselben solt man auch die begrebnus christlicher weise mittheilen, da Ja der Herr den Schecher am Creutz nicht vorachtet, vnd sonst sollen die pfarher das begrebnus mit gewonlichen leuthen vnd singen vormuge der Agenda ehrlich halten vnd die leuthe von der aufferstehung der todten vnd evigen leben oftmals vleissig unterrichten.

[1]) Hier folgt in B. (vgl. die Cellische Kirchenordnung und die Leipziger Beschlüsse von 1545):

von Feyrtagen.

Dise volgende feyrtage (so auch In der Agenda auf Hertzog Heinrichs loblicher gedechtnus befhel ausgegangen vormeldet) solten gleichformig vberall gehalten vnd dem volck zu Jeder Zceit verkundigt werden.

Den ganzen tag zu feyren fur vnd nachmittage zu predigen

Alle Sontage vnd volgende Euangelische festa Nativitas Christi sampt dem andernn auch dem dritten tage, So man daran Communicanten hat, wo aber nicht Communicanten weren, solte man gleichwol predigen vnd es mit dem Ampt halten wie auf ander feyrtage, do man nicht Communikanten hat.

der tag Circumcisionis ader Beschneidung Christi

der tag Epiphanie Christi

der tag der opferung Christi in tempel purificationis Marie genant

der tag anuntiationis seu conceptionis Christi, da Christus in der Junckfrawen Marien leib entpfangen ist

der Ostertag sampt den zwey folgenden tagen als zu weinachten

der tag der Himmelfart Christi

der pfingsttag mit den zwey folgenden wie zu weinachten

der tag der heiligen dreifaltickeit, so auf negsten Sontag nach pfingsten gehalten

Hiruber sollen dise Feyrtage gehalten werden:

der tag S. Johannis des Teuffers zu ehren dem heiligen predigtampt des Euangelij von Christo

der tag visitationis, da die Junckfraw Maria ihre Muhme Elisabet heimgesucht hat von wegen der feinen Historien des Euangelij

der tag Michaelis da von den lieben engeln zu predigen

An volgenden tagen solle fur mittage predigt vnd Communion do es fur fiele gehalten vnd die dem Volck auf den Sontag zuuor doch ahne gebotene feyr vorkundiget werden. Als nemlich der tag Cene domini so man den grunen Donnerstag nennet daran von dem Abentmahl vnd hochwirdigen Sacrament zu predigen

der tag des leidens Christi, so der Karfreitag genennet wirt dar man die ganz Historia des Leidens Christi dem volck furtragen solt

der tag petri vnd pauli vnd aller Apostel zu ehren des heiligen Apostelampts vnd damit solches die Jugent vnd einfeltige leut In gedechtnus behalten, welche vnser lieber Herr Christus zu solchen ampt erwehlet vnd durch die sein wort ausgebreitet.

Dergleichen mit den festen S. pauli bekerung, Marie Magdalene, S. Johannis enthauptung zu halten weil die schenen Historien vnd exempel Im Euangelio beschrieben.

Gefielen aber solche fest auf einen Sonnabent, als dan solten die Historien derselben auf den negstvolgenden Sontag nachmittag gehandelt werden.

Mit verlegung aber der fest Annunciationis Marie do dis in die Marterwoche gefiele, auf den palmabent gelegt wurde, der andern feste verlegunge solle durch das Consistorium bestimbt vnd Idem Superattendenten den pfarhern In Synodis angeczeiget werden.

Sollen auch das volck vleissig vormahnen das sie diesselbigen feirtage nicht mit schentlichen fressen vnd folsauffen auch anderer vnfug zubringen Auch vnder den predigen sich In den schencken vnd Bierheusern nicht finden lassen wolten, Mit vorwarnung, das solches Got vnd die vbrickeit straffen wurde.

Vom Ehestand vnd Ehsachen.

Vom Heiligen Ehestand sollen sie die leute auch ofte vnterrichten. Sonderlich auch die Eltern vnd Jugent, mit was Gottes furcht vnd bescheidenheit derselbe soll furgenommenn werdenn.

Sollen auch alle quartal auf der Canzel, dem Volck anzeigen, die vorbottene grad inhaldes furstlichen ausschreibens. [1])

Item das sich nimandes ane vorwifsen seiner eltern vorheyraten solle, welchs wider Gotlich Natürlich, vnd keiserlich recht vnd nicht zuzulassen ist, [2]) vnd wer das mit fodert sol Hertiglich gestrafet werden.

Dergleichen sollen sie die eltern vormahnen ihr kinder zu gebürlicher Zeit zuberathen, vnd da sie nicht neigung haben, mit gewalt nicht zu zwingen, vnd wo sie des vormanet, durch die pfarhern uf ansuchen der kinder, neben andern freunden, vnd sich daran nicht keren wollen, sollen sie darumb für dem Consistorio zur antwort stehen.

Item das nymandes sich heimlich verloben, vnd solche Heimliche vorlobnus nicht zugelafsen, sondern gestraft werden sollen.

Item das nimant sein Ehegemahl vorlafsen solle vnd die do wegläufen sollen gestrafet werden.

Item dergleichen sol der Ehebruch, Auch Junckfrauen, schender, durch geistlich vnd weltlich Obrickeit hertiglich gestraft werden.

Item Es sol auch nymant zusammen geben werden der frombde ist ahne gnungsam gezeugnis, damit man wifse das er ledig. [3])

Item man sol auch nymandes zusammen geben ehr sey dan drey Sontage zuvor aufgeboten. Vnd dieses wie vormeldet sol auf der Canzel angezeigt werden, damit sich nymandes Edel ader vnedel zuentschuldigen. Vnd wirdet sich darüber jmandes

---

[1]) B. Zusatz: von graden darinen die ehe verbotten wie wol die Bebstliche rechte die ehe In dem vierten grade der blutfreundschaft verbieten, so sol doch die ehe in diesen landen vnd Stiften hinfurder nicht weiter dan im dritten grade gleicher linien des gebluts vnd schwegerschaft verboten vnd in dem dritten gleicher linien vnd dem vierden grade erleubet vnd nachgelassen sein.

[2]) „vnd nicht zuzulassen" ist Zusatz im Merseburger Ex. In A. im Text.

[3]) B. Zusatz: vnd da sich hyrynnen alwafs bedencken zcu truge sollen die pfarhern ane vorwissen yhrefs Superattendenten ader do es von noten auch des Consistorij nichts fornemen noch slyfsen.

ehe, wirtschaft zubestellen, vnterwinden, der mag den schaden des vncostens tragen. Dan derhalben sol kein nachlafsung geschehen. Es trüge sich dan ein solcher fall zu da durchs Consistorium Hirinne etwas nachgegeben. [1])

Würden sich aber aus oberzelten wegen ehebruchs weglaufens, vorlubde [2]) oder ander fellen Irrige Ehesachen zutragen, darinnen sollen sich die pfarher, wider zuscheiden noch ichtes darinnen zu erlauben propria autheritate bej grofser strafe nicht unterwinden. Sondern sollen dieselben sachen fur das Bischofliche Consistorium anher weisen da sie geburlicher orterung gewarten sollen. Wollen auch ihren volck anzeigen, wer in solchen sachen ichtes an das Consistorium zugelangen, das ehr es am Montag, Mitwoch vnd Freytag thun soll, vnd jn Ehesachen die Supplication Ernsten Brothuff, als prothonotario Consistorij [3]) vberantworten ader wer sunst dartzu geordent wirdt werden [4]) der es furder an die Herren tragen, vnd den parten wider bescheid geben solle.

Mit den Ehesachen aber sollen sich die pfarher wie gesacht, nicht weiter einlafsen dan das sie die Eheleut, do sie vneinigk odder aus andern vrsachen, dan den Ehebruch, [5]) nicht bei einander sein gutlich vortragen vnd zusammen bringen, Wo sie

---

[1]) B. Zusatz: Es wollen auch die pfarher die vom Adel vormahnen das sie sich nicht wollen beschueren so sie adder ihre kinder zur ehe greiffen wollen, aufbieten zu lassen, dan ob sie wol In dem fal vorzusehen wusten, das darinnen nicht einsprach odder hinderung furfallen dorfte, So ist doch ihnen so wol als andern das gemeine Gebeth nuczlich vnd notigk, welchs auch an vielen furstenhöffen gehalten wirdet.

Begebe sichs aber das etwan wichtige vrsachen denen vom Adel furfielen, das die vorlobnis nicht zu offenbaren odder mit der Copulation nicht zu uorzihen were, mochten sie zu verantworten vnd dem pfarherrn anzeigen alsdan werden sich die pfarherrn gegen denen vom Adel oder do es von noten mit rath der Superattendenten ader Consistorij der gebur vorhalten vnd darmit gedult tragen doch das dadurch ausserhalb bevegenden vrsachen keine einfurung gemacht vnd so viel immer moglich vmbgangen werde.

[2]) „wegen ehebruchs, weglauffens verlubde" Zusatz im Merseburger Ex., steht in A. im Text.

[3]) B.: „Ernsten Brothuff, als" gestrichen; „dem" eingesetzt.

[4]) Im Merseburger Ex. am Rande geschrieben „ader wer sunst dartzu geordent wird werden". In A. im Text.

[5]) „aus andern vrsachen, dan den Ehebruch" Zusatz im Merseburger Ex., in A. in den Text aufgenommen.

aber das nicht erhalten konnen, sollen sie das mit genungsamen bericht an das Consistorium gelangenn.

Sollen auch dem Volck vorkunden, wo Eheleut einander nicht beiwohnen, das sie sich wider zusammen vorfügen, ader sollen durch den Ban dohin getrieben werden.

Dergleichen [1]) wie auch obenberurt sollen, die in offentlichen lastern vorharren, vnd sich nach guter vormahnung nicht beſsern wollen, durchs Consistorium in Ban gethan werden, welchen Ban die Landesfürsten hanthaben wollen. [2])

Darneben sollen sie den leuthen, die schwere des Bannes

---

[1]) B. Überschrift: Von dem Ban vnd straff offentlicher laster.

[2]) Im Merseburger Exemplar ist hier ein Zeichen „q", angebracht. Unter diesem Zeichen findet sich in A. ein eingelegtes Blatt mit folgendem für B. bestimmten Zusatze:

Es solt aber der Ban nicht wie vor Alters In weltlichen sachen ader sunst ex prauis affectibus vnd vordries, ader eigene rachseligkeit vnd anderm misbrauch, Sondern zu abwendung vnd straffe offentlicher laster Im fall der vnuormeidlichen noch geward werden als nemlich dieser heubtlaster

Offentliche keczerej, dauon man nicht wil abstehen

Zeuberej, Warsagen vnd ander Supersticion der schrift entkegen,

Meyneydt, Gotslesterung vider Gott vnd sein heiliges wort

kirchenraub vnd vnrechtlich entziehung der Kirchen gueter vnd die ihre hand freuentlich an prister vnd andere kirchendiener legen,

Item die die predigt vnd gotlichen empter vorachten vnd zum Sacrament nicht gehen.

Item welche ihr eltern schmehen.

Item Mort Reuberej Todtschlagk, Tyrannej vnd gewaldt

Item Ehebruch vnd die in vnehe siczen vnd sunst allerlej offentliche vnzucht auch denen die do rath vnd hulffe darzuthun odder vorhengen, die es wol wehren konten

Item die Junckfraw witwen vnd Ehefrauen schenden, welchs dan Ehebruch ist

Item blutschande vnd furgenommene ehe in verbottenen graden

Item schentliche vnd epicureische wort mit ergernis der Jugent

Item stedte saufferej vnd schwelgerej

Item so frawen ihr kinder aus folheit oder vnachtsamheit erdrucken

Item die ihnen die frucht abtreiben adder darfur das sie nicht schwanger werden konnen, artznej gebrauchen

Item diebstal

Item der schentliche Judische wucher vnd Geitz, welchen S. Paul abgotterej nennet

Item falsch gezeugnis vorleumbdung der leuthe

Vnd was sunst dem heilsamen worte vnd geboten Gots entkegen darin man nach notturftig vormahnung halstarrigk vnd vnbusfertigk vorharret.

aus der Epistel zum Chorintern, vnd ad Thimotheum anzeigen, vnd wie ferlich es sey, von der gemeine gottes einen zusondern, damit die leuthe nicht den Ban, allein vmb eufserlicher straf willen, sondern auch zuvorderst vmb gotlicher straf willen furchten, scheuenn, vnd vormeyden. Wurde[1]) auch jmands gebannt werden sol der bei keinen gotlichen ampten dann allein bei der Predigt geduldet werden. Es sollen auch sunst die Pfarher in allen grofsen sachen die lahr, Ceremonien, Ehe, ader ander furfellender hendel, propria Anthoritate nichts furnehmen, Sondern sich allewege alhier bei uns dem Herrn Lic. Musa und dem Consistorio, so es die noth erfordert[2]) Rats vnd entschieds erhoben, Vnd je sich vor Neuen opinion hueten, vnd do sie der vornehmen, des nicht vorschweigen.

Vom Eufserlichen wandel der prister.[3])

Als auch im anfang, für den Dritten Artickel angezeigt,[4]) welcher gestalt durch den vngebürlichen wandel der pristerschaft gros ergernis erreget, Auch derhalben der nahme Gottes geunehret, Vnd was mit der lahr gebauet durchs leben wider zubrechen wirt.

So wollen[5]) wir euch durch Christum unsern Herrn mit recht vermahnet haben, wollen euren wandel nach dem gotlichen worte richten, Vnd nicht allein mit der Zunge sondern auch mit dem leben lehren, wie von Christo vnserm Herren geschriben Cepit Jesus facere et docere, Vnd wolte wie der Heilig petrus sagt,

---

[1]) Dieser Satz ist im Merseburger Ex. hinzugeschrieben. In A. steht er im Text.

[2]) Ähnlich hat A.: „allhier bei uns dem Herrn Licentiaten Musa vnd denn Consistorien, so es die noth erfordert". Diese Fassung ist dann im Merseburger Exemplar und in A. verbessert in: „bei dem Superattendenten vnd do es von notten furder bei den Consistorien" ...

[3]) B.: vnd ander Kirchendiener.

[4]) A.: ursprünglich: „proponiert", B.: angezeiget.

[5]) Grundtext im Merseburger Exemplar: „So wollen wir euch durch Christum unsern Herrn mit ernst vermahnet haben, wollen euren wandel", ist in „Sollen die pfarher ermahnet sein, das sie ihren wandel nach dem gottlichen worte richten wollen" korrigiert. A. hat den Merseburger Grundtext, B. den veränderten Text im Merseburger Exemplar.

Exemplaria vnd guth furbilde euer [1]) befolenen Herd vnd scheflein sein, die so sehr aufs leben als die lehr acht haben.

Vnd wiewol die fromme Gotfurchtige pastoren wissen sich das aus der Heiligen schrift selber zuweisen wie dan der Heilig paulus zu Thimotheo vnd Tito den rechten wandel, Christlicher Bischof vnd kirchendiner, auch wie sie ihre weiber vnd Hausgesinde halten sollen, beschreibet, dohin wir[2]) auch allesampt sollen remittirt haben.[3]) Doch weil von etlichen solche vngeschicklickeit viel furgenohmen wirt, wollen wir auch[4]) etlicher Artickel deshalben erinnert sein. Vnd erstlichen fur allen Dingen sollen ihnen mit ernst vorbothen sein, jn die Schencken, vnd krezschmer zugehen, Darinne mit den Bauren zuzechen, daraus allerlej böeses vnd vorachtung ervolget, Vnd wo sie darinne ergriffen, sollen sie gewertig sein, das man sie auf einen wagen setze vnd in das pfaffenloch anher bringe.[5]) Sollen aber in ihren Heusern daheim trincken. Vnd so sie zu gaste zur Hochzeit, oder sonsten bei ehrlichen leuthen sein, das sie sich erbar halten, vnd zeitlich Heim gehen, und nicht der letzten kandel warten.[6])

Dergleichen sol ihnen das Toppelspiel bej voriger poen auch vorboten sein. So sollen sie sich auch vntereinander, ader mit ihren kirchendinern jn der kirchen ader sunst, mit den Bauern vnd nachparn nicht haddern, ader ihren weibern das gestaten, Wo aber solches an uns gelangen[7]) wirdet sollen die schuldigen vnd vrsacher, auch wol beide theil jn gebürliche straf genohmen werden.

---

[1]) Dieses „euer", ist dann korrigiert in „der". So A.

[2]) Merseburger Grundtext „wir", korrigiert „sie". A.: wir. B.: sie.

[3]) Merseburger Grundtext „haben", korrigiert „werden". A.: haben, B.: werden.

[4]) Merseburger Grundtext „wollen wir auch", A.: „wollen wir euch", korrigiert „sollen sie auch", B.: „sollen sie auch".

[5]) Ebenso A.: „in das pfaffenloch anher brenge". Im Merseburger dann verändert in: „an die Orte der Consistorien jn die pristerliche verwarhung fuhre oder sonsten rechtlichen strafe". Ebenso B.

[6]) Hier ist dem Merseburger Grundtext von schwer leserlicher Hand hinzugefügt worden: „Defsgleichen sollen sich auch halten Ihre weiber, Redlich sein, nicht lesterinen, nuchtern, einer gotseligen geberde und wandel, treu in allen dingen, 1. Thim. 3." In A. in den Text aufgenommen.

[7]) Ebenso in A.: „an uns gelangen wirdet". Merseburger Grundtext dann korrigiert in „erfaren". B : „erfaren".

Dergleichen sollen sie sich schentliches fluchens vnd Gotslesterns bej harter straf, nach befindung enthalten.

Vnzuchtige ergerliche wort sollen sie meyden, Auch auf den predigstulen nicht vnvorschampt reden. Wie von etlichen gesagt wirt, sondern sunst die sachen mit bescheidenheit anzeigen.

Dergleichen sollen sie vnerbare, vnehrliche, Hantyrung vnd Wucher Hendel oder betrug der leuthe meyden, Wo sie jn dem Bruchfellig gefunden, sollen sie herter dan die leihen gestraft werden.

Sollen sich auch procurirens vnd regiments jn Stedten ader Dorfern, do sie sein eufsern. Ader Wein vnd Bierschenckens vnd Gastgebens, enthalten. Vnd ihres ampts vleifsig warten, damit sie nicht wie S. peter sagt, als alienarum rerum curiosi [1]) strafbar werden.

Weil es auch Got lob dahin gebracht, das sie den Heyligen Ehestand widerumb erlanget, wollen sie in sonderheit ermahnet sein, sich in den stand, Christlich, Ehrlich, vnd ahne ergernis zuhalten, So aber erfaren das sie den vberschreiten wurden (da Got für sey.) sollen sie deshalben viel Herter dan die leyen gestraft werden. [2]) So [3]) wollen wir auch derjenigen unser Jurisdicktion zugethan, so jm Ehestand nicht sein, ihren vngeburlichen Concubinat nicht dulden, sondern auch mit ernste hir mit dieselben Concubinen zuvorlassen auferlegt haben.

Es ergern sich auch viel an etlicher habit, tracht, vnd Kleidung als der ihren Ampt vbel anstehet, auch zum teil leichtfertig angesehen, Nach dem dan der heilige Petrus vnd Paulus wollen, das die weiber Christliche erbare tracht gebrauchen sollen, so sich zimet denen die do Gotsehlickeit beweisen, mit guten wercken, wil sich solches vielmehr gebüren, den pastoren vnd Jhren Ehegenossen, welche die andern vmb leichtfertige,

---

[1]) Im Merseburger Grundtext und A.: als alienarum rerum curiosi. Im Merseburger Text dann verbessert in „als die do jn frembde gunst griffen", in B.: „als die do in fremde ambt griffen".

[2]) Hier ist im Merseburger Exemplar folgender Satz hinzugeschrieben: „Welche auch noch jm Concubinat weren Sol denselbigen himit zuvorlassen aufferlegt sein". Ebenso B. Fehlt in A.

[3]) „So wollen — auferlegt haben" stand im Merseburger Grundtext und in A., ist dann im Merseburger und in B. durchstrichen.

ergerliche kleidung strafen sollen. Demnach, wollen sie hinfurder, pristerliche, erbare cleydung, vnd tracht gebrauchen, nicht zerschnitten, vorbremet, ader Bunt, dergleichen auch nicht ausgeschnitten breite hornige schuch, sonderlich in kirchen Ampten.

Dergleichen [1]) so je erliche berte zeugen wollen, das sie die nicht wie landesknechte auf den seiten tragen breit ausgezogen, vnd vnden schentlich vorschnitten, sondern wie die Natur die wachsen lefset, auch das sie die vber den Munt abnehmen lafsen. Dan so sie die jn den kelch des bluts christj hengen, machen sie den andern ein grauen vnd vielen ergernis. Welchs sie auch solten den leyen nicht gestatten, dan ich selbs von Dr. Martino mit meinen ohren habe gehört, das Doktor Martinus solche grobe leuthe offentlich und hefftiglich gestraffet. [2]) Begehren auch [3]) das die prister in kirchen Ampten der gewonlichen ornat gebrauchen wie dan fast allenthalben vblich [4]) vnd in predigen vnd reichung der Sacrament, auch bej den krancken des Chorrocks, [5]) wie dan die hern Theologj zu leipzick vor gut angesehn, auch andern viel ortern, do das Evangelium gepredigt, jn vbung vnd gebrauch ist, vnd es noch diser orter am mehrere theil gehalten wirdet. Dan dieweil es res Adiaphora ist, so ist vns ja so wilkorig ane beschwerung der gewissen zu behalten vnd [6]) zugebrauchen, als das man es abthue ader [7]) vnterlafse.

---

[1]) Der Passus „Dergleichen so — nicht gestatten“ steht in A. hinter dem Passus „Sondern das die Priester — gebreuchlich nicht argern sollten.“ Diese Umstellung ist im Merseburger Exemplar durch die Buchstaben A und B erfolgt.

[2]) Dieser Passus „Dan ich selbs von Dr. Martino mit meinen ohren habe gehört, das Doktor Martinus solche grobe leuthe, offentlich und hefftiglich gestraffet“, ist im Merseburger Grundtext und in A. durchstrichen, und dafür gesetzt: „Vnd was all hie von den pfarhern gesagt, sol auch von den Diaconis oder Caplan verstanden werden welche auch in allwege zwm pfarhern sollen gehorsam sein vnd ohne Ire wissen in der kirchen mit predigen singen vnd lesen nichts sonderlichs furnehmen vnd den kranken dienstlich sein.“

[3]) Merseburger Grundtext „Begehren auch“ verbessert in „Sondern“. So A. im Text.

[4]) „wie dann u. s. w.“ Zusatz im Merseburger Ex. A. im Text.

[5]) B.: gestrichen, dafür: gebrauchen doch mit der massen wie die Hern Theologi zu Leipzig sampt etlichen Superattendenten ym colloquio zu leipzigh anno 44 fur gut angesehen wie den an.

[6]) „Ane beschwerung — behalten vnd“ im Merseburger Exemplar Zusatz, in A. im Text.

[7]) „abthue und“ ebenso.

Ane allein weil es zum wolstand dinet, auch die prister zugleich nicht wol bekleidet. Vnd [1]) vielfeltig furgebracht wie etlich in handlung der Gotlichen ampt solcher bekleydung gebrauchen fur die Gemeine Fraue vnd Junkfraue das sich die leute nicht wenig daran ergern? So ist jm besten bedacht, solche gewonliche cleidung vnvorbintlich [2]) zubehalten. Vnd ist auch der Fürsten gemüth [3]) das jn jremlande jn dem gleichformickeit so wol moglich gehalten werde. Doch das sie jn allewege die leuthe vnterrichten, das an dem die sehlickeit nicht gelegen noch darumb als notig gebraucht werde, auch das sie sich, an den ortern, do es nicht gebreuchlich nicht ergern sollen. [4])

Was aber sunst weiter die gelegenheit geben wirdet, den pfarhern ferner an zu zeigen, werden sie in künftigen Visitationen vnd Synodis vornehmen, vnd sich geschickt machen dan zum Examen, wie sie sich jn der lahr gebefsert, vnd sich in Christlichem wandel halden, vnd sollen wissen, welche, wie sichs nicht geburt, befunden, sollen nichts anders dan geburlicher straf zugewerten haben.

---

[1]) Der folgende Satz — daran ergern ebenso.

[2]) „vnvorbintlich“ desgleichen.

[3]) Der Merseburger Grundtext „so auch des Fürsten gemüth das in dem gleichformickeit gehalten werde“ ist verbessert in „wolten dye Fürsten gerne“.

[4]) Hier wird in dem Merseburger Exemplar durch das Zeichen Q ein Zusatz angedeutet, welcher sich in A. auf einem besonderen Blatt findet:

In stedten ader flecken, do schulen seint, sollen die pfarher auf dieselbigen auch gut aufachtung haben, das die Schuldiener die Jugent In guten kunsten treulich Jnstituiren auch zu gottesfurcht vnd guten sitten halten vnd erziehen

Es sollen auch die Schuldiener zuchtigen vnd ehelichen wandel fuhren vnd erbare kleidung tragen

Die pfarhern sollen auch die leuth mit vleis vormahnen, ihre kinder zur schulen zu halten, mit anzeigung des grossen nutzes vnd frucht, so es geschicht, vnd schaden, so es vorbleibet.

Wan auch Schuldiener mangeln, dieweil der lebliche landesfurst ezliche Stipendia fur studenten, so zu solchen dinsten zugebrauchen, vorordnen, sollen zu leipzick bej dem Hern Rektor vnd anderen, so des befehlich haben, gesucht vnd fur frombde so die vorhanden, angenommen werden.

Die Custer sollen auch ihren pfarhern gehorsam sein vnd ane ihr wissen vnd willen nichts in der kirchen furnehmen auch die leuthe von den pfarhern nicht abwenden auch fur schreiben so zu feuden*) ader sonsten weiterung gereichen mochten sich hueten vnd sonst wie Christlichen vnd ehrlichen wandel vnd hantirung treiben bei vormeidung geburlicher straffe.

---

*) feuden wohl = feiden = Fehden, Streitigkeiten.

Vnd [1]) damit sie auch der strafen halben wissenschaft tragen, sollen die nach gelegenheit der Vorwirckung vnd erkentnus des Consistorium in sonderlichen fellen angestalt werden, Als den gehorsam an einem vorordenten Ort zu halten. Auch genzliche beraubung des lehns vnd Amptes, vnd darnach das delictum sein wurde, wie in etlichen artickeln droben vormeldet, auch Incarceratio vnd Excommunicatio auch lezlich relegatio ex territorio Wollen aber durch die gnade vnsers lieben herren Jesu christj vorhoffen, sie sollen nicht so sehr die eufserliche strafe ansehen, Als Gottes vnsers herren vnd Obersten hirten befhel. vnd sich ane einige strafe jn ihrem Ampt mit reiner christlicher lahr vnd gutem wandel geburlich halten. Darinnen sie vns nicht angenehmer gefallen thun konnen.

Vnd [2]) wie den vorechtern guter vormanung, die straf furgelege. Also sollen auch wifsen, das die sich Christlich vnd gehorsamlich halten werden, vnd ihrem Ampt treulich furstehen, das sie nach dem spruch S. paulj zweifacher ehr sollen wert gehalten werden, dan vber das sie, Gotte dem Almechtigen, welchs das aller hohest ist, vnd allein genungsam, dadurch den angenemsten Dinst erzeigen, vnd hir vnd dort sie gnediglichen belohnen wil. So haben auch die loblichen landesfursten sie allesampt jn gnedigem schutz zu haben sich erbethen. Wollen sie auch bej allen privilegien, freiheiten, vnd Gerechtickeiten, so in ordentlichen rechten kirchen vnd ihren Dienern gegeben [3]) bleiben lafsen dabey schützen vnd hanthaben. Furnemlich sollen sie fur keinen weltlichen richter gezogen werden, Sondern wer sie zubeclagen hatt, sol fur uns oder unserm Consistorio [4]) geschehen. Wurden sie aber de facto fur einig weltlich gericht gezogenn, sollen sie sich auf uns [5]) zu berufen haben. Es were dan (darfur Got sey) ein peinliche sache.

So sollen sie auch sampt ihrenn weibern vnd kindern aller

---

[1]) B. Überschrift: Straffe der Kirchendiener.

[2]) B. Überschrift: priuilegia der Kirchendiener.

[3]) „Gegeben“ Zusatz im Merseburger Exemplar. A. im Text.

[4]) Merseburger Grundtext und A.: „fur uns oder vnserem Consistorio“. Verbesserung im Merseburger Ex. und B.: „für den Superattendenten ader Consistorium“.

[5]) Merseburger Grundtext und A.: „auf uns“. Verbesserung im Merseburger Ex. und B.: „auf die Consistoria“.

exaction steur vnd volge, vnd ander Burgerlicher pflicht frey sein. Es were dan das sie erbgueter an sich brachten, davon sie was ein ander, thun müfsten.

Was ihnen auch entzogen, ader jmandes pflichtig ader schuldig, darüber sol ihnen auch geburlich vorholfen werden. Vnd was sie des mangel haben sollen sie an das Consistorium [1]) gelangen, Darinnen ihnen weiter Rath, hulf, vnd Beistandt, sol mitgeteilt werden.

Wurde auch ihnen jmandes sunst gewalt thun wollen die sollen auch geburlich gestrafet werden, jn den ihnen das Consistorium [2]) allezeit beistand leisten werde.

Was auch widerumb durch vns oder vnser Consistorium [3]) ihnen auferlegt, das sollen sie gehorsamlich exequiren. Werden sie auch bericht eins handels, die lahr Ceremonien, Ehesachen, ader offentlicher laster zum Synodo oder Visitation von uns [4]) oder dem Consistorio erfordert, Sollen sie ohne aufsenbleiben, bej vormeidung gebürlicher straff vnwegerlich erscheinen. Sie hetten dan hochnotig Ehehaft, das sie sich als dan glaubhaftig entschuldigen musten, vnd sollen sich allewege an unser und des [5]) Consistorii erkentnis begnugen lassen. [6])

---

[1]) Merseburger Grundtext und A.: „das Consistorium", Verbesserung im Merseburger und B.: „die Consistoria".

[2]) Merseburger Grundtext und A.: „das Consistorium", Verbesserung im Merseburger und B.: „die Consistorien".

[3]) Merseburger Grundtext und A.: „durch uns oder unser Consistorium". Verbesserung im Merseburger und B.: „die Consistorio".

[4]) Merseburger Grundtext und A: „uns oder dem Consistorio", Merseburger Verbesserung und B.: „dem Consistorio".

[5]) Merseburger Grundtext und A. hat: „vnser vnd des Consistorij", Merseburger Verbesserung und B.: „an vnser vnd der Consistorien".

[6]) B. hat hier folgenden Zusatz: „Es haben sich auch hochgedachter Furst George von Anhalt etc. Coadiutor In geistlichen sachen zu Mersburgk etc. mit den gedachten Hern Superattendenten ferrer verglichen, das ein Jder Superattendens des Jares einmahl die pfarkirchen seiner Superattendenz zugethan, selbst besuchen vnd zur Stedte eines Jden pfarhers vnd gemein gelegenheit, der lehre, Ceremonien, lebens vnd kirchengueter vleissig erkunden vnd darob sein wolle, das diesen artickeln vleissig nach gegangen werde Vnd zu solcher Visitation wollen die landesfursten notturftige zerung gnediglichen vorschaffen. Es soll auch kein Superattendent In seiner Superattendenz ahne vnser allerseits vorwissen vnd bedencken nichts besonders furnehmen oder abethun, vnnotige vngleicheit vnd ergerliche Disputation zu uorhuten.

Bitten und Wunschen etc." (Vgl. die folgende Anm.)

Wie [1]) auch die andere Circkel vnd orter, dieser vnser zugethanen Jurisdiction, besondere Superattendenten haben, Nach dem vns weniger dan Moisi moglich alle sachen selbst zuhoren, Vnd derhalben die Supattendenten vnser mitgehulfen sein. Vnd erstlich die sachen (ausgenohmmen die vnser Ampt vnd Consistorium furnemlich betreffen) fur sie zuentscheiden gelangen sollen, vnd dan so es die noth erfordert, an vns geweiset werden sollen.

Also haben wir auch den Erwürdigen vnd hochgelarten Ern Anthonium Musam zum Superattendenten der pfarrer in diesem stifft [2]) vorordent, wie wir ihnen euch hirmit angezeigt vnd angegeben haben wollen. Sonder zweifel wirdet sich nach Christlicher liebe, vnd derselben erforderunge gegen Jderm nach gelegenheit, gutlich vnd dergebuer wifsen zuerzeigen, Darauf begehrendt, Was ihr jn gemeinen kirchen sachen mangel habet das an ihnen zugelangen, vnd beschides von ihm zugewarten, Vnd was ehr also von vnsernt wegen auch befhelen wirdet, das ihr jn deme ihme volstendigen gehorsam leisten, das auch jn vnser jegenwertickeit ihme zusagen wolt.

Wo ehr auch jmand von euch anher bescheiden wirdet, wollet ahne aussenbleiben, wie ihr bescheiden, vnd sonderlich des morgens vmb sieben hor gehorsamlich erscheinet, Wolt sich aber jn dem jemandes ihme widersetzig machen, der soll auch gebürlicher strafe gewertigk sein.

Dieses haben wir euch zum anfang, bis auf weiter Visitation vnd bescheid gnediglichen wollen anzeigen, Zuversichtig, ihr werdet jn disem allen eur ampt mit vleis bedencken, vnd euch auch geburliches vnd zugesagten gehorsams erzeigen.

---

[1]) Beide Handschriften haben von hier ab bis zum Schlussabschnitt „Bitten und wünschen" einen fortlaufenden Strich am Rande, um offenbar anzudeuten, dass soweit der Merseburger Grundtext nicht mehr gelten solle. Die Schlussworte des Zusatzes in B. (vgl. vorhergehende Anm.) „Bitten und Wünschen etc." sind die Anfangsworte des letzten Passus der Instruktion. Dieser folgt also unmittelbar auf diesen Zusatz.

[2]) Der Merseburger Grundtext lautete: „zum Sup. der pfarher In diesem Stift". Das ist am Rande verbessert „zu dem Stifft Merseburg sampt den zugehörenden ampten". Das ist nun in A. gedankenlos abgeschrieben „zum Sup. der pfarren zu dem ampt Merssburg sampt den zugehorenden ampten, diesem stifft".

Widerumb erbieten wir vns alles gnedigen willens gegen euch, Vnd wo ihr semptlich ader jmandes von euch sonderlich, etwan mangel ader gebrechen haben, Was sie des an vns zugelangen, wollen wir sie zu Jder Zeit gnediglich Horen, vnd so weit sich vnser vormugen erstreckt, durch gotliche vorleihe bej deme was ehr befugt furderlich vnd Hulflich erscheinen. Vnd thun damit vns, vnsere kirchen vnd die ganze gemeine Christenheit, jn euer gebeth treulich empfangen.

Bitten vnd wunschen auch von Christo Jesu vnserm Obersten Hirten vnd einigen Bischof vnser sehlen so ehr mit seinem theuren Blut erloeset hat, der vns alle zu disem Ampt, einen jden nach seinem zugeordenten Antheil, durch seinen Heiligen Geist gesagt, sein Heilige gemeine zu regiren, wolle vns sein gnad vorleihen, das wir vnser Ampt treulich ausrichten mochten, das wir fur seinen Richterstul nicht allein fur vns, sondern auch die vns befholen, mit freuden rechenschaft geben mogen. Welchem mit dem Vather vnd Heiligen geist, dem Einigen ewigen wahren lebendigen Got, sej ewig lob ehr vnd Dancksagung von nun an bis jn ewigkeit Amen.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 01035 7509